

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Gdańsku

F
4416 T.M.

Zd 14



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1902.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.

Prof. Dr. L. Hänselmann, Stadtarchivar zu Braunschweig.

Dr. K. Koppmann, Stadtarchivar zu Rostock.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion
werden unter der Adresse Dr. K. Koppmann's erbeten.



L
HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND X.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.

1937:756

E 44 16 IM

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.



HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1902.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1903.

1937 : 756

40245



42786

1800

Zd 14



INHALT.

	Seite
I. Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Privatdozent Dr. E. Daenell in Kiel	3
II. Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks. Von Privatdozent Dr. W. Stein in Breslau	51
III. Königin Elisabeth und die Hansestädte im Jahre 1589. Eine englische Staatsschrift. Mitgeteilt von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Giefsen	137
IV. Ein Brief Johann Bugenhagens und die Treptower Vitte in Dragör. Von Dr. J. Girgensohn in Treptow a. R.	165
V. Die Lübsche Ratschronik des 15. Jahrhunderts und ihre Verfasser. Von Dr. F. Bruns in Lübeck	183
VI. Kleinere Mitteilungen:	
I. Die Aufzeichnungen des Protonotars Johann Wunstorp über Strafsenraub. Mitgeteilt von Dr. F. Bruns	205
II. Hansische Findlinge im Ratsarchiv zu Rostock. Mitgeteilt von Archivsekretär Dr. E. Dragendorff in Rostock	216
VII. Rezensionen:	
P. Curtius, Bürgermeister Curtius. Lebensbild eines hanseatischen Staatsmannes im neunzehnten Jahrhundert. Von Stadtbibliothekar Prof. Dr. C. Curtius in Lübeck	225
A. Warburg, Flandrische Kunst und florentinische Frührenaissance. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Berlin	231
A. von Bulmerincq, Zwei Kammereeregister der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	237
W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Von Dr. K. Koppmann	247
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 32. Stück:	
I. Einunddreißigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Mitteilung über die Neubesetzung des Präsidiums	VII
III. Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes	VIII
IV. Mitgliederverzeichnis	VIII
Inhaltsverzeichnis. Von Dr. K. Koppmann	XVIII

I.

DER OSTSEEVERKEHR UND DIE HANSE-
STÄDTE VON DER MITTE DES 14. BIS ZUR
MITTE DES 15. JAHRHUNDERTS.

VON

ERNST DAENELL.

Seit¹ den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts übernahmen die niederdeutschen Städte in ihrer Gesamtheit die Oberleitung über ihre Kaufmannschaft, die durch gemeinsame Verkehrsinteressen im Auslande geeint und verschmolzen worden war. Von ihr ging damals der Name der deutschen Hanse auf die neue höhere handelspolitische Einheit ihrer Heimatstädte über. Mit berechtigtem Stolge konnten die hansischen Kaufleute auf die Stellung blicken, die sie im Gesamtverkehr des Nordsee- und Ostseegebiets bis zu diesem Zeitpunkt errungen hatten. Der selbständige Aufsenhandel der beiden Meeren anwohnenden andern Völker war allerorten vor ihrer Tätigkeit zurückgewichen. Der Verkehr der Norweger nach England und den Niederlanden, der noch im Anfange des 14. Jahrhunderts lebhaft gewesen war, hatte im Laufe der nächsten fünfzig Jahre vollständig aufgehört. Der englische Handel nach Bergen war namentlich auch infolge seiner Vertreibung durch die Hansen nach 1370² und der Plünderung Bergens, durch die meklenburgischen Vitalienbrüder im Jahre 1393 bis auf geringe Reste untergegangen³. Die dänische und schwedische Schifffahrt war auf die Stufe allerdürftigster Küstenfahrt hinabgesunken. Ein russischer Seeverkehr innerhalb der Ostsee bestand nicht mehr⁴. Die englische, flämische und friesische Schifffahrt nach dem Osten und die gotländische nach dem Westen waren teils für längere Zeit gehemmt, teils unterdrückt worden⁵.

¹ Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Emden am 20. Mai 1902, hier in verschiedenen Richtungen breiter ausgeführt und mit einigen Nachweisen versehen.

² H. R. Koppmann III, Nr. 318 § 1.

³ Vgl. Alex. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel 1899, Kp. 2, Alex. Bugge, Handeln mellem Norge og England i. Norsk histor. Tidsskr. 3. R., IV. Eine Strafse der Norweger in Brügge erwähnt H. U.-B. Höhlbaum III, S. 474 Anm. 1.

⁴ H. R. Koppmann IV, Nr. 508. Nach Reval besteht der russische Seeverkehr mit den kleinen Fahrzeugen auch später fort.

⁵ H. U.-B. Höhlbaum I, Nr. 1154, 1155. Alex. Bugge, Gotländingernes

Die Stellung des beherrschenden Handelsvermittlers zwischen dem Westen und allen östlichen Gegenden zu behaupten mußte daher das Hauptbestreben der Hansestädte sein. Ihre Stellung im Westen war solange eine unantastbare, als ihre Kaufleute imstande waren, dort als einzige oder doch weitaus wichtigste und leistungsfähigste Vermittler der auf dem Markte Englands und der Niederlande und weiterhin im Westen geschätzten Rohstoffe des europäischen Nordens und Ostens aufzutreten.

Auf dem Boden der Niederlande aber, im flandrischen Brügge, dem internationalsten und belebtesten europäischen Handelsplatze während des Mittelalters, reichte der hansische Kaufmann dem italienischen, der als Beherrscher des südeuropäischen Handelsgebiets dort auftrat, die Hand¹.

Die Lebhaftigkeit des Verkehrs der Italiener nach Nordwesteuropa war bedeutend gewachsen, seitdem neben den bisher allein gepflegten Landverkehr auch ein Seeverkehr getreten war. Nach Vorangang einiger Privatleute nämlich, zuerst anscheinend der wagemutigern Genuesen mit ihren großen Lastschiffen, richteten Genua und Venedig im zweiten und dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts einen vom Staat organisierten und geleiteten regelmäßigen jährlichen Galeerendienst nach den Niederlanden mit einer Abzweigung von dort nach England² ein. Nach anfänglichem Schwanken zwischen Brügge und dem zur See besser zugänglichen

handel paa England og Norge omkring 1300 i. Norsk histor. Tidsskr. 3. R., V. Die jüngere Skra für den deutschen Hof zu Nowgorod vom Jahre 1296 (zur Datierung vgl. Frensdorff, Das statutar. Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod i. Abhandl. der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 33, S. 31) untersagt den Mitgliedern desselben u. a. Kompagnie- und Kommissionsgeschäfte mit Wallonen, Flamen und Engländern, Lüb. U.-B. I, S. 704 oben.

¹ Im Vergleich hiermit sind die Berührungen dieser beiden ersten mittelalterlichen Handelsmächte Europas in London oder in Venedig selbst, wo ja im Fondaco dei Tedeschi auch z. B. Kölner, Lübecker und Breslauer verkehrten, vgl. Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen S. 7 f. und besonders Kp. II, 1. und Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig II, S. 69 ff., oder gar in Osteuropa, vgl. hierüber später, untergeordnet.

² Vgl. Libell of englishe Policye, hg. v. Hertzberg u. Pauli, Vers 330 ff., Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 119. Wie gering in England noch 1383 der Bedarf an Südwaren veranschlagt wurde, geht aus der Äußerung Walsinghams über den Inhalt einer genuesischen Krake hervor, *Scriptores rerum Brittan.* 28, 1, II, S. 83.

Antwerpen scheint die Tatsache, daß der Verkehr der Italiener bisher seinen Mittelpunkt in Brügge besessen hatte, daß auch die andern südeuropäischen Nationen diesen Platz bevorzugten und vor allem wohl, daß die hansische Kaufmannschaft dort ihren Stapel besaß, auch für die Richtung des italienischen Seeverkehrs entscheidend gewesen zu sein¹. Auch während des 15. Jahrhunderts residierten ihre Genossenschaften neben der hansischen in Brügge und hatten dort den Schwerpunkt ihres Verkehrs, aufser wenn in Antwerpen die freien Jahrmärkte, der Pfingst- und der Bamissenmarkt, die im 15. Jahrhundert immer wichtiger für den Handel wurden, stattfanden. Nur wenn der Handelsverkehr in Brügge tiefgreifenden Störungen unterlag, wie z. B. in den dreißiger und fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts, liefen die venetianischen Galeeren mit ihrer Ladung nach Antwerpen ein². Von Waren des nordeuropäischen Handelsgebiets erfreuten sich bei den Südeuropäern besonderer Wertschätzung etwa die niederländischen Tuche, deutsche Leinwand, Kupfer und Pelzwerk, das der hansische Kaufmann im slavischen Osten erwarb. Sie selbst bereicherten den Verkehr nördlich der Alpen durch die immer und überall begehrten Gewürze des Orients und andere Waren der Levante, wie seidene und andere kostbare Gewebe und namentlich den für die Färberei derzeit unentbehrlichen Alaun³, sowie durch Erzeugnisse ihres eigenen Bodens und ihres städtischen

¹ Vgl. H. U.-B. Höhlbaum II, Nr. 266 nebst Anm. 1. Heyd, Geschichte des Levantehandels II, S. 708 ff. Erst ein Jahrhundert später, zuerst 1425, folgte Florenz, nachdem es in den Besitz eines Seehafens gelangt war, mit einer gleichen Einrichtung, vgl. Heyd a. a. O. II, S. 711. Strafsen der fremden Kaufmannschaften, die in Brügge seit den letzten Jahrzehnten des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts nachzuweisen sind, verzeichnet Höhlbaum H. U.-B. III, S. 474 u. Anm. 1. Genuesen im Verkehr nach Sluys, dem Hafen Brügges, vgl. Walsingham, Script. rer. Brittan. 28, I, II, S. 83, 146.

² Mertens en Torfs, Geschiedenis van Antwerpen III, S. 211, dazu Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien I, S. 349 (Bericht des spanischen Reisenden Tafur), H. R. von der Ropp IV, Nr. 721, vielleicht auf Grund des Privilegs, das Philipp von Burgund 1452 den Venetianern für den Verkehr nach Antwerpen erteilte.

³ Vgl. Heyd, Levantehandel II, S. 550 ff., von der Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert i. H. G.Bl. Jg. 1900, S. 121 ff.

Gewerbfleisses. Wiederholt sehen wir im 14. und 15. Jahrhundert in der Preisgestaltung der Orientwaren auf dem Brügger und Londoner Markt den Einfluss sich widerspiegeln, den Störungen im Verkehr der Italiener mit dem Morgenlande hervorriefen. So machte sich Mitte der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts die vorübergehende Verschlechterung in den Beziehungen der Christen zum ägyptischen Sultan in einer lange anhaltenden Zufuhrstockung und Preissteigerung der sonst namentlich über Alexandria in den europäischen Verkehr gekommenen Spezereien stark fühlbar¹. So bewirkte die Störung, die der italienische Seeverkehr nach Brügge und England durch nordafrikanische Piraten um 1390 erlitt, dafs in Flandern alle aus den Städten Italiens und der Levante kommenden Waren, besonders die Spezereien übermäfsig teuer und manche Gattungen überhaupt nicht käuflich waren². So äufserte sich die Ausbreitung der türkischen Herrschaft in Vorderasien und der Balkanhalbinsel und der mit ihr Hand in Hand gehende Steuerdruck namentlich auch in einer schweren Verteuerung des von den Genuesen monopolisierten Alauns auf dem Brügger Markte in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts³. Und schon seit den 20er Jahren hatte das Abendland es besonders an dem unablässigen Preisaufschlage des so beliebten Pfeffers schmerzlich zu spüren, dafs der ägyptische Sultan die zwischen Morgen- und Abendland als Welthandelsplatz einzige Stellung Alexandrias immer rücksichtsloser zur Befriedigung seiner finanziellen Bedürfnisse ausbeutete⁴. In der Folge wirkte auch die zunehmende Unsicherheit des venetianischen Galeerenverkehrs nach Alexandria, der mehr und mehr unter türkischen Seeräubern zu leiden hatte, ungünstig auf den Preis der asiatischen Waren ein.

¹ Walsingham, *Script. rer. Brittan.* 28, 1, 1, S. 302.

² Froissard, *Oeuvres*, hg. v. Kerwyn de Lettenhove, *Chroniques* 14, S. 278.

³ von der Ropp in *H. G.Bl.* Jg. 1900, S. 124. Hiermit dürfte wohl auch die Klage der Hansen über den hohen, nach ihrer Angabe durch Ringbildung zwischen Lombarden u. Brüggern bewirkten Preis des Alauns 1449 zusammenhängen, *H. R. von der Ropp VII*, *Nachträge*, Nr. 518 § 29, die allgemeiner gefafst auch schon in den vorangegangenen Jahren erscheint.

⁴ Heyd, *Levantehandel II*, S. 474 ff.

Die Süd- und Orientwaren nahmen unter den hansischen Handelsartikeln im Vergleich zu deren Gesamtwert sicherlich keinen so bedeutenden Raum ein. Das Handelsgebiet der Hanse, das im Rahmen des gesamten mittelalterlichen Weltverkehrs durchaus ein Endgebiet darstellte, war in hervorragendem Maße ein in sich geschlossenes Gebiet. Der hansische Handel beruhte vorzüglich auf dem Umsatze der Roh- und Gewerbeerzeugnisse der anwohnenden Völker gegeneinander. Blieb im Norden, Osten oder Westen der hansische Händler mit seinen nordeuropäischen Waren aus, stellte er den Verkehr einmal ein, so erlitt das Wirtschaftsleben der davon betroffenen Völker schwere Störungen, um so schwerere, je höher organisiert und je mannigfaltiger die Volkswirtschaft war. Am meisten also litten die südlichen Niederlande; und für sie war die hansische Verkehrseinstellung ganz besonders verhängnisvoll noch deshalb, weil die Hanse für dies industriereichste Gebiet, dessen Ackerbau sowenig wie der in den niederländisch-rheinischen Nachbargebieten auch nur entfernt der Ernährung seiner dichten, überwiegend städtischen Bevölkerung allein genügte, die Lieferantin des unentbehrlichen Getreides war.

Dieser Umsatz von Waren, der sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sogut wie gänzlich in den Händen der hansischen Kaufmannschaft und Schiffer vereinigt hatte, besaß seinen belebenden handelspolitischen Mittelpunkt in Lübeck. Auf die universale Stellung dieser Stadt innerhalb des nordeuropäischen Handelsgebiets und ihre Ursachen ist noch kürzlich verständnisvoll hingewiesen worden¹. In keiner andern Hansestadt durchdrangen sich infolge der geschichtlichen Entwicklung wie der verkehrsgeographischen und anderen Bedingungen so innig allgemein hansische Forderungen und Bestrebungen mit den besonderen, die Lübeck zum Vorteile seines eignen Handels und Verkehrs verfolgte. Es liegt hierin begründet, daß hier die wichtigsten Handelsstraßen des nordeuropäischen Verkehrsgebiets zusammentrafen, sowohl die See- wie die Landwege, und daß Lübeck allen andern Städten dieses Gebiets im Handel und in der Rhederei weit voranstand. Und seine Nachbarstädte im Westen wie im Osten, Hamburg und Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund,

¹ Vgl. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse S. 29, 73.

sowie die sächsischen Binnenstädte nahmen in größerem oder geringerem Maße an diesen Vorzügen Lübecks teil. Daher standen unter allen Hansestädten sie und ihre Interessen den lübischen am nächsten und bildeten die zuverlässigste Gefolgschaft Lübecks.

Das vornehmste Ziel der Handelspolitik der in der Hanse vereinigten Städte mußte nach der Mitte des 14. Jahrhunderts das Bestreben sein, das von ihren Kaufleuten und Schiffern im nordeuropäischen Verkehr errungene Monopol zu einem dauernden zu machen. Zu diesem Zwecke begann sie die Ausbildung eines allmählich immer mehr bis ins einzelne festgestellten Systems allgemeingiltiger Vorschriften, die zum Teil den Verkehr der Hansens auf ihren auswärtigen Niederlassungen und dadurch im Ausland überhaupt, zum Teil ihren Handel daheim und andere Verhältnisse, auch die Behandlung nichthansischer Händler betrafen. War dies System in der Mehrzahl seiner Satzungen wahrscheinlich der Niederschlag einer längst geübten Praxis, so wurde die Kodifizierung überhaupt sowie ihre allmähliche Erweiterung doch wesentlich mit hervorgerufen durch Vorgänge, die von innen heraus und von außen her eine Beeinträchtigung der hansischen Vorherrschaft herbeiführen zu müssen schienen.

Zur Zeit der Erwerbung und Besiedelung der östlichen Koloniallande durch das Deutschtum und des ersten Emporwachsens ihrer Städte war ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Lübeck und den wendischen Städten in allen Richtungen selbstverständlich gewesen. Mit zunehmender Kräftigung aber wuchs in den neuen Städten des Ostens der Wunsch nach eigener Selbstständigkeit und nach Beschränkung der Herrschaft Lübecks über ihr Wirtschaftsleben. Der lübische Handel mußte im 14. Jahrhundert aus den Stromgebieten der Düna und Weichsel wieder zurückweichen auf die Häfen der Küste. Thorn und Danzig nahmen vom Weichselhandel Besitz, Riga vom Dünahandel und verschloß den hansischen Kaufleuten die Bergfahrt auf dem Strom über seinen Hafen hinaus beharrlich und mit Erfolg. Die hansische Niederlassung zu Polozk wurde zu einem Kontor für die rigische Kaufmannschaft und erhielt von Riga 1393 ein neues Statut, das für die Folgezeit dort die Bedeutung eines Grundgesetzes erlangte. Die Niederlassung in Kowno aber, deren Begründung bald nach

dem Friedensvertrage des Großfürsten Witold von Litauen mit dem deutschen Orden auf dem Sallinwerder 1398 erfolgte, war von vornherein in Händen der Danziger Kaufmannschaft. Immerhin blieb den überseeischen Hansen in Riga wie auch in Danzig gestattet, mit den dorthin kommenden Fremden der Hinterländer ohne Vermittlung der Bürger zu verkehren und zu handeln. Jedoch auch dieser Vorzug vor andern Fremden wurde ihnen von beiden Städten um 1460 entrissen, keine Gäste, auch die hansischen, sollten mehr miteinander Handel treiben. Und an dem einzigen noch allgemein-hansischen Zentralpunkte im Osten, in der hansischen Niederlassung zu Nowgorod, gingen die livländischen Städte gestützt auf ihre Nachbarlage eigenmächtig vor und begannen seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts mit wachsendem Erfolg trotz verschiedener und energischer Proteste hansischer Tagfahrten, die überlieferte Vorherrschaft der überseeischen Städte in den Angelegenheiten des Kontors einzuschränken, nachdem sie von jenen 1363 das Zugeständnis der Gleichberechtigung neben Lübeck und Wisby als ein besonderes Drittel in der Mitwirkung bei Fragen der Handelspolitik, des Handels und der Hofverwaltung erlangt hatten.

Die Bestrebungen der livländischen und preussischen Städte, die auf wirtschaftliche Verselbständigung hinielen, blieben aber bei der Zurückdrängung der überseeischen Hansen aus ihren Hinterländern nicht stehen. Es galt für sie, auch ihre Abhängigkeit im Seehandel zu vermindern, selbst mit dem Westen in Verkehr zu treten, Schiffe zu bauen, die heimischen Rohstoffe selbst jenseits des Meeres abzusetzen und die Luxus-, Genuß- und Gebrauchsgüter, die der Westen bot, selbst an Ort und Stelle zu erwerben und heimzuführen. Und die Einfuhr des westfranzösischen Baiensalzes nach dem Osten z. B. wurde auch aus dem Grunde von den Preussen und Livländern so energisch aufgenommen, um sich in ihrem und ihrer Hinterländer starkem Salzbedürfnis der Abhängigkeit von dem durch die wendischen Städte ihnen vermittelten Lüneburger Salze zu entledigen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahm die Entwicklung der preussischen und livländischen Beziehungen zum Westen einen größern Maßstab an. Die Tatsache, daß Danzig bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts über Thorn als Seehandelsplatz das Übergewicht

erlangte, ist auch in diesem Zusammenhange beachtenswert. Es hängt mit diesen allgemeinen Entwicklungsvorgängen im hansischen Osten zusammen, daß die westlichen Nichthansen, weit voran die Holländer und Engländer, denn der Verkehr der Flamen, Wallonen blieb dauernd, der der Schotten bis ins 16. Jahrhundert wenigstens nach der Ostsee geringfügig, nach Preußen zu verkehren begannen und dort gern willkommen geheißen wurden. Neben die älteste Strafse des ostwestlichen Verkehrs, die über Lübeck und Hamburg mit zweimaliger Umladung der Waren führte, trat eine direkte und der Kontrolle Lübecks nicht unterworfenene Verbindung zwischen dem Ostseegebiet und dem Westen.

Bei beiden Nationen, den Holländern und den Engländern, entsprang die Aufnahme eines Verkehrs nach der Ostsee, die für beide alsbald die Hauptrichtung ihres aufwachsenden Handels wurde, aus ganz verschiedenen Gründen. Es ist bekannt, daß mit dem nationalen Aufschwunge Englands unter König Eduard III. ein wirtschaftlicher um die Mitte des 14. Jahrhunderts Hand in Hand ging. Auf die einheimische Wollproduktion, die bisher ausschließlich in den Niederlanden Absatz gefunden und namentlich der flandrischen Tuchmanufaktur zu ihrer glänzenden Blüte verholfen hatte, wurde eine eigene Tuchindustrie begründet, die sich bald ausdehnte und in wenigen Jahrzehnten die Grundlage eines englischen Aktivhandels wurde. Merchant Adventurers wurden die Pioniere des englischen Exporthandels. Nach ihrer eigenen Erklärung wollten sie nur durch billigere und reellere Lieferungen, als seitens der Fremden und namentlich auch der hansischen Kaufleute erfolgten, das englische Volk mit allem Nötigen versorgen. In dem Tuchhandel sahen sie das beste Mittel, sich wirtschaftlich zu verselbständigen, und ihr Streben richtete sich in erster Linie auf das Ostseegebiet, das verschiedene für England wichtige Rohstoffe besaß, vor allem jedoch eine wachsende Aufnahmefähigkeit für westliche Waren zeigte. Dort suchte ihre Tuchindustrie im Kampfe mit der flandrischen sich Absatzfelder zu erringen, und die schnell zunehmende Einfuhr ihres Produkts in Preußen läßt schließen, daß man dort wieder gern einen Handelsartikel willkommen hiefs, der das Monopol der flandrischen Tuche und ihres Hauptvermittlers, des lübischen und wendischen Kaufmannes, beseitigte. Bezeichnenderweise war es auch der Verkehr der Engländer nach

dem Osten, d. h. nach Schonen, Stralsund und Preußen, der 1390 genossenschaftlich organisiert wurde. Danzig wurde der Sitz des Ältermanns der Gesellschaft, der König bestätigte dessen Wahl und regelte seine Amtsbefugnisse. Erst 1407 erhielten die nach den Niederlanden verkehrenden Merchant Adventurers eine entsprechende Organisation, erwarben in Antwerpen ein eigenes Haus und errichteten dort den Stapel ihrer rasch zunehmenden Tuchindustrie. Und 1408 wurden auch die nach Norwegen, Schweden und Dänemark Handel treibenden englischen Kaufleute in einer Genossenschaft vereinigt¹.

Jedoch die Energie des englischen Aktivhandels konnte sich nicht voll geltend machen, weil der mehr als hundertjährige Krieg zwischen England und Frankreich die Interessen und die Kräfte des Volks und seiner Herrscher in andern Richtungen in Anspruch nahm. Auch die dauernde Geringfügigkeit der englischen Rhederei war für den Aufschwung des englischen Handels ein schweres Hemmnis. Der Versuch, den die englische Regierung mit Erlaß einer ersten Navigationsakte 1381 machte, ein schnelles Emporwachsen einer vaterländischen Rhederei zu bewirken², schlug ebenso fehl wie alle folgenden, die bis ins 16. Jahrhundert gemacht wurden, um die englische Schifffahrt auf eine den Bedürfnissen des Landes und seines Handels entsprechende Höhe zu heben. Die Kleinheit des englischen Schiffsbestandes und die Richtung der Engländer auf die Befriedigung nur der Bedürfnisse der Heimat machten für die Hanse die englische Gefahr geringer im Vergleich zur holländischen.

Dem holländischen Handel fehlte die breite Grundlage einer größern aufnahmefähigen Volksmenge im eigenen Lande. Aber Holland, worunter die drei Landschaften Holland, Seeland und Westfriesland der Kürze halber zusammengefaßt werden mögen, war durch seine geographische Lage ein Vermittlungsgebiet zwischen dem Rheinland und England, zwischen dem reichen und vielseitigen Handels- und Industriegebiet der angrenzenden südlichen Niederlande und dem Norden und Osten. Unter dem Zusammenwirken dieser Faktoren entwickelte sich der holländi-

¹ H. U.-B. Kunze IV, Nr. 1042, V, Nr. 616, S. 317 Anm. 1.

² Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 359 ff.

sche Handel. Die holländische Kaufmannschaft warf sich von vornherein vorzugsweise auf Zwischenhandel und die holländische Schifffahrt auf ein internationales Frachtgeschäft, wodurch sie schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben der süderseeischen, preussischen und livländischen teilgenommen zu haben scheint an dem Transport des Baiensalzes von der westfranzösischen Küste nach dem preussisch-livländischen Osten. Jedoch auch durch zwei eigene Güter bereicherten die Holländer seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts den nordeuropäischen Warenmarkt; das waren der Hering der Nordsee, den sie zuerst für den Fernhandel verwerteten, und eine Tuchindustrie, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich über eine gröfsere Anzahl holländischer Städte und Ortschaften ausbreitete und namentlich in Leiden und Amsterdam für den Export zu arbeiten begann. Zielbewußt ging das Streben der Holländer mehr und mehr dahin, in allem und jedem Betriebs- und Handelszweige mit den alten Inhabern des nordeuropäischen Verkehrs, den Hansen, in Wettbewerb zu treten. Auch sie erkannten mit richtigem Blicke die besondere Wichtigkeit des Ostseeverkehrs für ihre Absichten. Noch im 14. Jahrhundert nahm ihr Verkehr nach der Ostsee beständig zu. Eine Amsterdamer Willkür von etwa 1360 trifft Anordnungen über Vergehen von Amsterdamer in den nördlichen Reichen, in den wendischen und weiter östlichen Städten und Ländern¹. Zum Schutze der Sundfahrt gegen König Waldemar Atterdag von Dänemark traten 1367 mit den preussischen und drei süderseeischen Städten, sowie englischen und flandrischen Kaufleuten auch Amsterdam, Dordrecht und Zierixee zusammen². Auch für den holländischen Ostseeverkehr wurde alsbald Danzig der Hauptzielpunkt, und schon damals fand Amsterdam den Schwerpunkt der kaufmännischen und Schifffahrtstätigkeit seiner Bürger im Verkehr mit der Ostsee. Das schnelle Emporblühen Danzigs seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ist wesentlich dem Zuströmen des englischen und holländischen Verkehrs zuzuschreiben. Es war eine Folge davon, dafs erst seit dieser Zeit in Preussen der Handel der Fremden durch die Gesetz-

¹ H. U.-B. Höhlbaum III, Nr. 553.

² H. U.-B. Kunze IV, Nr. 215.

gebung geregelt zu werden begann. Mit den neu gewonnenen Beziehungen aber waren alle Stände Preussens sehr einverstanden. Auch in Danzig waren die Fremden wohlgelitten, wenn sie die Schranken, die die städtische Gästepolitik ihrem Verkehr zog, nicht zu durchbrechen trachteten. In dieser Hinsicht waren die Holländer, offenbar in bemerkenswertem Gegensatze zum Verhalten der Engländer, viel gefügiger und genossen darum lange Zeit Begünstigung vor andern Fremden. Die Engländer jedoch traten bald trotzig fordernd gegen Danzig auf, und zwar um so fester, da sie der Geneigtheit der andern ständischen Gewalten in Preussen und des Hochmeisters sich versichert halten durften. Ja selbst politische Anschläge auf die Freiheit des Landes traute man ihnen zu; 1438 äufserte Danzig die Besorgnis, die Engländer könnten durch eine zeitlich unbegrenzte Niederlassungsfreiheit leicht so stark in Danzig werden und so fest sich einnisten, dafs sie die Stadt in eine ähnliche politische Abhängigkeit von sich zu bringen vermöchten, wie sie es mit Bordeaux und der Gascogne und andern Ländern getan hätten¹.

Eingehende Würdigung² hat seinerzeit die eigenartige Rolle erfahren, welche Skanör und Falsterbo, die beiden kleinen Fischerplätze an der Südspitze von Schonen, bis etwa zur Wende des 14. Jahrhunderts im Verkehrsleben Nordeuropas gespielt haben. Dort an der Ausmündung des Sundes besafs der Verkehr, soweit er sich nicht über Hamburg und Lübeck bewegte, seit alter Zeit einen Umschlagsplatz, wenn alljährlich in der Zeit von Ende August bis in den Oktober von nah und fern, namentlich aus den wendischen und pommerschen, sowie aus den süderseeischen und andern Nordseestädten die Händler zusammengeströmt waren, um den im Sunde gefangenen Hering in Empfang zu nehmen, für den Versand zuzurichten und zu verladen. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts fand eine bedeutende Zunahme des Andrangs westeuropäischer nicht-hansischer Fremden nach Schonen statt. Sie hing bei den Engländern und Holländern und wohl auch den Flamen,

¹ H. R. von der Ropp II, Nr. 221 § 8.

² Vgl. Schäfer, Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, Hans. Gesch.-Quellen IV, Einleitung.

Wallonen und Schotten mit der um diese Zeit einsetzenden Belegung ihres allgemeinen Verkehrs zusammen. Sie alle gewannen damit im schonischen Geschäft eine mit den ältern Hauptinhabern desselben konkurrierende Stellung. Die Holländer schlossen sich sogar den Hansestädten in der Bekämpfung Dänemarks und Norwegens 1367 an, sie erwarben ebenso wie die preussischen Städte 1368 eigene Fitten auf Schonen und 1370 im Stralsunder Frieden die gleichen Privilegien in Dänemark und Schonen wie die Hanse. Jedoch es gelang den wendischen Städten bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, die neuen nichthansischen Eindringlinge aus dem schonischen Heringshandel und Verkehr bis auf geringe Reste wieder zu verdrängen¹; der Umstand, dafs von 1368—1385 aufer andern Sundschlössern auch Skanör und Falsterbo in ihrem Pfandbesitze sich befanden, gab ihren Bestrebungen ohne Zweifel gröfsern Nachdruck. Aber die Tatsache, dafs auch der alte und lebhafte Verkehr der Süderseer nach Schonen zur selben Zeit stark zurückging, läfst vermuten, dafs noch andere Gründe für den schnellen Rückgang im Besuche Schonens bestimmend gewesen sind.

Den westlichen Nationen, deren Teilnahme am Heringshandel unter dem Drucke der hansischen Verkehrspolitik auf Schonen sich nicht entfalten konnte, bot sich in der Verwertung des Herings der Nordsee Ersatz. Alt war allerdings der Heringsfang in der Nordsee vor den niederländischen und englischen Küstengewässern, auch der Handel mit grünen und geräucherten Heringen dort und den Rhein hinauf nach Köln. Antwerpen war im Besitz eines Fischstapels und bedeutender Mittelpunkt für Heringsräucherei. Der Fortschritt in diesem Betriebe bestand nun aber darin, dafs die westlichen Nichthansen, deren Teilnahme am schonischen Heringsgeschäft von der Hanse gehindert wurde, die bei der Hanse übliche und bewährte Methode der Zubereitung und Einsalzung des Fisches in Tonnen auf ihr heimisches Produkt übertragen und dies dadurch zu einer dauerhaften Handelsware für den Fernverkehr machten. Als solche

¹ Wegen der Holländer vgl. den Beschluß von 1384, H. R. Koppmann II, Nr. 276 § 12, der zugleich beachtenswert ist als erste Erklärung der Hanse gegen die Holländer überhaupt. Erste Klagen der Engländer über Zurückdrängung in Schonen, H. U.-B. Kunze IV, Nr. 378.

begegnet uns 1387 zuerst helgoländer, 1399 englischer Hering, vor allem jedoch flämischer und holländischer. Die spätere Sage, die den Willem Beukels aus Biervliet in Flandern als Erfinder dieser Neuerung nennt¹, verteilt wohl richtig die Verdienste der Entdeckung, indem sie einem Fläminger allerdings die eigentliche Erfindung zuschreibt, die spekulative Aufnahme und Ausnutzung derselben aber den Holländern zuweist. Sicher ist, daß die Holländer sich am energischsten dem Fang und Einpökeln des Nordseeherings widmeten. Technische Fortschritte erfolgten im Zusammenhange damit in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, so die Erfindung des seitdem für den Fang auf See gebräuchlich gewesenen großen Heringsnetzes und der Bau größerer seetüchtiger Fangschiffe, der Buysen. In den holländischen und seeländischen Städten selbst wurde der Hering, anstatt wie bisher nach Antwerpen geliefert zu werden, nun zubereitet. Das in Briel gebräuchliche Heringstonnenmaß errang sich die Bedeutung eines Normalmaßes im Westen für Herings-tonnen und wurde in Stahl ausgeführt von Briel an Köln und Antwerpen übersandt². Über diese seine beiden Hauptmärkte³ hinweg eroberte sich der holländische Hering in kurzer Zeit im Kampf mit dem schonischen der Hanse die west- und oberdeutschen Märkte. Und schon lange vor der Mitte des 15. Jahrhunderts war überhaupt im gesamten Westen dieser wichtige und alte hansische Handelsartikel des Ostseegebiets vor dem holländischen Heringe zurückgetreten. Die feste Grundlage für einen der nachmals blühendsten und wichtigsten holländischen Erwerbszweige war damit gelegt, und je mehr sich gleichzeitig der Fang

¹ Sein Tod wird verschieden angegeben, Velius, Chronijck van Hoorn, 1604, S. 17 gibt für seine Erfindung die ersten anderthalb Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts an, Papebroch, Annales Antverpienses, hg. v. Mertens u. Buschmann I, S. 218 verzeichnet wohl richtig seinen Tod zu 1397.

² v. Mieris, Groot Charterboek IV, S. 688 f., 728, vgl. H. R. Koppmann VII, Nr. 728, 729. Das Maß von Briel war in Köln noch vorhanden 1432, 1446, vgl. Stein, Akten zur Verfassung u. Verwaltung von Köln II, S. 331.

³ Namentlich Antwerpen erscheint nach wie vor nun auch als solcher für den holländischen Tonnenhering, vgl. Mertens en Torfs, Geschied. v. Antwerpen I, S. 265, H. R. Koppmann VII, Nr. 729, auch H. U.-B. Stein VIII, Nr. 68.

aus den Küstengewässern auf die See hinaus verlegte, wurde er auch zu einer Schule für die Holländer in seemännischer Hinsicht und beförderte die Erziehung einer kühnen und gewandten Seemannsbevölkerung. Indessen hätte gewifs nicht annähernd so schnell der Fang des holländischen Herings so bedeutenden Aufschwung genommen und wäre die Nachfrage nach ihm selbst von fern her so lebhaft geworden, wäre nicht seit etwa 1411 in der schonischen Heringsfischerei eine langandauernde Periode der Unergiebigkeit eingetreten, die durch den Krieg der wendischen Städte mit dem Unionskönige Erich von Pommern noch bis 1435 verlängert wurde. Zu Zeiten waren die Preise für schonischen Hering geradezu unerschwinglich, und diesem Umstande ganz wesentlich verdankte der holländische Hering seine so überaus schnelle Verbreitung als Handelsware nicht nur im Westen. Denn auch die hansischen Kaufleute nahmen ihn, um die Nachfrage nach Hering im Osten zu befriedigen und die Bedarfsdeckung nicht auch dort in die Hände der Holländer geraten zu lassen, unter ihre Handelsartikel auf, nachdem er trotz des anfänglichen Widerstandes der Hanse auf dem Brügger Markte als Handelsware Eingang gefunden hatte¹. Jedoch auch ins Ostseegebiet begannen Holländer und sogar Engländer spätestens seit dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ihren Hering selbst zu bringen, freilich noch für lange Zeit in bescheidenem Umfang.

Das Aufkommen des Nordseeheringshandels und weiterhin die langdauernde Unergiebigkeit der Fischerei im Sunde dürften, von so großer Bedeutung sie auch wahrscheinlich für das Wegbleiben der westlichen Nationen von Schonen und den Niedergang des dortigen Westverkehrs gewesen sind, doch nicht allein den entscheidenden Einfluß darauf ausgeübt haben. Die Veränderung in den Beziehungen und im Gange des nordeuropäischen Verkehrs, die die andauernde Zunahme der direkten Verbindungen zwischen dem Ostseegebiet und dem Westen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Folge hatten, tragen gewifs auch einen sehr bedeutenden Anteil am Niedergange des alten Umschlagsverkehrs auf Schonen.

¹ H. R. Koppmann VII, Nr. 802 § 9, vgl. Nr. 801 §§ 11—13.

Inwieweit und ob überhaupt der Aufschwung des direkten Verkehrs mit Fortschritten in der Nautik zusammenhängt, darüber ein Urteil zu fällen verbietet die Dürftigkeit des Materials. Von technischen Veränderungen im Schiffsbau wissen wir aus dieser ganzen Zeit nichts. Jedoch läßt sich die Gröfse der Schiffe der im nordeuropäischen Verkehr tätigen Handelsmächte im allgemeinen wohl ziemlich zutreffend für den hier behandelten Zeitraum feststellen.

Übereinstimmend wird zu verschiedenen Zeiten die Kleinheit der nordischen Schiffe gegenüber denen der Hansestädte hervorgehoben. Den Nordländern fehlten eben während dieser ganzen Zeit und darüber hinaus mit dem eignen Handel auch wirkliche Handelsschiffe. Der Bau großer Fahrzeuge, zunächst Krawele, seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts in Dänemark ging auf königliche Initiative zurück und sollte dem Bedürfnis der staatlichen Seewehr entsprechen.

Die Rhederei der Engländer war dem Umfange nach verhältnismäfsig nicht bedeutend. Aber die Tragfähigkeit ihrer Schiffe scheint für jene Zeiten durchschnittlich groß gewesen zu sein. Schon die englischen Schiffe, die 1381 nach der Ostsee verkehrten, konnten ihres Tiefgangs wegen nicht durch das enge und seichte Fahrwasser bis in den Stralsunder Hafen gelangen, sondern mußten an der Nordspitze der Insel Hiddensö liegen bleiben und wurden durch Leichterschuten von Stralsund her entlöst und beladen¹. Und die Zahlenangaben, die wir über die Tragfähigkeit englischer Holke und Koggen aus dem 15. Jahrhundert haben, zeigen in der Mehrzahl Schiffe zwischen 150 und 250 Last, kleinere kaum, gröfsere jedoch und selbst erheblich gröfsere waren anscheinend nicht selten.

Über Holland besitzen wir mehr allgemeine Angaben als einzelne Zahlen. Jene aber heben die Veränderungen in der durchschnittlichen Gröfse der Schiffe wiederholt hervor. Von Zierixee, das nächst Amsterdam den bedeutendsten Verkehr nach dem Osten entwickelte, berichtet die seeländische Chronik, dafs man dort ums Jahr 1400 angefangen habe, große Schiffe zu bauen und mit ihnen nach Dänemark, Norwegen und den östlichen

¹ Stralsunder Chroniken, hg. v. Mohnike u. Zober I, S. 163.



Landen zu handeln¹. Das Amsterdamer Seerecht von 1413 besagt, dafs nur im Verkehr der Amsterdamer mit Norwegen und der Ostsee grofse Schiffe verwandt wurden, denen deswegen auch eine doppelt so lange Lösch- und Ladezeit in Amsterdam gestattet war, als den in andern Richtungen verkehrenden Schiffen, nämlich 14 Tage². Wahrscheinlich also ist der holländische Schiffsbestand der Stattlichkeit und der Anzahl der Schiffe nach in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts nicht unbedeutend gewachsen³. Aber was hiefs für Holland grofse Schiffe? Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden im Verkehr der Holländer nach Livland solche von 60—150 Last als der Durchschnitt angesehen⁴. Und die Grofsschiffer der Stadt Enkhuisen, die ausgedehnten und lebhaften Seehandel betrieben, geben ihren Schiffsbestand im Jahre 1476 auf 42 Schiffe an, von denen nur 5 eine Tragfähigkeit von 100—120 Last, 10 eine solche von 60—99 Last, 17 aber nur von 23—60 Last haben, während bei 10 die Gröfsenangabe fehlt⁵. Die Enkhuisener Rhederei besafs also noch damals unter ihren Schiffen kaum solche, die selbst für jene Zeit als grofs bezeichnet werden könnten. Natürlich ist nach der Rhederei einer einzelnen Stadt nicht die ganze holländische Rhederei zu beurteilen. Aber man wird doch die Angabe der seeländischen Chronik nicht von der Hand weisen dürfen, dafs erst um 1460 der holländische Schiffsbau die Gunst der tiefen Häfen von Amsterdam und Veere ausgenützt habe, um gröfsere Schiffe zu bauen, nämlich Krawele, mit denen man erst in grossem Stil habe Handel treiben können⁶. Das erste Krawel wurde in Zierixee gebaut und zwar von einem Bretonen. In den Krawelen aber haben wir einen für jene Zeit wirklich grosen Schiffstyp vor uns, der damals im Westen aufgekommen zu sein scheint und

¹ Reygersberg, Chron. van Zeeland, hg. v. Boxhorn, 1644, S. 320.

² ter Gouw, Geschied. van Amsterdam II, S. 184 Artikel 16.

³ Doch ist es eine starke Übertreibung, wenn Blok, eene holland. stad in de Middeleeuwen S. 312 behauptet, dafs die Holländer im Anfange des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Frachtschiffahrt mehr u. mehr den ersten Platz in Europa einzunehmen begonnen hätten.

⁴ H. R. Schäfer I, S. 372.

⁵ G. Brandt (2. Aufl. von J. Centen, 1747), Historie van Enkhuisen S. 40 ff.

⁶ Reygersberg a. a. O. S. 232 f.

in spätern Jahrzehnten auch in Preussen den Schiffsbau zur Herstellung gröfserer Fahrzeuge anregte. Das grofse ursprünglich französische Krawel, das 1462 nach Danzig kam, bildete damals und noch einige Jahrzehnte lang den Gegenstand allgemeinen Staunens im nördlichen Europa¹. Man darf vielleicht vermuten, dafs auch in Holland aufserdem der landesherrliche Schiffsbau der Burgunderherzoge den Privatschiffsbau zu bedeutenden Leistungen angeregt hat².

Über die durchschnittliche Gröfse der süderseeischen Schiffe, die derjenigen der wendischen Städte geglichen haben mag, sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet. Auch von Bremen läfst sich nur vermuten, dafs seine Koggen ums Jahr 1400 im Durchschnitt eine gröfsere Tragfähigkeit als 100 Last besessen haben mögen³.

In den wendischen Städten nebst Hamburg zeigte sich während des 14. und 15. Jahrhunderts kaum eine Veränderung in der Gröfse der Schiffe. König Erich der Pommer behauptete allerdings 1423, dafs früher die Schiffe im schonischen Verkehr durchschnittlich 40—50 Last grofs gewesen seien, nun dagegen 200 Last. Jedoch war die Angabe ohne Zweifel eine grofse Übertreibung, soweit sie sich auf die wendischen Städte bezog⁴. Die obere Grenze der kleinen Schiffe lag bei einer Tragfähigkeit von 24 Last, aber Schiffe von 100 Last und mehr sind in dem vorhandenen Zahlenmaterial durchaus selten. Im Jahre 1455 wurde es geradezu als eine Eigentümlichkeit der Lübecker von Hamburg hervorgehoben, hier kleine Schiffe zur Fahrt nach dem Westen zu befrachten. Aber trotz ihrer Gewohnheit, kleinere Schiffe zu bevorzugen, machten diese doch den nordischen gegenüber den Eindruck der Gröfse. Freilich mit den spanischen Schiffen, die von den Holländern aufgebracht und in ihre Flotte eingereiht waren, scheuten sich die Lübecker doch 1440, den Kampf aufzunehmen, weil sie nicht so grofse Schiffe hatten, die mit jenen Bord an

¹ Caspar Weinreichs Danziger Chronik i. Script. rer. prussicarum IV, S. 728 u. das. Anm. I.

² Vgl. z. B. Städtechroniken 13, S. 183 zu 1440 den aufsehenerregenden Bau eines gewaltigen Schiffs durch die Herzogin von Burgund.

³ Kunze, Hans. Gesch.-Quellen VI, Nr. 334 § 3, vgl. §§ 5, 6. H. R. Koppmann VIII, Nr. 1135.

⁴ H. R. Koppmann VIII. Nr. 1154 § 12.

Bord einen gleichen Kampf hätten wagen können¹. Auch in den folgenden Jahrhunderten haben sich ja der Schiffsbau und die Rhederei der wendischen Städte in denselben Bahnen bewegt. Es bleibt selten, daß die Schiffsgröße 100 Last und darüber beträgt. Nach den Lübecker Lastdiebüchern betrug für die Jahre 1560—1800 die Durchschnittsgröße aller in Lübeck gebauten Schiffe 60 Last und nur $13\frac{1}{2}\%$ aller hatten 100 und mehr Last. Und auch die durchschnittliche Größe der lübischen Schiffe, die nach Riga verkehrten, betrug im Anfang des 17. Jahrhunderts 50—60 Last².

In Preußen zeigen noch die letzten Jahrzehnte des 14. und die ersten des 15. Jahrhunderts in der Größe der Schiffe keinen auffallenden Unterschied von den wendischen Schiffen, faßt man die private Rhederei in Preußen ins Auge. Ein ganz anderes Bild bietet dagegen die Rhederei des deutschen Ordens, der Landesherrschaft³. Schon im Jahre 1404 waren die Koggen und Holke des Ordens mit einer Durchschnittstragfähigkeit von über 120 Last denen seiner Untertanen weit überlegen. Im Jahre 1416 ließ er Holke von 200 Last bauen und in den Bauten der folgenden Jahre nahm die Raumgröße weiter zu, so daß ins Jahr 1419, bis wohin die Entwicklung verfolgt werden kann, auch die größten Schiffsbauten von wahrscheinlich gegen 300 Last fallen. Nun aber begann dem Beispiel und der Anregung der Landesherrschaft folgend auch die private Rhederei in Preußen immer größere Schiffe zu bevorzugen, und die durchschnittliche Größe der preussischen Schiffe wuchs immer weiter über die der wendischen, süderseeischen und holländischen hinaus. Wiederholt wurde um 1450 der Einfluss dieser veränderten Verhältnisse auf die preussischen Verkehrsbeziehungen preussischerseits hervorgehoben. Eine Anzahl der westlichen Häfen, in denen die Schiffe der andern Hansen bequem ein- und auslaufen konnten, war den großen preussischen und übrigens auch livländischen

¹ H. R. von der Ropp II, Nr. 401 S. 320.

² Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaus u. s. w. S. 46 ff. und auch sonst. Siewert, Rigafahrer, Hans. Gesch.-Quellen N. F. I, S. 207.

³ Vgl. Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens pass., leider unvollständig abgedruckt.

Fahrzeugen wegen ihres Tiefgangs verschlossen¹. Überhaupt scheint für die Schifffahrt Rigas gefolgert werden zu dürfen, daß dort eine ganz ähnliche Entwicklung in der Vergrößerung der Schiffe im 15. Jahrhundert stattfand, wie in Danzig, denn die über die rigische Rhederei vorliegenden Zahlenangaben zeigen sämtlich Schiffe von meist erheblich über 100 Last. In Danzig aber schritt namentlich seit dem Ausgang der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts, wie es scheint, der Schiffsbau kühn zur Herstellung noch bedeutenderer Schiffe, Krawele, fort, deren Größe bald derjenigen des überall bewunderten französischen Krawels kaum noch etwas nachgab. Es ist wohl beachtenswert, daß Fremde, Lombarden und Holländer, durch ihre Bestellungen in Danzig die Anregung zu den ersten dieser ganz großen Bauten gaben².

Es läßt sich also für die Seemächte Nordeuropas im allgemeinen folgendes feststellen: die Schiffsgröße wächst bei den Holländern von kleinen Räumen zu den wendischen Schiffen im Durchschnitt wohl entsprechenden und beginnt im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Tendenzen einer weiteren bedeutenden Vergrößerung zu zeigen. Sie nimmt bei den Engländern, wo sie von vornherein bedeutender war als die der wendischen, im Laufe des 15. Jahrhunderts kaum zu. In Danzig und Riga jedoch wuchs sie seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts immer auffälliger, angeregt zunächst durch die Rhederei des Ordens, über die bei den wendischen Schiffen übliche Tragfähigkeit weit hinaus und trat im letzten Drittel des Jahrhunderts in Danzig in eine Zeit neuer bedeutender Vergrößerung ein. Der Versuch, den der Hansetag 1412 machte, eine Bestimmung durchzusetzen, daß auf hansischen Werften keine Schiffe von mehr als 100 Last Tragfähigkeit gebaut werden dürften³, blieb wirkungslos und wurde später nicht wieder erneuert. Aber die wendischen Städte und anscheinend auch die süderseeischen hielten für sich im wesentlichen an dieser Praxis fest. Ihre Schiffsgröße blieb stabil während dieses Zeitraumes und noch weit darüber hinaus.

Eine Erklärung dieser auffallenden Unterschiede in der Entwicklung der Schiffsgröße bei den verschiedenen Seemächten

¹ Vgl. besonders H. R. von der Ropp IV, Nr. 52.

² Vgl. Caspar Weinreich i. Script. rer. Prussic. IV, pass.

³ H. R. Koppmann VI, Nr. 68 A § 41.

könnte man zunächst in den Tiefenverhältnissen der Häfen und den Zugangsstraßen zu denselben vermuten.

Die natürliche Tiefe der Flusmündungen und Häfen von der Newa bis Sluys, Brügges reichbelebtem Hafen am Zwin, war fast durchweg gering und verschlechterte sich im Laufe der Zeit noch. Und an der englischen Küste war es wohl kaum besser bestellt. Um jedoch durchgreifende und dauernde Verbesserungen auszuführen, fehlte es an den technischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Hilfsmitteln, und die Vertiefungen des Fahrwassers, die da und dort zu verschiedenen Zeiten von Unternehmern versucht wurden, besserten daher das Übel im günstigsten Falle nur für ganz kurze Zeit. Deshalb scheuten sich die Städte, bedeutende Summen aufzuwenden, so sehr man auch von der Wichtigkeit der Wasserstraße für das ganze Verkehrsleben der Stadt überzeugt war. Man beschränkte sich darauf, durch Bedrohung mit schwerer, in manchen Städten selbst mit Todesstrafe die Ausschüttung von Ballast aus den Schiffen in den Hafen zu verhindern. Man suchte ferner, jedoch überwiegend erst im Laufe des 15. Jahrhunderts, die Einfahrt von der See her gegen Versandung durch Errichtung von Pfahlwerken und Versenkung von Steinkisten zu schirmen; z. B. in Wisby, Narwa, Reval, der Balge, Weichselmünde, Travemünde. Man erleichterte schon seit viel früherer Zeit der Schifffahrt den Weg in die Häfen, indem man ihn durch immer zahlreichere, meist jährlich erneuerte Auslegung von Tonnen und Baken, durch Errichtung von Leuchttürmen und Leuchtfeuern und durch Anstellung von Lotsen kenntlich machte. Auch durch Erbauung von Kanälen und Schleusen, z. B. in Brügge, suchte man die Wasserverbindung der Stadt mit der See und den Seeverkehr festzuhalten. Die Unkosten dieser verschiedenartigen Veranstaltungen ließen sich die Städte im allgemeinen von der Schifffahrt durch Abgaben erstatten. Die Folge der Seichtheit der Wasserstraßen war, daß vielfach die Schiffe nicht bis an die Städte gelangen konnten, sondern auf der Rhede liegen bleiben und durch Leichterschuten oder Bordinge ent- und beladen werden mußten, ein umständlicher, zeitraubender und verteuender Vorgang. So war es in Lübeck, Stralsund, Danzig, anscheinend auch in Riga, so in der Newa im Verkehr nach und von Nowgorod und in Sluys im

Verkehr über Damme mit Brügge. Wenn wir erfahren, dafs die Trave nie tiefer als 10 Fufs, die Mottlau vor Danzig noch nicht einmal so tief, der Warnemünder Hafen und die Fahrstrafse nach Rostock nicht 12 Fufs, die Peene, die allein im Verkehr von und nach Stettin benutzt wurde, nur 7 Fufs tief waren¹, dafs der neue 1399—1402 von Brügge hergestellte Kanal nach Damme 7 Fufs Wasser hatte², so erscheint die Bestimmung, welche der Lüneburger Hansetag 1412 vorgeschlagen hatte, dafs vollbefrachtete Schiffe keinen gröfsern Tiefgang als 6 lübische Ellen, d. h. 12 Fufs haben sollten³, als den tatsächlichen Tiefenverhältnissen schon nicht mehr entsprechend. Wenn nun aber von der Themse und dem Zwin bis hinüber nach der Newa die Häfen und Zugangsstraßen fast durchweg sehr flach, die Möglichkeit ihrer Vertiefung ziemlich ausgeschlossen, nur etwa in Antwerpen, Bergen op Zoom, Middelburg die Wasser- verhältnisse günstiger waren, so kann die Tiefe zur Erklärung für die Verschiedenheiten in der Raumgröfse der Schiffe, die sich im 15. Jahrhundert immer mehr ausbildeten, nicht herangezogen werden.

Ohne Zweifel wurde der Schiffsbau erleichtert und war billiger als anderswo in Danzig und Riga, wo schon das nähere Hinterland beider Städte von gewaltigen Eichen- und Fichtenwäldungen erfüllt war und die Holztraften auf den großen Strömen denkbar billig und bequem an den Ort ihrer Verarbeitung geschafft werden konnten. Aber auch diese Vorzüge waren nicht entscheidend für den Bau neuer gröfserer Schiffe in Danzig und Riga, auch nicht die, dafs mit der wachsenden Gröfse der Schiffe nicht nur ihre Seetüchtigkeit, sondern auch ihre Widerstandsfähigkeit gegen feindliche Anfälle erhöht wurde, sowie dafs die Unkosten sich nicht im gleichen Verhältnis mit der Vergröfserung der Schiffe vermehrten, denn die letztern beiden Vorzüge zu besitzen konnte auch der wendischen Rhederei nur willkommen sein. Wenn trotzdem hier eine Scheu vor der Vergröfserung der Schiffe herrschend blieb, so dürfte

¹ Zusammengestellt von Stein, Beiträge u. s. w. S. 28 Anm. 1. Wegen Danzigs vgl. auch zu 1583 die Angabe i. d. Mitteil. d. westpr. G.-V. 1902, S. 72.

² Gilliodts-van Severen, Inventaire des Archives de Bruges III, S. 464 f.

³ H. R. Koppmann VI, Nr. 68 A § 41.

diese in der Hauptsache darin begründet gewesen sein, daß auf die wendische Rhederei der große Verkehr mit den wertvollen Stückgütern, deren Vertrieb vom Westen nach dem Ostseegebiet und dem Norden noch in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts in auffallend überlegenem Maße an die hamburgisch-lübische Strafe, die lübische Kaufmannschaft und Rhederei geknüpft war, dauernd beherrschenden Einfluß ausübte. Für den Stückgutverkehr aber waren die großen Schiffsräume offenbar minder geeignet als kleinere. Denn es hielt im allgemeinen wohl schwerer, für ein großes Schiff schnell die erforderliche Gütermenge zu finden, und daher blieb auch die Neigung der Kaufleute den kleineren Schiffen zugewandt.

Auch in Preußen und Livland war für die Vergrößerung des Schiffsraumes beim Orden wie nach seinem Vorgange auch bei seinen Untertanen bestimmend der Charakter der östlichen Handelswaren, die in wachsender Menge sich in den Handel drängten und im Westen ihre Absatzfelder besaßen. Es waren fast sämtlich, vor allem Getreide und Holz, billige Massengüter, die, um nicht durch die Fracht- und andere Unkosten zu stark belastet zu werden, großen Schiffsraum erforderten. Aus demselben Grunde aber erfreuten sich auch im Westen diese großen Schiffe eines Vorzugs vor Konkurrenten bei der Versendung des Baiensalzes nach dem Osten. Da sonst die Einfuhr nach dem Osten in wertvollen, wenig Raum einnehmenden Gütern bestand, war folglich im Osten eine größere Schiffszahl dauernd zur Ausfuhr als zur Einfuhr nötig. Da nun der preussische und auch der livländische Schiffsbau mit dem Anwachsen der Gütermengen nicht Schritt hielt, so entwickelte sich im Schiffsverkehr des Ostens eine immer ausgedehntere Frachtfahrt holländischer und wendischer, namentlich lübischer Schiffe, die vielfach in Ballast einliefen, in der Hoffnung, dort Fracht zu finden¹. Die Frachtfahrt der Holländer aber war dem Osten wertvoll, weil sie die Ausschließlichkeit der lübisch-wendischen Schifffahrt und deren Druck auf das geschäftliche Leben des Ostens verminderte.

Vom hansischen Standpunkt aus betrachtet, der sich hier mit

¹ Die von Lauffer bearbeiteten Danziger Schiffsregister der Jahre 1474—1476 zeigen dies Verhältnis recht deutlich, Zeitschr. des westpreuss. Gesch.-Vereins 33, S. 2 ff.

dem besonders lübisch-wendischen Interesse deckte, war also die Ausbreitung eines nichthansischen Verkehrs nach dem Ostseegebiet und dort nach den Ausfuhrhäfen wichtigster Handelsgüter eine Gefahr, auf die man schon in ihren Anfängen mit dem Scharfblick der Eifersucht aufmerksam war. Aber zu durchgreifenden und umfassenden Vorkehrungen der Hanse gegen die Durchbrechung des hansischen Ostseeverkehrsmonopols kam es im 14. Jahrhundert noch nicht. Der Versuch vollends, den die Hanse 1404 machte, gegen die Engländer wegen vielfacher an den Ihrigen begangener Gewalttaten und zur Bekämpfung ihres zunehmenden Verkehrs nach den Hansestädten eine Handelssperre zu erlassen, wurde bezeichnenderweise durch das Mißtrauen der Preußen in die Absichten der wendischen Städte vereitelt. Aber gewiß war das Anwachsen des holländischen und englischen Verkehrs nach Osten, des preußischen und livländischen nach dem Westen im Vergleich mit der allgemeinen Zunahme des nordeuropäischen Verkehrs damals noch nicht derartig, daß dadurch das Übergewicht der wendischen Flaggen und des wendischen Händlers im Verkehr mit Preußen und gar erst mit Livland ernstlich gefährdet wurde. Der Bau des Stecknitzkanals zwischen der Trave und der Elbe, den Lübeck in den Jahren 1390—1398 ausführte, zeigt jedoch, daß die Stadt für nötig hielt, ihrer Kaufmannschaft und Rhederei die Behauptung ihrer Vermittlerstellung zu erleichtern. Im Hinblick auf die bedeutende Zunahme des Sundverkehrs sollte der Kanal die Konkurrenzfähigkeit der alten Strafsenzüge Lübecks erhöhen. In erster Linie schuf er dem Salz der Lüneburger Saline einen bequemen und billigen Weg nach Lübeck und machte es dadurch wieder konkurrenzfähiger im Ostseegebiet gegenüber dem Baiensalz. Er bewirkte jedoch ferner, daß nun erst das Lüneburger Salz immer ausschließlicher dem lübischen Markte zuströmte, zum Schaden Wismars, dessen Handel es zuvor stark belebt hatte. Pläne, die in späterer Zeit von Lüneburg gemacht wurden, sich der dadurch vermehrten Abhängigkeit von Lübeck durch Herstellung einer Wasserverbindung zwischen der Elbe und Wismar zu entziehen, und die von Wismar unterstützt wurden, kamen nicht zur Verwirklichung¹.

¹ Daenell, Die Hanse und der Krieg um Schleswig, i. Zeitschr. der Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 32, S. 396 f.

Die innern Wirren, die von 1408—1416 Lübeck erschütterten, auch Wismar und Rostock ergriffen und Hamburg nicht unbeeinflusst ließen, legten die politische Macht in diesen Städten in die Hände derjenigen Bevölkerungsklassen, denen das Verständnis für die großen handelspolitischen Fragen und für die notwendigen Aufgaben der hansischen Handelspolitik und den Beruf der wendischen Städte als der Hauptträger derselben nicht eigen war. Für die Machtstellung der Hanse zog daher das Ausscheiden jener Städte aus der Gemeinschaft folgenschwere Schädigungen nach sich. Eine wirksame Fortführung der fremdenfeindlichen Verkehrspolitik war nicht möglich. Engländer und Holländer aber benutzten die günstigen Umstände, um ihren Verkehr im Ostseegebiet wie auch in andern Richtungen kräftig zu fördern. Und durch das schwere Krieglück, das 1410 das preussische Ordensland traf und eine dauernde Schwächung der Macht des Ordens zur Folge hatte, wurde ihnen das Vordringen im Osten noch mehr erleichtert. Auch nach Bergen begannen die Engländer in dieser Zeit wieder ihren Verkehr zu vergrößern, aber da sie dort dauernd dem übermächtigen Widerstande des hansischen Kontors begegneten, dehnten sie seit 1412 ihre Fahrten direkt in die norwegischen Schatzlande, zunächst nach Island aus und schädigten dadurch die Bedeutung des Bergener Stapels, auf den nach der von der Hanse unterstützten Verkehrspolitik der nordischen Herrscher der gesamte Verkehr der Schatzlande konzentriert sein sollte. Die Holländer aber, die bisher nur als Frachtfahrer nach Livland verkehrt hatten, begannen nun dorthin auch Handel zu treiben und die russische Sprache dort zu erlernen. Und das hansische Kontor zu Brügge sprach außer harten Worten des Tadels gegen die Livländer wegen der den Holländern gemachten Einräumung die Befürchtung aus, daß auch die Engländer dadurch zum Vordringen nach Livland ermuntert werden würden, während noch jüngst Riga selbst gegen die Forderung der Engländer, ihnen den Handel dorthin zu gestatten, scharfen Widerspruch erhoben habe. Das Kontor verlangte, daß allen Nichthansen der Handel nach Livland und das Erlernen der russischen Sprache verboten werde. Schon 1402 hatte es von sich aus den hansischen Schiffern insgemein untersagt, nichthansische Kaufleute und Waren nach Livland zu be-

fördern¹. An den hansischen Küsten aber umgingen die Holländer die großen Städte und ihren Verkehrszwang, indem sie in Klipphäfen ein- und ausfuhren und direkt vom Landmann das Getreide aufkauften. Und im Jahre 1414 errangen sie sogar von Herzog Erich von Lauenburg für den Verkehr durch sein Land ein Privileg, das sie hinsichtlich der Zollbehandlung den Kaufleuten Hamburgs gleichstellte².

Erst als die Wirren in Lübeck 1416 mit der Wiederherstellung der alten Ratsverfassung geendet hatten und dieselbe bald in Wismar, Rostock, und schliesslich auch in Hamburg wieder ihren Einzug gehalten hatte, konnte von der Hanse daran gedacht werden, das Gemeinschaftsgefühl neu zu beleben, die Bundesverfassung zu festigen, die Fortschritte, die der nichthansische Handel fast allerorten, besonders aber im Ostseegebiet gemacht hatte, nachdrücklich zu bekämpfen. Die großen Hansetage der Jahre 1416, 1417 und 1418 wurden in allen drei Richtungen von höchster Wichtigkeit. Hatten die Städte bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts noch kaum gerade den holländischen Verkehr durch ihre Mafsregeln zu treffen gesucht, so war diese Absicht jetzt und fortan bestimmend für eine Reihe von Erörterungen, die von ihnen auf diesen Tagfahrten gepflogen wurden. Ihr Ergebnis waren die Bestimmungen über die Einschränkung des Fremdenverkehrs und über strengere Abschließung des hansischen Handels gegen den nichthansischen, die ihren Platz neben andere Verhältnisse regelnden Beschlüssen in dem großen Statut von 1418 gefunden haben. Es wurden da unter anderm die ältern Verbote der Handelsgesellschaften zwischen Hansen und Nicht-hansen weiter ausgebildet, besonders auf den Rhedereibetrieb ausgedehnt. Die Verordnung von 1401 über die Dauer der Schifffahrtseinstellung in den Hansestädten während des Winters wurde erneuert, die mit Bezug auf die Schifffahrt der Fremden verhindern sollte, dafs sie, wie sich das Brügger Kontor einmal ausdrückte, *de handelinge der copenschoep ostward nicht ene krygen*, deren Befolgung daher auch von ihnen gefordert wurde. Den

¹ H. R. Koppmann VI, Nr. 400 § 13, vgl. V, Nr. 659, 663; H. U.-B. Kunze V, Nr. 545, 562.

² H. U.-B. Kunze V, Nr. 1131.

Holländern sollte der direkte Kornbezug von den Produzenten unmöglich gemacht werden durch die Bestimmung, daß kein Getreide durch den Sund oder Belt aus der Elbe und Weser anders verschifft werden dürfe als aus den Hansestädten. Daran knüpften die Städte Verordnungen, die die Ausschließung des nichthansischen Handels überhaupt aus dem Hinterlande der Hansestädte bezweckten und dem Fremden die Erledigung seiner Geschäfte in den Hansestädten der Küste auferlegten, Absichten, deren Durchführung durch die Gästepolitik dieser wirksam unterstützt werden konnte. Über den Verkehr der Holländer nach Livland wurde erst 1423 von der Hanse bestimmt, daß ihnen nur Frachtschiffahrt, aber nicht Handel dorthin gestattet sein solle. Der Vorstofs jedoch, den die wendischen Städte in Verbindung mit dem Brügger Kontor 1425 unternahmen, ihnen auch diese zu verbieten, wurde von den livländischen Städten, in erster Linie von Riga zurückgewiesen; die holländische Frachtschiffahrt hatte sich eben in Preußen wie in Livland unentbehrlich gemacht. Lübeck mußte mit der Versicherung der livländischen Städte zufrieden sein, den holländischen Handel nach Möglichkeit in Schranken halten zu wollen. Den Handel von Engländern und Flamen nach Livland konnte man dagegen seines geringen Umfangs wegen kurzer Hand verbieten.

Schwerlich konnten diese und andere Verordnungen, obendrein wenn sie in den Hansestädten des Ostens und seitens der Ordensherrschaft aus politischen oder wirtschaftlichen Rücksichten nicht befolgt wurden, die beabsichtigte Zurückdrängung des Fremdenverkehrs in dem gewünschten Umfange zur Folge haben. Darüber war sich Lübeck offenbar auch völlig klar und richtete seine Aufmerksamkeit daher auf andere Mafsregeln, um dem nichthansischen Verkehr nach der Ostsee, insbesondere den Holländern, Schaden zuzufügen, die es mit Recht für die gefährlichsten Gegner des hansischen Anspruchs auf die Vorherrschaft im Ostseehandel ansah. Als die Kriegswirren, in die Holland durch den Tod Wilhelms VI. 1417 gestürzt worden war, immer empfindlichere Schädigungen hansischer Kaufleute und Schiffer dort nach sich zogen, glaubten die wendischen Städte die Gelegenheit zu einem Vorstofs gegen das durch den Bürgerkrieg zerrissene Holland günstig. Sie schlugen den Preußen, die besonders starke Erbitterung zeigten,

ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen die Holländer in Gestalt einer dauernden Ausweisung derselben aus Preußen und einer allgemeinen Aussperrung aus allen Hansestädten vor. Jedoch wieder trat in Preußen schnell wie 1404 eine so starke Abneigung gegen die wendischen Pläne zu Tage, daß dadurch die einseitige Aussöhnung zwischen Preußen und Holland, die 1422 erfolgte, nur beschleunigt wurde. Wieder waren es die Preußen, die das von den wendischen Städten beabsichtigte einmütige Vorgehen der Hanse gegen den nichthansischen Handelsbetrieb vereitelten.

Gerade damals hatte sich das Verhältnis der wendischen Städte zu König Erich dem Pommern bis zum Kriege zugespitzt, und als eine holländische Handelsflotte im Sunde sich dem Könige, dem es an eigenen Schiffen fehlte, zur Verfügung stellte, wurde sie dort Ende September 1422, noch ehe der König sich ihrer bedienen konnte, von der wendischen Kriegsflotte überwältigt und unbrauchbar gemacht. Dieser erste offene Zusammenstoß zwischen den wendischen Städten und den Holländern erfolgte in demselben Zusammenhange wie die spätern, einer Verbindung der Frage des Ostseeverkehrs mit dem Verhältnis der wendischen Städte und der Holländer zum skandinavischen Norden.

Die politische Freundschaft, die König Erichs Vorgängerin Königin Margrethe mit den Ratsherrn der wendischen Städte zum Heile Dänemarks und des Nordens verbunden hatte, hörte nach König Erichs Regierungsantritt allmählich auf. Seine immer erneuten Versuche, das Herzogtum Schleswig den Grafen von Holstein mit Gewalt zu entreißen, erfüllten die Nachbarlande der wendischen Städte und das Meer vor ihren Häfen mit anhaltenden Kriegsunruhen. Eine Überwältigung der holsteinischen Macht durch die dänisch-nordische aber bildete eine starke Bedrohung auch für ihre eigene politische und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. Die wachsenden Finanznöte des Königs hatten Versuche zur Folge, den Verkehr aller Fremden im Norden stärker mit Zöllen und Abgaben zu belasten, und führten zur dauernden Einrichtung des Sundzolls wahrscheinlich noch vor 1429. Besondere Erregung aber rief es in den wendischen Städten hervor, als der König, um die wirtschaftliche Abhängigkeit seiner Reiche von der Hanse, die politische Gefahr, die darin lag, zu beseitigen,

einerseits die Wettbewerber der Hanse, Holländer und Engländer, im Verkehr nach dem Norden ermunterte, andererseits seine eignen Städte und Untertanen mit Handelsprivilegien ausstattete, die den alten Freiheiten der Hanse widerstritten und zugleich mit einer Verminderung der privilegierten Stellung der Hanse die Schaffung eines nordischen Handelsstandes beabsichtigten. Gerade die große Masse der Bevölkerung der wendischen Städte sah sich dadurch in dem Besitze solider und sicherer materieller Gewinne im Norden bedroht; durch die anhaltenden Kriegsstörungen im Norden war gerade sie besonders empfindlich belastet. So waren die Gemeinden die eifrigsten Befürworter einer Verbindung ihrer Städte mit den Holsten und einer Bekämpfung König Erichs. Jedoch erst nach langem Zögern entschlossen sich 1426 die Räte der vier wendischen Städte und Lüneburgs, — in Hamburg hatte schon 1417 die Gemeinde den Rat zum Kriege genötigt, — die Waffen gegen den König zu ergreifen, und ein neunjähriger Krieg begann. Dafs die Begeisterung für denselben bei der Mehrzahl der Gemeinden, Rostock und Stralsund ausgenommen, ungemindert den ganzen Krieg hindurch andauerte, dafür bietet aber noch ein anderer Umstand die Erklärung. Der Krieg nämlich gewährte den Städten die Möglichkeit, ihre allgemeinen handelspolitischen Bestrebungen mit ihm zu verbinden und den ostwestlichen Verkehr der Nichthansen zu bekämpfen. Eine Beeinträchtigung des Handels der Preußen und Livländer nach dem Westen war dabei unvermeidlich. Denn den wendischen Städten, wollten sie den Fremdenhandel wirksam treffen, blieb nur die Schließung des Sundes für alle Schifffahrt übrig. Nur wenn der ostwestliche Verkehr gezwungen wurde, seinen Weg ausschließlichs über die holsteinische Landstraße zu nehmen, konnte mit einer gewissen Sicherheit der nichthansische Handel vom Ostseegebiet ausgeschlossen werden. Die weitere Folge einer solchen Verkehrsbeeinflussung mußte die sein, dafs der Vermittlungsverkehr zwischen dem Ostseegebiet und Westeuropa zunächst während der Kriegszeit in bedeutend vermehrtem Maße der Kaufmannschaft und Rhederei der wendischen Städte, namentlich Lübecks, zufiel. Das sahen auch die Hansestädte des Ostens und Westens sowie die Nichthansen mißtrauisch voraus und lehnten deshalb die ihnen von den wendischen Städten im Beginn des Kriegs angesonnene Einstellung des Ver-

kehrs nach dem Norden und durch den Sund bestimmt ab. Die wendischen Städte waren daher genötigt, mit Gewalt ihren Forderungen Nachdruck zu geben. Ihre Flotten und Kaper beherrschten die Zugänge zur Ostsee zwar nicht in allen Kriegsjahren der keineswegs unbedeutenden Seemacht des Königs und den Handelsflotten der Neutralen gegenüber, jedoch erzwangen sie in den Jahren 1427, 1428 und 1431 die fast gänzliche Einstellung des Sundverkehrs. Und die zügellosen Räubereien der nordischen Auslieger, die ziemlich unterschiedslos sich auf wendische und nichtwendische Schiffe erstreckten, trugen nicht wenig dazu bei, den Handel der Neutralen den Kaufleuten und Schiffen und Häfen der wendischen Städte zuzutreiben, die abgesehen von ihrer wirtschaftlich größeren Leistungsfähigkeit ihm auch die größte Sicherheit gegen Verluste boten. So konnte auch in den Jahren 1433 und 1434 trotz des zwischen den kriegführenden Mächten 1432 zu Horsens geschlossenen Stillstandes von einer Sundfahrt der Neutralen nicht die Rede sein. Innerhalb der Ostsee bewegte sich der Verkehr zwischen den wendischen, preussischen und livländischen Häfen, zwischen Lübeck, Danzig und Reval während des Kriegs in festen Formen. Im Jahre 1430 z. B. segelte im März eine große Handelsflotte von Reval nach Lübeck, im Juni sandte Lübeck eine Flotte von 40 Schiffen nach Danzig und am 10. Juli eine Flotte von 23 Kauffahrern mit flämischen Gütern nach Reval. Am 5. November fuhr abermals eine Handelsflotte von Reval nach Lübeck. Da in diesem Jahre die Sundsperre durchbrochen wurde, so sehen wir außerdem im Frühjahr englische und holländische Handelsflotten in Danzig einlaufen und im Mai eine große Flotte preussischer und livländischer Schiffe aus der Baie nach der Ostsee zurückkehren, der es 1429 gelungen war, den Sund zu durchfahren; von ihr wandten sich allein 37 Schiffe mit Salzladung nach Reval.

Von diesen und einigen andern Durchbrechungen der Sundsperre abgesehen, ruhte das Baiensalzgeschäft wie jeder direkte Handelsverkehr zwischen dem hansischen Osten und dem Westen, so sehr auch die Marktlage im Osten zum Blockadebruch anreizen mußte. An Stelle des Baiensalzes errang sich in erster Linie das Lüneburger Salz eine Alleinherrschaft auf den Märkten des Ostens. In diesem Artikel, der vor allem Massenbedürfnis

im gesamten Osten war, aber auch für Tuch und die andern Luxus- und sonstigen Güter des Westens erzielte der wendische Händler von dem preussischen und livländischen Käufer unerhörte Preise, während er andererseits dem östlichen Verkäufer für Getreide, Hölzer und andere Waren die niedrigsten Preise vorschreiben konnte. Und dem Westen gegenüber spielte er im Besitz der Produkte des Ostens eine ähnliche Rolle. Er muß bedeutende Gewinne auch trotz des im ganzen durch den Krieg verminderten Verkehrs in den neun Jahren gemacht haben und nicht anders die wendische Rhederei. Der Anteil der wendischen Städte am Gesamtverkehr Preussens und Livlands dürfte gleichzeitig infolge der Zurückdrängung des nichthansischen und des einheimischen Betriebs fast zu einem Monopol angewachsen sein¹.

Noch vor dem Friedensschlusse zu Wordingborg, der am 15. Juli 1435 diesen für den Verkehr des Nordens wie für ihren Beherrscher so verhängnisvollen Krieg beendete, hatte die wendische Verkehrspolitik auf dem Hansetage zu Lübeck 1434 die Hanse zu einer Erneuerung und teilweisen Verschärfung und Ausdehnung ihrer Verkehrsverordnungen veranlaßt. Am härtesten mochte unter den neubeschlossenen diejenige die Nichthansen treffen, welche ihren Aufenthalt in Hansestädten auf die Dauer von drei Monaten einschränkte und ihnen den Winteraufenthalt dort überhaupt verbot. Diese Schritte der Hanse geschahen in der Voraussicht, daß dem Friedensabschlusse ein rasches Wiederaufleben der Sundfahrt, des nichthansischen Verkehrs nach der Ostsee, des preussischen und livländischen nach dem Westen folgen werde. Und alsbald unternahm denn auch der lange gehemmte holländische Handel einen neuen Vorstoß in Dänemark, nach Bergen, nach Pommern und Livland. Aber sein Versuch, über Preußen hinweg direkte Beziehungen zu Polen anzuknüpfen, nötigte Danzig, die Vorzugsstellung, die es ihm bisher vor dem anderer Fremden bei sich eingeräumt hatte, zum Schutze des Zwischenhandels seiner eigenen Bürger zu beschränken.

Das politische Verhältnis zwischen Holland und den wendischen Städten, das seit dem Zusammenstoß im Sunde 1422 ge-

¹ Vgl. zu dieser Übersicht Daenell, Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig a. a. O., bes. Kap. VI.

spannt gewesen, hatte durch den Krieg eine weitere Verschlechterung erfahren. Holländische Schiffe und übrigens auch englische halfen gelegentlich den dänischen im Sund die wendischen bekämpfen. Die wendischen Auslieger aber nahmen holländische Kauffahrer, die sich in der Ostsee zeigten, weg. Seit 1430 sandte Hamburg Kaperschiffe gegen die Holländer in der Nordsee aus. Andererseits gestattete Herzog Philipp von Burgund seinen geschädigten Untertanen Feindschaft gegen die wendischen Städte und ihre holsteinischen Bundesgenossen und bedang sich von der Beute das übliche Fünftel aus. Jedoch die Gefahr eines wirklichen und allgemeinen wendisch-holländischen Kriegs ging diesmal vorüber. Noch vor dem Abschlusse des Wordingborger Friedens wurde am 10. Mai 1435 in Brügge ein Stillstand zwischen den wendischen Städten und Holland geschlossen und in den folgenden Jahren wiederholt verlängert, ohne dafs die eigentlichen Beschwerden beider Teile erledigt worden wären. Insbesondere die Hauptforderung der Holländer, dafs in Livland, Preußen und den andern Hansestädten alle hansischen Verfügungen, die seit 1418 ihren Verkehr beschränkten, namentlich das Verbot des direkten Handels mit andern Gästen, aufgehoben würden, stiefs bei den Städten auf hartnäckige Ablehnung. Nachdrücklich hielt ferner Lübeck in den Verhandlungen der folgenden Jahre daran fest, dafs es dieselben *van wegen unser gemenen stede van der dudeschen henze* führe. Nicht minder nachdrücklich aber verwahrten sich andererseits der Hochmeister des deutschen Ordens sowie der hansische Osten gegen jede politische Gemeinschaft mit den wendischen Städten, und ebenso Köln und der hansische Westen. Auch dem Kriege mit Holland standen die wendischen Städte als Vertreter der Hanse allein gegenüber, als im April 1438 die kriegslustigen Elemente in Holland endlich die Oberhand gewannen und den Herzog vermochten, seinen holländischen Untertanen den Krieg gegen die sechs Städte und ihre holsteinischen Bundesgenossen zu gestatten.

Die Holländer aber fafsten rücksichtslos und folgerichtig viel höhere Ziele ins Auge und gaben dem Kriege einen Zug ins Grofse. Allen Hansen sollte ihr Kaperkrieg gelten¹. Mufste

¹ H. R. von der Ropp II, Nr. 197, 207, 212.

der holländische Verkehr nach den Hansestädten und dem Ostseegebiet ruhen, so sollte auch jeder hansische Verkehr nach dem Westen unmöglich sein. Die süderseeischen Städte verpflichteten sich gegen sie, ihre Schifffahrt in östlicher Richtung einzustellen. Die Flamen und Brabanter wurden von ihnen dazu gezwungen. Um aber zu verhindern, daß die neutralen Preußen und Livländer den Verkehr zwischen dem Osten und Westen während des Kriegs besorgten und mit ihrer Flagge auch den wendischen Handel etwa deckten und so der Bekämpfung entzögen, dehnten sie ihre Feindschaft auf die Angehörigen des Ordensstaats rücksichtslos aus und nahmen dafür zum Vorwand die oft und gewiß auch nicht absichtslos von den wendischen Städten aufgestellte Behauptung, daß ihre politischen Maßregeln im Einverständnis mit den Preußen und Livländern erfolgten. Es half diesen und dem Hochmeister nichts, daß sie sich mit größtem Eifer um die Aufrechterhaltung der gegenseitigen Freundschaft und Verkehrsfreiheit bemühten. Die Antwort der Holländer bestand in der Wegnahme von 23 preußischen und livländischen Baiensalzschiffen, die auf der Heimfahrt nach der Ostsee begriffen waren, Ende Mai 1438. Aber trotz dieser das größte Aufsehen erregenden Vergewaltigung und trotz der fortgesetzten Feindschaft der Holländer hielt der Hochmeister an seinem Anspruch auf Neutralität und Verkehrssicherheit für die Seinen fest und suchte wiederholt, wenngleich vergeblich, mit den Holländern zu einer Verständigung zu gelangen.

Auch in diesem Kriege war die Hauptaufgabe der wendischen Städte, den Sund dem Verkehr der Fremden zu schließen und abermals den direkten ostwestlichen Verkehr zu unterbinden. Und die Entwicklung der politischen Verhältnisse im Norden kam ihren Absichten auch zunächst fördernd entgegen. König Erich wurde gestürzt, Dänemark rief seinen Neffen Christof den Baiern auf den Thron, Erich suchte die Holländer für seine Sache zu gewinnen, und daher trat auch zwischen Christof und Lübeck eine Annäherung ein. Am 26. Juni 1439 wurde zwischen Dänemark und den verbündeten Städten ein Vertrag geschlossen, worin diese ihre Hilfe zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in Dänemark verhießen, Dänemark sich dagegen verpflichtete, die Holländer vom Verkehr auszuschließen, solange

sie Feinde der Städte seien, und diesen in der Bekämpfung derselben beizustehen.

Die energische Machtentfaltung der Holländer vor dem Sunde, ihr feindseliges Verhalten gegen den gesamten hansischen Seehandel drängte den ostwestlichen Verkehr von Anfang an auf die holsteinische Landstrafse. Die Baiensalzeinfuhr nach der Ostsee stockte während der vier Kriegsjahre völlig, noch viel mehr als im letzten Kriege war der Osten auf die Erträge der Lüneburger Saline angewiesen¹. Durch scharfe Verkehrsvorschriften in den Jahren 1439 und 1440 regelten und lenkten die kriegführenden Städte den gesamten ostwestlichen Austausch, und Preußen und Livländer fügten sich dem Zwange und lieferten ihre Ausfuhrgüter auf den lübischen Markt. Aber für den Verkehr der verbündeten Städte mit dem Westen bildete die Allgegenwärtigkeit der holländischen Kaper in der Nordsee ein schweres Hemmnis. Sie bedrohten die wendischen Bergenfahrer im Kattegat ebenso wie die Hamburger England- und Flandernfahrer vor der friesischen Küste, während sie zugleich ihre Heringsfänger gegen die Hamburger Auslieger schirmten. Und sie griffen noch weiter um sich, indem sie, um das Handelsleben Flanderns noch mehr lahmzulegen, venetianische Schiffe und in größerer Zahl spanische aufbrachten und dadurch Holland auch in einen Seekrieg mit Spanien verwickelten².

Unter solchen Umständen nahm die Kriegslust in den wendischen Städten, die von Anfang an nicht lebhaft war, schnell ab und neigte um so mehr einer Verständigung mit Holland zu, als ihr dänischer Verbündeter mit Holland Friedensverhandlungen anknüpfte, nachdem er mit ihrer Hilfe die festen Grundlagen für seine Herrschaft in Dänemark gewonnen hatte und auch in Schweden zum Könige gewählt worden war. Die Friedensschlüsse, die unter dem Zusammenwirken dieser und anderer Wünsche im August und September 1441 zwischen Dänemark, Holland, Preußen und Livland und den verbündeten sechs Städten er-

¹ Vgl. die von Stieda i. H. G.Bl. Jg. 1884, S. 107 ff. veröffentlichten Revaler Schiffsregister für die betreffenden Jahre.

² Dies hat mit beigetragen zur Entstehung der in den holländischen Quellen immer wiederkehrenden Angabe, daß Spanien, Venedig, Preußen und Livland im Bunde mit den wendischen Städten Holland bekämpft hätten.

folgten, ergaben für das Verhältnis zwischen diesen und Holland nur einen zehnjährigen Stillstand und legten beiden Teilen, wie übrigens auch der Friedensschluss zwischen Preußen und Livland und Holland, die Wiederherstellung der alten Verkehrsfreiheit und die Aufhebung aller sie beschränkenden Neuerungen zu Gunsten des andern Teils auf. Die Hauptforderung der Hanse, dafs Holland sich den Einschränkungen fügen solle, die sie über den Verkehr der Seinen verhängt habe und noch verhängen werde, mußte fallen gelassen werden. Jedoch schon kurz vor dem Friedensabschluss hatte die Hanse eine Anzahl ihrer Verkehrsverordnungen wieder aufgefrischt, und in den Jahren 1442, 1447 und später setzte sie diese Tätigkeit in noch gröfserm Mafse fort, und der Verkehr der Holländer wurde von den Wirkungen dieser Politik nicht ausgenommen.

Dieser wendisch-holländische Seekrieg, in dem man später in Holland die Begründung der holländischen Seemacht sah, bedeutete ohne Zweifel einen moralischen Erfolg für die Holländer. Sie hatten den Kampf gegen die erste damalige Seemacht Nord-europas nicht unrühmlich bestanden. Das nationale Bewußtsein wurde durch diese Überzeugung mächtig gehoben. Es mag nicht ganz unrichtig sein, wenn eine holländische Quelle meint, dafs der Name Amsterdam durch diesen Krieg zum ersten Male bis in ferne Länder bekannt geworden sei und man ihn dort für den eines ganzen Landes gehalten habe und Bündnis mit diesem zu schliessen gewünscht habe¹. Vor allen Dingen aber vermehrte der Krieg im Norden die Wertschätzung der Holländer. Obgleich König Christof mit Hilfe Lübecks Herr in Dänemark geworden war, war er doch der erste nordische Herrscher, der dem holländischen Handel in Norwegen und in Dänemark eine feste Stellung geschaffen hat. Fortan erscheint die Wertschätzung der Holländer im Norden bei Zerwürfnissen zwischen den nordischen Königen und den wendischen Städten in der Form einer holländisch-nordischen Interessengemeinschaft.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dafs diese fünfzehnjährige Kriegezeit einen Aufschwung des Handels und der Schifffahrt der Holländer im nördlichen Europa mit sich geführt und zur Folge

¹ ter Gouw, Geschied. van Amsterdam III, S. 26.

gehabt habe. Durch beide Kriege waren die Holländer in empfindlichster Weise von der Ostsee ferngehalten worden. Die Tuchindustrie Leidens, deren Absatzfelder im Osten lagen, war infolge des Kriegs in Verfall geraten. Auch andere Nahrungszweige der Bevölkerung hatten durch den Krieg starke Störungen erlitten, und nicht gering wird man den Druck der drei furchtbaren Teuerungsjahre 1438—1440, die den Westen heimsuchten, und die Verarmung der Bevölkerung infolge der fast unerschwinglichen Nahrungsmittelpreise veranschlagen dürfen. Fügt man hinzu, daß die Führung des Kriegs die holländischen Städte, namentlich Amsterdam zu großen Anstrengungen, zur Aufnahme großer Schulden genötigt und die Friedensschlüsse des Jahres 1441 ihnen gegen den König von Dänemark, die Preußen und Livländer, den Herzog von Schleswig und gegen Spanien schwere Zahlungsverpflichtungen auferlegt hatten, daß also die Finanzen der holländischen Städte stark zerrüttet waren, so ist es begreiflich, daß die Bevölkerung unter schwerem Steuerdruck zu seufzen hatte. Noch 1445 berieten in Leiden die Vertreter der drei Landschaften mit Bevollmächtigten des Herzogs, wie man der so sehr zurückgegangenen Kaufmannschaft der Niederlande aufhelfen könne¹. Und die Lage der Schifffahrt war nicht viel besser. Schon damals war eben der Ostseeverkehr für Hollands Handel und Schifffahrt der Lebensnerv, und Lübeck wußte seinen gefährlichsten Konkurrenten durch die wiederholte Sundsperre aufs wirksamste zu treffen.

Wenn man auch anerkennen muß, daß die Politik Lübecks und der mit ihm verbündeten Nachbarstädte zugleich mit den eignen Verkehrsinteressen die allgemein hansischen Forderungen vertrat, so darf man sich doch auch nicht darüber wundern, daß der Anblick der mannigfachen Vorteile, die diese Städte besonders aus dem ersten Kriege für sich zogen, in vielen hansischen Genossinnen, namentlich den preussischen Städten eine tiefe und nachhaltige Erbitterung erzeugte, ein Gefühl des Vergewaltigtseins, das man ohnmächtig hatte hinnehmen müssen. Vom Standpunkte des preussischen Sonderinteresses betrachtet war die Handlungsweise Lübecks auch kaum etwas anderes. Jenen Eindruck

¹ Van Limbourg-Brouwer, Boergoensche Charters S. 84.

fafste ein Thorner Kaufmann 1450 in das Urteil zusammen: Stiften die Lübecker Krieg, so ziehen sie den Ostseehandel an sich und leiten ihn über Hamburg nach Flandern; dadurch werden sie reiche Leute, wir Preußen aber müssen verderben¹. Und als Lübeck im Jahre 1511 anläßlich seines Kriegs mit Dänemark Danzig vorschlug, seine Schiffe wegen der größern Sicherheit nach Lübeck segeln und von dort ihre Ladung weiter über Hamburg nach dem Westen versenden zu lassen, lehnte der Danziger Bürgermeister auf dem Hansetage dies Ansinnen mit tiefer Entrüstung ab: Wir sollen den Lübeckern ihre Schiffe befrachten, ihre Zölle vermehren, ihre Fuhrleute reich machen und ihnen den Verdienst überlassen, den wir selbst haben können²! Man wird vielleicht sagen dürfen, dafs Lübeck in jener Kriegszeit die Rücksicht auch auf berechnigte Interessen hansischer Bundesmitglieder allzusehr aufser Augen gelassen, die Tragweite seiner Politik nach dieser Seite sich nicht klar vergegenwärtigt habe. Der Gegensatz, der seit dem Beginn des Verkehrs der Fremden nach dem Osten immer schärfer zwischen der von Lübeck vertretenen politischen Auffassung und derjenigen Danzigs zu Tage getreten war, entsprang der Tatsache, dafs die Grundbedingungen für das Gedeihen beider Städte und ihres Anhangs verschieden waren und dafs in einer Anzahl der wichtigsten Fragen ein Zusammengehen zwischen beiden durch die besondern Anforderungen der beiderseitigen Interessen ausgeschlossen war. Der Übergang unter die polnische Herrschaft seit 1454, der Danzig eine gesteigerte Unabhängigkeit innerhalb der Hanse eintrug, brachte das fortan noch schroffer zum Ausdruck.

Lübeck aber und seine Nachbarstädte verdankten die wirtschaftlichen Erfolge und Fortschritte der letzten Jahrzehnte nicht normalen Verhältnissen, sondern unnatürlichem Zwange. Allerdings ist dadurch eine bedeutende Kräftigung der politischen Spannkraft und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Lübecks bewirkt worden, und das ist auch der Stellung der Hanse im ganzen zugute gekommen. Denn namentlich im Westen scheint die Wertschätzung der Zugehörigkeit zur Hanse gehoben worden zu sein.

¹ H. R. von der Ropp III, Nr. 647.

² H. R. Schäfer VI, Nr. 196 § 120.

Arnhem und Roermond suchten 1437 um Aufnahme in die Hanse nach und wurden 1441 zugelassen. Selbst das eigenwillige Kampen, das seinen Vorteil sonst in einer Absonderung von der Hanse gesehen hatte, kam 1441 mit dem gleichen Antrage vor den Hansetag und fand Gewährung. Die Bitte Utrechts um Aufnahme aber wurde 1451 abschlägig beschieden. Süderseeische und friesische Städte aber suchten weiter durch den Rückhalt an der Hanse ihre Stellung gegenüber den Holländern zu verbessern, indem sie hansische Verordnungen nachdrücklich und verschärft auf die Holländer anwandten. Deventer, Kampen und Zwolle versagten durch gemeinsamen Beschluß 1443 den Holländern die Erwerbung des Bürgerrechts. Groningen und Leeuwarden trafen dieselben Vereinbarungen¹.

Wie sich der Umfang des lübischen Handels im Osten in den zwei Jahrzehnten zwischen der Mitte der zwanziger und der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts verändert hat, ist in Zahlen nicht auszudrücken. Aber einen allgemeinen Eindruck von seinem Umfange gewähren die Danziger Schiffsregister der Jahre 1474—1476. Im Jahre 1474 kam von allen nach Danzig einlaufenden Schiffen der vierte Teil aus Lübeck, 1475 sogar mehr als der dritte und 1476 mehr als der fünfte. Aus Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund zusammen 1474 über ein Drittel der Schiffe, 1475 die Hälfte, 1476 zwei Fünftel. Der Schiffsverkehr der drei letztgenannten Städte zusammengenommen war in jedem der drei Jahre noch nicht halb so stark wie der lübische. Allerdings spiegeln diese Zahlen nicht völlig normale Verkehrsverhältnisse wider, denn die englische Schifffahrt nach Danzig ruhte während dieser drei Jahre ganz, die holländische aber war seit 1474 erst wieder im Anwachsen. Auch in der Wareneinfuhr während dieser Jahre war Lübeck für Danzig der weitaus bedeutendste und vielseitigste Markt. Die Hauptgegenstände der Einfuhr Danzigs, Tuch, Salz, Heringe, sodann die Südwaren und Öl kamen ganz überwiegend aus Lübeck. Nur in der Herings-einfuhr konkurrierte Amsterdam nicht unwesentlich mit Lübeck, blieb aber doch noch weit hinter ihm zurück². Bei dieser über-

¹ Vgl. Dumber, *Het kerkelyk en wereltlyk Deventer*, 1732 I, S. 22.

² Vgl. Lauffer i. *Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins* 33, S. 7 ff.

ragenden Stellung Lübecks innerhalb des Danziger Handelslebens in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts darf man aus der Äußerung des Danziger Pfundmeisters, der 1444 den Handel Lübecks in Danzig für zehnmal so groß erklärte als den der drei andern wendischen Städte, Hamburgs und Lüneburgs zusammengenommen, wohl den Schlufs ziehen, daß damals die Stellung Lübecks in demselben noch bedeutender gewesen ist als 30 Jahre später¹.

Das Streben der wendischen Städte, den durch die Kriege bewirkten Zustand, der in mancher Hinsicht ja eine Annäherung an viel ältere, ehemals selbstverständliche Verkehrsverhältnisse war, durch besondere Festsetzungen zu behaupten, zeigt sich in verschiedenen Richtungen. Im Jahre 1446 erliefen die wendischen Städte jene Verfügung für den Verkehr mit dem Stapel zu Bergen, wodurch er an den lübischen Markt gebunden wurde. Dieselbe Absicht sprach mit bei der Einführung des Stapelzwangs zu Brügge für den hansischen Verkehr in den Niederlanden seit 1447. Die kostbaren Güter des Ostens, Wachs, Pelzwerk, Metalle, Felle u. a., sollten nur nach Brügge gebracht und dort verkauft, alle in Flandern, Holland, Seeland und Brabant hergestellten Tuche nur in Brügge von den Hansen gekauft und von dort nach dem Osten versandt werden dürfen. Der Verkehr mit diesen stapelpflichtigen Waren wurde an den Hafen Lübecks und Hamburgs, die Benutzung der holsteinischen Landstrafse und der von Lübeck und Hamburg gemeinsam für den Verkehr zwischen Hamburg und dem Stapel in Brügge gestellten Schiffe gebunden. Die direkte Versendung der stapelpflichtigen Waren aus der Ostsee durch den Sund wurde zwar nicht verboten, nur sollten sich Hansen wie Nichthansen eidlich verpflichten, solche nur nach Brügge zu führen. Aufgehoben waren die Zwangsbestimmungen aber für den Besuch von Antwerpen und Bergen op Zoom während der Zeit der großen Märkte. Lübeck versprach sich von der Durchführung dieser Anordnungen, die auch der Absicht entsprangen, die alte Bedeutung Brügges als Zentralmarkt des Westens auf Kosten des inzwischen stark gewachsenen

¹ H. R. von der Ropp III, Nr. 122, auch bereits Vermutung von Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 193.

Handels der gröfsern Plätze in Brabant und Holland wieder zu kräftigen, eine grofse Förderung des gesamten hansischen Handelslebens. Jedoch die Verhängung der Handelssperre gegen Flandern und die Wegverlegung des hansischen Kontors 1451 aus Brügge nach Deventer und dann nach Utrecht, die von der hansisch-lübischen Politik verfügt wurde, erwies sich diesmal als ein folgenschwerer Mißgriff und bezeugt, dafs sich die leitenden Schichten der Hanse noch in einer Täuschung über die Bestrebungen und die Kräfte des burgundischen Staatswesens befanden¹. Ihre wichtigsten Forderungen setzte die Hanse schliesslich nicht durch, und während der sechsjährigen Dauer der Sperre, während welcher der hansische Handel sehr zum Mißvergnügen mächtiger Glieder des Bundes, besonders der preussischen und livländischen Städte, an für die Schifffahrt durchaus ungünstigen Orten seinen Stützpunkt suchen mußte, war den Holländern die günstigste Gelegenheit geboten, sich in den westöstlichen Verkehr wieder einzudrängen. Seit diesem Zeitpunkte ging es mit dem holländischen Handel und Schiffsbau wieder stark aufwärts². Und kaum hatte König Christian I. von Dänemark die Herzogtümer Schleswig und Holstein erworben, so erteilte er Ende 1461 den Amsterdamern ein Zoll- und Handelsprivileg zum Verkehr durch das Herzogtum Schleswig zwischen und in den Städten Husum, Schleswig und Flensburg³.

Während die Hanse bestrebt war, den Verkehr der Nicht-hansen auf den grofsen ostwestlichen Strafsen ihres Handelsgebiets zu bekämpfen, erwuchs ihr jedoch eine neue Konkurrenz im Verkehr mit den Ostseegebieten durch die Oberdeutschen, insbesondere durch die Nürnberger Kaufleute.

Schon im 14. Jahrhundert ist das Ostseegebiet nicht ganz ohne Verkehrsverbindungen über seine Grenzen hinaus nach Süden gewesen. Zu Ruthenien, insbesondere zu Lemberg, hatten die Kaufleute von Thorn, aber auch der Handel des preussischen Ordens wertvolle Beziehungen angeknüpft. Dieser von der Natur gleichsam zum Übergangsgebiet bestimmte Boden war ein eigen-

¹ Vgl. Stein, Die Burgunderherzöge u. die Hanse i. H. G.Bl. Jg. 1901 S. 15 f.

² Vgl. oben S. 18.

³ H. U.-B. Stein VIII, Nr. 1093, 1094.

artiger und sehr wichtiger Sammelplatz des internationalen östlichen Verkehrs. Von Süden her erschienen dort über ihre blühenden Handelsniederlassungen am Nordrande des Schwarzen Meeres Soldaja, Kaffa, besonders Tana, und in Konstantinopel genuesische und venetianische Kaufleute. Von Osten her belebten Russen und Tataren, die in Lemberg eigene Gotteshäuser besaßen, diesen Verkehr. Und neben ihnen waren auch die für den Handel zwischen Asien und Osteuropa so ungemein wichtigen Armenier vertreten. Auch von Handelsverbindungen der Nürnberger Kaufleute nach Lemberg und mit den von Tana dorthin verkehrenden Italienern sind Spuren vorhanden¹. Die wichtigsten europäischen und vorderasiatischen Handelsvölker berührten sich somit auf diesem Markte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts². Natürlich war diese Berührung des hansisch-preussischen Handels mit fremden Kaufmannschaften auf dem großen binnenländischen Meßplatze des Ostens weder dem Umfange noch der Bedeutung nach auch nur annähernd mit dem Antwerpener Meßverkehr der Hanse zu vergleichen³. Es ist aber wichtig, daß auch im Osten eine Berührung des hansischen und italienischen Handels und dadurch eine feste Strafenverbindung vom Ostseegebiet zum Schwarzen Meere bestand⁴. Sie hatte sich jedoch keiner langen Dauer zu erfreuen.

¹ Vgl. die statistischen Angaben Ulman Stromers i. Städtechroniken I, S. 103 über das Gewichts-, Maß- u. Münzverhältnis in Tana, Lemberg u. Nürnberg etwa am Ende des 14. Jahrhunderts.

² Caro, Geschichte Polens III, S. 56 ff. Für seine Angabe S. 198, daß in Asow neben venetianischen auch deutsche Faktoreien sich befunden hätten, weiß ich keinen Beleg. Vgl. im übrigen Heyd, Levantehandel II, S. 719.

³ Die Thorner Zollrolle für den Verkehr mit Breslau, Wladimir u. Lemberg von ca. 1350—1360, H. U.-B. Höhlbaum III, Nr. 559, nennt als Ausfuhrartikel nach den beiden letztern Plätzen Tuch, Felle, Hering u. a., als Einfuhr von dort nach Thorn Wachs, Pelzwerk, Seide, Spezereien, Ingwer, Pfeffer. Der Handel des deutschen Ordens setzt in Lemberg um vorwiegend überseeische Tuche, auch etwas Bernstein gegen Muskaten, Nelken, Ingwer, Gewürz, Seidengewebe, Pelzwerk, vgl. Sattler, Handelsrechnungen, Position Lemberg. — Österreich, Die Handelsbeziehungen Thorns zu Polen i. Zeitschr. des westpreussischen Gesch.-Vereins 28, S. 78 u. 87 übertreibt die Bedeutung Lembergs und des hansisch-italienischen Verkehrs dort doch wohl.

⁴ Heyd a. a. O. II, S. 719 mit Bezugnahme auf die katalanische Karte von 1375, wonach einige Kaufleute aus dem Orient direkten Wegs über

König Wladislaw Jagiello von Polen übertrug die politische Spannung zwischen Polen und dem deutschen Orden planvoll und rücksichtslos auf das Gebiet des Handels. Die straffe Durchführung eines vollständigen Stapelzwangs in Krakau vernichtete den direkten Verkehr der preussischen Kaufleute nach den reichen Kupferbergwerken Nordungarns und bereitete auch ihrem lebhaften Handel nach Ruthenien, wie es scheint, im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ein Ende¹. Bei der Fortdauer der Feindschaft Polens und Litauens gegen den Orden und dessen zunehmender Schwäche war, ganz abgesehen von andern unüberwindlichen Schwierigkeiten, die Anregung zur Wiederaufnahme eines Verkehrs nach Lemberg und weiter, die König Sigmund der Hanse und den preussischen Städten 1412 und 1420 gab, erfolglos. Sein Plan war der, daß die Hanse eine Handelsverbindung von der Ostsee nach Kaffa herstelle, um dort von den Genuesen ihre Bedürfnisse an Orient- und Südwaren einzukaufen zum Schaden Venedigs, mit dem er damals verfeindet war. Wirklich sandten auf seinen Wunsch Danzig und Thorn zwei Sachverständige aus mit dem Auftrage, *wy man die straszken Caffaw kunde vinden*. Weiter verlautet aber nichts darüber². Der flandrische Ritter und Reisende Gilbert de Lannoy, der auf Veranlassung der Herrscher von England, Frankreich und Burgund 1421 eine Reise nach Jerusalem über den Osten unternahm und dazu die alte Verkehrsstrasse über Danzig und Lemberg

Lemberg, Preussen und »das Deutsche Meer« nach Flandern gelangt sind. Daß die Strasse von Lemberg zum Schwarzen Meere auch in anderer Beziehung wichtig war, geht aus verschiedenen Angaben hervor. Venedig sendet 1343 über Lemberg Botschaft nach seinen Kolonien in Tana, Heyd II, S. 195, Genua wiederholt ebenso nach Kaffa, das. II, S. 719. Schiltberger reist 1428 von Konstantinopel über die Donaumündung mit Kaufleuten nach Lemberg und weiter über Krakau und Breslau in seine süddeutsche Heimat, Peschel, Abhandlungen zur Erd- und Völkerkunde N. F., 1878, S. 109.

¹ Die Königsberger Schöfferei des deutschen Ordens machte noch in den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts in Lemberg nicht unbedeutende, aber zurückgehende Umsätze, Sattler a. a. O. passim.

² H. R. Koppmann VI, Nr. 99, VII, Nr. 277 § 14, i. a. über die beabsichtigte Verkehrssperre Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen Kp. I, auch Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels zwischen Westdeutschland u. Italien I, S. 513 ff.

wählte, gelangte schliesslich nach vielen Mühen nach Kaffa¹. Aber der hansische Verkehr konnte nicht wieder nach Lemberg, geschweige denn bis nach Kaffa ausgedehnt werden. Der Völkersturm Timur Lenks vernichtete 1397 Tana und erschütterte den Verkehr der Italiener nach Südrussland überhaupt schwer. Die Ausbreitung der türkischen Macht unterband ihn vollends. Auch in Lemberg blieb er aus. Andererseits waren die Versuche der Polen, über die preussischen Häfen oder bei politischen Zerwürfnissen mit Preussen über die Warthe und Oder und die pommerschen Häfen direkte Verkehrsbeziehungen zum flandrischen Weltmarkt zu erlangen, weder im 14. noch im 15. Jahrhundert von dauernden Erfolgen begleitet². Das Handelsleben des Ostens blieb vorwiegend passiv. Aber das Zurückweichen und die Störungen des hansischen und italienischen Handels im Osten trugen viel dazu bei, dafs eine im Ausgange des 14. Jahrhunderts noch sehr spärlich vertretene Kaufmannschaft dort immer gröfsern Einflufs gewann und in den Richtungen des polnischen, ruthenischen und ungarischen Handels Veränderungen bewirkte, die auch für den hansischen Handelsbetrieb im Osten von immer gröfserer Bedeutung wurden, die Nürnberger und andere oberdeutsche Kaufleute.

Erst im 14. Jahrhundert hat überhaupt die Nürnberger Kaufmannschaft sich diejenigen Verkehrslinien gebahnt, auf denen seitdem ihr Handel sich so glänzend entwickelte, nach Italien, nach Flandern und Brabant den Rhein hinab sowie nach dem Osten. Brügge und Antwerpen im Nordwesten, Venedig im Süden, Krakau im Osten wurden die Hauptplätze ihres auswärtigen Verkehrs. Schon 1399 unternahmen es einmal Nürnberger Kaufleute, aus dem hansischen Osten Kupfer zur See nach Flandern zu versenden zur grosen Beunruhigung der preussischen Städte, die bei Nürnberg selbst Widerspruch gegen das Vorgehen seiner Kaufleute erhoben³. Zwei Jahre später beabsichtigten die preussischen Städte Beratungen, wie man am besten die Nürnberger vom eigenen Lande fernhalte⁴. Beachtenswert ist es ferner, dafs

¹ Script. rer. Prussic. III, S. 451 f.

² Vgl. Daenell, Polen u. die Hanse um die Wende des 14. Jahrhunderts i. Deutsche Zeitschr. für Gesch.-Wissensch. N. F., 1897/8, S. 317 ff.

³ H. R. Koppmann IV, Nr. 540, Nr. 539 § 8.

⁴ H. R. Koppmann V, Nr. 31 § 4.

die preussischen Städte 1401 der Hanse vorschlugen, sich über die Verhinderung der Einfuhr von Silber zu den Russen auch mit Krakau, Breslau und Nürnberg zu verständigen¹. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts nahmen das ungarische Erz und das westrussische Pelzwerk statt wie bisher ins hansische Gebiet ihren Weg mehr und mehr in den oberdeutschen Verkehr. Die Verkehrsstockung und Warenverteuerung, die infolge der Kriege der wendischen Städte mit dem Norden und mit Holland auf dem slavischen Hinterlande der östlichen Hansestädte lastete und auch im Westen fühlbar war, dürfte der Ausbreitung der oberdeutschen Konkurrenz in beiden Richtungen weitem Vorschub geleistet haben. Aus der Stockung des hansischen Verkehrs suchten die Nürnberger Vorteil zu ziehen, indem sie Wachs und Pelzwerk im Osten, sogar in Preussen aufzukaufen versuchten, um es über Land nach dem Westen zu versenden. Sie stießen dabei jedoch in Preussen 1440 auf den Widerstand der Städte². Seit dieser Zeit aber erscheint der oberdeutsche Handel plötzlich als ein Faktor, mit dem auch die hansische Handelspolitik rechnen muß. Dafs der Nürnberger Handel über Flandern hinausgriff und vielleicht bereits im Anschluß an den hansischen in England Fuß zu fassen versuchte, geht aus dem Beschlusse des lübischen Hansetags 1447 hervor, dafs den Engländern, Holländern, Seeländern, Flamen, Brabantern und den Nürnbergern unter allen Umständen die Teilnahme an den englischen Privilegien der Hanse versagt bleiben soll³. Anläßlich der hansischen Handelsperre gegen Flandern aber sprach Köln 1452 direkt die Befürchtung aus, dafs nun der Handel der Nürnberger, der schwäbischen und anderer Fremden in die vom hansischen geräumten Positionen einrücken werde⁴. Fortan klingt die Besorgnis vor den Konkurrenzbestrebungen der Nürnberger auf niederländischem Boden immer wieder aus hansischen Äußerungen heraus. Von seiten derjenigen Hansemitglieder aber, die mit der Einrichtung des hansischen Stapelzwangs in Brügge nicht einverstanden waren, wurde diesem die Schuld beigemessen an

¹ H. R. Koppmann V, Nr. 7 § 2.

² H. R. von der Ropp II, Nr. 379 § 6.

³ H. R. von der Ropp III, Nr. 288 § 73.

⁴ H. R. von der Ropp IV, Nr. 57.

der Vergrößerung des Handels der Schwaben und Nürnberger in den Niederlanden. Und andererseits läßt es sich im 15. Jahrhundert wiederholt feststellen, daß jederart Störungen des Verkehrs der Hanse mit dem polnisch-litauischen und auch dem russischen Osten, namentlich wenn sie von längerer Dauer waren, die Slaven veranlaßten, Anschluß an das oberdeutsche Handelsgebiet zu suchen¹.

So war eine Handelsmacht, die nicht im hansischen Verkehrsgebiet wurzelte, als ein weiterer Wettbewerber der Hanse im ostwestlichen Verkehr aufgetreten. Sie war daher auch im Stande, viel unbefangener Störungen des Handels dort auszunutzen. Auch sie suchte den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Westen auf niederländischem Boden, aber nicht mehr in Brügge, dessen Stern als Mittelpunkt des europäischen Handels in langsamem Erbleichen war, sondern seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in dem zukunftsreichen Antwerpen. Sie war durch hansische Verkehrsvorschriften hier nicht sonderlich zu bekämpfen und auch sonst nicht durch solche zu behindern, denn die Straßen des oberdeutschen Verkehrs mit dem Osten umgingen das hansische Gebiet. Es hängt auch mit dieser Entwicklung zusammen, daß Breslau und Krakau in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer mehr den Zusammenhang mit der Hanse verloren, immer enger mit dem Geschäftsbetriebe der Oberdeutschen verwachsen. Die Veränderungen, die im italienischen Handel nach dem Schwarzen Meere und Südrufsland im 15. Jahrhundert vor sich gingen, blieben ebenfalls nicht ohne Wichtigkeit auch für den hansischen Handel. Die Ausbreitung der Türkenherrschaft und schließlich die Eroberung Konstantinopels durch sie 1453 gaben dem italienischen Handel nach Südrufsland den Todesstoß. Die Waren, die bisher von den Italienern auf diesem Wege bezogen worden waren, mußten sich nach andern Abnehmern umsehen. Sie wandten sich ins Handelsgebiet der Oberdeutschen, nach Krakau, Breslau und Leipzig. Und es ist

¹ Vgl. dafür die charakteristische Äußerung Thorns zu 1497, H. R. Schäfer IV, Nr. 39, vgl. Nr. 40: Die Russen von Nowgorod, Moskau, Pskow würden, wie es auch früher schon bei hansisch-russischen Zerwürfnissen vorgekommen, Wege suchen auf Breslau, Leipzig, Nürnberg oder Frankfurt am Main.

wohl kein zufälliges Zusammentreffen, daß das erste landesherrliche Meßprivileg für Leipzig im Jahre 1458 erteilt ist. Auch hier aber beherrschte der Oberdeutsche den Markt¹.

Gestützt auf seinen wachsenden Handel mit dem Osten, die Ausbeute der von ihm in schnell zunehmendem Umfange in Betrieb genommenen Silbergruben und früher schon der ungarischen Kupferbergwerke, deren Erträge er mehr und mehr monopolisierte und dem hansischen Handel entzog, errang sich der Oberdeutsche als Käufer und Verkäufer im Laufe des 15. Jahrhunderts eine immer größer werdende Wertschätzung im Handelsleben der östlichen und der westlichen Randländer des hansischen Verkehrsgebiets. Indem er beide miteinander über Mittel- und Oberdeutschland in lebhafte Verbindung brachte, sich entfalten konnte, ohne daß die Hanse imstande war, durch das System ihrer Handelspolitik ihn zu bekämpfen, wurde er für sie ein nicht ungefährlicher neuer Wettbewerber in dem Warenumsatz zwischen dem Osten und dem Westen Europas.

¹ Hasse, Geschichte der Leipziger Messen S. 14 Anm. 3.

II.

ÜBER DIE ÄLTESTEN PRIVILEGIEN DER
DEUTSCHEN HANSE IN FLANDERN UND DIE
ÄLTERE HANDELSPOLITIK LÜBECKS.

VON

WALTHER STEIN.

Eine Untersuchung der Entstehung der hansischen Kaufmannsgenossenschaft in Flandern hat mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie sie mit der Forschung nach den Anfängen verfassungsmässiger Einrichtungen verbunden zu sein pflegen. Der fast überall zu beklagende Mangel an hinreichender Überlieferung hat auch in unserem Falle, für die Anfänge des späteren Kontors der Hanse in Brügge, die Meinung aufkommen lassen, das sie überlieferungslos gewesen, das auch hier die Dinge sich gewissermassen schweigend entwickelt hätten. Doch dürfte es schon an sich bedenklich sein, den späteren Mangel an älterer Überlieferung zu erklären durch das Nichtvorhandensein schriftlicher Überlieferung in früherer Zeit. Denn es ist eine bis in unsere Tage hinein zu beobachtende Tatsache, das gerade in den ersten Stadien einer Entwicklung und in Zeiten kräftigen Aufstrebens einer Institution, wo der Blick der Menschen durchaus in die Zukunft gerichtet ist, die Reste der Vergangenheit mit besonderer Gleichgültigkeit behandelt und mifsachtet werden. Auch für die brüggische Genossenschaft könnte dargetan werden, das kein Grund vorliegt, um für die ältere Zeit die einstmalige Existenz einer heute verlorenen Überlieferung zu bestreiten. Wenn wir jetzt dieser Frage nachgehen wollten, könnten wir sie nur beantworten im Zusammenhang mit der nach der Entstehung jener Genossenschaft. Dann aber führt sie auch sogleich in die Probleme ein, welche die ältesten Privilegien, die der Gemeinschaft der Deutschen, den späteren hansischen Kaufleuten, in Flandern verliehen wurden, der Forschung stellen.

Schon ein äufserer Umstand fordert dazu auf, die früheste gemeinsame Überlieferung der niederdeutschen Kaufleute in Flandern zum Ausgangspunkt der Erörterung zu nehmen. Denn obwohl die älteste an dieser Stelle des später hansischen Handelsgebietes, ist sie doch im Vergleich zu der frühesten Überlieferung der anderen gemeinhansischen Niederlassungen in England, Nowgorod und Bergen sogleich eine ansehnliche und mannig-

faltige. Man müfste daher mit Grund erwarten, schon in diesen frühesten Privilegien einiges, wenschon wenig oder weniger sicheres, über die damaligen Zustände der Kaufmannschaft, der diese Privilegien verliehen wurden, zu finden. Indessen muß von vornherein bemerkt werden, daß die bisher bekannt gewordenen und im ersten Bande des von K. Höhlbaum bearbeiteten Hansischen Urkundenbuches gesammelten Dokumente die Fragen, die wir an sie zu richten haben, nicht nur für sich allein unzureichend beantworten, sondern daß sie auch der Forschung mancherlei Schwierigkeiten darbieten, die ihre Benutzung für den erwähnten und andere handelsgeschichtliche Zwecke recht erschweren. Vor allen Dingen müfsten daher zunächst diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Die Wegräumung der vorliegenden Hindernisse allein mit Hülfe der bislang bekannten Überlieferung hat sich aber bei wiederholten Versuchen als unmöglich erwiesen. Wenn daher die ältesten Privilegien der Hanse in Flandern dennoch im folgenden einer genaueren Untersuchung unterzogen werden sollen, geschieht es deshalb, weil die Auffindung neuer, unbekannter Dokumente aus der Zeit der ersten Privilegienerwerbung uns in den Stand setzen, eine Anzahl von bisher bestehenden Hindernissen zu beseitigen, den Wert der einzelnen Überlieferungsstücke genauer zu bestimmen, und einen deutlicheren und zugleich interessanten Einblick zu gewinnen in die Gedanken und Absichten der handelnden Personen in den Jahren der Verhandlung über diese ersten Privilegien. Die folgenden Ausführungen sollen demnach zunächst den Boden bereiten für eine neue Erörterung der Frage nach der Entstehung der brüggischen Genossenschaft.

Um einen Überblick zu gewinnen über das einschlägige Material wird es sich empfehlen, von dem bisher bekannten auszugehen und an eine kurze Analyse der schon bekannten Stücke die Mitteilung der ungedruckten anzuschließen. Wir folgen der sorgfältigen Ausgabe der gedruckten Dokumente im Hansischen Urkundenbuch (1876). Obgleich sie in Bezug auf die Datierung der Urkunden Anlaß zu abweichender Ansicht gibt, hat sie doch den Ausgangspunkt der Erörterung schon deshalb zu bilden, weil sie die einzige ist, in der das bis dahin bekannt gewordene Material vollständig gesammelt ist, und weil die späteren sich dieser

Ausgabe bedient haben¹. Der Analyse des bekannten Stoffes sollen der Kürze halber gleich einige Bemerkungen über die Überlieferung der einzelnen Stücke beigelegt werden.

Die Reihe der im Hansischen Urkundenbuche veröffentlichten ältesten Privilegien von »1252« eröffnet ein Privileg der Gräfin Margaretha von Flandern und ihres Sohnes Graf Guido, Nr. 421². Es ist verliehen auf die Bitte aller Kaufleute des römischen Reiches und der Stadt Hamburg (*universorum mercatorum Romani imperii Hammenburgensisque civitatis*) und auf die Werbung (*ad requisicionem*) ihrer Spezialgesandten Hermann, Sohn des Hoyer, von Lübeck und Magister Jordan von Hamburg³. Es enthält eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, insbesondere über gerichtlichen Zweikampf, Haftbarkeit eines Kaufmanns für Vergehen oder Schulden eines anderen, Beendigung des Verfahrens innerhalb bestimmter Frist u. s. f., sodann über Schiffbruch, Hinderung der Abfahrt, Verfahren bei nicht vor den Schöffen bekannter Schuld und über Schiffsunfälle. Am Schlufs ist hinzugefügt, dafs in allen anderen Punkten, die in dieser Urkunde nicht zum Ausdruck gebracht sind, Gewohnheit und Recht des Landes Flandern maßgebend sein sollen. Die Urkunde ist datiert aus Furnes »anno Domini 1252 dominica in ramis palmarum«. Sie ist in zwei übereinstimmenden Originalen erhalten, die beide in Brügge, das eine im Stadtarchiv, das andere im Archiv des bischöflichen Seminars⁴, ruhen und beide je mit zwei Siegeln der Aussteller besiegelt waren. — Im engsten Zusammenhang mit Nr. 421 steht die nächste Nr. 422, sie ist inhaltlich im wesentlichen identisch mit der ersteren. Gräfin und Graf verleihen das Privileg auf die Bitte aller Gotland be-

¹ Die älteren Drucke und die Verzeichnungen in Regestenwerken werden im folgenden nur soweit berücksichtigt, als es der Gang der Untersuchung erfordert.

² Weiterhin zitiere ich die gedruckten Stücke nach diesen Nummern, die sie im 1. Bd. des Hans. U.-B. führen.

³ Herm. Hoyer war lübischer Ratsherr, Jordan der hamburgische Ratsnotar Jordan von Boizenburg.

⁴ Eine Kollation des letzteren verdanke ich der Liebenswürdigkeit des um die hansischen Studien so vielfach verdienten Brügger Stadtarchivars, Hrn. Dr. Gilliodts-van Severen. Auf der Rückseite dieses Or. steht die Notiz: »Conditiones inter dominum comitem Flandrie et mercatores imperii«.

suchenden Kaufleute des römischen Reiches (*universorum mercatorum Romani imperii Godlandiam frequentantium*) und derselben Spezialgesandten, die in Nr. 421 genannt sind¹. Der eigentliche Rechtsinhalt stimmt genau überein mit dem von Nr. 421². Von dieser Urkunde sind zwei fast gleichlautende Originale erhalten, beide im Archiv des bischöflichen Seminars in Brügge. Was die Besiegelung betrifft, so ist das Siegel der Gräfin, wenn gleich zerbrochen, an beiden Originalen noch vorhanden. Die Urkunde ist datiert wie Nr. 421. Es liegt von ihr außerdem noch eine Abschrift vor im Departementalarchiv des Nord in Lille (Nr. 1064 Commerce). Sie ist eine gleichzeitige Abschrift auf einem Pergamentblatt und trägt auf der Rückseite die gleichzeitige Bemerkung: »Hanc formam dedit domina comitissa Flandrie Lubicensibus«. In allem Wesentlichen übereinstimmend mit den Originalen, weicht sie u. a. darin von ihnen ab, daß ihr (S. 137) der Titel »dominus« des Lübecker Gesandten und in der Datumzeile der Ausstellungsort »Furnis« fehlt. Wiederum übereinstimmend hiermit, fehlen auch in der auf Dreyer zurückgehenden zweifelhaften Lübecker Überlieferung dieses Privilegs jene beiden Worte. Gegenüber dieser ursprünglichen Überlieferung kommen natürlich die späteren Abschriften dieses Privilegs in den Kopieren des brüggischen Kontors aus dem 15. Jahrhundert, sowie auch die Dreyersche Überlieferung nicht in Betracht³.

Nicht so einfach ist die Bezeichnung des Inhalts und der Überlieferung des dritten Stückes Nr. 428. Dieser Abdruck ist eine Wiederholung des ersten Druckes des Schreibens bei Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte* Bd. 2 *Ürkund.* S. 15 Nr. 117, der wieder zurückgeht auf eine »alte Copie« im Archiv der Rechnungskammer zu Lille. Leider war Warnkönigs Abdruck

¹ Es fehlt in diesem Privileg die Bezeichnung des Jordan von Hamburg als Magister.

² Auch die beiden Or. von Nr. 422 hatte Hr. Dr. Gilliodts-van Severen die Güte, für mich zu kollationieren. Von irgend beachtenswerten Abweichungen verzeichnet er bei beiden Or. nur S. 138 Z. 37 »cognito« statt »recognito«, und bei einem S. 139 »bona marcorum« statt »bona mercatorum«. Auf der Rückseite beider Or. findet sich die Bemerkung: »Conditiones inter comitem Flandrie et mercatores (bezw. marcatores) imperii«.

³ Die Abweichungen dieser minderwertigen Überlieferung verzeichnet Höhlbaum in den Varianten zu Nr. 421.

recht fehlerhaft. Einige grobe Lesefehler hat Höhlbaum berichtigt, andere sind stehen geblieben. Die Flüchtigkeit des W.'schen Abdrucks hatte zur Folge, dafs zu viel an ihm korrigiert wurde. Endlich hat sich herausgestellt, dafs dieses Stück in zwei Exemplaren vorliegt. Beide beruhen im Departementalarchiv zu Lille (Nr. 1069 u. 1070), beide stehen auf je einem Pergamentblatt und beide sind gleichzeitige Niederschriften. Die erste, nach welcher Warnkönig seinen Abdruck veranstaltete, ist gerichtet an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches Köln, Dortmund, Soest und Münster und alle mit ihnen übereinstimmenden (universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii Colonie Tremonie Sosato et Monasterio et aliis cum eisdem concordantibus)¹. Die Gräfin verleiht auf Bitte der Kaufleute des römischen Reiches und auf Ansuchen ihrer Gesandten Herm. genannt Hogeri² von Lübeck und Magister Jordan von Hamburg allen von ihnen, die in ihrer Stadt Damme (in villa nostra de Dam), »(vel)³ que est vel que erit«, sich aufhalten wollen (commorari), die Freiheit, dafs alle Kaufleute untereinander (ab alio) Handel treiben dürfen in Kauf und Verkauf zu den festgesetzten Zölln. Kein Kaufmann oder sein Gut dürfen in Damme arrestiert werden wegen eines in fremden Landen geschehenen Unrechts, aufser wenn der Übeltäter in Damme persönlich gefafst wird oder sein Gut. Bei Streitigkeiten hierüber soll die Entscheidung der Gräfin und ihren Nachfolgern, den Herren (»dominos« in beiden Exemplaren, nicht »comites« wie im Druck) von Flandern, zustehen. Ferner bestimmt die Gräfin: Kein Zöllner soll in dieser neuen Stadt Damme (»in eadem villa nova«, nicht »nostra« wie im Druck) zugleich⁴ Richter und Bailli oder auch Schöffe sein. Wenn der Bailli einem Kaufmann Recht verweigert mit Wissen der Schöffen, sollen die Schöffen von ihrem Schöffenamt weichen,

¹ Selbstredend zitiere ich stets nach der Urschrift, die von dem Druck Nr. 428 etwas abweicht. Den Irrtum Warnkönigs »Cremoniae« statt »Tremoni(a)e« hat Höhlbaum schon berichtigt.

² »Rogeri« bei Warnkönig hat Höhlbaum in »Hoyeri« gebessert; die Urschrift liest »Hogeri«.

³ Das Wort »vel« fehlt in dem zweiten Exemplar.

⁴ Von dem »simul et simul« bei Warnkönig hat Höhlbaum das zweite »simul« gestrichen. Die beiden Vorlagen haben »simul et semel«.

bis dem Kaufmann Recht und Genugtuung geschehen ist. Die Gräfin wird ihre gesetzlichen Wageschalen (*scalas . . . nostras legitimas*) mit der gesetzlichen Wage, dem Punder (*cum pondro¹ nostro legitimo*), den genannten Kaufleuten in Damme übergeben (*trademus*). Das übrige — heisst es am Schlufs — werden die Kaufleute in den darüber (*super hiis*) ausgefertigten Privilegien ausführlicher dargelegt (*lucidius expressa*) finden. Die Urkunde hat zur Datierung: »Datum Valentinis anno millesimo ducentesimo quinquagesimo tercio die lune post dominicam misericordia Domini«. Das zweite Exemplar stimmt in allem Wesentlichen überein mit dem ersten. Abweichend von diesem ist es aber nur gerichtet an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches, der Satzteil von »Colonie« bis »concordantibus« fehlt. Ausdrücklich sei erwähnt, dafs die Worte »in eadem villa nova«, welche, wie später deutlich werden wird, die Erklärung bieten für den früheren zu »villa nostra de Dam« gemachten Zusatz: (*vel*) *que est vel que erit*«, sich auch in dem zweiten Exemplar so finden. Die Datumzeile des letzteren lautet: »Datum Valentinis anno Domini 1200 quinquagesimo tercio mense Majo die lune post dominicam qua cantatur misericordia Domini«. Beachtenswert ist endlich die gleichzeitige Rückaufschrift dieses zweiten Exemplars: »Transscripta cartarum Lubeccensium«. Was die Art der Überlieferung angeht, so sind weder das eine früher bekannte Exemplar noch das zweite als blofse Abschriften anzusehen. Vielmehr sind beide unausgefertigte Reinschriften. Die Sauberkeit der Schrift, der regelmäfsige Zuschnitt des Pergaments, die mit Rücksicht auf eine etwaige Besiegelung bemessene Breite des unteren Randes lassen daran keinen Zweifel. Von einer Besiegelung findet sich indessen keine Spur. Vermutlich lagen ursprünglich schon beide Exemplare beisammen, worauf der Plural »Transscripta« auf dem zweiten Exemplar hindeutet. Die Fragen nach Datum und Ausfertigung der Urkunden werden später zu erörtern sein.

Die nächste Urkunde Nr. 431 ist ein Schreiben der Gräfin an alle Kaufleute von Köln, Dortmund, Soest, Münster, Aachen und andere Kaufleute des römischen Reiches (*universis mercato-*

¹ So, nicht »pondere«, lesen beide Vorlagen.

ribus Colonie Tremonie Sosati Monasterii Aquensibus et aliis Romani imperii mercatoribus). Für unsere Kenntnis der Verhandlungen zwischen den deutschen Kaufleuten und der Gräfin ist es von allen anderen Urkunden am ergiebigsten. Der Inhalt zerfällt in drei Teile: die beiden ersten betreffen Forderungen der deutschen Kaufleute, der dritte eine Forderung der Gräfin. Die erste Forderung der Kaufleute bezieht sich auf den Zoll zu Damme. Die Gräfin schreibt, sie habe den zu ihr geschickten Gesandten der Kaufleute, Herm. Hoyere, freundlich aufgenommen und seinen Anträgen (*petitionibus*) in angemessener Weise stattgegeben, indem sie ihnen und ihren Nachfolgern einen großen Teil des seit alters von ihr erhobenen Dammer Zolles auf ewig erlassen habe, wie in der Urkunde (*carta*), die der Gesandte ihnen zeigen werde — es ist die sogleich zu besprechende Nr. 432 —, ausführlicher enthalten sei. Die Bitte der Kaufleute um Ermäßigung des Dammer Zolles hat mithin die Gräfin gewährt, sie hat darüber eine Urkunde ausstellen lassen oder deren Ausstellung beschlossen, die der Gesandte den Kaufleuten überbringen wird. Über die zweite Forderung der Kaufleute und ihr Schicksal äußert sich die Gräfin folgendermaßen: Auf die im Namen der Kaufleute durch den Gesandten an sie gerichtete Bitte, ihnen Gerechtsame und Freiheiten in Flandern zu bewilligen (*de jurisdictionibus autem et libertatibus habendis in terra nostra*), hat sie diesem geantwortet und verkündigt es ihnen hiermit: es sei durchaus ihr Wille, daß jene und ihre Nachfolger in Zukunft in den Landen und Häfen der Gräfin dieselben Rechte und Freiheiten genießen sollen, welcher ihre Vorfahren seit alters sich erfreut haben; diese Rechte und Freiheiten hätte sie gern ausführlicher beschrieben, wenn sie gegenwärtig Zeit gehabt hätte; falls es sich jedoch als nötig erweise beim Weggang (*recessus*) des Gesandten, werde sie für die Erfüllung seiner Bitte dergestalt Sorge tragen, daß die Kaufleute in diesen und anderen Forderungen zufrieden gestellt und ihr dankbar sein würden¹. Eine andere

¹ Der letzte Teil des Satzes »ita quod vos per Dei gratiam super hiis et aliis, que a nobis requiretis, tenebitis, propagatis et contra nos ad graciaram insurgetis actiones« ist unverstündlich in den Worten »tenebitis, propagatis«. Offenbar ist das Komma hinter »tenebitis« zu streichen und statt »propagatis« zu lesen »pro pacatis«, also »tenebitis pro pacatis« = ihr werdet euch für befriedigt halten, was in den Sinn des Ganzen hineinpafst.

Forderung der Kaufleute, die ihr Gesandter bei der Gräfin vorbrachte, ging also auf Gewährung von Freiheiten in Flandern. Deren Inhalt wird nicht näher bezeichnet, aber soviel verrät der Wortlaut, daß es sich, im Gegensatz zu der Spezialvergünstigung in Damme, um Freiheiten für den Verkehr in ganz Flandern handelte. Die Gräfin lehnt jedoch die Erfüllung der Bitte für jetzt ab; sie begnügt sich mit dem in solchen Fällen üblichen Versprechen, daß die Kaufleute die Rechte ihrer Vorfahren ebenfalls genießen sollen und macht auch die zukünftige Erfüllung der Bitte abhängig von der Bedingung, daß sie 'notwendig' sei. An die Beantwortung der Forderungen der Kaufleute knüpft endlich die Gräfin ihrerseits eine Bitte. Zum Dank für die erwähnten Vergünstigungen sollen die Kaufleute, falls die Gräfin oder ihre Vorgänger am Zoll zu Damme von den Kaufleuten etwas zu Unrecht (injuste) erhoben haben¹, es ihr und ihren Vorgängern erlassen und ihr durch den Überbringer dieses Schreibens (latores presencium) Verzichturkunden (de dicta remissione . . . litteras vestras) übersenden. Mithin sollen die Kaufleute über den früher etwa zu Unrecht erhobenen Teil des Dammer Zolles jetzt sogleich Verzichterklärungen ausstellen. Dies der sachliche Inhalt der Urkunde.

Sieht man von den übrigen Urkunden ab, so ergibt sich lediglich auf Grund dieses Schreibens folgender Gang der Verhandlungen in kurzen Zügen: Die deutschen Kaufleute schickten an die Gräfin einen Gesandten (H. Hoyere) mit Petitionen wegen ihres Handels. Diese betrafen den Zoll zu Damme und die Gewährung von Freiheiten in ganz Flandern — hinzugefügt sei nur, daß, wie schon die Besprechung der nächstfolgenden Nr. 432 zeigen wird, aufer dem Zoll noch andere auf Damme bezügliche Fragen erörtert worden sind. Nach freundlicher Aufnahme des Gesandten berichtete die Gräfin über den Bescheid, den sie ihm gegeben, an die Kaufleute: Einen Teil des Dammer Zolles hat sie erlassen, die Urkunde darüber wird der Gesandte ihnen zeigen. Über

¹ Die Interpunktion in diesem Satz ist so zu ändern, daß »ad presens« an »fecimus« anzuschließen und das Komma hinter »presens« zu setzen ist. Denn bei der jetzigen Satztrennung steht »ad presens« im Widerspruch zu »antecessores nostri«. Die Verzichtleistung soll gelten nicht nur für den jetzt, sondern überhaupt für den von früher her bis jetzt erhobenen Zoll.

Gewährung von Freiheiten in ganz Flandern gab sie dem Gesandten zunächst eine ausweichende Antwort, die sie in demselben Bericht auch den Kaufleuten mitteilte. Zugleich stellte sie letzteren eine Erfüllung dieser Bitte als Möglichkeit in Aussicht beim Abschied des Gesandten von ihr und knüpfte daran ihrerseits die Bitte um Übersendung von Verzichturkunden wegen des früher unrechtmäßig erhobenen Teiles des Dammer Zolles durch den Überbringer ihres Berichts¹. Das Schreiben ist datiert aus Gent »anno Domini 1252 feria quinta infra pentecostes«, also 1252 Mai 23. Erhalten ist es nur in einer gleichzeitigen Abschrift im Dortmunder Stadtarchiv.

Die nächste Urkunde Nr. 432 ist jene in dem soeben erörterten Schreiben erwähnte carta, d. h. die Zollrolle von Damme. Sie ist ausgestellt von der Gräfin und dem Grafen, auf den Rat ihrer Adligen und Sachverständigen und mit Beistimmung (assen-sum) des Lübeckers H. Hoyere, des Spezialgesandten der Kaufleute des Kaiserreichs, der urkundliche Vollmacht hierfür von einigen Städten des Kaiserreichs besafs. Die Aussteller erklären, Anordnungen treffen zu wollen zum Nutzen ihrer selbst, aller Kaufleute des Kaiserreichs und auch anderer ausländischer Kaufleute über die Zölle in Damme, sowie über Gerechtsame der Stadt Damme und dazu gehörige Freiheiten. Es folgt sodann die bekannte Zollrolle. Am Schlufs derselben findet sich eine Bestimmung über die Zollfreiheit der Vorlast (portage) bei Schiffen, die, aus dem Auslande kommend, im Zwin anlegen. Das Datum ist 1252 »mense Majo«. Von der Urkunde liegen zu-

¹ Der Überbringer des Berichts ist also nicht zu verwechseln mit dem Gesandten. Wären beide dieselben Personen, so wäre die Wahl des Ausdrucks »lator presencium« befremdlich, da früher der Gesandte genannt wird. Wäre der Gesandte auch der Überbringer des Schreibens, so wäre das Wort »recessus« nicht angebracht, denn seine Bedeutung im diplomatischen Verkehr ist nicht Rückkehr, also Rückkehr zur Gräfin nach vorheriger Rückkehr zu den Kaufleuten, sondern Weggang, Abschied, also Abschied von der Gräfin und Abschluß der Verhandlungen mit ihr. Zur Zeit dieses Schreibens befand sich daher der Gesandte noch bei der Gräfin, sein »recessus« stand erst bevor und sollte erst nach Rückkehr des Überbringers von Nr. 431 zur Gräfin erfolgen. Auf diesen Sachverhalt deutet auch die Anwendung des Futurums in »monstrabit« und »videbitis«, womit die Gräfin die Kaufleute hinsichtlich der Urkunden über den ermäßigten Dammer Zoll erst auf die Zukunft verweist.

nächst zwei fast gleichlautende Originale (Köln und Lübeck) vor. Eine gleichzeitige Abschrift bewahrt das Dortmunder Stadtarchiv. Eine ältere untergegangene Abschrift befand sich in Hamburg, in der aber neben dem Lübecker H. Hoyere auch (der Hamburger) Jordan als bevollmächtigter Gesandter der Kaufleute des römischen Reiches genannt wurde, was schon Lappenberg, Urk. Gesch. 2 S. 54, Anm. 2 angemerkt hat. Die Unverdächtigkeit dieser Hamburger Überlieferung erweist eine Abschrift der Zollrolle, die sich im Departementalarchiv zu Lille befindet¹ und wohl aus der *Chambre des Comptes* stammt. Sie gehört zwar erst ins 14. Jahrhundert, gibt aber nicht allein, wie die Hamburger Abschrift, den Namen, sondern auch die Heimat des Gesandten Jordan an: »Hermannii dicti Hoyere civis Lubecensis (!) et Jordani de Ombourch nunciorum specialium mercatorum imperii habentium« u. s. w.² Die Urkunde enthält nun in Wirklichkeit nicht alles, was ihre Aussteller in der Einleitung zu behandeln versprechen. Sie bietet ausschließlich die Zollrolle (*theolonea*), aber nichts über die »*pertinentia*« der Stadt Damme und die »*libertates pertinentes ad eadem*«. Vorläufig begnügen wir uns damit, diese Tatsache festzustellen.

Von der folgenden Urkunde Nr. 433 ist nur eine unbeglaubigte gleichzeitige Niederschrift auf Pergament erhalten im Archiv Dortmunds. Ihr Eingangsprotokoll samt der *Narratio* stimmen wörtlich überein mit den entsprechenden Teilen der vorigen auf Damme bezüglichen Nr. 432. Ferner ist auch die *Corroboratio* der Nr. 433 wörtlich dieselbe wie die der Nr. 432. In beiden ist auch das Datum: 1252 »mense Majo« das gleiche. Trotzdem enthält die *Dispositio* nichts ausdrücklich auf Damme hinweisendes. Sie besteht vielmehr aus einer Reihe allgemeiner Freiheiten der Kaufleute des römischen Reiches in Flandern bezw. in den Ländern der Gräfin: Flandern und Hennegau. Ihre Beziehungen und Verwandtschaft mit den oben erwähnten Bestimmungen der Nr. 421 und 422 werden wir später erörtern.

¹ 1252 Supplem., Commerce, Heft von 12 Bl. fol. 2—4.

² Die noch späteren Abschriften aus Köln und Brügge kommen nicht weiter in Betracht. Die Brügger ist nach Angabe von Gilliodts-van Severen, *Inventaire de Bruges* 1 Nr. 3 eine Abschrift aus einer Hs. der *Chambre des Comptes* in Lille von 1500.

Nach genauer Zergliederung der Urkunde gewinnt man den Eindruck, daß die Dispositio des Textes gar nicht in sachlicher Verbindung steht mit den übrigen Teilen, sondern daß das gesamte Protokoll nebst der Narratio aus einer anderen Urkunde, und zwar aus Nr. 432, entlehnt und darin in unpassender Weise die Dispositio hineingeschoben ist.

In dem nächsten Stück Nr. 434 gewähren die Eigentümer des Brügger Marktzolles und der öffentlichen Wage, die Ritter Johann von Ghistelles und Wulfard von Wastine, allen Kaufleuten des römischen Reiches und den Bürgern Lübecks (*mercatoribus Romani imperii universis Lubicensi[s]que civitati[s] burgensibus*) auf Ansuchen ihrer Spezialgesandten H. Hoyer und Jordan Zollvergünstigungen am Brügger Zoll. Die Ermäßigung ist diese: Die Zollabgabe von allen von den deutschen Kaufleuten verkauften Waren, deren Zollsatz nach ihrem in Mark (*per marcas*) berechneten Wert erhoben wurde und der bisher 6 Den. von der Mark betrug, wird auf 3 Den. ermäßigt; die Abgabe von 4 Den. vom Dutzend Hosen wird auf 3 Den. herabgesetzt, die von einem kleinen Korb Feigen oder Rosinen von 2 auf 1 Den.; Lebensmittel zum Essen und Trinken und Kleidungsstücke sind zollfrei, sofern sie dem täglichen Bedarf dienen; von einem Faß Wein, welches sie kaufen, sollen sie jedoch 4 Den. Zoll zahlen. Zollhinterziehungen werden dadurch bestraft, daß der Schuldige ein Jahr lang den ganzen Marktzoll, also 6 Den. von der Mark, zu zahlen hat. Die Urkunde datiert aus Brügge »1252 mense Majo«. Die in Betracht kommende Überlieferung besteht lediglich aus einem Original im Lübecker Archiv. — Hieran schließt sich, Nr. 435, die Zollrollen für Brügge und Thourout in drei Überlieferungen, von denen hier nur die beiden ersten¹, und von diesen besonders die erste, in Frage kommen. Die erste liegt in lateinischer Sprache, die zweite in flämischer vor. Die lateinische ist die vollständigere. Sie enthält laut den Eingangsworten die Zölle und Zollgewohnheiten, welche die Kaufleute des römischen Reiches den beiden in Nr. 434 genannten Rittern und deren Vorgängern in Brügge seit alters bezahlt haben und auch jetzt zu zahlen bereit sind (*adhuc solvere concedunt*).

¹ Die dritte ist Überlieferung des 15. Jahrhunderts.

Dann folgt das Zollverzeichnis. An dieses schließt sich unmittelbar das Verzeichnis des Zolles auf dem Markt von Thourout¹. Es enthält zwar im Eingang keinen Hinweis auf die Kaufleute des römischen Reiches, sagt indessen gegen den Schluß hin, dafs von allen vorher nicht genannten, zu Wasser und zu Land nach Brügge gelangenden Waren, die beim Beginn der Marktzeit nicht nach Thourout gekommen sind, in Brügge von den Kaufleuten des Kaiserreichs der bisher gewohnte Zoll erhoben werden soll, woran mit »videlicet« bis zum Schluß die einzelnen Waren samt Zollsätzen angeschlossen werden. Der innere Zusammenhang beider Zollrollen in ihrer Beziehung auf die Kaufleute des römischen Reiches ist somit klar.

Bevor wir auf den Schlußpassus der lateinischen Rolle eingehen, ist eine andere Frage zu beantworten. Diese Rolle ist nicht im Original erhalten, sondern in zwei Ausfertigungen, von denen die eine gleichzeitige in Dortmund aufbewahrt wird, die andere einem älteren, jetzt verschwundenen Hamburger Kopialbuch entstammt. In welchem Verhältnis stehen diese beiden Überlieferungen zueinander und in welchem Verhältnis stehen sie in ihrem, die Brügger Zollrolle enthaltenden ersten Teile zu dem oben besprochenen Original Nr. 434 über die Ermäßigung des Brügger Zolles? Da auch Nr. 435, wie noch zu erwähnen sein wird, vom Mai 1252 datiert, müßte die Zollermäßigung von Nr. 434 auch in der Zollrolle zum Ausdruck kommen. Eine Vergleichung der Hamburger (H) mit der Dortmunder (D) Überlieferung lehrt, dafs das nur in der letzteren der Fall ist. In D (S. 151) erklären die Kaufleute des römischen Reiches, nachdem ein Zollsatz: »qui emit de marca 3 ð« voraufgegangen ist, »quod predicti milites² et eorum antecessores potuissent accipere 6 ð de marca pro jure eorum de omnibus bonis que deberent solvere theloneum per marcas in veteri carta expressas«. Dieser Satz fehlt aber in H, und zwar aus dem Grunde, weil H selbst die »vetus carta« bzw. eine Abschrift von ihr ist.

¹ Der Jahrmakrt von Thourout ist von den flandrischen Jahrmärkten wohl der älteste; er wird schon im 11. Jahrhundert erwähnt. Huvelin, *Essai hist. sur le droit des marches et des foires* S. 259; Des Marez, *La lettre de foire à Ypres au XIII. siècle* S. 79 f.

² Ghistelles und Wastine.

Das ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß H die in Nr. 434 gewährten Zollvergünstigungen nicht, vielmehr noch die alten Zollsätze nennt. Um in der Reihenfolge der oben angegebenen, in Nr. 434 ausgesprochenen Zollvergünstigungen zu bleiben, so hat H bei den nach der Mark Wert berechneten Zollsätzen, wo solche vorkommen (an sieben Stellen), stets den alten Betrag von 6 δ , während D überall den in Nr. 434 zugestandenen geringeren Satz von 3 δ einsetzt. Als Zollsatz für das Dutzend Hosen gibt H den alten von 4 δ , D den neuen der Nr. 434 von 3 δ ; für den kleinen Korb Feigen oder Rosinen hat H keinen Satz, sondern unterscheidet noch nicht große und kleine Körbe, und hat für den Korb Feigen überhaupt 2 δ , D dagegen hat für den großen Korb den alten Satz eines Korbes von 2 δ , für den kleinen gemäß Nr. 434 den neuen von 1 δ . Sodann fehlt in H noch die Bestimmung über die Zollfreiheit von festen und flüssigen Lebensmitteln und dementsprechend auch die über die Verzollung eines (zum täglichen Verzehr) gekauften Fasses Wein, wie sie Nr. 434 enthält. D dagegen hat diese neue Bestimmung aufgenommen. Endlich fügt auch H am Schluß der Brügger Zollrolle noch unzweideutig hinzu: »Preter hec omnia, quae hic superius nominata sunt, de marca 6 δ «. H repräsentiert mithin die ältere Form oder, besser gesagt, den früheren Stand des für die deutschen Kaufleute geltenden Zolles in Brügge. D enthält den jüngeren Tarif, in welchem die den Kaufleuten gewährten Vergünstigungen bereits zum Ausdruck kommen. Dieses Verhältnis beider Rollen tritt auch zu Tage in den Abweichungen des Schlußsteiles in beiden, der sich an die Zollrolle von Thourout anschließt. In der älteren Form, H, besiegeln und bekräftigen die Gräfin, der Graf und die beiden Ritter das ganze Schriftstück, ohne daß die Teilnahme eines Vertreters der deutschen Kaufleute erwähnt wird. In D dagegen, welche die in Nr. 434 gewährten Vergünstigungen bereits aufgenommen hat, besiegeln nur die Gräfin und der Graf, aber auf Bitte der beiden Ritter und auf Ersuchen H. Hoyers, des Spezialgesandten aller Kaufleute des römischen Reiches. Als Datum tragen beide Überlieferungen: »1252 mense Majo«, nur die ältere hat eine Ortsangabe: Gent.

Das Verhältnis der Nr. 434 und 435 zueinander wird

jetzt um vieles deutlicher. Bei Verhandlungen der deutschen Kaufleute mit den beiden adligen Inhabern des Brügger Marktzolles kam es, was jedenfalls schon ein Fortschritt war, zu einer Aufzeichnung dieses Zolles speziell für die deutschen Kaufleute, die von diesen anerkannt wurde (*adhuc solvere concedunt*). Gräfin, Graf und beide Ritter bestätigten und besiegelten diese Aufzeichnung in Gent Mai 1252, also an dem Aufenthaltsort der Gräfin, wo auch Nr. 431 geschrieben ist. Von dieser ersten Aufzeichnung liegt eine Abschrift in H vor. Hiermit waren aber die deutschen Kaufleute nicht zufrieden. Sie wünschten Ermäßigungen, und die beiden Inhaber des Zolles gingen auf verschiedene Wünsche der Kaufleute — wir wissen nicht, ob auf alle — ein. Bei diesen Verhandlungen um jene Vergünstigungen war der Gesandte der deutschen Kaufleute, der Lübecker H. Hoyer, beteiligt. Die Vergünstigungen wurden in einer neuen Zollrolle zum Ausdruck gebracht, von der in D eine Ausfertigung erhalten ist. Diese neue Zollrolle wurde noch im Mai von der Gräfin und dem Grafen auf Bitte der Ritter und des Gesandten bestätigt und besiegelt. Doch hatten die Inhaber des Zolles die Form gewählt, daß sie in die neue Rolle eine Erklärung der deutschen Kaufleute aufnahmen, laut welcher die Ritter den früheren Satz der älteren Rolle von 6 § von der Mark Wert zu Recht erhoben hätten. Es tritt da ein Gedanke hervor, der offenbar in Verwandtschaft steht mit der in Nr. 431 von der Gräfin an die deutschen Kaufleute gerichteten Bitte um urkundlichen Verzicht auf den früher etwa zu Unrecht erhobenen Teil des Dammer Zolles. Diese in der Zollrolle stehende Bemerkung konnte aber in Zukunft leicht einer falschen Deutung unterliegen. Sie schien auch den Zollinhabern ein dauerndes Recht auf die Erhebung von 6 § nicht zu nehmen. Die deutschen Kaufleute und ihr Gesandter ließen sich daher in Brügge in demselben Monat Mai 1252 über diese Zollermäßigungen noch eine besondere Urkunde, Nr. 434, ausstellen, in welcher ein glatter Verzicht auf die älteren Sätze ausgesprochen wurde. Im Zusammenhang mit der Regelung des Brügger Zolles für die deutschen Kaufleute erfolgte auch die des Zolles auf dem Markt von Thourout.

Während die Entstehungs- und Abhängigkeitsverhältnisse der

lateinischen Zollrolle von Brügge ziemlich deutlich geworden sind, läßt sich das Verhältnis der flämischen Rolle, Nr. 435. 2, zu der lateinischen viel weniger genau bestimmen. Sie enthält ebenfalls die Zollrolle von Brügge und Thourout, doch ohne die Schlufsformeln der lateinischen: Corroboratio und Datierung. Für die Datierung können, da ein Datum jetzt fehlt, nur Inhalt und Schriftcharakter Anhaltspunkte bieten.

Der Inhalt weicht, wie eine Vergleichung mit den lateinischen Rollen ergibt, vielfach ab von dem der letzteren. Im Hansischen Urkundenbuche wird die einzige noch vorhandene Überlieferung dieser flämischen Rolle als gleichzeitige, übersetzte Ausfertigung bezeichnet. Aber eine Übersetzung der sicher dem Mai 1252 zuzuweisenden lateinischen Rollen ist sie nicht. Im Eingang des den Brügger Zoll behandelnden Teiles erwähnt sie nur, daß sie die Zölle und Kustume enthalte, welche die Kaufleute des römischen Reiches den beiden Rittern und ihren Vorgängern »golden te Brughe«. Sie mildert also die aktuellen Wendungen der lateinischen Vorlagen. Was die oben behandelten, im Mai 1252 den deutschen Kaufleuten zugestandenen Ermäßigungen betrifft, so steht sie durchgehends auf dem Boden des ermäßigten Wertzolles von 3 δ von der Mark. Dagegen kennt sie nicht den Unterschied zwischen Feigen in großen und kleinen Körben und bleibt bezüglich der Feigen im allgemeinen bei dem alten Satz von 2 δ . Die Sätze über die Zollfreiheit der für den täglichen Gebrauch der Kaufleute bestimmten Kleider und Lebensmittel sind hier (S. 152) ziemlich ausführlich erweitert. Außerdem finden sich mehrere größere Einschiebungen, so der Satz S. 150 Z. 8 v. u. »Ende een scip« bis S. 151 »van elken velle obol.«. Die drei Schlusssätze der flämischen Rolle sind neu. Andererseits fehlt der Schlusssatz der lateinischen Rollen, sodann auch der Satz der D-Rolle, der die Erklärung der deutschen Kaufleute über das Recht der Zollinhaber zur Erhebung der 6 δ von der Mark enthielt.

Diese und andere Ergebnisse der Vergleichung lassen das schon von Sartorius in der Urk.Gesch. 2 S. 84 Anm. 1 abgegebene Urteil begründet erscheinen: Das Ganze schein zu ergeben, daß die flämische Rolle später als die lateinische entstanden sei. Er hielt sie 'für eine Erweiterung der älteren

lateinischen, wie dergleichen mit der Zeit erweitert auf allen Niederlagen vorkommen'. Ist die flämische Rolle schon dem Inhalt nach augenscheinlich jüngeren Ursprungs, so führt der Schriftcharakter auf denselben Schlufs. Die früher in Hamburg vorhandene Überlieferung der flämischen Rolle, deren für unsere Zwecke unwesentliche Abweichungen von der lübischen Lappenberg S. 721 mitgeteilt hat, gehörte erst dem 14. Jahrhundert an. Aber auch die lübische ist nicht um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben. Eine Vergleichung der Schriftzüge der lübischen mit denen der Nr. 434 ergab, dafs erstere 'mindestens etwa dreissig Jahre später' als die letztere angesetzt werden mufs¹.

Die Frage nach dem Datum der flämischen Zollrolle für Brügge und Thourout ist deshalb wichtig für unsere Untersuchung, weil in ihrer Beantwortung auch die Entscheidung liegt über das Datum des letzten Stückes der gedruckten Gruppe der ältesten flandrischen Privilegien, nämlich der Rolle über den Maklerlohn Nr. 436. Denn diese Rolle ist nur erhalten im Anschlufs an die flämische Rolle im Lübecker Archiv bzw. an die untergegangene in dem Hamburger Kopialbuch. Da man die flämische Rolle in das Jahr 1252 setzte, wurde auch die Maklerrolle diesem Jahre zugewiesen². Weisen nun Inhalt wie Schriftzüge der flämischen Zollrolle für Brügge und Thourout erst auf die Zeit nach 1252 hin, so fällt auch jeder Grund fort, die Entstehung der Maklerrolle in das Jahr 1252 zu setzen und sie in Verbindung zu bringen mit der damaligen Erwerbung von Privilegien und Zollvergünstigungen. Gegen die Ansetzung der Maklerrolle zum Jahre 1252 spricht auch der Umstand, dafs in den Urkunden und Akten, die über die Verhandlungen in dieser

¹ Herr Prof. Hasse in Lübeck hatte die Güte, auf meine Bitte die Schriftzüge beider Urkunden, Batavica 6 u. 8, zu vergleichen. Mit seinem im Text wiedergegebenen Urteil stimmt Hr. Dr. Bruns überein. Von der Richtigkeit desselben habe ich mich nachträglich, bei einem Besuch des Lübecker Archivs, selbst überzeugt.

² Unter den neueren Darstellungen sind hervorzuheben Ehrenberg, Makler, Hosteliers u. Börse i. Brügge, Ztschr. f. Ges. Handelsrecht Bd. 30 S. 409 f., Pirenne, Gesch. Belgiens I S. 293, und besonders Frensdorff, Der Makler im Hansagebiete, Festschrift d. Gött. Juristenfak. f. F. Regelsberger (1901) S. 257 f. u. S. 268.

Zeit vorhanden sind, die Maklerangelegenheit nie berührt wird. Dieses Argumentum ex silentio, so oft eine morsche Stütze der Kritik, wäre freilich auch hier ohne jede Beweiskraft, wenn es nicht Tatsache wäre, daß die erhaltenen, gedruckten und weiter unten mitzuteilenden Akten uns einen tiefen und vielfach genauen Einblick gewähren in die Einzelheiten der Gegenstände, über die damals zwischen den deutschen Kaufleuten und der flandrischen Regierung verhandelt wurde. Es gibt keinen stichhaltigen Grund für die Annahme, daß damals auch der Maklerlohn ein Gegenstand der Verhandlung gewesen sei. Die Maklerrolle Nr. 436 scheidet daher aus der Untersuchung aus. Mit Nr. 435 schließt mithin die Reihe der gedruckten Urkunden und Akten, welche bisher die Gruppe der ältesten flandrischen Privilegien der Hanse bildeten.

Außer den früher gedruckten Stücken sind noch einige ungedruckte vorhanden. Ihr Inhalt ergänzt in willkommener Weise die bisher bekannt gewordenen und bietet vielfach erst den Schlüssel zum richtigen Verständnis derselben. Die ungedruckten beruhen sämtlich im Departementalarchiv zu Lille¹. Es sind nur vier Stücke, von denen obendrein zwei zum großen Teil miteinander übereinstimmen. Im September 1901 habe ich sie in Lille kopiert.

Das erste (I)², unter Nr. 1064 Commerce, enthält die Angebote und Forderungen der Lübecker Kaufleute. Es steht auf einem Pergamentblatt und ist aufgezeichnet von zwei Schreibern. Auf der Rückseite des Blattes ist von der Hand des ersten Schreibers bemerkt: »Primi articuli Lubicensium«. Der erste

¹ Ihr Vorhandensein daselbst wird schon erwähnt in den auf das alte handschriftliche Inventar Godefroys zurückgehenden Inventaires von Saint-Génois, *Monuments anciens essentiels à la France et aux provinces de Hainaut* u. s. w. I, 2. part. (1806) S. 577 und von E. de Coussemaker, *Inventaire anal. et chronol. des archives de la chambre des comptes à Lille* (1865) Nr. 1064, 1069 u. 1070 S. 430 u. 436. Neuerdings sind sie verzeichnet im *Inventaire sommaire d. archives départ. antér. à 1790*, p. Dehaisnes et Finot t. I. 1. part. 1899 S. 347 f.

² Wie die bisher gedruckten Stücke stets unter den Nummern, die sie im Hans. U.-B. führen, zitiert sind, werden die erst hier gedruckten bezeichnet mit I, II, III, IV.

Schreiber schrieb §§ 1—7, von der Hand des zweiten stammt die Überschrift, die Notiz hinter § 7 und endlich §§ 8—20. Über die Zugehörigkeit des Stückes zu der Gruppe der ältesten Privilegien lassen Inhalt und Schrift keinen Zweifel^r. Beim Abdruck lasse ich die fehlerhaften Formen der Vorlage unverändert, soweit sie nicht eine kurze Erläuterung notwendig machen.

I.

Hec offerunt Lubicenses mercatores.

[1.] C^a. Quod mercatores imperii Romani possint in novam villam de Dam statuendam vendere et emere quamvis^b contra alium cum theloneis statutis inde solvendis.

[2.] Et quod eorum bona nec ipsi possint impediri vel arrestari ibidem nec in libero portu de Dam pro aliqua injuria facta in partibus alienis, nisi malefactor personaliter fuerit inventus in locis predictis.

[3.] Quod etiam nullus thelonarius sit iudex et actor vel ballivus.

[4.] Et si ballivus alicui mercatori justiciam denegaverit in placito seu tempore debito facere noluerit scabinis hoc scientibus, ipsi scabini cessare debebunt a scabinario, donec mercatori justitia fiat.

[5.] Scale nobis dentur ibidem.

[6.] Et quod ista cum premissis nobis dentur: Nos universi mercatores imperii acceptare nobis volumus et eligere pro nobis et successoribus nostris in perpetuum predictam villam et portum quaerendi cum mercimoniis nostris omnibus et ibidem^c morandi, terras acquirendi, mansiones statuendi et in continenti ordinabimus sigillo universitatis et confirmabimus.

[7.] Quod etiam nobis omnia supradicta dentur et confirmentur.

^r Diesen Sachverhalt haben die Herausgeber der S. 67 Anm. 1 erwähnten Inventare oder ihr Vorgänger Godefroy schon richtig erkannt.

^a) Ein Chrismon am Anfang jedes Paragraphen; hier weggelassen.

^b) So die Vorlage, lies »quavis«. ^c) »et ibidem« wiederholt und einmal von der Hand des zweiten Schreibers durchgestrichen.

Hec petunt Lubicenses dari sibi a domina¹.

[8.] Quod in comitatu Flandrensi nullus mercator imperii duello provocetur, sicut nec in imperio mercator Flandrensis duello possit provocari.

[9.] Quod nullus possit forefacere bona alterius, sed malefactor pro suo delicto secundum scabinagium et legem terre satisfaciat et puniatur.

[10.] Quod nullus mercator pro alterius debito coram scabinis in Flandria contracto detineatur, nisi sit pro eo principalis debitor aut fidejussor coram ipsis; et si contigerit, quod nec principalis debitor nec fidejussor in Flandriam reverteretur pro solutione dicti debiti facienda per se vel per^a alium et creditor ipsos prosequeretur in civitates vel in^a oppida, ubi^b essent manentes scabini vel jurati illius loci, creditorum debitum suum faciant haberi de debitore principali vel fidejussore vel eorum heredibus, si tantum habeant in bonis, et hoc per cognitionem scabinorum Flandrensiū, coram quibus dictum debitum contractum fuit.

[11.] Quod chora vel bannus juri contrarius non fiat in merchatorum^c prejudicium vel gravamen, et si super hoc contentio oriatur, iudicio scabinorum terminetur.

[12.] De quacumque lite vel discordia merchator^d fuerit calumpniatus in loco scabinagii, ubi^e scabini debent judicare delictum vel forefactum, aliter non poterit convinci, nisi per veritatem scabinorum vel^f ab ipsis acceptam, et convictus delictum^g suum secundum legem et^f scabinorum et terre emendabit.

[13.] Et causa merchatoris^d infra diem tercium vel saltem infra octavum terminetur in toto portu de Dam et Brugis.

[14.] Et calumpniatus de lite vel alia re non in vinculis teneatur nec in captivitatem ducatur, si habuerit pro se fidejussorem competentem vel [to]^h bona, que valeant suam emendam,

¹ Die von der Hand des zweiten Schreibers geschriebenen Worte »Hec . . . domina« stehen etwas seitwärts nach rechts, so daß es nicht völlig sicher ist, ob sie die Überschrift zu §§ 8 ff. bilden sollen. Doch ist mir das letztere wahrscheinlicher.

a) Fehlt II.

b) »in quibus« II.

c) So.

d) So.

e) »in quo« II.

f) Fehlt II.

g) Davor ist »secundum« durchgestrichen.

h) Die Vorlage hat »ut«, das richtige »tot« II.

que poterit obligare pro se loco fidejussionis sibi recognita a duobus vicinis suis non suspectis^a personis, nisi de capite fuerit calumpniatus.

[15.] Et sciendum quod, si merchator diem placiti sui expectare non poterit, fidejussor^b pro eo poterit^c respondere, ac si merchator presens esset.

[16.] Nullus merchator debet in littoribus Flandrie bona sua per naufragium amittere, que de fluctibus poterit eripere, sed perfruatur eisdem.

[17.] Item merchatores vel eorum naves, dum fuerint onerate et parate ad exeundum portum de Dam, si non sint calumpniate legitime de aliqua re prius, violenter non detineantur vel arrestentur, nisi recens factum evenerit, pro quo possint teneri et debeant secundum terre nostre Flandrie consuetudinem.

[18.] Si vero super debito calumpniatus fuerit merchator aliquis ibidem non cognito^d per scabinos, purgare se poterit juramento suo sine interpressura^e, et si se purgare noluerit, solvat et emendet secundum legem loci.

[19.] Si^f aliquis per infortunium vel armamentis navis sine dolo et violentia et sine discordia facta ledatur vel occidatur vel extra navim ceciderit, libere quivis eum juvare poterit sine forisfacto^g nec navis nec bona merchatorum nec aliquis alius hac occasione poterit arrestari vel impediti.

[20.] Si vero aliqua nova in posterum emergerint, de quibus in hoc privilegio nichil est expressum, secundum scabinagium et legem loci, in quo evenerint, terminari debebunt.

Wie ein Blick auf den Inhalt von Nr. I lehrt, zerfällt die Aufzeichnung ihrem Inhalt und augenscheinlich auch ihrer Form nach in zwei Teile. Der erste von § 1—7 reichende Teil enthält die Angebote der Lübecker für ihren Verkehr in Damme, Vorschläge, die, der Sachlage entsprechend, mit Forderungen verbunden sind. Der zweite gröfsere Teil umfaßt §§ 8—20 und gibt die Wünsche wieder, welche die Lübecker der Gräfin hinsichtlich der Verleihung gewisser Rechte für ihren Verkehr in der Grafschaft Flandern,

a) »supradictis« II. b) »fidejussor suus« II. c) »poterit pro eo« II. d) »cognito« II. e) »interpressura« II. f) »item si« II. g) »forefacto« II.

mit besonderer Hervorhebung Dammes und Brügges, vorgetragen haben. Wie die einzelnen Wünsche und Forderungen von Nr. I sich zu den in den bekannten und oben besprochenen Urkunden behandelten Angaben verhalten, wird weiter unten zu erörtern sein.

Das zweite, gleichzeitig geschriebene Stück (II), unter derselben Archivnummer, steht auf einem Pergamentblatt und enthält nur §§ 8—20, also den zweiten Teil der vorhergehenden Nr. I. Es ist zweimal von einer anderen, aber gleichzeitigen Hand bezeichnet mit der Notiz: »De Lubicensibus«. Die Abweichungen, welche dieser Text II von I bietet, sind beim Druck von I unter beigefügtem II angegeben.

Die dritte Urkunde, die inhaltreichste, interessanteste und wichtigste von allen, eines der merkwürdigsten Dokumente der älteren hansischen Überlieferung, befindet sich unter derselben Archivnummer auf einem Pergamentblatt. Es ist nur ein Entwurf mit sehr vielen Korrekturen. Für die Datierung desselben im allgemeinen gilt dasselbe, was oben von Nr. I und II gesagt ist. Die Schrift ist infolge der zahlreichen Veränderungen und Durchstreichungen an manchen Stellen nur schwer zu entziffern. Einzelnes bleibt leider zweifelhaft. In dem Abdruck habe ich Text und Noten dergestalt getrennt, daß der ältere Wortlaut des Entwurfs vorzugsweise im Text erscheint und die Veränderungen in den Noten zum Ausdruck kommen. Der Inhalt der Urkunde betrifft, mit kurzen Worten gesagt, den Plan einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme, sowie die Freiheiten, mit welchen die Gräfin diese neue Niederlassung auszustatten gedachte.

III.

Margareta Flandrie et Haynonie comitissa^a universis presentes litteras inspecturis salutem. Noverint universi, quod nos^b mercatoribus imperii et procuratoribus ipsorum domino Hermanno et magistro Jordano nomine dictorum mercatorum ad instantiam eorundem concedimus ipsis, ut^c villam novam constituere possint

a) Über der Zeile ist nachgetragen »et Guido filius ejus comes Flandrie«.

b) Nachgetragen ist über der Zeile »pro nobis et nostris successoribus comitibus Flandrie«.

c) Die nächstfolgenden Worte sind durchgestrichen, statt deren über der Zeile »in villa nostra de Dam que est vel que erit«.

in terra nostra inter portum nostrum de Dam et Mudam usque Zinfal^a ex parte^b aque, ubi maluerint^c, liberaliter concedentes burgensibus dicte ville nove^d, qui pro tempore fuerint, quod^e in eadem villa emere et vendere possint quivis ab alio ad thelonea statuta et ordinata a nobis in portu de Dam predicto. Et concedimus eis, quod nullus mercator in ipsa villa nova vel bona ipsius possint teneri vel arrestari pro aliqua injuria facta in partibus alienis, nisi malefactor personaliter inventus fuerit ibidem vel ejus bona. Et si super hoc contentio oriatur, quod absit, ad nos vel successores nostros, si in Flandria vel prope commode possimus inveniri, pro hujusmodi^f determinanda contencione hujusmodi recurretur^g. Si^h autem haberi commode non possemus, cum communi consilio scabinorum tote Flandrie causa terminetur^h. Volumus insuper, quod nullus thelonearius in eadem villa nova possit esse simul et semel iudex et ballivus vel eciam scabinus. Et si ballivus, qui pro tempore fuerit, alicui mercatorum denegaverit justiciam in placito vel si eciam recusaverit eam facere tempore debito, ad nos recurret mercator, si commode inveniri possimusⁱ, ut ballivi nostri emendaremus defectum. Quod si, postquam requisite fuerimus, non emendaremus, extunc scabinis loci hoc cognoscentibus ipsi scabini in eadem villa cessare debebunt a lege facienda, donec mercatori conquerenti justicia fiat^k. Scalas eciam nostras communes legitimas cum pondro nostro legitimo ipsis mercatoribus ibidem trademus, ad quas et non alias^l ponderare tenebuntur. Nec alius poterit habere scalas^m vel pondrum

a) »usque Zinfal« steht über der Zeile. b) Vor »parte« ein Wort ausradiert. c) »maluerint« ist durchgestrichen und darüber geschrieben »melius judicavimus expedire«. d) »burgensibus... nove« ist durchgestrichen, über »burgensibus« steht »hominibus«. e) Über »quod« ist »mercatores« ausgestrichen. f) »nos vel . . . hujusmodi« ist durchgestrichen. Nach »nos« steht über der Zeile »sicut ad dominam terre«; nach »prope« über der Zeile »fuerimus ubi«. g) Durchgestrichen; darüber »habeatur recursus«. h) »Si . . . terminetur« durchgestrichen; über »tote Flandrie c. terminetur« steht über der Zeile ». . . [unleserliches Wort] villarum nostrarum scilicet Gandensis Brugensis Iprensis«, doch auch diese übergeschriebenen Worte sind wieder ausgestrichen. i) Hiernach über der Zeile eingeschoben: »in Flandria vel prope«. k) Hiernach ebenso: »et emenda«. l) Hiernach ebenso: »ipsi mercatores et alii quicunque«. m) Hiernach ebenso: »ibidem«.

nisi nostras. Et si invente fuerint alie scale quam nostre communes vel aliud pondrum, comburantur. Et ille, penes quem invente fuerint, pena 60 solidorum puniatur. Preterea sciendum est, quod mediantibus libertatibus dictis mercatoribus concessis a nobis iidem mercatores debent mansuras in terra ipsis a nobis assignanda recipere et mansiones et domos in eis construere, in quibus cum uxoribus et familiis commorari tenebuntur nec ultra debent cum mercimoniis suis progredi pro mora facienda preterquam ad nundinas terre nostre, ad quas ire tenentur. Ad alias vero nundinas Francie ire poterunt, prout ipsis placebit. Si autem alii mercatores^a terre nostre vel aliarum regionum^a voluerunt recipere mansuras et morari in dicta nova villa^b, hoc poterunt facere sine contradictione mercatorum imperii, si non fuerint tales^c, quod non debeant pro suis malefactis recipi in communitate. Notandum quod^d propter libertates predictas nolumus, quod privilegia nostra^e et alie bone consuetudines terre nostre in omnibus aliis locis et nundinis annualibus in aliquo depereant^f, sed quicumque mercator imperii ibidem veniens cum rebus et mercimoniis suis, si de aliqua causa calumpniatus fuerit, respondeat et satisfaciat secundum bonam consuetudinem loci, in quo fuerit calumpniatus.

Von Wichtigkeit ist endlich noch eine Notiz auf der Rückseite desselben Blattes, die von derselben Hand wie der übrige Entwurf geschrieben ist. Sie lautet: »Retinemus autem nobis, quod possimus facere halas in nova villa vel in villa de Dam, in quibus mercatores imperii vendere et emere teneantur«.

Die vierte ungedruckte Urkunde ist ein Brief der Gräfin an die Gotland besuchenden Kaufleute des römischen Reiches. Sie teilt ihnen darin mit, das sie die mit den Gesandten der Kaufleute vereinbarten Privilegien in der Cistercienserabtei Doest bei

a) Hiernach ebenso: »et homines« bzw. »homines«. b) Hiernach ebenso, doch wieder ausgestrichen: »et vivere secundum legem terre nostre et burgensium ville secunde [?], qui [?] sunt [?] in aliis villis nostris«; die Worte: »secunde qui sunt« undeutlich und zweifelhaft. c) Hiernach ü. d. Z. eingeschoben: »homines«. d) Hiernach ebenso: »eciam«. e) Hiernach ebenso: »alias nostris concessa vel ipsis«. f) Die beiden Anfangsbuchstaben, wie es scheint, durchgestrichen.

Brügge deponiert habe und nach Empfang der entsprechenden Gegenurkunden ausliefern werde. Die Urkunde, unter derselben Archivnummer, ist erhalten in gleichzeitiger Abschrift auf einem Pergamentblatt, und zwar im Anschluß an die oben S. 54 beschriebene Abschrift von Nr. 422 (421). Sie hat auch die gleiche Datierung, Ort und Zeit, wie Nr. 421. Ihr Wortlaut ist folgender:

IV.

Margareta etc. viris providis et honestis dilectis suis universis mercatoribus Romani imperii Gotlandiam frequentantibus salutem et dilectionem. Domino Hermanno et magistro Jordano nunciis vestris a nobis ex parte vestra petentibus libertates concordavimus cum eisdem et eis litteras nostras super libertatibus confectas liberaliter concessimus, que deposite sunt de nostra et eorum voluntate in abbacia de Thosam Cisterciensis ordinis¹ juxta Brugas. Cum autem vestras litteras nostris consimiles receperimus, vobis nostras predictas litteras transmittemus. Datum Furnis anno Domini 1252 in ramis palmarum.

Dasselbe Pergamentblatt, auf dem sich, wie erwähnt, die Abschriften von Nr. 422 (421) und IV befinden, enthält endlich noch links unten folgende von derselben Hand geschriebene Notizen: »Quattuor paria hujus forme data sunt, scilicet Godlandiam frequentantibus, civitati Lubicensi, civitati Hammenburgensi, universis civitatibus Romani imperii. Prima forma major mittitur similiter illis quattuor, scilicet Godlandiam [frequentantibus], Lubicensibus, Hammenburgensibus, universis civitatibus imperii«. Es ist kein Zweifel möglich, dafs der erste Teil dieser Notizen, der von der Ausstellung »hujus forme« handelt, sich auf die unmittelbar vorhergehende und als IV gedruckte Zuschrift bezieht, während der zweite Teil, der die »major forma« erwähnt, Bezug nimmt auf die Nr. 422 (421), beziehentlich auf die auf demselben Blatte stehende Abschrift derselben.

Dies ist das urkundliche Material, altes und neues, welches über die ältesten Privilegien der Hanse in Flandern und über

¹ Über die ehemals bei Lisseweghe in der Nähe von Brügge gelegene Cistercienserabtei (Ter) Doest s. Gilliodts-van Severen, Inventaire de Bruges, Table anal. S. 112; die latein. Namensform Thosan s. dort Bd. 1, Nr. 209.

die Verhandlungen, die damals zwischen den Kaufleuten des römischen Reiches und der flandrischen Regierung geführt sind, bekannt geworden ist.

Bevor wir zur Bestimmung der Zeitfolge der Urkunden und der Ereignisse, die aus jenen erschlossen werden können, übergehen, sind einige Bemerkungen über die Überlieferung des Materials vorzuschicken. Die zuletzt mitgetheilten Notizen auf dem Pergamentblatt, welches Nr. 422 (421) und IV enthält, fordern dazu auf. Sie besagen zunächst, daß das Schreiben der Gräfin wegen Deponierung der Privilegien in der Abtei Doest in vier Ausfertigungen übergeben wurde, und zwar an die Gotland besuchenden Kaufleute, an die Stadt Lübeck, an die Stadt Hamburg und an alle Städte des römischen Reiches. Die Verschiedenheit des Wortlauts dieser vier Ausfertigungen beschränkte sich ohne Zweifel auf die Adresse. Die erste Form der Ausfertigung, die an die Gotland besuchenden Kaufleute gerichtete, ist eben die oben gedruckte Nr. IV. Sie ist nur in unserer Abschrift erhalten, und die drei anderen Ausfertigungen sind jetzt weder im Original noch in Abschriften vorhanden. Aus denselben Notizen erfahren wir weiter, daß auch das große Privileg Nr. 422 (421), die »major forma«, in vier Ausfertigungen von der gräflichen Kanzlei hergestellt wurde: an die Gotland besuchenden Kaufleute, an die Lübecker, an die Hamburger und an alle Städte des Kaiserreichs. Auch hier ist vorauszusetzen, daß ein Unterschied zwischen den vier Ausfertigungen im wesentlichen nur in der Adresse zu Tage trat — nach mittelalterlichen Schreibergewohnheiten waren selbstredend in größeren Urkunden wie diesen, wenn sie in mehreren Exemplaren ausgefertigt wurden, kleinere Abweichungen, Auslassungen, Umstellungen von Worten und dergl. geradezu die Regel. Von diesen größeren Privilegien sind aber, wie oben ausgeführt ist, noch Originale und sonstige Überlieferungen vorhanden. Und diese bestätigen das, was die erwähnten Ausfertigungsvermerke sagen. Unter den Originalen und Abschriften sind noch erhalten und zu erkennen die Ausfertigungen für Hamburg in zwei gleichlautenden Exemplaren und für die Gotland besuchenden Kaufleute, die erstere in Originalen, die letztere, abgesehen von der Dreyerschen Über-

lieferung, in Abschrift. Keine Spuren sind mehr vorhanden von den Ausfertigungen für Lübeck und für alle Städte des Kaiserreichs. Ist deren Ausstellung auch zweifellos, so würden wir doch eben nichts von ihnen wissen ohne jene Kanzleivermerke, wie sie gerade für die beiden Nr. IV und 422 (421) erhalten sind. Diese Vermerke erklären schon einigermaßen den auffallenden Umstand, daß das Hauptprivileg Nr. 422 (421) uns jetzt noch in Ausfertigungen für Hamburg und für die Gotland besuchenden Kaufleute vorliegt. Sie weisen also auf Lücken der Überlieferung hin.

Sie regen aber damit auch die Frage an, ob nicht ebenso die anderen oder wenigstens einige von den anderen uns bekannten und oben besprochenen Urkunden in mehreren oder ebenso vielen Ausfertigungen ausgestellt sind für dieselben Empfänger, die laut jenen Vermerken die Urkunden IV und 422 (421) empfangen sollten. In der Tat sind Anzeichen dafür vorhanden, daß auch andere Stücke in mehreren Ausfertigungen hergestellt wurden. In der Überlieferung der Dammer Zollrolle spricht dafür die verschiedene Nennung der Gesandten der deutschen Kaufleute. In dem einen Teil der Überlieferung, der aus Originalen und Abschriften besteht und jedenfalls die lübische, wenn nicht auch die westfälische Überlieferung¹ darstellt, wird nur der Lübecker H. Hoyer als Gesandter erwähnt, in einem anderen Teile, der die Hamburger Überlieferung vertritt, neben dem lübischen auch der hamburgische Gesandte Jordan. Nimmt man hinzu, daß in mehreren anderen der oben analysierten Urkunden nur der Lübecker Gesandte, nicht aber der hamburgische, genannt wird, vermutlich aus dem Grunde, weil der letztere nur Magister war und, mochte er vielleicht auch persönlich der bedeutendere sein, äußerlich neben dem ersteren zurücktreten mußte, so wird es, weil gerade die hamburgische Überlieferung den Hamburger Jordan nennt, wahrscheinlich, daß die besondere Nennung des hamburgischen Magisters auf Hamburg berechnet

¹ Das Vorhandensein des einen Or. der Dammer Zollrolle im Kölner Stadtarchiv ist kein Beweis für die ursprüngliche Aufbewahrung der Rolle in Köln, denn es bildete einen Bestandteil des am Ende des 16. Jahrhunderts nach Köln überführten Archivs des Brügger Kontors, s. Hagedorn u. Höhlbaum i. Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln 1, S. 18 u. 20 Nr. 4.

war und dafs also eine besondere Originalausfertigung für Hamburg existierte, die sich durch Nennung des Namens seines Gesandten von anderen Ausfertigungen unterschied. Es steht daher nichts im Wege anzunehmen, dafs, wie Nr. IV und 422 (421) in den vier verschiedenen Ausfertigungen ausgestellt wurde, auch die Dammer Zollrolle in mehreren, in der Adresse voneinander abweichenden Ausfertigungen, etwa noch für die Gotland besuchenden Kaufleute u. a., vorhanden war.

Auch in den beiden Exemplaren, in denen Nr. 438 erhalten ist, bemerkten wir abweichende Adressen. Während das eine nur allgemein an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches (*universis mercatoribus et civitatibus Romani imperii*) gerichtet ist, nennt das zweite in unmittelbarem Anschlufs daran, ohne Verbindung durch ein erklärendes Verbindungswort, Köln, Dortmund, Soest, Münster und alle mit ihnen übereinstimmenden. Da die Form der Adresse im ersten Exemplar hinweist auf das »*universis civitatibus Romani imperii*« bzw. »*universis civitatibus imperii*« der obigen auf Nr. IV und 422 (421) bezüglichen Kanzleivermerke, so scheint sich aus dem Fehlen des Verbindungswortes zwischen »*imperii*« und »*Colonie*« zu ergeben, dafs die gräfliche Kanzlei bei der Ausfertigung derjenigen Exemplare von Nr. IV und 422 (421), die mit der an vierter Stelle genannten Adresse »*universis civitatibus R. i.*« versehen waren, vorzugsweise an die rheinischen und westfälischen Städte und Kaufleute gedacht hat. Da ferner die beiden erhaltenen Exemplare von Nr. 428 als 'Abschriften der Urkunden der Lübecker', also der für die Lübecker bestimmten Urkunden, bezeichnet werden, womit also schon drei verschieden adressierte Ausfertigungen nachgewiesen sind, wird die Vermutung erlaubt sein, dafs es, nach Analogie der vorhin besprochenen Urkunden, noch weitere etwa an Hamburg und die gotländische Genossenschaft gerichtete Ausfertigungen von Nr. 438 gegeben hat oder wenigstens, dafs solche beabsichtigt waren. Auch die Adresse der Nr. 431, in der die rheinisch-westfälischen Städte namentlich genannt werden: »*universis mercatoribus Colonie Tremonie Sosati Monasterii Aquensibus et aliis Romani imperii mercatoribus*«, nähert sich am meisten der vierten Adresse der Kanzleivermerke. So sind Anzeichen dafür vorhanden, dafs auch für andere Stücke als

Nr. IV, 422 (421) und die Dammer Zollrolle mehr als die eine oder zwei uns bekannten Ausfertigungen ehemals vorhanden gewesen sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gräfliche Regierung, wenn sie Urkunden und Briefe mit verschiedenen Adressen versah, also an verschiedene Empfänger zu schicken beabsichtigte, dabei Rücksicht nahm auf Verhältnisse, die bei den Empfängern tatsächlich bestanden. Die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reichs, die mit der flandrischen Regierung verhandelte, war keine homogene Masse. Einzelne Städte oder Städtegruppen oder deren Kaufleute traten vor anderen hervor. Wer sich durch die Anwendung des Wortes »universi« besonders in der vierten Inscriptio der Kanzleivermerke nicht täuschen läßt, kann die in der Gesamtheit bemerkbare Gruppierung sich etwa folgendermaßen vorstellen: die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reichs, die selbstverständlich ganz allgemein »universi mercatores R. i.« genannt werden konnte und genannt wurde, konnte, soweit sie eine sowohl innerhalb des Reichs wie auch nach außen hin abgeschlossene, also begrenzte, korporations- oder sozietätsähnliche und durch einen unterscheidenden Namen bekannte Einheit war, nicht anders bezeichnet werden als: die Gesamtheit der Gotland besuchenden Kaufleute. Sofern aber aus dieser Gemeinschaft der Gotland besuchenden Kaufleute einzelne Städte oder Städtegruppen hervorragten, waren besonders zu berücksichtigen Lübeck, Hamburg und die rheinisch-westfälische Gruppe. Die Ausstellung der Urkunden für die gotländische Genossenschaft war selbstverständlich, die Sonderausstellungen für Lübeck und Hamburg ergaben sich aus dem näheren Anlaß, daß die Gesandten der Gemeinschaft aus diesen beiden Städten waren, was weiter nur daraus erklärt werden kann, daß diese beiden Städte oder ihre Kaufleute an dieser Stelle, in Flandern, die leitende Rolle spielten, wenn auch nur erst zu spielen begannen. Damit wären weitere Ausfertigungen überflüssig gewesen, falls die Gemeinschaft bis auf einen gewissen Vorrang Lübecks und Hamburgs gleichartig gewesen wäre. Aber der Umstand, daß die Gruppe der westfälisch-rheinischen Kaufleute tatsächlich bestand, nötigte zu weiterer Differenzierung. Wenn daher noch eine weitere, also vierte Urkunde für alle Städte und Kaufleute ausgestellt wurde,

so waren damit formell alle der Gemeinschaft der nach Gotland handelnden Kaufleute, auch einschliesslich Lübeck und Hamburg, angehörigen Städte gemeint, tatsächlich aber war sie berechnet auf die rheinisch-westfälische Gruppe. Da wir es hier mit der ganz wichtigen Gruppe der Flandern am nächsten gelegenen Städte der gotländischen Gemeinschaft, also der Städte, die längst einen bekannten oder sicher vorauszusetzenden regen Handel mit Flandern unterhielten, zu tun haben, so ergibt sich weiter, dass die Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reiches in zwei grössere Teile zerfiel, von denen der eine von den Kaufleuten aus den westfälischen und rheinischen Städten gebildet wurde, während der andere die übrigen umfasste. Wenngleich Lübeck und Hamburg die Gesandten aller, d. h. beider Gruppen, stellten, war doch in der Zweiteilung der Gesamtheit die Möglichkeit gegeben, dass die Gesandten die beiden Teile in ungleicher Weise vertreten könnten, den eigenen in anderer als den fremden. Schon die Sonderausfertigungen für Lübeck und Hamburg weisen darauf hin. Die Selbständigkeit des Auftretens der Gesandten Lübecks und Hamburgs wird sich auch im folgenden deutlich ergeben. Lübeck und Hamburg verfolgten in den Niederlanden bereits ihre eigenen Wege.

Genaueren Einblick in diese Vorgänge gewährt schon eine Erörterung ihrer Chronologie, also der Datierung der einzelnen Urkunden. Wenn man, ausgehend von dem durch die Ausgabe im 1. Bande des Hansischen Urkundenbuches repräsentierten Stand der Forschung, ein unbestreitbares und unbestrittenes Datum sucht, findet man als völlig einwandfrei nur das Datum der Dammer Zollrolle Nr. 432 und der Urkunde der Inhaber des Brügger Zolles über die Zollermässigungen Nr. 434. Denn nur diese sind zugleich Originale und chronologisch unzweideutig: 1252 im Monat Mai. Durch das Datum der Brügger Zollurkunde Nr. 434 wird auch das Datum der Zollrollen von Brügge und Thourout Nr. 435, 1 sicher gestellt, welches zwar an sich keine Schwierigkeit bietet: 1252 im Monat Mai, aber zu Bedenken Anlass geben könnte, weil die Rollen nicht im Original vorliegen. Dass ihr Inhalt in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Nr. 434 steht, wurde oben S. 61 ff. gezeigt. Andererseits sichert

das Datum der Dammer Zollrolle Nr. 432 auch das des Schreibens der Gräfin an die rheinisch-westfälischen Kaufleute Nr. 431: 1252 Mai 23, obwohl der Brief nur in Abschrift vorhanden ist. Denn in Nr. 431 wird bereits die Dammer Zollrolle als ausgefertigt oder in Ausfertigung begriffen erwähnt. Als Aufenthaltsort der Gräfin ist in Nr. 431 und 435 H Gent genannt. Das Datum: 1252 im Monat Mai trägt auch die Urkunde der Gräfin und ihres Sohnes Nr. 433, die indessen nur in Abschrift vorliegt und ihr Prototoll nebst Narratio der Nr. 432 entlehnt hat, also in Bezug auf die Datierung unselbständig ist. Ob ihr Text in den Mai 1252 gehört, wird die spätere Untersuchung lehren.

Entschieden controvers sind die Daten von Nr. 422 (421) und 428. Warnkönigs (a. a. O. Nr. 117) Jahresdatum 1253 für Nr. 428¹, dessen er sich auch in der Darstellung S. 11 bedient, erregte bei Koppmann, H R. 1, Einleitung S. XXXI, Schlufs d. Anm. 4 zu S. XXX, Bedenken und wurde von Höhlbaum S. 141 Var. c als Lese- oder Schreibfehler Warnkönigs erklärt, infolgedessen er die Nr. 428 auf den 15. April 1252 setzte². Indessen ist die W.'sche Überlieferung des Jahresdatums, die auf das eine der beiden vorhandenen Exemplare der Urkunde, wie oben S. 56 gezeigt wurde, zurückgeht, sicherlich richtig, und zum Überflufs beweist die Fassung des Datums in dem zweiten Exemplar: »mense Majo die lune post dominicam qua cantatur misericordia Dom.«, dafs das richtige Monatsdatum nicht April, sondern Mai ist, also Nr. 428 auf den 5. Mai 1253 gesetzt werden mufs. Sie ist datiert aus Valenciennes und nimmt, wie erwähnt, ausschliesslich Bezug auf den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme.

Der mifsglückte Versuch der Umdatierung von Nr. 428 hängt zusammen mit den Schwierigkeiten, welche die Datierung des grossen Privilegs Nr. 421 (422) darzubieten schienen. Der Ausstellungsort ist Furnes, das Datum: »1252 dominica in ramis

¹ Hiernach die älteren Drucke: U.-B. der St. Lübeck 1 Nr. 191 u. s. w., auch Wauters, Tabl. chronol. d. chartes et dipl. de la Belgique 5 (1877), S. 58, ferner in den S. 67 Anm. 1 angeführten Inventaren.

² Ihm folgend auch Gilliodts-van Severen, Coutumes de la Belgique. Flandre. Quartier de Bruges. Petites villes (Damme) 2 S. 174 f.

palmarum«. Der Wortlaut ist gesichert durch eine Anzahl Originale und Nr. IV, welche letztere sich auf die Aushändigung der Urkunden an die Empfänger bezieht. Nach flandrischer Jahresrechnung (Osteranfang) ist keine andere Auflösung statthaft als: 1253 April 13. Wo gelegentlich in den hansischen und anderen Veröffentlichungen die Osterrechnung in flandrischen Urkunden nicht beachtet worden ist, sind stets Irrtümer die Folge gewesen. In Belgien und Frankreich hat man daher die Urkunde richtig zum 13. April 1253 gesetzt: Gilliodts-van Severen in *La Flandre* 1867/68 S. 243 ff., Wauters, *Table chronol.* 5 S. 56, Dehaisnes und Finot, *Inventaire somm. Nord. I (1. part.)* S. 347 Anm. 3, während in Deutschland seit Dreyer, der Analyse in Sartorius-Lappenberg, *Urk. Gesch.* 1, S. 218 f., dem Lüb. U.-B. 1 Nr. 180 u. s. w. der 24. März 1252 bestimmt wurde, dem auch Koppmann a. a. O. S. XXX Anm. 4 sich anschloß. Die Richtigkeit des nichtreduzierten Datums begründete endlich Höhlbaum S. 137 Anm. 2 mit dem Hinweis auf die übrigen Privilegien des Jahres 1252. Im Anschluß an diese, in Deutschland unwidersprochen gebliebene Datierung hat man bisher ohne Ausnahme angenommen, daß die ältesten Freibriefe der Hanse in Flandern im Jahre 1252 erworben und erteilt seien. Die Ansetzung der Nr. 421 (422) zum Jahre 1252 ist jedoch, wie erwähnt, jedenfalls irrig. Der Grund, den Höhlbaum zur Rechtfertigung der Nichtberücksichtigung des flandrischen Jahresanfangs anführt, ist nicht stichhaltig, weil, wie gezeigt ist, schon die Nr. 428 zweifellos in das Jahr 1253 gehört. Die außer 421 (422) noch vorhandenen datierten Urkunden verteilen sich also bereits auf die beiden Jahre 1252 und 1253. Und daher liegt auch kein Grund vor, mit dem Datum der Nr. 421 (422) eine Ausnahme zu machen vor allen anderen flandrischen Urkunden und sie auf Grund eines anderen als des in Flandern gebräuchlichen Jahresanfanges aufzulösen. Das Hauptprivileg der deutschen Kaufleute in Flandern aus dieser Gruppe der ältesten Freibriefe und Urkunden ist also datiert vom 13. April 1253.

Geht aus diesen Daten hervor, daß die Verhandlungen und Abmachungen der deutschen Kaufleute mit den flandrischen Behörden sich über zwei Jahre erstreckten, so mag gleich hier hinzugefügt werden, daß diese Tatsache, auf die wir noch etwas

näher einzugehen haben, nichts auffallendes hat, wenn sich zeigt, dafs auch in den nächsten Jahren gerade um dieses Hauptprivileg vom 13. April 1253 Nr. 421 (422) noch weitere Verhandlungen geführt worden sind, sowohl unter den Städten, wie auch zwischen ihnen und Flandern. Leider sind wir darüber nur wenig unterrichtet. Wie Nr. IV, die gleich dem Hauptprivileg vom 13. April 1253 und aus Furnes datiert, uns belehrt, hatte die Gräfin das Privileg in seinen uns bekannten vier, in der Adresse voneinander verschiedenen Ausfertigungen, und jede dieser Ausfertigungen wohl in mehreren Exemplaren, in der Abtei Doest bei Brügge deponiert und versprochen, sie nach Eingang der städtischen Gegenurkunden auszuliefern. Von diesen Gegenurkunden sind uns noch mehrere erhalten: die von Münster und Bremen. Beide sind datiert von 1255¹, jene von März 24, diese von März 7². Das nahe zeitliche Zusammenfallen der beiden Daten darf man wohl mit Verabredungen der Städte erklären, die sich auf die Auswechslung der Urkunden bezogen haben werden. Eine kurze und dunkle Nachricht aus dem Ende desselben Jahrzehnts steht möglicherweise mit dieser Angelegenheit in Verbindung. Hamburg erhielt 1259 von zwei lübischen Ratsherren in Hamburg Mitteilungen über die Fläminger, und bat Lübeck, darüber der Gräfin von Flandern Nachricht zu geben³.

Bemerkenswert sind die Orte, wo die Gegenurkunden erhalten sind, die Münsters im Original in Hamburg, und die Bremens in drei Originalen in Hamburg, Lübeck und Bremen. Die Aufbewahrungsorte erweisen zunächst, dafs Lübeck und Hamburg auch nach dem Jahre 1253 die Vermittler blieben zwischen Flandern und den deutschen Städten, und zwar nicht nur den sächsischen und wendischen, sondern auch den westfälischen. Sodann ist auffallend, dafs diese Gegenurkunden in den Archiven Hamburgs und Lübecks bzw. Bremens noch heute vorhanden sind. Denn zum Auswechslern gegen die flandrischen Freibriefe waren sie

¹ Die Urkunde Münsters ist bisher stets zum Jahre 1254 gesetzt worden, Sartorius-Lappenberg, *Urk.-Gesch.* 2 S. 68, Höhlbaum, *Hans. U.-B.* 1, Nr. 465. In Münster war jedoch bis 1313 der Osterjahresanfang gebräuchlich; Grotefend, *Zeitrechnung* 1, S. 143.

² *Hans. U.-B.* 1, Nr. 476.

³ *A. a. O.* Nr. 538.

ohne Frage bestimmt, nicht etwa, wie man denken könnte, als eine für Lübeck und Hamburg bestimmte Bürgschaft für korrektes Verhalten Münsters oder Bremens gegenüber den flämischen Kaufleuten, die bei ihnen verkehren würden. Die Gräfin hatte in Nr. IV ausdrücklich die Auslieferung der mut. mut. gleichlautenden (consimiles) Gegenurkunden gefordert, bevor sie ihre eigenen Urkunden aushändigen werde. Man kann sich die Sachlage nicht anders vorstellen, als dafs die flandrische Regierung, die sich ja, wie wir sahen, in Bezug auf die Adressierung ihrer Urkunden gewissen Schwierigkeiten gegenüber sah, so dafs sie, um den eigenartigen Verhältnissen der mit ihr in Verbindung getretenen deutschen Kaufmannschaft gerecht zu werden, die Urkunden in vier verschieden adressierten Ausfertigungen ausstellen lassen mußte, sich nun ihrerseits nicht begnügen wollte mit Gegenurkunden, von denen ein Teil als Aussteller nur 'die Gesamtheit der Gotland besuchenden Kaufleute' oder 'alle Städte des römischen Reiches' nennen würde, also Gemeinschaften, die einer auf praktische Gegenleistungen bedachten Regierung wenig Greifbares darboten. Vielmehr hat sie Gegenurkunden der einzelnen Städte, deren Kaufleute an den flandrischen Freiheiten teilnehmen würden, nicht nur Lübecks und Hamburgs, sondern auch der anderen Städte, erwartet und beansprucht. Die münsterischen Kaufleute in Flandern werden ja schon in den Akten der Verhandlungen von 1252 und 1253 genannt. Daraus erklärt sich die Forderung einer besonderen Gegenurkunde Münsters. Die erhaltenen Gegenurkunden einzelner deutscher Städte waren also offenbar zur Auswechslung gegen die flandrischen Freibriefe bestimmt.

Dafs sie indessen nicht ausgewechselt, sondern in den Archiven Lübecks und Hamburgs liegen geblieben sind, deutet wiederum auf Schwierigkeiten, die vorhanden waren auch in den Jahren 1252 und 1253. Ein ebenso sicheres Anzeichen für die Existenz dieser Hemmnisse ist der Umstand, dafs auch eine Anzahl von Exemplaren der in der Abtei Doest deponierten Haupturkunden der flandrischen Regierung gar nicht ausgewechselt worden sind. Denn von den mit den Adressen Hamburgs und der gotländischen Genossenschaft versehenen Ausfertigungen liegen vier Originale noch in Flandern, davon drei in einem

geistlichen Archiv, wohin sie vielleicht aus der genannten Abtei gelangt sind. Jedenfalls sind von beiden Seiten nicht alle Urkunden ausgewechselt worden, obwohl die Originale zum gegenseitigen Austausch bereit lagen und, soweit man sieht, in dem Wortlaut der erhaltenen, nicht ausgewechselten Originale beider Seiten ein Grund für die Unterlassung der Auswechslung nicht vorlag. Welcher Art waren die Schwierigkeiten, auf deren Vorhandensein das Zurückbleiben von einigen der zur Auswechslung bestimmten Urkunden in den eigenen Archiven hinweist? Ohne Zweifel waren in den Verhandlungen nicht alle Fragen gelöst, nicht alle Wünsche erfüllt worden. Im folgenden wird darauf ausführlicher einzugehen sein. Hier genüge zunächst der Nachweis, daß auch nach den Jahren 1252 und 1253 die damals begonnenen städtisch-flandrischen Verhandlungen fortgedauert haben.

Nach unseren Ausführungen haben mithin, um den Gang der Ereignisse kurz zu skizzieren, die deutschen Kaufleute, die in Flandern verkehrten oder verkehren wollten, als Gesandte einen Lübecker Ratsherren und einen Hamburger Stadtschreiber mit Vollmacht an die Gräfin Margaretha und die Eigentümer des Brügger Zolles entsandt. Die Verhandlungen über den Brügger Zoll, dessen Festsetzung und Ermäßigung dem Verkehr der deutschen Kaufleute nach und in Brügge eine sichere Grundlage geben sollte, kamen schon im Mai 1252 zum Abschluß. Die Gräfin und die Zollinhaber bekräftigten die Abmachungen. Gleichzeitig wurden mit der Gräfin Verhandlungen geführt, die sich zum Teil auf Damme, zum Teil auf ganz Flandern bezogen. Von den über den Verkehr in Damme gepflogenen Verhandlungen führten nur die auf den dortigen Zoll bezüglichen zu einem sofortigen Ergebnis. Die Zollfrage wurde noch im Mai 1252 erledigt, nicht aber die anderen in Bezug auf Damme erörterten Fragen. Ebenso wenig gelangten die Verhandlungen über die Freiheiten in ganz Flandern jetzt schon zum Abschluß. Im Frühjahr 1253 sind sie fortgesetzt worden. Im April fertigte die flandrische Regierung die Urkunden aus, welche die Freiheiten der deutschen Kaufleute in ganz Flandern enthielten, deponierte sie in der Abtei Doest und notifizierte dies den deutschen Kaufleuten oder deren Städten mit der Aufforderung zur Einlieferung der Gegenurkunden. Im Mai verhandelte ferner die flandrische

Regierung weiter mit den deutschen Kaufleuten über die für den Verkehr in Damme, abgesehen vom dortigen Zoll, zu bestimmenden Regeln. Dafs diese letzteren Verhandlungen nicht und niemals zum Abschluß gediehen, lehren Art und Zustand der Überlieferung¹. Auch die Auswechslung der allgemeinen Privilegien ist auf Schwierigkeiten gestofsen und jedenfalls noch 1255 erörtert worden. Sicher ist, dafs eine Anzahl Originale der allgemeinen Privilegien niemals ausgewechselt worden ist.

Das größte Interesse bietet unstreitig eine Erörterung desjenigen Teiles unseres Aktenbestandes, der nicht, wie die Zollbestimmungen für Brügge, Damme und Thourout, vorzugsweise für die Preis- und Warengeschichte von Bedeutung ist. Dieser allgemeine Teil enthüllt Gedanken und Absichten von großer Tragweite und verdient darum die Beachtung der Forschung auf dem Gebiet der allgemeinen Handelsgeschichte des Mittelalters. Er zerfällt in zwei Gruppen, die schon vorhin gekennzeichnet sind: in die Verhandlungen über den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme — aufer dem Zoll — und über die allgemeinen Freiheiten für ihren Verkehr in ganz Flandern. Wir wenden uns zunächst der ersten Gruppe zu.

Über die Verhandlungen wegen Damme berichten hauptsächlich Nr. 428, Nr. I erster Teil §§ 1—7 und Nr. III. In der Narratio der Dammer Zollrolle wird, wie oben S. 60 erwähnt, nur kurz auf die »*pertinentia*« der Stadt Damme und auf die »*libertates pertinentes ad eadem*« hingewiesen. Die genannten Urkunden unterrichten sowohl über die Wünsche, Forderungen und Anerbietungen der deutschen Kaufleute, als auch über das Mafß der Zugeständnisse, zu dem die flandrische Regierung bereit war. Nr. I ist eine Aufzeichnung über die Angebote der deutschen Kaufleute oder richtiger gesagt: der Lübecker. Ausdrücklich bezeichnet die Überschrift diese als diejenigen, von denen das Angebot kam, wie denn auch eine weitere Zwischenbemerkung am Ende des ersten Abschnittes dieser Aufzeichnung, die hinüberleitet zu der Forderung allgemeiner Privilegien für ganz Flandern, die Lübecker als

¹ S. unten S. 91 f.

Petenten nennt. Die Lübecker sind durch ihren Gesandten H. Hoyer, der schon als Rathsherr vor dem Magister Jordan den Vorrang hatte, nicht nur die Wortführer, sondern auch, woran aus naheliegenden und später noch zu erörternden Gründen kaum ein Zweifel bestehen kann, die geistigen Urheber des Planes, den sie der Gräfin vortragen liefsen. Es handelte sich dabei um nichts Geringeres als um die Gründung einer neuen, auf Freiheit des Gästehandels beruhenden Kolonie in Damme. In oder bei Damme soll eine neue Ansiedlung (villa) errichtet werden. Die deutschen Kaufleute versprachen für sich und ihre Nachfolger, diese neue Ansiedlung und ihren Hafen immerdar mit ihren sämtlichen Waren zu besuchen, dort dauernden Aufenthalt zu nehmen, Grund und Boden zu erwerben und Wohnstätten (mansiones) darauf zu errichten. Es war also eine dauernde Niederlassung oder Kolonie, deren Gründung in Damme geplant wurde. Die Kaufleute erklärten, diese neue Ansiedlung erwählen (acceptare . . . et eligere) zu wollen als den hauptsächlichen (cum mercimoniis nostris omnibus) Stützpunkt ihres Handels in Flandern, d. h. nach Lage der Dinge in den Niederlanden überhaupt. In dieser neuen Stadt Damme soll Handelsfreiheit herrschen: die deutschen Kaufleute sollen untereinander kaufen und verkaufen dürfen, sie sollen also nicht behindert werden durch die Schranken, die das Gästerecht vielfach zwischen den fremden Kaufleuten zog. Ihr Handel unterliegt dem festgesetzten Zoll. Ihre Güter oder ihre Personen dürfen weder in der neuen Ansiedlung noch in Damme selbst wegen eines in der Fremde begangenen Unrechts beschlagnahmt werden, aufser wenn der Missetäter persönlich dort angetroffen wird. Kein Zöllner soll dort zugleich Richter und Kläger oder Bailli sein. Wenn der Bailli mit Wissen der Dammer Schöffen einem Kaufmann im Gericht Recht verweigert oder zu gehöriger Zeit kein Recht verschaffen will, sollen die Schöffen ihr Amt niederlegen, bis dem Kaufmann Recht geschehen ist. Die Wage soll der Gräfin zustehen. Die Kaufleute wollen schliesslich der Gräfin eine urkundliche Zusicherung ihrer Versprechungen geben und dieselbe mit dem Siegel der Gesamtheit bekräftigen. Dies die Angebote der Lübecker.

So merkwürdig und überraschend diese Vorschläge erscheinen, damals fielen sie bei der flandrischen Regierung keines-

wegs auf ungünstigen Boden. Die Nr. III zeigt, wie die Gräfin auf den Plan einzugehen verstand, wenngleich die Urkunde, die darüber entworfen wurde, keine vollkommen klare Vorstellung gibt von den endgültigen Entschlüssen der Gräfin in allen Einzelheiten der Unternehmung. Die Gräfin erklärte darin ihre Zustimmung zu dem von den beiden Gesandten ihr vorgelegten Plan und gestattete den deutschen Kaufleuten, eine neue Ansiedlung (*novam villam*) zu errichten auf der Strecke zwischen Damme und Termuyden bis zum Zwin. Die Auswahl des Ortes auf dieser Strecke überliefs sie nach der älteren Form des Entwurfs den deutschen Kaufleuten, behielt sie nach der späteren jedoch sich selbst vor. Die Bewohner dieser neuen Ansiedlung — zuerst nennt sie sie »burgenses«, dann »homines« — dürfen, und das ist die erste und wichtigste Freiheit, die sie ihnen zugesteht und die auch in dem vorhin besprochenen Angebot der Lübecker an erster Stelle steht, untereinander, also wie die Bürger einer Stadt, kaufen und verkaufen, und zwar zu den Zöllern, die die Gräfin in Damme festgesetzt hat. Sie bewilligt sodann die geforderte Arrestfreiheit der Kaufleute und ihrer Waren wegen Vergehen, die in der Fremde begangen sind, mit der erwähnten Einschränkung. Bei Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt soll Rekurs stattfinden an den Landesherrn, wenn er in Flandern oder in dessen Nähe bequem anzutreffen ist. Wenn dies nicht der Fall, soll der Streit mit dem gemeinen Rat der Schöffen ganz Flanderns entschieden werden. Diese letztere Bestimmung ist freilich wieder gestrichen und ebenso ein Ersatz für sie, in welchem die drei Städte Gent, Brügge und Ypern genannt waren. In dieser neuen Stadt Damme soll kein Zöllner zugleich Richter und Bailli oder Schöffe sein. Der in den Forderungen der Lübecker vorgesehene Fall, dafs der Bailli einem Kaufmann Recht verweigert, wird in etwas veränderter Weise behandelt: der geschädigte Kaufmann soll zunächst an den Landesherrn rekurrieren, und erst wenn auch dieser nicht Remedur schafft, sollen die Schöffen ihr Amt niederlegen. Die Wageschalen samt dem Punder wird die Gräfin den Kaufleuten übergeben. Nur diese Wage soll die gesetzlich zulässige sein; der Gebrauch anderer als dieser wird mit Vernichtung der ungesetzlichen und mit einer Strafe von 60 Schill. gesühnt.

Besonders wichtig sind die weiteren Bestimmungen, die den Plan der neuen Anlage mit voller Schärfe klarlegen. Die Kaufleute sollen auf dem Terrain, das die Gräfin für die Neugründung bestimmt, Grundstücke erhalten, auf ihnen Wohnstätten und Häuser errichten und darin mit ihren Frauen, Kindern und Gesinde wohnen. Diese neue Stadt Damme soll ihr einziger Wohnort sein und im gewöhnlichen auch ihr einziger Verkehrsplatz, denn sie sollen nicht mit ihren Waren zu dauerndem Aufenthalt über Neu-Damme hinausgehen. Nur die flandrischen Jahrmärkte sollen sie nicht allein besuchen dürfen, sondern auch zu ihrem Besuch verpflichtet sein — »tenebuntur«, wie es bereits vorher von ihrem Wohnen in Neu-Damme heißt: »commorari tenebuntur«. Dagegen steht es ihnen frei, die Jahrmärkte in Frankreich, also die Champagner Messen, nach Belieben zu besuchen. In den letzten Bestimmungen kommen wohl schon einseitig flandrische Gesichtspunkte zum Vorschein. Vielleicht ist das noch mehr der Fall in den folgenden. Die Gräfin bestimmt, wenn andere Kaufleute aus Flandern selbst oder auch aus anderen Ländern in Neu-Damme Wohnplätze haben und dort dauernd wohnen wollen, soll ihnen das erlaubt sein, ohne daß die deutschen Kaufleute Einspruch erheben dürfen, sofern nur diese fremden Elemente nicht wegen Missetaten der Aufnahme in die Gemeinschaft der Bewohner von Neu-Damme unwürdig erscheinen. Endlich erklärt die Gräfin, daß durch diese Freiheiten die Privilegien und guten Gewohnheiten aller anderen Orte Flanderns und der flandrischen Jahrmärkte in keiner Weise verletzt werden sollen, sondern die deutschen Kaufleute sollen bei ihrem Verkehr in und auf denselben in Rechtsstreitigkeiten dem Ortsrecht unterworfen sein. Eine Aufschrift auf der Rückseite des Entwurfs sagt endlich, daß die Gräfin sich das Recht vorbehält zur Errichtung von Kaufhallen in Neu-Damme oder in Alt-Damme, in denen die Kaufleute ihre Handelsgeschäfte erledigen sollen. Das in dieser abseits stehenden Notiz bemerkbare Schwanken zwischen Neu- und Alt-Damme deutet, wie es scheint, wiederum auf Bedenken der flandrischen Regierung gegen die strenge Durchführung des Grundgedankens der Neuanlage.

Der Plan, den die Lübecker der Gräfin unterbreiteten, ging also auf Gründung einer Kolonie im eigentlichen Sinne des

Wortes. Neben, und zwar nordwestlich von Damme, dem Haupthafen Flanderns und dem Vorhafen Brügges, sollte sie liegen. Sie sollte nicht nur eine von Damme abgesonderte, sondern auch eine stadähnliche, in sich geschlossene Ansiedlung bilden. Ihr Charakter sollte nicht der einer Budenstadt sein, etwa nach Art mancher Marktorte, deren Bestand an Wohnstätten sich zur Marktzeit rasch vermehrte, oder vergleichbar den Fitten der Städte auf Schonen, deren jede eine gröfsere oder geringere Anzahl von alljährlich neu errichteten oder feststehenden Buden besessen haben wird, sondern der einer dauernden Niederlassung, in welcher die einzelnen Kaufleute nicht nur Grundbesitz und Häuser hatten, sondern auch mit Weib und Kind wohnen sollten. Wird auch der letzte Gedanke in den Forderungen der Lübecker nicht direkt ausgesprochen, so lag er doch für Flandern besonders nahe. Die deutschen Kaufleute standen in Sprache, Sitte und Volksart den Flämingern unvergleichlich näher als den anderen Nationen im Westen und Norden, mit denen sie verkehrten. Wenn später die Hansestädte die Verheiratung ihrer Kaufleute in Flandern mitunter ungern sahen, so lag der Grund dafür in der Zerstreung derselben unter den Flämingern, die die Befürchtung einer Verschmelzung ihrer Interessen durch Familienbeziehungen mit der einheimischen Bevölkerung rechtfertigte. Aber bei einer gesonderten und geschlossenen Niederlassung, wie man sie in Neu-Damme plante, war eine solche Interessenverschmelzung weniger zu besorgen, und daher ist die nur im Entwurf der Gräfin enthaltene Äußerung augenscheinlich auch im Sinne der Lübecker gedacht. Über die Organisation der Kaufleute, die in einer solchen Niederlassung notwendig war, verlautet nichts. Das war wohl Sache der Kaufleute. War eine genügende Organisation nicht bereits vorhanden, so schien sie doch leicht zu schaffen, denn die Lübecker erklärten in ihrem Angebot § 6, ihre Versprechungen mit dem Siegel der Gesamtheit (universitatis) zu besiegeln. Es ist möglich, ja m. E. recht wahrscheinlich, dafs dabei an das Siegel der gotländischen Genossenschaft, die verkleinerte Lilie der Deutschen Wisbys, gedacht wurde. Wie dem auch sei, der Gebrauch eines gemeinsamen Siegels setzt einen so hohen Grad von Übereinstimmung der Beteiligten voraus,

dafs von ihr, wenn man dadurch eine Organisation nicht schon als erwiesen annehmen will, bis zu einer solchen ein nur kurzer Schritt war. Als oberste landesherrliche und Gerichtsbehörden sollten offenbar Bailli und Schöffen von Alt-Damme fungieren. Da die Wage gräflich war, mußte ein gräflicher Wagebeamter bestellt werden. Er ist der einzige, sicher erkennbare fremde Beamte in der Neustadt. Der Vorteil, den die Landesherren von der Neugründung hatten, lag zunächst in der durch Belebung des deutschen Handels mit Flandern verursachten Steigerung der Einkünfte aus Zoll und Wage.

Das wichtigste Recht der Ansiedler in der Neugründung war ihre Freiheit von der Beschränkung des Gästerechts, welches den fremden Kaufleuten vielfach den Handel untereinander verbot. Wie hoch diese Freiheit geschätzt wurde, zeigt der schon erwähnte Umstand, dafs sie in den Forderungen der Lübecker und in dem Entwurf der flandrischen Regierung an erster Stelle steht. Nach dem Entwurf der Gründungsurkunde dürfen auch andere Kaufleute, flandrische und andere ausländische, sich in Neu-Damme ansiedeln. Die Worte »recipi in communitate« lassen keinen Zweifel, dafs die der Aufnahme würdigen Personen auch dieselben Rechte genießen sollen wie die deutschen Kaufleute. Daraus folgt wiederum, dafs das Recht des freien Handels der Kaufleute untereinander gewissermaßen als ein der neuen Ansiedlung anhaftendes Recht gedacht war. Eine ständige stadtartige Niederlassung zunächst der deutschen, dann auch flandrischer und fremdländischer Kaufleute mit Freiheit des wechselseitigen Handels! Wir kommen auf diesen entscheidenden Punkt wie auch auf den Verkehr der deutschen Kaufleute auf den flandrischen und französischen Märkten noch zurück.

Nach den früheren Erörterungen über die Zeitfolge der Verhandlungen muß über den Plan der Kaufmannsiansiedlung in Neu-Damme schon im Mai 1252 zwischen den Gesandten der deutschen Kaufleute und der Gräfin verhandelt worden sein. Damals kam die Angelegenheit ebensowenig zum Abschluß, wie die Verhandlungen über die Privilegien für ganz Flandern zu Ende gediehen. Im Mai des nächsten Jahres richtete die Gräfin den S. 54 ff. analysierten Erlafs Nr. 428 an die deutschen Kaufleute. Sein Inhalt steht in engster Beziehung zu den schon be-

sprochenen Akten über die Gründung von Neu-Damme. Die Gräfin machte darin den Kaufleuten eine vorläufige Mitteilung über die Freiheiten, die sie ihnen für den Verkehr in Damme bewilligen wollte. Die geplante neue Ansiedlung wird als »villa nova« bezeichnet; die Zusatzworte zu »villa nostra de Dam«: »vel que est vel que erit« werden jetzt verständlich als Hinweis auf die zukünftige Neugründung. Unter den Verkehrsfreiheiten steht wieder an erster Stelle die Handelsfreiheit, das »emere et vendere ab alio«. Dann folgen die früher erörterten Bestimmungen über die Freiheit von Arresten wegen im Ausland verübter Missetaten, über den Zöllner in der Neustadt, über den Fall der Rechtsverweigerung durch den Bailli, schliesslich die Übergabe der gesetzlichen Wage. Für das übrige verweist die Gräfin auf die »privilegi(a) super his confect(a)«. Damit soll ohne Zweifel Nr. III bezeichnet werden. Die Angaben der Nr. III über die Örtlichkeit der Neugründung, die Erwerbung des Grundbesitzes, den Bau der Häuser u. a. fehlen in dem Erlafs Nr. 428. Er enthält aber nichts, was eine wesentliche Abweichung von dem Inhalt der Nr. III bedeutete, ausgenommen, dafs die Bestimmung über den Fall der Rechtsverweigerung in Nr. 428 noch günstiger für die Deutschen formuliert wird. Nr. 428 ist in dem einen der beiden erhaltenen Exemplare gerichtet ganz allgemein an alle Kaufleute und Städte des römischen Reiches und in dem anderen an dieselben mit besonderer Nennung einzelner rheinischer und westfälischer Städte, endlich sicher auch an Lübeck und vermutlich noch an andere Adressaten, die oben S. 74 ff. erwähnt sind.

Bisher ist stets betont worden, dafs es sich hinsichtlich Neu-Dammes um Pläne handelte. Der Plan ging aus von den Lübeckern. Die gräflich-flandrische Regierung nahm ihn auf und gestaltete ihn im einzelnen näher aus — soweit das aus den greifbaren Dokumenten zu erschliessen ist, wenngleich auf die Ausgestaltung, wie sie in ihren Einzelheiten auf dem Pergament der gräflichen Kanzlei erscheint, auch die Lübecker oder vielmehr die Gesandten der deutschen Kaufleute Einflufs gehabt haben werden. Indessen, ist der Plan Wirklichkeit geworden? Ist Neu-Damme als dauernde neue Niederlassung der deutschen Kaufleute, und zwar ihrer allein oder mit anderen

fremden Kaufleuten zusammen, gegründet worden? Die Dokumente, welche von der »nova villa de Dam« reden, bieten nicht die geringste Gewähr dafür, daß der Plan realisiert wurde. Der Vorschlag der Lübecker gibt sich eben nur als solchen. Die darüber hergestellte Urkunde der gräflichen Regierung liegt nur als ein vielfach durchkorrigierter Entwurf vor. Der Erlaß der Gräfin an die deutschen Kaufleute Nr. 428, der auf die »privilegia super his confecta« verweist, ist wenigstens bis zur Reinschrift gediehen, aber besiegelt sind und waren die erhaltenen Ausfertigungen nicht. Sie geben sich als Abschriften der Urkunden der Lübecker, aber dafür, daß die letzteren besiegelt waren, fehlt jeder Anhaltspunkt. Dazu befinden sich diese Akten durchweg im alten Archive der Grafen von Flandern, auch die in Reinschrift erhaltenen, an die deutschen Kaufleute gerichteten Schreiben. In den Archiven der deutschen Städte fehlt jegliche auf die Gründung Neu-Dammes bezügliche Überlieferung. Es ist nicht die leiseste Spur vorhanden, die zum Schluß oder zur Annahme berechtigte, daß irgend ein auf die Gründung Neu-Dammes oder ein auf Neu-Damme bezügliches Dokument in ausreichender Form beglaubigt worden, daß dadurch der Plan der Gründung hinreichend legalisiert und daß überhaupt der Plan zur Ausführung gekommen sei.

Was über den Verkehr der deutschen Kaufleute in Damme und den anderen kleinen Hafenorten am Zwin bekannt ist, läßt keineswegs Damme als den bevorzugten oder gar einzigen Aufenthaltsort derselben erscheinen. Aus den nächsten Jahrzehnten fehlt fast jede Nachricht. Nach dem Hamburger Schiffsrecht von 1292 hatte die hamburgische Hanse ihren Sitz in Ostkerken nahe bei Damme. Sie scheint in den nächsten Jahren nach dem etwas abwärts liegenden Houk verlegt worden zu sein¹. Letzterer Ort ist augenscheinlich der beliebteste Platz für die genossenschaftlichen Einungen der Schiffer und Kaufleute aus den norddeutschen Seestädten gewesen. Nach dem lübischen Schiffsrecht von 1299 saß dort die Lübecker Hanse. Auch das nicht viel später von Bremen angenommene hamburgische Schiffsrecht

¹ S. Kiesselbachs Untersuchung über Grundlage u. Bestandteile des ältesten hamburg. Schiffsrechts, in diesen Blättern Jahrg. 1900, S. 61 ff.

spricht von der Hanse in Houk¹. In Houk besaßen die hansischen Kaufleute, jedenfalls im Anfang des 15. Jahrhunderts, ein eigenes Haus². Noch andere Nachrichten weisen gerade auf Houk. Nach einer Urkunde, die wahrscheinlich dem letzten Jahrzehnt der 1280 gestorbenen Gräfin Margaretha angehört, hatte der deutsche Kaufmann Heinrich (marcheant d'Alemaigne) aus eigenen Mitteln ein Haus zur Einrichtung eines Heiligen-Geist-Hospitals gekauft, dessen Grund und Boden zum Teil die Nachbarn und zum Teil die Gräfin hinzuschenkten. Außerdem übergab derselbe Kaufmann als Testamentsvollstrecker des deutschen Kaufmanns Heinrich von Koesfeld (H. de Coussevelde, marcheans d'Alemaigne) die stattliche Summe von 250 Pfund Flandr. aus dessen Nachlaß zum Bau der Kirche in Houk bei Monnikerede (a laive de luevre dune eglise, ki siet a le Houke pres de le Munekerede)³. Augenscheinlich lag auch das Hospital in Houk. Eine weitere Quelle weist auf den Verkehr der Rostocker in Houk. Die Rechnung des Bailli von Damme vom Mai 1299 enthält ein Verzeichnis der Strafsummen, die er in den Orten seines Amtsbezirks erhoben hatte. Sie zählt die Namen der Bestraften samt der gezahlten Buße auf, zuerst 28 Namen aus Damme, dann 11 aus Monnikerede, ferner 45 aus Houk, unter den letzteren die aufeinander folgenden: »Jehans de Lubeke 10 s., Jehans de Rostoc 25 s., Adans de Rostoc 25 s., Riquars de Rostoc 25 s.«⁴. Weder für Damme noch für die anderen kleinen Hafenorte am Zwin, die ihre Stellung als Löschungshäfen für bestimmte Kategorien von Waren noch lange Zeit neben Brügge bewahrt haben, sind

¹ Oelrichs, Vollst. Samml. alter u. neuer Gesetzb. Bremens (1771) S. 291.

² Koppmann, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1875, S. 130.

³ Monnikerede liegt unmittelbar südwestlich neben Houk am Zwin. Die Urk. abschriftlich im Departementalarch. zu Lille, Premier cartulaire de Flandre fol. 46 Nr. 145. Die umstehenden Urk., soweit sie datiert sind, gehören, mit Ausnahme einer datierten älteren von 1164, sämtlich in die Jahre 1271—1274. Ungenau verzeichnet ist sie schon bei St. Génois, Monaciens I S. 648 zu 1274.

⁴ Coutumes de la Belgique. Flandre. Quartier de Bruges. Petites villes 2, S. 187 ff. Auch zwei Kaufleute aus Spanien erschienen in der Reihe von Houk. Wie die dreimalige Wiederholung des Namens Rostock beweist, handelt es sich nicht um Familiennamen, sondern um Herkunftsbezeichnungen.

aus den früheren Jahrzehnten so viele Beweise für den Verkehr der deutschen Kaufleute noch vorhanden wie für Houk.

Endlich sei auch darauf noch kurz hingewiesen, dafs die spätere Entwicklung uns die deutsche, dann die hansische Kaufmannschaft in Flandern, speziell in Brügge, in einem Zustande zeigt, der wesentlich verschieden war von dem, der die anderen Niederlassungen der Hanse in London, Bergen und Nowgorod kennzeichnet. Der Charakter dieser Niederlassungen in England, Norwegen und Rufsland war der einer im ganzen strengen Geschlossenheit im Innern und nach aufsen gegen die Nichtdeutschen oder Nichthansen. Zum grofsen, vielleicht zum gröfsten Teil ist das bewirkt worden durch das gesonderte Wohnen an einem bestimmt umgrenzten und für Fremde im allgemeinen nicht zugänglichen Bezirk, also mit Hilfe eines Mittels, wie man es auch in der geplanten Kolonie bei Damme zur Anwendung bringen wollte. Aber diese innere und äufsere Geschlossenheit hat die Gemeinschaft und spätere Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern weder in der Vorzeit noch in der Blütezeit der Hanse erreicht. Wo auch in früherer Zeit sich ein genauerer Einblick in ihre Organisation gewinnen läfst, zerfällt sie in Gruppen, deren Trennungsprinzip die Zugehörigkeit zu verschiedenen Landschaften und Territorien war. Eine Gleichförmigkeit, wie sie ein Zusammenwohnen in einer Kolonie nach Art der bei Damme geplanten notwendig hätte zur Folge haben müssen, ist bei der deutschen Kaufmannschaft in Flandern historisch nicht nachweisbar¹.

Auch die Urkunden über die beanspruchten und erworbenen Freiheiten der deutschen Kaufleute in ganz Flandern gewähren neue Gesichtspunkte für die Beurteilung ihrer Vorstellung von einem Verkehr mit Flandern, wie sie ihn sich wünschten. Eine Erörterung derselben wird besonders auf die Bedeutung der Nr. 433 Licht werfen. Diese Urkunde, die Forderungen der Lübecker Nr. I §§ 8—20 (bezw. Nr. II) und das Originalprivileg vom 13. April 1253 bilden hauptsächlich das zur Verfügung

¹ Vgl. auch meine Ausführungen in der Einleitung zum 9. Bande des Hans. U.-B. S. XIV f. u. XXI ff.

stehende Material. Die Frage ist, wie verhalten sich die Forderungen der Lübecker zu den Bewilligungen des Originals, und wie verhält sich zu beiden die, wie erwähnt, mit entlehntem Protokoll und unpassender Narratio ausgestattete Nr. 433.

Nr. II § 8: die Befreiung der Reichskaufleute vom gerichtlichen Zweikampf stimmt überein mit dem Privileg der Gräfin S. 138, ebenso mit Nr. 433. § 9: der Satz, dafs kein Gut durch Untat eines anderen verbrochen werden kann, ist aufgenommen in das Original der Gräfin; er erscheint auch in Nr. 433, aber ohne den ergänzenden positiven Satz, dafs der Übeltäter nach dem Schöffen- und Landesrecht bestraft werden soll. Mit der Forderung in § 10, dafs wegen einer vor den Schöffen bekannten Schuld nur der Hauptschuldner oder Bürge haftbar gemacht werden kann u. s. w., stimmt das Privileg, wenn es gleich im Ausdruck abweicht, im wesentlichen überein. Das letztere hat dagegen noch einen Zusatz über das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des vom Gläubiger im fremden Lande aufgesuchten Schuldners oder Bürgen. Einfacher und nur auf den erwähnten Hauptsatz sich beschränkend ist der betreffende Satz in Nr. 433 S. 148 oben. Das Verbot des Erlasses von Willküren zum Schaden der Kaufleute enthält das Original im genauen Anschlufs an § 11 der lübischen Vorschläge. Beide fügen den die praktische Bedeutung des Verbots beeinträchtigenden Satz hinzu, dafs bei Streitigkeiten hierüber die Schöffen entscheiden sollen. Der Hauptsatz findet sich auch in Nr. 433, aber nicht der einschränkende Zusatz. Die Forderung in § 12, dafs die wegen Streitigkeiten von den Schöffen am Ort des zuständigen Schöffengerichts zu richtenden Kaufleute nur »per veritatem scabinorum vel ab ipsis acceptam« überführt werden dürfen, kehrt mit stilistischen Abweichungen wieder im Original. Mit bestimmterer Bezugnahme auf die flandrischen Rechtsverhältnisse, und zwar auf die in den flandrischen Städten sehr unbeliebten 'stillen Wahrheiten', verlangt dagegen Nr. 433, dafs kein deutscher Kaufmann, wenn er sich nicht »sine vara«, nämlich durch seinen Eid, reinigen kann, »per cecam veritatem« überführt werden darf, aufser wenn er Handtätiger ist oder die Schöffen in offener Sitzung beleidigt oder wegen einer vor den Schöffen bekannten Schuld. Die Lübecker verlangten in § 13, dafs die Klagesache eines deutschen

Kaufmanns binnen 3 oder spätestens 8 Tagen in der ganzen Stadt Damme und Brügge entschieden werden soll. Das Original wiederholt das, doch ohne ausdrückliche Erstreckung auf den »totus portus«. Es fügt auch noch die Bemerkung hinzu, daß die Schöffen, wenn sie die Unmöglichkeit der Entscheidung innerhalb jener Fristen auf ihren Eid nehmen, die Klagesache baldmöglichst zur Entscheidung bringen sollen. Die lübische Forderung wird also zu Gunsten der flandrischen Behörden eingeschränkt¹. Dagegen geht Nr. 433 noch über die Forderung der Lübecker hinaus: der Prozeß eines deutschen Kaufmanns soll spätestens innerhalb 3 Tagen beendet werden. Auch hier enthält Nr. 433 die weitgehendsten Ansprüche, die mittlere Stufe bilden die Forderungen der Lübecker und das geringste Maafs von Zugeständnissen bietet das Original. Die besondere Bedeutung von »totus« bei Erwähnung des »portus« von Damme und Brügge wird sich kaum sicher feststellen lassen. Vermutlich liegt darin eine Hindeutung auf die beabsichtigte Gründung der Kolonie in Neu-Damme, die das Original später wegließ, weil die Realisierung des Gründungsplans zweifelhaft wurde.

Dasselbe Verhältnis der drei Überlieferungen zueinander stellt sich dar bei Betrachtung des in § 14 der Lübecker Forderungen behandelten Gegenstandes. § 14 verlangt, daß der »de lite vel alia re« Belagte nicht gefangen gehalten noch ins Gefängnis geführt werden darf, wenn er genügende Bürgen oder Bürgschaft findet. Das Original gesteht nur die Unerlaubtheit der Gefangenhaltung zu, erklärt also Verhaftung und Abführung ins Gefängnis nicht für unerlaubt. Die Lübecker Forderungen lassen als Ausnahme zu die Fälle, wo es »de capite« geht, das Original fügt auch die gewifs viel häufigeren Fälle »de membro« hinzu, reserviert also alle Fälle, die an Hand und Hals gingen. Nr. 433 dagegen will allgemein die Einkerkering und Gefangenhaltung

¹ Damit ging die Gräfin sogar noch hinter das ältere Stadtrecht zurück. Die ältesten Stadtrechte von Brügge, Gent und Oudenaerde bestimmen ohne jede Einschränkung, daß die Schöffen den Kaufleuten u. a. Fremdlingen (*mercator sive alius homo extraneus*), falls der Beklagte zugegen oder erreichbar ist, binnen 3 oder höchstens 8 Tagen Recht sprechen sollen. Coutumes, Bruges I S. 192 § 19; Warnkönig, Fl. Staats- u. Rechtsgesch. I, Urk. S. 36 § 21.

bei allen Fällen »de lite vel lesione« verbieten. Der in § 15 vorgesehene Fall, daß ein Kaufmann, der den ihm bestimmten Gerichtstag nicht abwarten kann, durch seinen Bürgen vertreten werden darf, wird im Or. anscheinend zum Vorteil der Kaufleute dahin erweitert, daß sie außer durch den Bürgen noch durch einen »Andern« vertreten werden können. Ob darin tatsächlich ein Vorteil für die Kaufleute lag, mag dahingestellt bleiben. Nr. 433 läßt den Fall überhaupt unerwähnt. Die Bestimmung über Schiffbruch in § 16 der lübischen Forderungen deckt sich mit der des Or. In Nr. 433 stimmt der entsprechende Abschnitt sachlich mit jenen Überlieferungen überein, beachtenswert ist indessen, daß die Befreiung vom Strandrecht nicht nur für die deutschen Kaufleute, sondern für die »mercatores universi undecunque sint« gefordert wird. Der in § 17 der Lübecker Forderungen ins Auge gefasste Fall der Anhaltung eines zur Abfahrt in Damme bereit liegenden Schiffes wegen einer neuen Sache (recens factum) wird im Or. vielfach übereinstimmend hiermit behandelt. In diesem fehlt die präzisere Bestimmung des Ausfahrthafens d. h. Dammes, den der Entwurf bezeichnenderweise allein als Ausfahrthafen nennt. Das Or. erweitert also die Bestimmung auf alle sonst möglichen Häfen Flanderns, was vor der Hand praktisch ohne viel Belang war, es beschränkt aber ferner die Zulässigkeit der Verhinderung der Abfahrt nicht allein auf ein »recens factum«, sondern fügt auch allgemein eine andere Sache (causa) als Hinderungsgrund hinzu. Besonders die letzte Änderung des Entwurfs war vorteilhaft für Flandern. Viel weitgehender sind wieder die Forderungen in Nr. 433. Zunächst wird der Fall besprochen unter der Voraussetzung, daß die Kaufleute Flandern nicht nur zu Schiffe bzw. von Damme aus, sondern auch zu Lande verlassen. Nr. 433 vertritt demnach hier nicht nur das Interesse der auf dem Seewege mit Flandern verkehrenden deutschen Kaufleute, sondern auch das der binnenländischen. Sie verlangt, daß die zur Abreise bereiten Kaufleute sich von Arresten durch ihren Eid befreien können, und beschränkt die Ausnahmefälle auf »homicidium«, »forefactum« oder solche, die die Gefangensetzung rechtfertigen, also auf Verbrechen, außerdem sollen auch diese Sachen binnen drei Tagen erledigt werden. Der in § 18 behandelte Fall des Verfahrens bei Schulden, die

vor den Schöffen nicht bekannt sind, ist in derselben Form übergegangen in das Or., während er in Nr. 433 gar nicht erörtert wird.

Wiederum wesentlich dieselben sind die Bestimmungen der Lübecker Forderungen in § 19 und des Or. über die Behandlung von Unglücksfällen, die auf den Schiffen vorkamen (Verletzungen mit tötlichem oder nicht tötlichem Ausgang), oder über Rettung von ins Wasser gefallenen Personen. Das Or. beschränkt die erstgenannten Fälle auf die, welche durch Schiffsgeräte entstehen (*per infortunium armamentis navis*), der Entwurf erweitert durch ein eingeschobenes »per« solche Vorkommnisse auf Unglücksfälle im allgemeinen und auf solche, die durch Schiffsgeräte verursacht sind. Im wesentlichen stimmt Nr. 433 damit überein, indem es durch genauere Andeutung der Ursachen einer tötlichen Verletzung (*per armamenta navis vel per aliqua ligna vel asseribus*) anzeigt, daß die erwähnte Einschiebung des »per« im lübischen Entwurf nicht bedeutungslos ist. Dem Schlußparagraph 20 der lübischen Forderungen entspricht auch der Schlußsatz der *Dispositio* des Or., freilich mit starker stilistischer Abweichung. Während der Entwurf für alle nicht erwähnten Fälle das Eintreten des Ortsrechts fordert, setzt das Or. dafür die »*consuetudo*« und »*lex*« des ganzen Landes. In der Praxis mochte das auf dasselbe herauskommen. Nr. 433 enthält einen entsprechenden Satz nicht.

Dagegen finden sich in Nr. 433 noch eine Reihe von Bestimmungen, die weder in den Forderungen der Lübecker noch im Or. der Gräfin begegnen: Kein Kaufmannsdiener kann die Waren seines Herrn durch Schlägerei verwirken, sondern er selbst wird die Verantwortung für sein Vergehen tragen. Der Kaufmannsdiener wird sonst in den Urkunden und Akten dieser Verhandlungen nirgends gedacht. Ferner: bei Streitigkeiten zwischen Flandern und den Kaufleuten einer deutschen Stadt ist die Gesamtheit der deutschen Kaufleute nicht haftbar, nämlich für die Kaufleute der einzelnen Stadt, sondern letztere haben noch drei Monate Frist, um Flandern mit ihren Waren unbeschädigt zu räumen. Die weitere Bestimmung, daß kein Zöllner Richter und Kläger sein soll, begegnet wohl wiederholt in den Akten über die geplante Kolonie Neu-Damme, für die auch die Gräfin sie zu bewilligen bereit war, aber eben nur für diese Neugründung, die

tatsächlich nicht ins Leben getreten ist. Sodann bestimmt Nr. 433, daß bei den Vorbereitungen zur Abreise, wenn die deutschen Kaufleute ihre Waren auf die Schiffe oder die Wagen verladen, der Zöllner sie an der Abreise nicht hindern soll. Auch hier wird neben dem Verkehr zu Wasser noch der Landtransport auf Wagen berücksichtigt. Endlich wird dieselbe Pflicht, die Schiffe der deutschen Kaufleute nicht unrechtmäßigerweise oder gewaltsam festzuhalten, sondern sie friedlich absegeln zu lassen, in Nr. 433 auch dem Bailli und den Schöffen auferlegt.

Soviel ergibt zunächst die Vergleichung der drei Überlieferungen, daß der Entwurf der Lübecker und das Or. der Gräfin übereinstimmen 1. in der Reihenfolge der behandelten Gegenstände — nur § 13 und 14 sind umgestellt; 2. in Bezug auf den Umfang des Inhalts — das Or. behandelt dieselben Gegenstände wie der lübische Entwurf und durchaus keine anderen; 3. in Bezug auf die Form — das Or. schließt sich im Wortlaut oft an den Entwurf an, und die stilistischen Abweichungen des Or. vom Entwurf sind vielfach lediglich stilistische Verbesserungen. Die Forderungen der Lübecker, wie sie in Nr. I §§ 8—20 und Nr. II vorliegen, waren die Grundlage des Privilegs. Dieses ist auf Grund des Entwurfs der Lübecker abgefaßt. Der lübische Entwurf blieb nicht unverändert, das Or. weist vielmehr verschiedene bemerkenswerte Abweichungen auf. Im einzelnen finden sich im Or. Formulierungen, die für Flandern vorteilhafter waren. Dennoch sind im großen und ganzen die Forderungen der Lübecker angenommen und in das Privileg herübergenommen worden. Ganz anders stellt sich zu diesen beiden Überlieferungen die Nr. 433. Die meisten der im Entwurf und Or. behandelten Gegenstände werden auch in Nr. 433 erörtert, aber nicht alle und in ganz anderer Reihenfolge. Außerdem enthält Nr. 433 eine Anzahl Bestimmungen, die weder im Entwurf noch im Or. vorkommen. Wo alle drei Überlieferungen dieselben Punkte behandeln, steht Nr. 433 auf dem für die deutschen Kaufleute günstigsten Standpunkt, die mittlere Linie vertritt der Entwurf der Lübecker, die den deutschen Kaufleuten am wenigsten günstige Stellung nimmt das Privileg der Gräfin ein.

Zur Kennzeichnung der Bestimmungen, die Nr. 433 allein hat, genügt eine genauere Bewertung des an zweiter Stelle erwähnten

Punktes bezüglich der dreimonatlichen Abzugsfrist. Die uns bekannten Urkunden der Verhandlungen von 1252 und 1253 enthalten nichts über eine solche Fristgewährung. Auch das Privileg, welches Graf Guido nach dem Abzug der deutschen u. a. Kaufleute aus Brügge nach Ardenburg im August 1280 bewilligte¹, hat keine Bestimmung für einen solchen Fall. Erst Graf Robert III. versprach in dem Privileg vom Dezember 1307, bei einem Krieg oder Streit zwischen ihm und dem Kaiser oder einem Reichsfürsten die deutschen Kaufleute 40 Tage lang zu schützen, bevor er sie oder ihre Waren angriffe; er gewährte ihnen ferner Geleit während dieser Abzugsfrist für die Entfernung ihrer Personen und Waren aus Flandern und verlängerte diese Frist um weitere 40 Tage, wenn sie innerhalb der ersten wegen Mangels an Schiffen, widrigen Windes und aus anderen legitimen Gründen ihren Abzug nicht bewerkstelligen könnten². Er setzte mithin hier nicht den Fall eines Zwistes zwischen Flandern und einer deutschen Stadt, der viel leichter eintreten konnte, und erstreckte auch die Abzugsfrist nicht bedingungslos über drei Monate. Jene Bestimmung der Nr. 433 ist in einem Originalprivileg der flandrischen Grafen, soweit wir wissen, niemals anerkannt worden, und ging auch offenbar über das hinaus, was Flandern zugestehen konnte³. Denn bei feindlichen Handlungen einer deutschen Stadt gegen Fläminger konnte Flandern doch auf ein Wiedervergeltungsrecht nicht verzichten⁴. Nehmen wir hinzu, daß Nr. 433 nur eine unbeglaubigte Niederschrift ist und daß, wie erwähnt, das

¹ Hans. U.-B. I, Nr. 862.

² A. a. O. 2, Nr. 121 §§ 4 u. 5. Brügge hat eine entsprechende Verpflichtung erst 1359 übernommen, 3 Nr. 452 §§ 7 u. 8, vgl. Nr. 430 § 2 S. 193 5. Abschn., auch die späteren etwas erweiterten Zusagen des Grafen von 1360, Nr. 495 §§ 4 u. 5.

³ Es bedarf nur einer Erinnerung an den erst vor wenigen Jahren beilegeten Streit zwischen Köln und Gent, der zur Beschlagnahme von Personen und Waren der flandrischen Kaufleute in Köln und der kölnischen in Flandern geführt hatte, a. a. O. I, Nr. 347, 375, 376, 378—380.

⁴ Die Bestimmung, daß kein Diener das Gut seines Herrn durch Schlägerei verwirken kann, findet sich später zuerst in ähnlicher Weise in dem erwähnten Privileg Guidos für die fremden Kaufleute in Ardenburg, a. a. O. I Nr. 862, und in präziserer Form im Privileg Brügges vom 14. November 1309, 2 Nr. 154 § 10.

Protokoll derselben samt der Narratio aus Nr. 432 entlehnt ist, so stellt sich der eigentliche Rechtsinhalt der Nr. 433 dar als eine besondere zweite Gruppe von Forderungen der deutschen Kaufleute, die weiter gingen als die der Lübecker und in vielen Punkten Forderungen geblieben, also nicht rechtskräftig geworden sind. Nur soweit sie mit dem Or. Nr. 421 (422) übereinstimmen, haben sie Rechtskraft erlangt. Im übrigen dürfen sie als gültige Verkehrsbestimmungen nicht betrachtet werden¹.

Der Kreis der Kaufleute, in welchem diese Forderungen erhoben und zusammengestellt sind, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Der Aufbewahrungsort der Nr. 433 ist Dortmund, und ferner weist die an den zwei erwähnten Stellen hervortretende Bezugnahme auf den Landverkehr auf diejenigen Kaufleute, die nicht wie die Lübecker u. a. zu Wasser, sondern auf dem Landwege mit Flandern in Verkehr standen, also auf die Westfalen und Rheinländer. Wir werden daher in Nr. 433 die Forderungen vorzugsweise der westfälischen Kaufleute zu erblicken haben. Wie die Ausstattung der Urkunde mit dem Protokoll und der Narratio der Dammer Zollurkunde zu erklären ist, bleibt ungewiß. Der Verdacht eines Fälschungsversuchs läßt sich nicht hinreichend begründen. Die westfälischen Kaufleute können beabsichtigt haben, der flandrischen Regierung eine an bekannte Urkunden derselben sich anschließende Ausfertigung ihrer Forderungen vorzulegen, an deren Formelwerk diese nach Belieben ändern konnte, bevor sie sie beglaubigte.

Bevor wir auf die letzte wichtige Frage, die unsere Urkunden stellen, näher eingehen, bedürfen noch einige Angaben, die sich in mehreren von ihnen finden, einer kurzen Erläuterung. Oben wurde wiederholt hingewiesen auf Äußerungen der Urkunden, die in Zusammenhang stehen mit den die Zeit bewegenden Zollfragen. Einmal (S. 58) bat die Gräfin die deutschen Kaufleute, als sie ihnen die Ermäßigung des Zolles in Damme mitteilte, ihr zum Dank dafür Verzichturkunden auszustellen über den bislang von ihr oder ihren Vorgängern zu Unrecht (injuste) erhobenen Teil des Dammer Zolles. Gewiß eine auffallende Bitte,

¹ Wie es z. B. von Pirenne, *Gesch. Belgiens* 1, S. 294 geschehen ist.

welche die gewährende Landesherrschaft in einem gewissermaßen Nachsicht suchenden Verhältnis zu der bittenden deutschen Kaufmannschaft erscheinen läßt. Denn sie scheint doch das Eingeständnis früherer Zollerpressungen zu enthalten. Dieser Äußerung der Gräfin haben wir bereits (S. 64) die der beiden Inhaber des Brügger Zolls an die Seite gestellt, die sich ebenfalls von den deutschen Kaufleuten eine Erklärung geben ließen, nach welcher sie den früheren höheren Satz des Brügger Zolles zu Recht erhoben hätten. Sowohl die Gräfin wie die Besitzer des Brügger Zolles geben dem Gedanken, daß die deutschen Kaufleute die bisherigen Sätze der Zölle in Damme und Brügge als ungerecht, d. h. als zu hoch bezeichnet hatten oder daß wenigstens diese Meinung unter ihnen verbreitet war, einen freilich nicht ganz offenen Ausdruck. Das führt unmittelbar auf die Frage, welche die Kreise der Städte und Fürsten in diesen Jahren lebhaft beschäftigte.

Es wäre verwunderlich, wenn die Ereignisse und Bestrebungen, über welche die hier besprochenen Urkunden unterrichten, ganz isoliert daständen ohne Zusammenhang mit den politischen Zeitereignissen. Denn gerade damals waren auch die Niederlande der Schauplatz wichtiger Ereignisse der Reichsgeschichte. Der Gegenkönig des letzten staufischen Herrschers in Deutschlands, Graf Wilhelm von Holland, hatte am Niederrhein stetig seine Macht verstärkt¹. Von den in unseren Akten erwähnten rheinisch-westfälischen Städten gehorchten ihm seit Ende 1248 Köln, Aachen und Dortmund. Seit 1250 verbesserte sich seine Stellung auch am Mittelrhein, nachdem Konrad IV. im Oktober nach Italien gezogen war. Dann gewann Wilhelm auch festeren Boden im östlichen Niederdeutschland. Seiner Verlobung mit einer Braunschweigerin im Jahre 1251 folgte im Januar 1252 die Hochzeit in Braunschweig. Im März unterwarfen sich ihm dort die sächsischen und brandenburgischen Fürsten, bald nach Ostern in Halle die Anhaltiner, dann in Merseburg der Erzbischof von Magdeburg und der Markgraf von Meissen. Von dort kehrte er nach den Nieder-

¹ Zum Folgenden vgl. Hintze, Das Königthum Wilhelms v. Holland S. 47 ff., Kempf, Gesch. d. Deutschen Reiches während d. großen Interregnums S. 49 ff.

landen heim, wo er Pfingsten (19. Mai) in Maastricht feierte. An diesen Aufenthalt schlossen sich Verhandlungen mit Margaretha von Flandern.

Neben den Reichsangelegenheiten mußten die politischen Beziehungen zwischen den Nachbarländern Holland und Flandern auf den Handel nach den Niederlanden und auf den Verkehr der deutschen Kaufleute dort von Einfluß sein. Seit Menschenaltern waren die Inseln, aus denen Westseeland bestand, ein Zankapfel zwischen Holland und Seeland¹. Der Vertrag von Hedensee vom Jahre 1168 stipulierte eine teilweise Gesamtherrschaft beider Territorien über Westseeland, aber die holländischen Grafen suchten sich von dieser Fessel der flandrischen Mitregierung zu befreien. Andererseits hatte Flandern allen Grund, an seinen Kondominatsrechten auf Westseeland festzuhalten, weil damals der Zwin, durchaus der Haupthafen Flanderns, sich noch gegen Westseeland, nämlich gegen Walcheren hin, öffnete und daher die Schifffahrt vom Nordosten vorzugsweise über die Wasserwege Utrechts und Hollands und weiter durch Seeland sich nach Flandern bewegte. Graf Wilhelm war nicht der Mann, der nicht versucht hätte, den Zuwachs an Macht und Einfluß, den die deutsche Königswürde ihm gewährte, zum Nutzen seiner Territorialmacht in dem alten Nachbarzwist zu verwerten. In den ersten Jahren seines Königtums stand hier so wenig wie im Reiche das Glück auf seiner Seite. Seitdem aber seine Stellung im Reiche sich befestigt hatte, zögerte er nicht lange, diese Macht gegen die Gräfin zu wenden. Auf jene Pfingstfeier im Mai 1252 folgten, als Wilhelm Anfang Juni in Antwerpen war, Unterhandlungen mit Margaretha über den seeländischen Zwist. Sie scheiterten, augenscheinlich infolge der Haltung des Königs. Schon im Juli, auf dem Hoftage bei Frankfurt, entzog er der Gräfin ihre Reichslehen, Innocenz IV. bestätigte im Dezember das Urteil, und in dem darauf folgenden flandrisch-holländischen Kriege wurde am 1. Juli 1253 das flandrische Heer auf Walcheren völlig besiegt.

Die Frühjahrsmonate 1252, als der Streit zwischen dem

¹ Sattler, Die flandrisch-holländ. Verwicklungen unter W. von Holland S. 8 ff.

Könige und der Gräfin sich zum Bruch spitzte, sind der Zeitpunkt, in welchem die deutschen Kaufleute den uns bekannten Versuch unternahmen, in Flandern Zollermäßigungen und Verkehrsrechte zu gewinnen und die Gründung einer deutschen Kolonie bei Damme anzuregen. Die wachsende Macht ihres Königs, des Territorialnachbars Flanderns und des Oberlehns Herrn für Reichsflandern, mußte dieser Werbung Gewicht geben. Wenn die Möglichkeit eines Krieges zwischen dem deutschen Könige und Flandern in unseren Akten nicht erwähnt wird, kann das, falls nicht absichtliches Schweigen oder der Untergang der Überlieferung die Schuld daran trägt, nicht auffallen. Ob die Führer der niederdeutschen Kaufmannschaft, Lübeck und Hamburg, damals Grund hatten, den politischen Streit zwischen dem Könige und der Gräfin zu ihren Gunsten entschieden in den Vordergrund zu rücken, mag zweifelhaft sein. Lübeck wenigstens sah sich durch des Königs Politik in seiner Selbständigkeit bedroht. Es war im März vom König den Markgrafen von Brandenburg zu Lehen gegeben worden, protestierte gegen diese Schmälerung seiner Reichsfreiheit und verhinderte sie schliesslich mit päpstlicher Hilfe. Dennoch konnte es die Gelegenheit wahrnehmen, die Lage Flanderns auszunutzen in dem Punkte, auf den es für den Handel ankam. Denn dieser verlangte Stetigkeit der Verkehrsbeziehungen, eine weitgehende Sicherstellung gegen die raschen Wandlungen der Territorialpolitik und vor allem billige Verkehrsbedingungen an den Zöllen. Das letztere war der Wunsch, in welchem alle Städte zusammentrafen, und darin entsprach die Politik des Königs auch den Wünschen der Städte.

Als König und als Landesherr hatte Wilhelm die seit langem von allen Verkehrsfragen am meisten erörterte und dem Bürgertum besonders naheliegende Zollangelegenheit im Sinne der dem Handel freie Bahn schaffenden Herabsetzung der Zölle und Abschaffung der ungerechten d. h. der im letzten halben Jahrhundert neu eingerichteten oder übermächtig erhöhten Zölle behandelt¹. Neben den eigenen Städten in Holland erfreute sich eine Reihe von niederdeutschen Handelsplätzen: Lübeck, Hamburg, Bremen,

¹ Hintze S. 153 f., W. Becker, Die Initiative bei der Stiftung des rhein. Bundes S. 18 ff.

Soest, Stade wertvoller Zollvergünstigungen in seinem Lande, z. Th. schon aus den Jahren vor seiner Königswahl. Deutscher König geworden, versprach er den Kölnern die unverzügliche Abschaffung der ungerechten Zölle¹ und liefs, wie es scheint, auf einer Versammlung der Grofsen in Köln diesem Versprechen einen allgemeinen Ausdruck geben. Diesem Anfange ist er treu geblieben. Der Kölner Erklärung sind noch ein oder mehrere Reichsurteile nachgefolgt, in denen die eigenmächtige Einrichtung neuer Zölle ohne Erlaubnis des Königs und die Erhebung ungewöhnlicher und ungerechter (*inconsueta et injusta*) verboten wurde. Und diese früheren Edikte bestätigte er in glücklicherer Zeit, nicht lange nach dem Siege über die Flandrer, im August 1253 zu Leiden². Seine spätere Stellung und Bestrebungen an der Spitze des rheinischen Bundes zeigen ihn vollends als den Führer der ganzen auf die Befreiung des Verkehrs gerichteten Bewegung, deren Träger das Bürgertum war.

Ohne Zweifel erkannten die Städte schon früh, dafs er ihr Streben nach Verkehrsfreiheit zu fördern bereit sei, und selbst Fürsten suchten von seiner verkehrsfreundlichen Politik Nutzen zu ziehen, wenn z. B. die Brandenburger Markgrafen bei ihrer Anerkennung des Königs für ihre Untertanen dieselbe Zollfreiheit im Territorium des Königs sich ausbedangen, wie die Lübecker sie besafsen. Die städtefreundliche Zollpolitik des Königs bewirkte auch bei einzelnen Fürsten ein Nachgeben gegenüber den Forderungen der Städte, wie das Beispiel des Kölner Erzbischofs im Jahre 1252 zeigt. Diese wachsende Interessengemeinschaft des Königs und der Städte in der wichtigsten Frage des Verkehrslebens, der Zollsache, verbunden mit der steigenden politischen Macht des Königs im Reiche und besonders in Niederdeutschland, tat offenbar auch ihre Wirkung in den Verhandlungen der deutschen Kaufleute mit der Gräfin. Wie läfst es sich sonst erklären, dafs die Gräfin, nachdem sie auf Bitten der Deutschen den Zoll zu Damme ermäßigt hat, von den dergestalt Begünstigten Erklärungen erbat, durch welche diese »*pro amore Dei*« Verzicht leisten sollten auf das, was bisher in Damme an Zöllen zu Unrecht

¹ Kempf S. 52.

² Mon. Germ. LL. Const. 2 (ed. Weiland), Nr. 367.

(injuste) erhoben sei? Haben jemals sonst die flandrischen Landesherren die Möglichkeit eines Unrechts den deutschen Kaufleuten und Städten so offenkundig zugegeben? Was bedeutet ferner der Umstand, daß die adligen Inhaber des Brügger Zolles in dem für die Deutschen bestimmten Tarif eine Erklärung aufnehmen ließen, wonach sie die bisherigen Zollsätze rechtmäßig erhoben hätten? Brügge und Damme lagen in der Grafschaft Flandern, aber nicht in dessen vom deutschen Reich zu Lehen gehenden Teile: in Reichsflandern. In Brügge und Damme konnten die deutschen Kaufleute als Ausländer im Sinne fremder Nationalität angesehen werden. Offenbar aber haben sie auch in Bezug auf die Zölle in Brügge und Damme gegenüber der Gräfin die Beschuldigung erhoben oder deutlich werden lassen, daß sie die geltenden Zollsätze für ungerecht (injuste) hielten, auf Grund dieser der Gräfin und den Eigentümern des Brügger Zolles nicht verborgen gebliebenen Anschauung haben sie die Ermäßigung der wichtigsten Zölle, in Brügge und Damme, verlangt und durchgesetzt. Indem sie diese Anschauung laut werden ließen, haben sie sich sowohl des allgemeinen, in Deutschland mächtig werdenden Unwillens über die Zollbedrückungen wie auch der Autorität des Königs, der selbst den Kampf gegen die ungerechten Zölle in sein politisches Programm aufgenommen hatte, als wirksamer Mittel bedient, um die Gräfin und die Besitzer des Brügger Zolles in der Zollfrage willfährig zu machen. In welcher Weise die deutschen Kaufleute ihre Anschauung zum Ausdruck gebracht haben, wissen wir nicht, aber daß sie es getan haben, und zwar mit Erfolg, beweisen jene Bitte der Gräfin und das Verhalten der Brügger Zolleigentümer. Unbekannt ist auch, ob die deutschen Kaufleute die Bitte der Gräfin erfüllt haben. Der Zeitpunkt, den sie ersahen, um die wünschenswerten Zollerleichterungen in Brügge und Damme zu erlangen, erscheint somit als klug gewählt mit Rücksicht auf die gerade damals allgemein wahrzunehmende Stärkung der Idee der Verkehrsfreiheit und auf die augenblickliche Gegnerschaft des dieser Anschauung huldigenden deutschen Königs gegen Flandern. Der Gedanke der Abschaffung der ungerechten Zölle und der Befreiung des Verkehrs von dieser lästigen Fessel, der damals von den deutschen Städten und ihrem Könige eifrig vertreten wurde, ist auch gegen

Flandern geltend gemacht worden und errang in diesem Lande mit seinem alten internationalen Handel einen entschiedenen Erfolg.

In dem Entwurf der Gründungsurkunde für die Kolonie in Neu-Damme traf die Gräfin auch Bestimmungen über den Besuch der Jahrmärkte Flanderns und der Champagne durch die deutschen Kaufleute. Der Handelsbetrieb derselben sollte in der Regel auf Neu-Damme beschränkt sein; über dieses hinaus durften sie mit ihren Waren, wenigstens zu längerem Verweilen, nicht weiterziehen. Dagegen waren sie verpflichtet zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte. Die französischen, also vornehmlich die Champagner Märkte, durften sie nach Belieben besuchen. Diese Anordnungen entsprachen den Verkehrsanschauungen und Gewohnheiten, die damals in Westeuropa vorherrschten. Der internationale Warenaustausch, soweit er die handeltreibenden Nationen Süd- und Nordeuropas in unmittelbare Berührung brachte, fand vorzugsweise auf den großen Messen der Champagne und Flanderns statt. Die Fortschritte, die sich durch diesen Meßverkehr in Bezug auf die internationalen Handelsusancen herausgebildet hatten, sind meist längst bekannt und häufig erörtert worden. Man dachte sich den großen Verkehr notwendig an diese Institution der Jahrmärkte geknüpft. In Flandern vollzog sich im 13. Jahrhundert der Tuchhandel hauptsächlich auf diesen Jahrmärkten; auf diesen zum Verkauf ausgestellt, wurden die Laken von den fremden Käufern aufgekauft und ins Ausland geführt¹. Die fünf flandrischen Jahrmärkte, auf denen dieser Verkehr stattfand, wurden abgehalten in Thourout, Ypern, Messines, Lille und Brügge. Der früheste Markt im Jahre war der erste Markt von Ypern, der letzte der von Messines; am günstigsten lag der Markt von Thourout, der in den Juli fiel. Diese Märkte waren derart über das Jahr verteilt, daß keiner mit dem anderen zeitlich zusammenfiel, sondern alle in mehrwöchentlichen Abständen aufeinander folgten. Nur der zweite Markt von Ypern, der kürzeste von allen, kollidierte mit dem Schluß des Brügger Marktes. Die Dauer dieser Jahrmärkte betrug einen Monat, nur

¹ Pirenne, Gesch. Belgiens 1, S. 300.

der zweite Ypermarkt, der um Himmelfahrt stattfand, dauerte nicht länger als acht Tage¹.

Die Verpflichtung zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte, welche die Gräfin den deutschen Kaufleuten in Neu-Damme auferlegen wollte, ist für jene Zeit und vor allem für die Landes herrschaft noch begreiflich. Denn diese zog den größten Nutzen aus dem Jahrmarktsverkehr durch Zölle, Marktstandsabgaben und dergl. Je reger und regelmässiger der Besuch, desto reichlicher und sicherer die Einkünfte. Ob die Bestimmung der Gräfin durchaus im Sinne der deutschen Kaufleute war, darüber läßt sich nichts bestimmtes vermuten. Im Hinblick auf die später darzuliegende Entwicklung möchte man es bezweifeln. Jedenfalls zeigt jene Anordnung die Gräfin noch auf dem Standpunkt des bisherigen² Verkehrssystems, wie es sich in dem Turnus der Jahrmärkte darstellte.

Dagegen wurde der Besuch der Champagner Messen den Bewohnern von Neu-Damme freigestellt. Diese Jahrmärkte waren für den internationalen Handel die wichtigeren und bekannteren. Die sechs privilegierten Messen an den vier Mefsplätzen Lagny sur Marne, Bar sur Aube, Provins und Troyes waren dergestalt aneinander gereiht, daß sie eine fast ununterbrochene und beinahe über das ganze Jahr fortlaufende Mefszeit bildeten³. Der Verkehr der fremdländischen Kaufleute auf diesen Messen ist wiederholt untersucht worden. Unsere Nachricht ist die älteste, die einen Verkehr nicht nur der nordwestdeutschen, sondern auch der nordostdeutschen Kaufleute dorthin bezeugt oder doch als in der Folge stattfindend annimmt. Von niederdeutschen Kaufleuten, welche die Champagner Marktplätze besuchten, werden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts namentlich nur die Kölner genannt. Daß auch Westfalen schon damals zu den Besuchern gehörten, ist nicht unwahrscheinlich, wengleich nicht bestimmt

¹ Des Marez, La lettre de foire à Ypres au 13. siècle S. 79—86.

² Vgl. Pirenne 1, S. 192 f.

³ Goldschmidt, Die Geschäftsoperationen a. d. Messen d. Champagne, Ztschr. f. d. Ges. Handelsrecht Bd. 40, S. 8 f.; Huvelin, Essai hist. sur le droit des marchés et des foires S. 247 ff., Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs zw. Westdeutschland u. Italien 1, S. 157 ff.

zu belegen¹. Unsere Stelle hat aber offenbar auch die Kaufleute aus den deutschen Städten an Nord- und Ostsee im Auge, von denen in den Verhandlungen von 1252 und den folgenden Jahren Bremen, Hamburg und Lübeck genannt werden. Die Vermutung, daß die Lübecker Kaufleute, deren bewundernswerte Unternehmungslust gerade die älteste Handelsgeschichte der Stadt bezeugt, den Champagner Jahrmärkten schon damals nicht fern geblieben sind, wird sich kaum abweisen lassen. Die Lübecker sind es, deren Verkehr mit jenen Messen gegen Ende des 13. Jahrhunderts deutlich ins Licht tritt. Auch die Tendenz ihres Handels dorthin wird dabei sichtbar. Sie gerieten in einen Streit mit den Zöllnern von Bapaume, der Durchgangsstelle zu diesen Märkten für den Verkehr von Flandern und England her. Philipp IV. von Frankreich bekundete 1294 als Endergebnis des Zwistes, daß die Lübecker mit ihren Waren, die in Deutschland eingebracht oder gekauft waren, nicht an Bapaume als Durchgangsstelle gebunden sein sollten, sondern ihre Reiseroute sich nach Belieben wählen könnten; aber mit den Waren aus Flandern, die sie nach Frankreich herbeiführten, sollten sie die Zollstelle von Bapaume zu passieren verpflichtet sein². Die Lübecker wollten also auch hier ihre eigenen Wege gehen und ihren Handel unabhängig stellen von dem flandrischen. Der Handelszug von der Nordsee und Ostsee her, als dessen Leiter die Lübecker erscheinen, sollte nicht vermischt werden mit dem flandrisch-französischen und daher auch nicht beeinträchtigt werden können durch politische Konflikte zwischen Frankreich und Flandern und zwischen Frankreich und England. Die weitere Entwicklung des Verkehrs der deutschen Kaufleute mit den Champagner Messen zu verfolgen, liegt nicht im Rahmen dieser Untersuchung.

Als die Gräfin Margaretha die deutschen Kaufleute zum Besuch der flandrischen Jahrmärkte verpflichten wollte, war das Ende der Blütezeit dieser älteren Verkehrseinrichtung nicht mehr

¹ Vgl. besonders Höhlbaums Erörterungen im Hans. U.-B. 3, S. 14 Anm. 1 u. S. 452 Anm. 1, ferner Schulte 1, S. 235 ff.

² Höhlbaum, H. U.-B. 1, Nr. 1140.

sehr fern. Die flandrischen Jahrmärkte hörten gegen das Ende des Jahrhunderts auf, die Umschlagplätze des Großverkehrs zu sein. Man hat mit Recht das 'Aufblühen des überseeischen Handels' als die Ursache der Veränderung hingestellt¹. Diese Zunahme überseeischen Verkehrs erfolgte vor allen Dingen von den Nordsee- und Ostseestädten her. Wenn die Reichhaltigkeit der Überlieferung einen Maßstab abgeben kann für die Lebhaftigkeit der Verkehrsbeziehungen, so ist auf den ersten Blick zu erkennen, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Handelsbeziehungen der niederdeutschen Städte zu Flandern sich ungemein lebhaft entwickelt haben. Bleibt auch in dieser zweiten Periode der niederdeutsch-flandrischen Handelsbeziehungen vieles dunkel infolge der ungleichmäßigen Erhaltung der Überlieferung, so ist doch der Unterschied des Umfangs des Erhaltenen vor und nach der Mitte des Jahrhunderts evident. Aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts besitzen wir nur spärliche Nachrichten oder Andeutungen über den Verkehr der Nordsee- und Ostseestädte mit Flandern. Überseeischer Verkehr bedarf nun aber in höherem Grade als der Fernverkehr zu Lande fester Ruhe- und Stützpunkte an der fremden Küste, von denen aus er dann seine Unternehmungen weiter in die inneren Verkehrsplätze richten kann. Die niederdeutschen Kaufleute kannten solche Ausgangspunkte ihrer Handelsunternehmungen in Wisby und Nowgorod, für das Dünagebiet auch in Riga. Die Kölner und wer sonst unter ihrem Namen nach England fuhr, hatten dort die Gildhalle der Deutschen in London als Mittelpunkt des Verkehrs in England. Die ganze spätere Geschichte der Hanse zeigt ihr Streben nach Konzentration des Verkehrs in den fremden Ländern an wenigen Orten. War ein solcher an sich bedeutend durch Industrie, durch Handelstätigkeit seiner Bewohner und von der Natur begünstigt durch seine Lage, so mußte er aus dem Lande selbst wie aus der Fremde die Verkäufer und Kaufleute an sich ziehen. Indessen war, wie wir sahen, der Plan der Gründung einer Kolonie der deutschen Kaufleute in Neu-Damme gescheitert. Der Verkehr zog sich nach Brügge, welches in der Zollfrage bereits 1252 den deutschen Kaufleuten entgegengekommen war.

¹ Pirenne 1, S. 300.

Dazu kam ein Zweites. Wie den flandrischen, so erging es auch den Champagner Messen. Auch diese büßten ihre alte Bedeutung für den Völkerverkehr damals ein. Aber die gewalttätige Verkehrspolitik Philipps des Schönen von Frankreich und seine Kämpfe mit Flandern, die den Besuch der Ausländer störten und damit die Internationalität des Messverkehrs tatsächlich vielfach aufhoben, waren schon nicht die ersten Schädigungen, die diese Märkte erfuhren. Die Ursachen ihres Niederganges lagen auch in den Mängeln dieses Systems überhaupt, und diese Mängel waren schon fühlbar geworden zum Schaden der Märkte. Huvelin (S. 247) bemerkt richtig, daß die Champagner Messen doch nur eine tatsächliche Kontinuität besaßen, der Form nach dagegen immer nur eine Form des periodischen Handels darstellten. Dasselbe gilt für die flandrischen Jahrmärkte. Beide Marktsysteme, das in der Champagne und das in Flandern, waren weder kontinuierlich in Bezug auf die Zeit, noch in Bezug auf den Ort. Die Kontinuität der Zeit hat man bei den Champagner Messen tatsächlich ziemlich vollständig hergestellt, die Kontinuität des Orts dagegen nicht. Dieses ganze System entsprach älteren Verkehrsanschauungen, auf deren Wesen und Verbreitung ich an anderer Stelle zurückzukommen hoffe. Es war nur ein Übergangssystem vom zeitlich und örtlich vereinzelt Markt zum zeitlich ununterbrochenen und örtlich unveränderlichen Handelsplatz, der für die fremden Kaufleute die Eigenschaften eines dauernden Wohn- und Ansiedlungsorts und eines in Bezug auf gewisse wichtige Verkehrsrechte ständigen Marktes vereinigte. Daß dieses die Tendenz der Entwicklung war, daß die älteste Verkehrseinrichtung des vereinzelt Marktes dem internationalen Handel nicht mehr genügte, beweist schon die erwähnte Aneinanderreihung der Messen in der Champagne und in Flandern. Mit Hilfe dieses Mittels erreichte man in der Champagne wenigstens eine, wenn gleich nicht vollständige, Kontinuität der Zeit. Damit war aber nur die eine Hälfte der dem System anhaftenden Mängel, und auch diese nicht gänzlich, beseitigt. Die Notwendigkeit, von einem Jahrmarktsort zum andern zu ziehen, blieb in beiden Ländern bestehen. Daß dieser Wechsel des Orts für viele Kaufleute un bequem war, zumal für solche, die aus weiterer Ferne kamen

und die wegen der langwierigen Reise das örtliche Reiseziel infolge der kurzen Dauer des einzelnen Marktes nicht rechtzeitig erreichen konnten, liegt auf der Hand. Diese Unbequemlichkeiten mußten fühlbarer werden bei Bedürfnis nach größeren Umsätzen und bei wachsendem Vertrieb von Massengütern.

Es begreift sich daher, daß vielfach die Kaufleute nach einem einzigen Ort drängten, der ihnen die wesentlichen Vorteile dieser Jahrmärkte für die Dauer darbot. Daß sie sich gerade nach Brügge zogen, steht allem Anschein nach in Zusammenhang mit dem häufigeren Erscheinen der niederdeutschen Kaufleute in Brügge und dessen Vorhäfen, wodurch jetzt eine regelmäßige Verbindung zwischen dem Süden und den baltischen Ländern hergestellt wurde, außerdem auch mit dem Aufblühen des Verkehrs von Südfrankreich und der pyrenäischen Halbinsel nach Flandern. Schon im Jahre 1280 finden wir in Brügge neben den Deutschen die Kaufleute aus Frankreich, Kastilien, Aragon, Navarra, Portugal, Gascogne, Provence, England¹. Wie dieser Zuzug der fremden Kaufleute im einzelnen sich vollzogen hat, entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Die Kaufleute aus Poitou und der Gascogne erhielten 1262 Privilegien. Im Jahre 1267 regelte die Gräfin Margaretha den Verkehr der Kaufleute von Kastilien, Spanien, Portugal, Aragon, Navarra, Gascogne, Cahors und Katalonien auf den Jahrmärkten von Lille. Die Kaufleute klagten, daß man auch von ihren dort nicht verkauften oder gekauften Waren eine Ausgangsgebühr erhebe. Die Entscheidung der Gräfin, daß solche Waren nach Schluß des Marktes ohne Zahlung dieser Gebühr nach Brügge geführt werden könnten, dagegen der Zoll gezahlt werden sollte, wenn sie anders wohin gebracht würden, zeigt bereits, daß damals Brügge der Ausgangspunkt des Handels dieser Kaufleute war². Die ganze fremde Kaufmannschaft in Brügge lag 1280 im Streit mit der Stadt. Den Gegenstand des Zwistes bildete neben Beschwerden über die Wage u. a. einer der wichtigsten Sätze des Gästerechts.

Wir kommen damit wieder zurück auf eine Frage, deren Erörterung in den uns bekannten Verhandlungen seit 1252 eine

¹ Hans. U.-B. I, Nr. 870 u. 875.

² Finot, Étude hist. sur les relations commerciales entre la Flandre et L'Espagne au moyen âge S. 18 f.

Rolle gespielt hat. In dem an die Gräfin Margaretha gerichteten Vorschlage der Lübecker zur Gründung einer Kolonie bei Damme steht als erste Bedingung der Satz, daß die Bewohner der neuen Niederlassung unter sich verkaufen und kaufen (*vendere et emere [qui]vis contra alium*) dürfen, daß also der Handel der Gäste untereinander nicht verboten sein soll. In dem Entwurf der Gründungs-urkunde Nr. III bewilligte die Gräfin den Bewohnern von Neu-Damme, »*qui pro tempore fuerint*«, diesen Satz; »*quod in eadem villa emere et vendere possint quivis ab alio*«. Zum drittenmal verkündet sie ihn den deutschen Kaufleuten in jener Zuschrift Nr. 428 vom 5. Mai 1253, die oben S. 54 ff. besprochen ist. Wie der ganze Gründungsplan, ist auch dieser Teil desselben, die Freiheit des Handels der Kaufleute in Neu-Damme unter sich, ohne Zweifel das geistige Eigentum der Lübecker. Er führt daher zurück in das Gebiet der Ostsee. Die Kaufmannskolonie in Neu-Damme ist freilich nicht ins Leben getreten, aber darum sind die Ideen, die dem Plan zu Grunde lagen, wie sie damals und schon früher in den Ostseegebieten lebendig waren, auch nicht mit dem Gründungsplan zu Grunde gegangen, sondern lebendig geblieben. Es mag noch erwähnt werden, daß der Plan einer solchen Gründung im Zeitalter der Kolonialgründungen auf dem Boden Ostdeutschlands und der slavischen und anderer Länder ganz im Gedankenkreise der Zeit lag und daher an sich nichts Auffallendes hat, wenn es auch denkwürdig bleibt, daß in unserem Falle im Westen eine Kolonie ins Leben gerufen werden sollte, an einer Stelle viel älterer und höher entwickelter Kultur.

Bevor wir die spätere Wirkung, die der von Lübeck 1252 angeregte Gedanke der Freiheit des Gästehandels in Flandern ausgeübt hat, weiter verfolgen, werfen wir einen Blick auf die Geschichte desselben im Ostseegebiet, selbstredend nur in der Verbindung von Kolonialgründung und Freiheit des Gästehandels, wie sie uns in dem Dammer Gründungsplan entgegentrat. Diese Verbindung beider Gedanken ist wohl ein kennzeichnendes Merkmal der lübischen Handelspolitik in der Ostsee. Ein Vorbild für Kolonien mit Freiheit des Gästehandels, wenn wir von Wisby selbst absehen, ist offenbar Riga gewesen. Die deutsche Einwohnerschaft von Riga, welches nach dem Bericht Heinrichs

von Lettland im Sommer 1201 erbaut und im nächsten Sommer mit den ersten Bürgern besetzt wurde¹, setzte sich, außer dem geistlichen Element, in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Stadt vornehmlich aus drei Gruppen zusammen, die auch in der urkundlichen Überlieferung deutlich getrennt und unterschieden werden: aus den »cives«, den »mercatores« und den »peregrini«. Die »cives« waren die dauernd ansässigen Bürger, die »mercatores« die nicht ansässigen und vorübergehend anwesenden Kaufleute und die »peregrini« die vorübergehend anwesenden Kreuzfahrer (Pilger). Diese drei Gruppen werden schon im ersten Jahrzehnt nach der Gründung bestimmt unterschieden². Auch nach der Einsetzung des Rats im Frühjahr 1226 erschienen noch wiederholt diese drei Bevölkerungsklassen. Alle sind tätig im gemeinsamen Interesse: in der Behauptung der neuen Gründung gegen die Eingeborenen und in der Ausbreitung des christlichen Glaubens unter denselben. Die »mercatores« sind so gut wie die »cives« verpflichtet zu Heerfahrten

¹ Diese Nachrichten bei Heinrich dem Letten, ed. Arndt S. 12 f., in Verbindung mit der Erklärung Bischof Alberts von 1211: »cum a prima fundatione Rigensis civitatis jus habuerimus conferendi areas ad habitandum singulis competentes«, v. Bunge, Liv. U.-B. I, Nr. 21, Ders., D. Stadt Riga i. 13. u. 14. Jahrh. S. 76, zeigen den Bischof in der Rolle des fürstlichen Lokators und den Gründungsvorgang als ein von vielen anderen in jenem Zeitalter nicht abweichendes Beispiel einer Stadtgründung. Nur ist, den eigenartigen politischen Verhältnissen in der neuen Kolonie entsprechend, die Zusammensetzung der ältesten Einwohnerschaft nicht so einheitlich gewesen, wie man sie sich bei anderen Städtegründungen oder Neugründungen zu denken hat. Die Überlieferung ist gerade für diesen Fall einer Gründung 'aus wilder Wurzel' ungewöhnlich lehrreich und kennzeichnet noch deutlich die einzelnen Entwicklungsstufen der Verfassung dieser Kolonie in den ersten Zeiten ihres Bestehens. Diese einzelnen Stadien sind aber in der Literatur über die rigische Verfassung vielfach nicht ausreichend unterschieden worden. Von den Ergebnissen der anregenden aber phantasievollen Untersuchungen v. Bulmerincqs, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas (1894), und D. Verfassung d. St. Riga i. 1. Jahrhundert d. Stadt (1898) weiche ich so vielfach ab, daß ich auf eine eingehende Erörterung der Differenzen verzichten muß. Über die erste Arbeit vgl. Uhlirz i. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. 17, S. 341 f., über die zweite K. Schaube, Hist. Ztschr. Bd. 83, S. 502 ff.

² In Bestimmungen von 1211 über die Gerichtsbarkeit des Vogts die »cives« und die »mercatores« und über die Zuweisung einer »area« an die Domkirche die »cives« und die »peregrini«, v. Bunge, Liv. U.-B. I, Nr. 20 und 21.

gegen die Heiden, ihre Zahl bei solchen Expeditionen wird auf 71 festgesetzt, und diese sollen zum Kriegsdienst völlig ausgerüstet sein. Die »mercatores« haben daher auch Anteil an dem eroberten Lande und erhalten erobertes Land zu Lehen¹. Die »mercatores« und die »cives« treten also hier den Kreuzfahrern auf deren eigentlichem Berufsfelde helfend zur Seite. Andererseits bauten z. B. die »peregrini« des Jahres 1221 eine Brücke bei Riga über den Rodenpoysschen See, die der Bischof in Anerkennung dieser Leistung auf ewige Zeiten von Abgaben befreit², eine Vergünstigung, die doch vorzugsweise den »cives« und den »mercatores« zu gute kam³. Dafs diese drei Klassen die Gesamtgemeinde ausmachten, tritt deutlich zutage in den Verträgen mit den Kuren von 1229 und 1230⁴. In dem ersten derselben erscheinen als Vertreter der Deutschen neben der rigischen Kirche, dem Abt von Dünamünde und den Brüdern vom Schwertorden »omnes mercatores«, die »peregrini« und die »cives Rigenses«, in dem zweiten neben den zuerst genannten, doch ohne den Abt, die »universi peregrini«, dann »omnes cives Rigenses« und endlich die »mercatores«, in dem dritten neben denselben ersterwähnten, wiederum ohne den Abt, nur die »rathmanni ceterique burgenses Rigenses«. Nur die dritte Urkunde enthält eine Zeugenreihe, und in dieser erscheinen, im Einklang mit den im Eingang der Urkunde summarisch aufgezählten Vertretern der Deutschen, zunächst als Vertreter der rigischen Kirche drei höhere Geistliche, sodann vier Mitglieder des Ordens, ferner vier Ratmänner, sodann ebensoviele »peregrini«, endlich drei »burgenses Lubecenses«, und zum Schlufs allgemein »alii quamplures«. Augenscheinlich vertreten hier die »rathmanni« die »cives«, die vier »peregrini« die Pilger (Kreuzfahrer), und die »burgenses Lubecenses« die »mercatores«.

Bei dieser Beschaffenheit der ältesten Verfassungsverhältnisse

¹ Vertrag von 1232, v. Bunge U.-B. I, Nr. 125.

² A. a. O. Nr. 53.

³ Irreführend und für die ältere Zeit der Kolonie unzutreffend ist es, wenn Bulmerincq, Verfassung S. 61, die »mercatores« und die »peregrini« als Schutzgenossen der Stadt bezeichnet. Sie waren es weder rechtlich, noch tatsächlich. Richtiger Bunge, Riga S. 95.

⁴ Bunge, U.-B. I Nr. 103—105.

erscheint, worauf es uns hier ankommt, eine Verschiedenheit des Rechts, wodurch die »mercatores« gegenüber den »cives« im Nachteil gewesen wären, gerade auf dem Gebiet der eigentlichen Tätigkeit der »mercatores«, dem Handel, undenkbar. Wenn schon in der nicht lange nach der Einsetzung des Rats in Riga veranstalteten Aufzeichnung des ältesten Stadtrechts von Riga für Reval und vielleicht auch für andere Städte Estlands¹ in der Einleitung die Gleichheit des Rechts der »peregrini« mit den Stadtbewohnern (urbani) in Riga betont² und auch für Reval festgesetzt wird, so können die »mercatores« gegenüber den »cives« nicht wohl minder berechtigt gewesen sein³. Es kommt hinzu, daß nach dem ältesten Handelsvertrage mit einem russischen Fürsten, dem von Smolensk im Sommer 1229, die russischen Kaufleute ihre Waren in Riga und auf dem gotischen Ufer 'ohne jegliche Einrede' kaufen und verkaufen durften⁴. Bestand mithin schon für die Russen Freiheit des Gästehandels in Riga, so unzweifelhaft erst recht für die deutschen »mercatores«. Riga war in den ersten Zeiten seines Bestehens eine Kolonie mit Freiheit des Gästehandels. Erst seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts kennt man gewisse, jedoch noch nicht sehr drückende Beschränkungen des Gästehandels⁵, die dann in

¹ S. Napiersky, D. Quellen des rigischen Stadtrechts S. XI ff.

² Bulmerincq, Verfassung S. 12 nimmt mit Recht an, daß auf Grund des Vertrages von 1226 auch die Mitglieder des Ordens gleich den Bürgern in Riga Handel und Handwerk nach Belieben treiben durften.

³ Über die Rechte der Undeutschen in Riga, d. h. der landeseingeborenen ansässigen Bevölkerung, nämlich der Liven, Letten und Esten, vgl. Bunge, Riga S. 74 f., Mettig i. Sitzungsber. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Ostseeprovinzen 1900, S. 62. Auch die Undeutschen besaßen in älterer Zeit größere Rechte als späterhin. Die Russen wurden zu den Gästen gerechnet.

⁴ Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 232 §§ 19 u. 30; s. meine Beiträge z. Gesch. d. deutschen Hanse S. 61 f.

⁵ Der Satz Bulmerincqs, Verf. S. 63, daß die »mercatores« am 'rigischen Markt . . . nach wie vor vom Handel ausgeschlossen waren', ist unbeweisbar und für die ältere Zeit m. E. irrig. Die Behauptung S. 46: 'Wer aber Handel und Gewerbe betreiben wollte, der mußte die Bürgerschaft erwerben', kann B. nur mit einem Satz der erst um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts redigierten umgearbeiteten rigischen Statuten, Napiersky S. 142, Verordnung für Pilger u. Gäste § 1, belegen. Letzterer bezieht sich nur auf die Pilger u. a. Gäste, die über ein Jahr (boven de jartit) in Riga liegen

den nächsten Jahrhunderten immer mehr verschärft worden sind¹.

Unter den deutschen Kaufleuten, die in Riga vorübergehend verkehrten, den »mercatores«, nahmen die Lübecker die erste Stelle ein. Gelegentlich werden in diesen frühesten Zeiten auch angesehene Kaufleute aus anderen Städten genannt, so 1226 ein Kaufmann aus Soest, der als Schiedsrichter fungierte in einem Streit zwischen der Abtei in Dünamünde und der Stadt Riga². Aber das Hauptverdienst um die Gründung der neuen Kolonie hatten die Lübecker³. In dem erwähnten Vertrage mit den Kuren von 1230 erscheinen als genannte Vertreter der Kaufleute nur drei Lübecker. Es kann daher nicht auffallen, wenn wir nur von den Lübeckern erfahren, dafs ihnen in Riga ein eigener Handelshof eingeräumt wurde. Im Jahre 1231 übertrugen Rat und Bürger von Riga aus besonderer Zuneigung zu der Stadt Lübeck den Lübeckern einen Hof innerhalb der Stadtmauern zu freiem Eigen auf ewige Zeit⁴. Als Zeugen bekundeten diese Schenkung die zwölf derzeitigen Ratsherren und drei genannte Vertreter der »mercatores«. So besaßen also die Lübecker

und Handel oder Handwerk treiben wollen. Er konnte also keine Anwendung finden auf vorübergehend und kürzer als ein Jahr anwesende Kaufleute.

¹ S. meine Beiträge a. a. O.

² Bunge, U.-B. I, Nr. 79 u. 80.

³ S. Höhlbaum, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1872, S. 58—62.

⁴ »curiam turri adjacentem infra muros civitatis nostrae«, Bunge, U.-B. I Nr. 110. Die 'Stuben' von Münster und Soest mit Bulmerincq, Verf. S. 61 f., als 'Höfe' zu bezeichnen und von den drei Höfen: der von Lübeck, der von Münster und der von Soest, zu sprechen, liegt nicht der geringste Grund vor. Der weitere Satz: Die Kaufleute anderer Städte schlossen sich dem einen oder dem anderen Hofe an, ist, wie manches andere bei B., reine Phantasie. Für diese 'Stuben' von Münster und Soest, die erst 1330 erwähnt werden, wird stets der Ausdruck »stuba«, »stupa« gebraucht. Über den Ursprung dieser Bezeichnung wissen wir nichts. Bunge, Riga S. 161, der die Nachrichten darüber zusammenstellt, nennt sie Gemeindehäuser. Der Besitz der Lübecker wird in der lübischen und rigischen Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts regelmäfsig als »turris« bezeichnet, s. Lüb. U.-B. I, S. 250, Libri reddituum d. St. Riga, ed. Napiersky, I (1334—1344) an mehreren Stellen, s. Bulmerincq S. 63 Anm. 13 u. 14. Nach den Libri redd. war diese »turris« damals schon Eigentum Rigas.

einen eigenen Hof in der Stadt an der Dünamündung, wo die Gäste Handelsfreiheit genossen.

Auf demselben Wege sind allem Anschein nach die Lübecker, wo sich eine Gelegenheit darbot, weiter fortgeschritten. Wenn das rigische Stadtrecht auf Reval übertragen und die Rechtsgleichheit der »peregrini« mit den »urbani« auch für Reval festgesetzt wurde, so dürfte kaum ein Zweifel bestehen, daß auch in Reval die deutschen Bewohner, die dauernd ansässigen und die vorübergehend anwesenden, insgesamt im wesentlichen gleicher Rechte teilhaft waren und daß auch in Reval den Gästen in älterer Zeit keine Beschränkungen durch das Gästerecht auferlegt waren. Späterhin erhielt Reval bekanntlich lübisches Recht. Den bei der Gründung Rigas durchgeführten Gedanken verfolgten die Lübecker auch im Samland. Im Jahre 1242 machten sie dem deutschen Orden den Vorschlag, daß sie im Samland, also im Mündungsgebiet des Pregel und des Niemen, an einem Seehafen eine Stadt gründen wollten, die mit den Freiheiten der Stadt Riga (*civitatem liberam Rigensium civium libertate*) ausgestattet sein sollte¹. Wenngleich auch in diesem Falle, wie bei der ein Jahrzehnt später geplanten Gründung der Kolonie bei Damme in Flandern, der Plan nicht ausgeführt wurde, ist doch klar, was den Lübeckern vorschwebte, wenn sie gerade Riga als Vorbild für die neue Gründung hinstellten. Die Übertragung des freisinnigen Rechts der Deutschen in Gotland auf die Kolonie an der Dünamündung, die unbeschränkte Handelsfreiheit, welcher die um diese Gründung besonders verdienten Kaufleute in der neuen Kolonie sich erfreuten, und die bevorzugte Stellung, welche gerade die Lübecker dort einnahmen, machten Riga zu einem Handelsplatz nach dem Herzen der Lübecker.

Auf demselben Pfade finden wir später die Lübecker an der Weichselmündung in Danzig. Auch dort herrschte in frühester Zeit augenscheinlich Handelsfreiheit für die fremden Kaufleute. Genauer über das Gästerecht erfahren wir freilich erst aus späterer Zeit². Doch kann es kaum einem Zweifel unterliegen,

¹ Lüb. U.-B. I, Nr. 98, dazu Nr. 110.

² Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 230 f., meine Beiträge S. 58 ff.

dafs unter den ungewöhnlich weitgehenden Freiheiten, welche die Lübecker am Ende des 13. Jahrhunderts in Danzig und Pommerellen erwarben, auch das Recht völliger Handelsfreiheit enthalten war. Im September 1298 verlieh ihnen Herzog Wladislaw freien Verkehr und Durchzug durch seine Länder, die Flüsse, vor allen die Weichsel, aufwärts, zu Schiff und zu Wagen, Freiheit vom Strandrecht bei Schiffbruch und Brückensturz, sodann Freiheit von jeglichen Zöllen und Leistungen; dazu kam die Erlaubnis, in Danzig ein eigenes Kaufhaus zu errichten, worin sie ihre Waren niederlegen konnten; in diesem Kaufhause stand ihnen volle Gerichtsbarkeit, in Geld- und Kriminalsachen, zu, und außerdem haftete an diesem Hause das Asylrecht. Wenn der Herzog noch besonders erwähnte, dafs er ihnen »omnia ipsorum bona libere vendendi plenam voluntatem« verleihe¹, so ist damit eine Beschränkung ihres Handels durch gästerechtliche Bestimmungen, jedenfalls die des direkten Handels mit fremden Kaufleuten, ausgeschlossen. Die Lübecker haben sich also in der Stadt an der Weichselmündung eine ähnliche, zum Teil noch günstigere Stellung zu verschaffen gewußt, wie sie sie, wenigstens früher, in Riga besaßen: einen eigenen Handelshof und unbeschränkte Handelsfreiheit².

Ob Lübeck an den Mündungen der Oder gleiche oder verwandte Ziele verfolgt hat, wie wir sie weiter im Osten kennen gelernt haben, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Lübeck fand hier andere Verkehrsverhältnisse vor als im Osten. Die Odermündungen waren infolge der schon in slavischer Zeit lebhaft

¹ Lüb. U.-B. I Nr. 683 u. 684, Höhlbaum, Hans. U.-B. I Nr. 1287 u. 1288.

² Die Darstellung der späteren Handelspolitik Lübecks in der Ostsee, die zum Teil nur als ein auf die Dauer erfolgloser Kampf mit den emporkommenden Ostseestädten um die alte Freiheit des Gästehandels verständlich wird, gehört nicht mehr hierher. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dafs anderthalb Jahrhunderte später, als im J. 1464 die Lübecker Gesandten in Polen verweilten, um die Beilegung des preufsisch-polnischen Krieges zu bewirken, sie die alten Privilegien über ihr Kaufhaus in Danzig wieder in Erinnerung brachten, und zwar in Verbindung mit ihrem Bestreben, den Gästehandel in Danzig von den Fesseln zu befreien, in welche die Danziger ihn geschlagen hatten. Vgl. meine Ausführungen in Beiträge S. 61 samt Anm. 2 und im Hans. U.-B. 9, Nr. 146 S. 84 Anm. 2.

betriebenen Heringsfischerei an den Küsten Rügens und Pommerns Gegenden regeren Verkehrs, an dem Skandinavier, Deutsche und Slaven¹ teilnahmen, wo dann Dänen und Deutsche um den vorherrschenden politischen Einfluß rangen, und schliesslich die einheimischen Herzöge das Werk der deutschen Kolonisation gefördert haben. In Stettin muß schon in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts die Zahl der ansässigen oder vorübergehend anwesenden Deutschen ansehnlich gewesen sein, denn 1187 wurde dort die Kirche der Deutschen eingeweiht, die ihr Stifter, ein Deutscher, vor einer großen Volksmenge von Deutschen und Slaven dem Michaelskloster bei Bamberg übertragen hatte². Damals begegnet schon vereinzelt Lübecker Kaufleute in Pommern. Lübeck stritt an der Seite der Pommern gegen die Dänen und erwarb sich als Belohnung dafür Zoll- und Abgabefreiheit in Pommern, wenige Jahre bevor in Stettin zum ersten Male (1237) das deutsche Element auch rechtlich das Übergewicht gewann über das slavische³, und die verkehrspolitischen Anschauungen, die sich in Deutschland entwickelt hatten, nun hier Raum gewannen zu ähnlicher Entfaltung wie in anderen deutschen Städten. Lübeck konnte an der Oder nicht in der Weise als Pfadfinder und Bahnbrecher des deutschen Handels auftreten, wie in den von den Orden eroberten Küstengebieten und weiter nach Rußland, Litauen und Polen. Seine Kaufleute fanden daher an der Oder wohl nicht ganz die Bewegungsfreiheit wie in jenen Ländern. Bei der Neugründung Frankfurts an der Oder im Jahre 1253 wurde diesem eine Niederlage bestätigt, die schon bestand. Doch hat vielleicht Lübeck Versuche gemacht, seinen Kaufleuten im Oderhandel freie Bahn zu sichern. Die junge Stadt Stralsund, die eben keine Gründung der Lübecker, sondern wahrscheinlich der Rostocker war⁴, die den Lübeckern den

¹ Dafs der auswärtige Handel der Slaven nur geringfügig gewesen sein kann, zeigt Steenstrup, *Venderne og de Danske før Valdemar den Stores tid* S. 8—21.

² Sommerfeld, *Gesch. d. Germanisierung d. Herzogtums Pommern*, Schmollers Staats- u. sozialwissensch. Forschungen XIII, 5, S. 90 f.

³ Sommerfeld S. 145 f., 160 f.

⁴ Vgl. Reuters Untersuchung über das Gründungsjahr Stralsunds, *Hans. Geschichtsbl.* Jahrg. 1896, S. 39.

Verkehr im Lande der rügenschcn Fürsten abgrub und die zugleich an der schmalen Fahrstrafse, dem Bodden, lag, welche gewissermaßen die direkte Fortsetzung der für die Schifffahrt günstigsten Wasserverbindung zwischen dem Haff und der Ostsee, der Peene, auf dem Wege von Stettin nach Lübeck bildete, haben die Lübecker im Jahre 1249 geplündert und zerstört¹. An der Odermündung sahen die Lübecker schon früh ihren Handel durch einschränkende Verkehrsverfügungen in seiner freien Entfaltung gehemmt. Sie hatten 1234 von den pommerschen Herzögen Wladislaw III. und Barnim I. Zoll- und Abgabefreiheit in deren Ländern, sowie freien Eingang und Ausgang aus denselben zugesichert erhalten, weiterhin folgten Befreiung vom Strandrecht und Geleitsversprechen. Aber schon bald nach der Mitte des Jahrhunderts wurden zu Gunsten Stettins Verfügungen getroffen, die den freien Getreidehandel der Fremden beschränkten. Ein Menschenalter später hatte auch Stettin seinen Stapel².

Schließlich entsprach es den Grundsätzen der lübischen Handelspolitik, wie sie in Preußen und Livland zutage traten, dafs in Lübeck selbst seit früher Zeit der Handel der fremden Kaufleute untereinander erlaubt war. Schon das Privileg Friedrichs I. von 1188 bestimmt, dafs die Kaufleute aus allen Reichen und allen Städten nach Lübeck »veniant, vendant et emant libere«, und dafs sie nur zur Zahlung des schuldigen Zolles verpflichtet sind³. Dadurch wird bereits den fremden Kaufleuten der Handel in Lübeck unter sich und mit Einheimischen freigegeben. Derselbe Grundsatz der Freiheit des Handels der Gäste in Lübeck kommt auch unzweideutig zum Ausdruck in der Lübecker Zollrolle, die spätestens 1227 aufgezeichnet ist⁴.

¹ Die einzige zuverlässige Nachricht darüber in der 'Detmarchronik', Chron. d. deutschen Städte, Lübeck 1, ed. Koppmann S. 93 § 260. Vgl. O. Fock, Rügensch-Pommersche Gesch. 2, S. 72 ff.

² S. Blümcke, Stettins hansische Stellung u. Heringshandel in Schonen, Balt. Studien, Jahrg. 37 S. 99 f., meine Beiträge S. 53 f.

³ Lüb. U.-B. 1 Nr. 7, vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1897 S. 129, 131. Stolze in seiner gleich anzuführenden Abhandlung hat die Stelle übersehen.

⁴ Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 223 S. 70, vgl. Frensdorff a. a. O. S. 114 ff., Stolze, Die Entstehung des Gästerechts i. d. deutschen Städten des Mittelalters, Marb. Diss. 1901, S. 24 f. In meinen Beiträgen, auf die Stolze

Aus allem, was über die Handelspolitik Lübecks in den Ostseegebieten und über die in Lübeck selbst herrschende Praxis ausgeführt ist, geht hervor, dafs jener Plan zur Gründung einer Kolonie mit Freiheit des Gästehandels bei Damme anzusehen ist als eine Übertragung der in der Ostsee bereits geübten Politik Lübecks auf die Nordseeländer. Wenn die für Lübeck charakteristische Handelspolitik, die es in der Ostsee verfolgte, in der vorhandenen Überlieferung nicht so deutlich zum Ausdruck gelangt wie in den Akten des Dammer Gründungsplans, so liegt das vor allem daran, dafs in den Ostseeländern, insbesondere in den eigentlichen Kolonialländern, die Lage der kommerziellen Verhältnisse in den ersten Menschenaltern der Kolonisationszeit ausdrückliche Festsetzungen über Freiheit des Gästehandels nicht als notwendig erscheinen liefs. Fremde Kaufleute und deutsche Kolonisten standen dort damals noch in viel engerem Zusammenhang als später, noch führte die Handelsfahrt den Kaufmann leicht und häufig zur Ansiedlung im Kolonialland, noch sahen die neuen Gründungen in den Kaufleuten aus den Heimatstädten keine überflüssigen und lästigen Wettbewerber, deren Konkurrenz sie, nachdem sie selbst zu Kräften gekommen, sich ebenso rücksichtslos zu entledigen strebten, wie der der Kaufleute nichtdeutscher Nation. Anders aber war es in den Kulturländern des Westens mit ihrer bereits weiter entwickelten Stadtwirtschaft.

Es ist schon bezeichnend für die frühere Stellung der flandrischen Regierung zu der Forderung der Handelsfreiheit, die die Lübecker in ihrem Gründungsplan ausgesprochen hatten, dafs die Gräfin, laut ihrem Entwurf der Gründungsurkunde, in die neue Kolonie nicht nur deutsche Kaufleute aufnehmen, sondern

wiederholt zurückgreift, habe ich nicht die Entstehung des Gästerechts im allgemeinen, sondern, wie S. 33 Anm. 1 betont ist, nur die Entwicklung des Gästerechts im Zusammenhang mit dem Stapelrecht an den für die hansische Geschichte wichtigsten Stapelorten behandelt. Meine zusammenfassenden Ausführungen S. 68 können daher nicht, Stolze S. 26, mit einem Hinweis auf die Entwicklung in Lübeck widerlegt werden, denn Lübeck war kein Stapelplatz. Auch die Entwicklung in Köln, Stolze S. 27, widerstreitet meinen Ergebnissen nicht.

auch flandrischen u. a. ausländischen den Eintritt in sie offen halten, also die Freiheit des Gästehandels an die Zugehörigkeit zur Bewohnerschaft der Kolonie, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Einzelnen, knüpfen wollte. Indessen blieb es mit der neuen Kolonie bei dem Plan. Wie es mit der Freiheit des Handels der deutschen Kaufleute untereinander wurde, wissen wir nicht. Wie erwähnt, gerieten im Jahre 1280 die Deutschen und die andern fremden Kaufmannschaften, deren Verkehr in Brügge meist schon früher nachgewiesen werden kann, in Streitigkeiten mit Brügge. Sie standen in Zusammenhang mit inneren Unruhen, die damals in Brügge ausbrachen. In besonders enger Verbindung mit den deutschen finden wir die spanischen Kaufleute. Die Deutschen und die Spanier sind für die Rechte der fremden Kaufleute am kräftigsten und erfolgreichsten eingetreten. Sie verließen Brügge und zogen nach dem benachbarten Ardenburg. Für ihren Verkehr an diesem Ort verlieh ihnen Graf Guido von Flandern, Margarethas Sohn, im August 1280 ein recht vorteilhaftes Privileg, welches aufser anderen gleich zu erörternden Rechten den fremden Kaufleuten in den vier an ihre Spitze gestellten Prokuratoren eine gemeinsame Vertretung verlieh. Der Freibrief war namentlich den Kaufleuten von Spanien und Deutschland gegeben, aber weiter auch denen aus allen andern Ländern, die sich der Gemeinschaft jener anschließen würden. Die Sezession dauerte zwei Jahre. Im Frühjahr und Sommer 1282 wurde die Eintracht wieder hergestellt, und damit fand jedenfalls auch der Aufenthalt der fremden Kaufleute in Ardenburg sein Ende. Ob bei der Aussöhnung alle streitigen Punkte erledigt wurden, steht dahin.

Um welche Fragen handelte es sich in diesem Zwist? Wir besitzen über die Ereignisse ein nicht unbeträchtliches Quellenmaterial, zum größeren Teil aus deutschen, zum geringeren aus flandrischen Archiven¹. An der Spitze der Deutschen stand wiederum Lübeck. Es hat wegen dieser Streitigkeiten zweimal Ratsherren als Gesandte nach Flandern geschickt. Auch Dortmund und

¹ Die Akten sind gesammelt und erläutert von Koppmann, H. R. 1, S. 8—15, 3, S. 213 f., und Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 862, 864—866, 870—872, 875—877, 885, 891, 900, 905, 912, 918, 1035. Vgl. Koppmann, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1872, S. 84 ff., Finot, Étude S. 24 f.

Soest haben sich durch Gesandte an den Verhandlungen in Flandern beteiligt. Aber die Überlieferung spricht doch deutlich dafür, daß Lübeck die Führerin der Deutschen war. Um so wichtiger wäre es, wenn wir über Lübecks Motive und seine Auffassung der Streitpunkte unterrichtet wären. Leider ist das nur in beschränktem Maße der Fall. Das einzige erhaltene Schreiben eines und zwar des zweiten der in Flandern tätigen Gesandten Lübecks, des Ratsherrn Johann von Douai, gibt über die Streitgegenstände keine Auskunft¹. Ein anderes, später zu besprechendes Aktenstück kann nicht als unbedingt beweiskräftig für die spezielle Auffassung Lübecks herangezogen werden. Nur eine Äußerung Lübecks ist vorhanden, die seine Auffassung in einem Hauptpunkt des Streits sicher bezeugt.

Es sind neun an Lübeck gerichtete Schreiben von deutschen Städten vorhanden vom September 1280 bis März 1281, in welchen diese in verschiedener Weise Dank und Zustimmung zu der von Lübeck in dem Streit mit Brügge verfolgten Politik aussprechen. In Goslars Schreiben werden als Gegenstände der Beschwerden aller fremden Kaufleute in Flandern bezeichnet: Zölle, Wage, Münze u. a. Goslar antwortete auf ein Schreiben Lübecks, und wahrscheinlich hat es auch den Ausdruck, womit es von diesen Beschwerden spricht, der Lübecker Zuschrift entlehnt. Diese Dinge bildeten einen Teil der Streitpunkte, wie aus der sonstigen Überlieferung erhellt, aber es waren nicht alle. Auch bietet die Äußerung nicht etwas Charakteristisches für die Auffassung Lübecks. Wichtiger ist, daß vier andere Städte: Stendal, Wisby, Magdeburg und Halle wörtlich gleichlautende Schreiben an Lübeck richteten, und zwar zu verschiedenen Zeiten, Stendal und Wisby am 29. September und 26. Oktober 1280, Magdeburg und Halle am 4. und 8. März 1281. Die vollkommene Übereinstimmung der von vier verschiedenen Orten an Lübeck gelangten Briefe — alle sind besiegelte Originale — kann nur dadurch erklärt werden, daß entweder auf einer Versammlung

¹ Koppmann, H. R. I Nr. 21. Finot hat von den deutschen Quellen nur die im Lüb. U.-B. gegebenen Abdrücke benutzt, dagegen die hansischen Publikationen übersehen. Dadurch erklärt sich außer anderen Irrtümern, die ihm begegnen, auch der, daß er den Johann v. Douai lediglich als einen Vertreter der Interessen der spanischen Kaufleute ansieht.

der Städte der Wortlaut des an Lübeck zu richtenden Schreibens festgestellt und die einzelnen Städte nach Rückkehr ihrer Vertreter ihr Schreiben in genauem Anschluß an den festgesetzten Tenor besiegelt an Lübeck sandten, oder dafs Lübeck selbst Entwürfe einer gleichlautenden Erklärung, also ein Formular, an verschiedene Städte schickte, diese es nur mit entsprechendem Anfangs- und Schlufsprotokoll versahen und besiegelt an Lübeck zurückschickten. Die Versammlung müfste im September 1280 stattgefunden haben, weil die Schreiben schon Bezug nehmen auf das erwähnte Ardenburger Privileg vom 26. August. Wegen der örtlichen Lage der vier Städte müfste die Versammlung in Lübeck oder einer benachbarten Stadt gehalten worden sein. Indessen ist von einer solchen Versammlung nichts bekannt, weder aus den gleichzeitigen, noch aus den späteren Akten. Der Beschluß über die Absendung der Schreiben Magdeburgs und Halles an Lübeck ist allerdings, wie schon Koppmann und Höhlbaum angenommen haben, augenscheinlich auf einer Versammlung der oder einiger sächsischer Städte gefafst worden, denn auch Halberstadt richtete am 2. März in derselben Angelegenheit eine Zustimmungserklärung an Lübeck, die jedoch selbständig stilisiert und, ohne sachlich von den beiden Briefen Magdeburgs und Halles, bezw. Stendals und Wisbys, abzuweichen, sich doch nicht der charakteristischen Wendungen der vier anderen Briefe bedient. Diese Versammlung sächsischer Städte könnte aber erst Ende Februar oder Anfang März 1281 stattgefunden haben, sie liegt also weit hinter dem Datum der Schreiben Stendals und Wisbys. Es bleibt nur die zweite, schon von den Herausgebern des Lübecker U.-B. 1, S. 371 Anm. 1 erkannte Möglichkeit übrig, dafs die vier Städte das von Lübeck übersandte Formular einer Erklärung besiegelt und an Lübeck zurückgeschickt haben. Lübeck mufs, nachdem es selbst über die Vollziehung des Ardenburger Privilegs sichere Kunde oder das Original selbst in Händen hatte, im September dieses Formular an die Städte gesandt haben. Stendal und Wisby besiegelten es und sandten es sogleich zurück. Die sächsischen Städte, soweit wir von ihrer Teilnahme an diesen Verhandlungen wissen, warteten mit ihrer Beschlußfassung bis zu einer Versammlung im Frühjahr 1281, dort entschlossen sie sich zur Zustimmung, und Magdeburg

und Halle bedienten sich für ihre Erklärung des lübischen Formulars.

Damit ist erwiesen, daß die Erklärung der vier Städte nicht ihr, sondern Lübecks Eigentum ist. Die vier Städte besiegelten ein Formular, welches die Ansicht Lübecks über den in ihm behandelten Gegenstand enthält. In diesen Schreiben erklärten die vier Städte, also eigentlich Lübeck selbst, daß sie die den fremden Kaufleuten vom Grafen für ihren Verkehr in Ardenburg verliehenen Privilegien deshalb annähmen, weil durch sie den Gästen der Handel mit anderen Gästen und mit den Bürgern unterschiedslos erlaubt sei¹. In der Tat enthält das Ardenburger Privileg darüber einen unzweideutigen Satz, nachdem es vorher nur von der Wage gehandelt hat. Die Kaufleute, also die Spanier, die Deutschen und alle anderen fremden Kaufleute, die sich ihnen anschließen werden, können in Ardenburg alle ihre Waren im Großen so frei kaufen und verkaufen wie die Bürger selbst, ungestraft, ohne dafür Accise zu bezahlen, und ohne Vermittlung der Lombarden². Wiederum enthüllt sich somit deutlich die Richtung der lübischen Politik. Auf die Bestimmung über die Freiheit des Gästehandels in Ardenburg legte Lübeck vor allem anderen Wert. Nur diesen Satz, und zwar in seiner Allgemeinheit, hebt es aus dem ganzen inhaltreichen Privileg heraus. Der Satz von der Freiheit des Gästehandels galt ihm als das Fundament des Ganzen. Dem großen Vorteil gegenüber verzichtete es auf den geringeren: das Privileg stipuliert die Freiheit des Gästehandels nur für den Engroshandel der fremden Kaufleute in Ardenburg. Für den Detailhandel gab es Beschränkungen zum Vorteil der Ardenburger Bürger. Im internationalen Warenaustausch spielte aber diese Bevorzugung der Einheimischen im Detailhandel eine geringe Rolle, und daher

¹ »quod ibidem in Ordenborg quilibet hospites cum aliis hospitibus indifferenter et civibus emptiones et venditiones ac contractationes quarumlibet rerum suarum sub dictis libertatibus libere valeant exercere«. Lüb. U.-B. 1, Nr. 405, 2, Nr. 51.

² Dautre part ke li marchans puissent achater et revendre toutes marchandises ausi frankement comme li bourgeois en gros en la vile, sans nul fourfait, sans paier assise, sans les Lombars«. Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 862 S. 296.

brauchten auch die vier Schreiben, beziehentlich Lübecks Formular, diese im Privileg ausgedrückte Beschränkung der Handelsfreiheit auf den Engroshandel nicht zu erwähnen¹.

Die Wichtigkeit der Bestimmung des Ardenburger Privilegs, der frühesten urkundlichen Anerkennung des freien Handels der fremden Handelsgäste in Flandern, wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sie auf den Verkehr in Ardenburg beschränkt war. Man kann mit Rücksicht auf das Gewicht jener Äußerung Lübecks, der Führerin der deutschen Kaufleute und Städte in diesem Streit, den Satz des Privilegs nicht anders auffassen als einen bedeutenden Erfolg der fremden Kaufleute in Flandern. Denn nach Lage der Umstände ist nicht anzunehmen, daß sie diese Freiheit schon in Brügge besaßen. Nach der Darstellung der vier Schreiben, welche die Auffassung Lübecks wiedergibt, erfuhren die fremden Kaufleute in Brügge so schwere und mannigfache Bedrückungen (*injurias*), daß sie sich schliesslich an den Grafen zu wenden gezwungen sahen. Dieser nebst Ardenburg verlieh sodann den fremden Kaufleuten jene Privilegien, welche die vier Städte oder vielmehr Lübeck aus dem erwähnten Grunde, wegen der Freiheit des Gästehandels in Ardenburg, acceptieren. Daß die gräfliche Regierung schon bei den Verhandlungen über die Gründung von Neu-Damme den freien Gästehandel zulassen wollte, wurde bereits hervorgehoben. Auch jetzt wandten sich die in Brügge bedrückten Kaufleute an den Grafen, der denn doch offenbar für den Verkehr der fremden Kaufleute in Ardenburg in dem Privileg die Mifsstände abgestellt hat, über die sie sich in Brügge zu beklagen hatten. Daß zu diesen Mifsständen auch die Hinderung des freien Gästehandels gehörte, ist zweifellos. Welchen Sinn hätte die Hervorhebung gerade dieses Satzes über den freien Gästehandel in Ardenburg in dem Formular Lübecks, wenn es sich da nicht wirklich um einen Vorzug gegenüber den Verhältnissen in Brügge gehandelt hätte? Wenn in Brügge schon Freiheit für den Gästehandel

¹ Die Bedeutung des Detailhandels für das Lokal- und Provinzialgeschäft der am internationalen Handel beteiligten Kaufleute hat v. Below klargestellt: Großhändler u. Kleinhändler i. deutschen Mittelalter, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. 75, S. 1 ff., vgl. Keutgen in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1901, S. 67 ff.

bestand, brauchte doch Lübeck von der Gewährung dieses nicht mehr ungewöhnlichen Rechtes in dem unwichtigeren Ardenburg nicht so viel Aufhebens zu machen und dieses Zugeständnis als Hauptgrund für seine Annahme des Ardenburger Privilegs hinzustellen, und das um so weniger, als, wie das übrige Material lehrt, das Ardenburger Privileg in anderen, in Lübecks Formular gar nicht erwähnten Punkten, wie in Bezug auf die Wage, eine entschiedene Verbesserung der Lage der Kaufleute gegenüber ihrer bisherigen in Brügge bedeutete. Das Recht des freien Gästehandels kann in Brügge damals noch nicht bestanden haben, es gehörte zu den Gegenständen des Streites zwischen den fremden Kaufleuten und Brügge. Zunächst gewannen es die fremden Kaufleute in Ardenburg. Wer das grösste Verdienst um diesen Fortschritt sich erworben hat, ob die Spanier oder die Deutschen, kann nach allem, was sich uns über die Politik Lübecks in diesem Punkte zur Zeit der Verhandlungen über die Kolonie bei Damme, im Ostseegebiet überhaupt und auch bei den Verhandlungen von 1280 und 1281 ergeben hat, nicht zweifelhaft sein. Der Ruhm gebührt Lübeck.

Wie nun in Brügge zunächst der Streit um die Freiheit des Gästehandels entschieden worden ist, bleibt leider unklar. Wir besitzen eine einzige Aufzeichnung über die Forderungen, welche die fremden Kaufleute gestellt haben für die Zurückverlegung ihres Stapels aus Ardenburg nach Brügge¹. Sie handeln von der Wage, vom Zoll, von der Gefangensetzung eines Kaufmanns, von der Nichtigkeitbarkeit des Guts der Kaufleute für Vergehen anderer Kaufleute oder ihrer Diener und anderen

¹ Koppmann, H. R. 1, Nr. 22, Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 891. Beide bezeichnen sie als Forderungen der deutschen Städte. Aber die Forderungen werden nicht nur für die deutschen, sondern für alle fremden Kaufleute gestellt. Das ergibt sich aus Punkt 3, 4, 5 u. 8, wenn es dort heisst: »dat ne gheen vreemd coopman ne warde ghearresteerd«; »dat ne gheen vreemd coopman ne si ghevanghen« u. s. w. Es ist daher nicht ganz zutreffend, wenn Ehrenberg, Makler, Hosteliers u. Börse i. Brügge S. 409 Anm. 5 in Punkt 5 in dem Satz: »Jof enich portre jof jenich ander man cochte goed jeghen enighen copman ende hir up gave godspenning« das Wort »copman« erläutert: »d. h. von einem hansischen [besser wäre: deutschen] Kaufmann«. Es sind auch hier nicht nur die deutschen, sondern alle fremden Kaufleute gemeint.

minder wichtigen Dingen. Die Wageangelegenheit ist durch Verordnungen vom 26. Mai und 13. August geregelt worden. Nur der fünfte Punkt der Forderungen scheint den Gästehandel zu streifen: Wenn ein [Brügger] Bürger oder ein anderer Mann von einem [fremden] Kaufmann Ware kauft und darauf den Gottespfennig gibt, ist er verpflichtet zur Empfangnahme des gekauften Guts binnen drei Tagen, oder zur Bürgschaftstellung für die Empfangnahme desselben. Hier ist bestimmt nur von Geschäften zwischen Bürgern und fremden Kaufleuten die Rede, nicht zwischen Kaufleuten und Kaufleuten. Die Beziehung des Ausdrucks »jof enich ander man« auf fremde Kaufleute erscheint unzulässig, weil in diesem Fall der bestimmtere Ausdruck »jof enich coopman« oder »vreemde coopman« näher gelegen hätte, der unbestimmte mit Absicht gewählt sein wird und auf ansässige oder nichtansässige Nichtbürger bezogen werden kann. Warum ist vom Gästehandel in diesen Forderungen nicht die Rede? Vermutlich aus demselben Grunde, aus dem auch von der Maklerei darin nicht gehandelt wird.

Es ist dies Schweigen um so auffallender, als die Bestimmungen über die Maklerei in dem Ardenburger Privileg einen großen Raum einnehmen¹. Zum ersten Mal finden wir hier in einer sicher datierten Überlieferung in Flandern Normen aufgestellt für das Maklergewerbe, und zwar zusammen mit den Bestimmungen über den Handelsverkehr der organisierten fremden Kaufmannschaft in Ardenburg². Maklerei und Gästehandel standen ohne Frage auch in Brügge in engster Verbindung³. Wie nach der Rückkehr der fremden Kaufleute aus Ardenburg nach Brügge ihr Verhältnis zu den Maklern geregelt wurde, wissen wir nicht. Möglicherweise trägt der Zufall der Überlieferung die Schuld daran, vielleicht gehört die früher allgemein zum Jahre 1252 gesetzte, tatsächlich mehrere Jahrzehnte später geschriebene

¹ Höhlbaum a. a. O. S. 297.

² Über die wenigen früheren Erwähnungen von Maklern, von 1261 und 1262, s. Gilliodts-van Severen in *La Flandre* Bd. 12 (1881), S. 122 f.

³ Es genügt dafür ein Hinweis auf Ehrenbergs wiederholt angezogene Abhandlung.

Maklertaxe¹ in diese Zeit der Auseinandersetzung mit Brügge im Jahre 1282. Indirekt aber bezeugt die glänzende Entwicklung des Maklergewerbes seit diesen Jahren einen Umschwung in den inneren Verkehrsverhältnissen in Brügge und damit auch einen Aufschwung des Gästehandels. Schon im Jahre 1285 zahlten die Brügger Makler von der auf die einzelnen Zünfte umgelegten 'Kleinen Accise' die zweithöchste Summe, die nur von der der Tuchweberzunft übertroffen wurde. 1293 werden die fremden Kaufleute wie auch die Bürger verpflichtet, sich bei allen Handelsgeschäften der Makler zu bedienen². Indem sie die Handelsgeschäfte der Bürger und vorzüglich der fremden Kaufleute vermittelten, denen sie zugleich als Herbergswirte (*hosteliers*) dienten, wurden die Makler bald die reichste und angesehenste Zunft in Brügge. Das Maklerstatut von 1303 hat den freien Gästehandel, der nur durch den Makler vermittelt wird, zur Voraussetzung³. Die diesem Statut angehängte Maklertaxe ist mit Zustimmung der Stadt Brügge und der fremden Kaufleute festgesetzt. Diese Nachrichten und der ganze Ablauf der Entwicklung führen auf die Annahme, daß die Brügger Bürgerschaft in dem Maklergewerbe einen Ersatz gesucht hat für die Verluste, die ihr aus der Aufhebung der früher dem freien Gästehandel gesetzten Schranken und aus der Einführung der Handelsfreiheit der fremden Kaufleute entstehen mußten. Wann jene Schranken gefallen sind, ist unbekannt. Die Vermutung läßt sich nicht abweisen, daß schon 1282 gleichzeitig mit dem Maklerwesen auch die Frage des Handels der Gäste untereinander geregelt worden ist. Eine bestimmte Überlieferung über den Gästehandel fehlt⁴, eine

¹ S. oben S. 66 f.

² Gilliodts-van Severen S. 126, 220.

³ A. a. O. S. 222 ff., Ehrenberg S. 456 ff., z. B. Absatz 12 u. 20.

⁴ Die Brügger Überlieferung läßt uns auch hier im Stich. Die von Gilliodts-van Severen a. a. O. S. 124 Anm. 6 angeführten Stellen aus den Stadtrechnungen Brügges von 1284 und 1311, in denen Strafgelder gebucht erscheinen »a quodam Teutonico, quod emit et vendidit infra scabinagium« und »van vremen lieden die coepen ende vercoepen«, beziehen sich zweifellos nicht auf Übertretung eines Gebots, welches den Fremden den Handel unter sich verbot, denn 1311 war bereits der freie Gästehandel erlaubt, s. den Text. Vermutlich betrafen sie Handelsgeschäfte der Fremden, die ohne Makler abgeschlossen waren.

solche über die Maklerei liegt möglicherweise, wie erwähnt, in der Maklertaxe von »1252« vor. Vielleicht ist die Annahme des Untergangs einer besonderen Aufzeichnung über den Gästehandel überflüssig, weil Brügge auch ohne einen Erlafs über den Gästehandel, lediglich durch die Ordnung des Maklerwesens, den freien Gästehandel tatsächlich zulassen konnte. Brügge hat auch später mit der urkundlichen Anerkennung dieses Rechtes der fremden Kaufleute am längsten gezögert, länger als die Landesherren, die in diesem Punkte, wie wir wissen, den Wünschen der Fremden bereitwillig entgegenkamen.

Im Zusammenhang mit den inneren und äußeren Wirren um die Wende des Jahrhunderts brachen abermals Streitigkeiten aus zwischen Brügge und den Deutschen. Wiederum waren es Vertreter Lübecks und Dortmunds, welche die Verhandlungen für die Deutschen leiteten. Diesmal versprach Ardenburg, welches die Deutschen wieder als Stapelplatz ins Auge faßten, im November 1307 an erster Stelle ohne Einschränkung, daß die deutschen Kaufleute in Ardenburg 'wohnen, kaufen und verkaufen dürften, jeder mit dem anderen oder mit wem sie wollten, woher sie auch seien, frei und straflos in jeder Art von Kaufmannschaften, worin sie ihren Nutzen suchen'¹. Noch weiter ging Graf Robert III. Am 1. Dezember 1307 verließ er den Deutschen ein Privileg, welches für ganz Flandern galt und für die Zukunft das breite und sichere Fundament für den Verkehr der deutschen Kaufmannschaft in Flandern bildete. Bevor er darin auf ihre Vorrechte im einzelnen eingeht, gestattet er ihnen 'zu verkaufen, zu kaufen und zu handeln untereinander und mit beliebigen anderen Personen in jeder Art des Verkaufs und Kaufs durch Silber, Geld oder irgendwelche Ware'². Damit war für das ganze Territorium das Recht des freien Handels der

¹ Koppmann, H. R. 1, Nr. 84 S. 45: »gaen, comen, woenen, copen unde vercopen, helc met dem anderen jof met wem dat si wellen, van wanne dat si sin, vrilike ende sunder begrip in allen manieren van copmanschapen, daer hare profyt ane lieghet« u. s. w.

² Höhlbaum, Hans. U.-B. 2, Nr. 121 § 2: »vendere, emere et mercandizare possint invicem seu contra quascunque alias personas in omni modo sive specie venditionis et emptionis, sive fuerit per argentum vel per monetam seu per quascunque alias mercaturas«.

Gäste untereinander durch die Landesherrschaft anerkannt, denn wenn diese Freiheit auch nur Einer Nation formell zugesichert war, mußten folgerichtig alle anderen sie, wenigstens im Verkehr mit jener, tatsächlich genießen. So wertvoll die Erklärung des Grafen im Prinzip war, seine Macht fand doch eine Schranke an der Selbständigkeit der Städte. Indessen hat auch Brügge nicht mehr lange gezögert mit offener Anerkennung des besonders von Lübeck so hochgeschätzten Rechtes. In dem Freibrief vom November 1309 knüpfte es freilich seine Zugeständnisse an die Bedingung, daß die Deutschen den Stapel für Wolle, Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Getreide und andere Waren in Brügge hielten. Unter dieser Voraussetzung durften die Deutschen in Brügge 'ihr Gut verkaufen und anderes kaufen, jeder mit dem anderen oder mit wem sie wollen, und es nach Belieben zu Land oder Wasser wieder ausführen'¹. Eine unmittelbar folgende Einschränkung zeigt auch die Grenzen der Freiheit des Gästehandels: Pferde und andere Dinge, an denen nicht viel liegt, die sie in Brügge gekauft haben, dürfen sie in Brügge straflos wieder verkaufen. Von diesen Ausnahmen abgesehen, war mithin den Deutschen nicht gestattet, ihre in Brügge eingekauften Waren dort wieder zu verkaufen.

Mit der tatsächlichen und formellen Gewährung und Anerkennung des freien Handels der fremden Kaufleute untereinander waren in Flandern und speziell in Brügge die Schritte getan, welche die Entwicklung des internationalen Handels hinausführten über den Stand, den er in der Blütezeit der großen Jahrmärkte in Frankreich und in Flandern erreicht hatte. Durch die Einräumung der dauernden Handelsfreiheit an die Fremden war, in diesem wichtigen Punkte, ganz Flandern und vor allem Brügge gewissermaßen ein ständiger Markt geworden. Auf dieser Grundlage beruhte Brügges eigentümliche Entwicklung und seine in der Handelsgeschichte außerordentlich große Bedeutung. Antwerpen ist auch in diesem Teil doch nur die Erbin Brügges, auch seine Börse konnte nur entstehen auf dem Boden, wie er zuerst in Brügge bereitet war. Daß aber die Durchführung des Grundsatzes der Handelsfreiheit der fremden Gäste nicht allein oder

¹ A. a. O. Nr. 154 § 2.

vorwiegend das Verdienst Brügges war, dürfte aus den vorstehenden Erörterungen bestimmt hervorgehen. Nach dem, was trotz der Dürftigkeit der Überlieferung von dem Verlauf der Entwicklung noch zu erkennen, ist in erster Linie Lübeck für die Freiheit des Gästehandels in Flandern eingetreten. Das Streben nach Freiheit des Gästehandels erscheint als ein Grundzug der älteren lübischen Handelspolitik. In Flandern fand Lübeck augenscheinlich längere Zeit und begreiflicherweise mehr Entgegenkommen bei der Landesherrschaft als bei Brügge. Denn die Gewährung der dauernden Handelsfreiheit an die Gäste konnte auf die Besitzverhältnisse innerhalb der Brügger Bürgerschaft nicht anders als vielfach umgestaltend wirken. Aber die Initiative ist doch bei Lübeck gewesen, und der Sieg, den es auch auf diesem Gebiet der Handelspolitik in Flandern und Brügge errungen, hat wichtigere Folgen gehabt als manche glänzende Tat, von der die Geschichte erzählt.

III.

KÖNIGIN ELISABETH UND DIE HANSESTÄDTE
IM JAHRE 1589.

EINE ENGLISCHE STAATSSCHRIFT

MITGETEILT VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Nur ein Augenblick aus der Geschichte des Verhältnisses zwischen der Hanse und England in der Zeit der Königin Elisabeth, aus der Geschichte des Niedergangs der deutschen Hanse ist es, der durch die nachfolgende Mitteilung festgehalten werden soll. Der Vorgang, dem sie gilt, der bald durch andre Ereignisse wieder in den Schatten gestellt worden ist, verdient doch Beachtung, weil er zu einem großen und allgemeinen geschichtlichen Zusammenhang gehört und die Stellung hell beleuchtet, in die die Hanse wie vor den Augen der englischen Regierung so vor denen der europäischen Staaten allmählich herabgesunken war.

Mit atemloser Spannung hatte man die Ausfahrt und die Schicksale der spanischen Armada im Jahre 1588 begleitet. Ihre Aufgabe war die Eroberung Englands gewesen. Man hatte sie für unüberwindlich gehalten und mit einem vollen Erfolg der spanischen Invasion in England gerechnet. Dann aber mußte man erleben, daß die große Armada nur in Trümmern nach Hause zurückkehrte.

War der Moment, in dem sie hinausfuhr, ein solcher, in dem, wie Leopold Ranke bemerkt, die Geschicke der Menschheit auf der Wagschale lagen, so war durch diesen Ausgang der gewaltigen Expedition, wie jedermann einsehen konnte, die Entscheidung zu Gunsten von England gefallen, nicht für den Augenblick allein, wie für die Königin, so für das Reich, ihre Stellung unter den europäischen Mächten, die Politik, die sie seit langem vertreten hatten in den Fragen des Handelsverkehrs, des Staatslebens daheim und draußen, in denen der Religion. Eine vollständige Verschiebung in den europäischen Verhältnissen war die Folge; die Vorherrschaft von England, die nunmehr den Platz der spanischen einnahm, war jetzt noch in höherem Grade als zuvor befähigt den Wettbewerb andrer auf dem Gebiet des europäischen Handels bei Seite zu drängen.

Niemand aber wurde hierdurch so schwer getroffen wie die

Hanse, die schon seit geraumer Zeit in England und vor England Schritt um Schritt hatte zurückweichen müssen. Ihr Ringen mit den Kaufleuten und Staatsmännern von England war in seinem Ergebnis recht eigentlich hier schon zu ihren Ungunsten endgültig entschieden. Mit der spanischen Politik und ihren Vertretern in Brabant und Flandern hatte man sich im merkantilen Interesse eingelassen, um ihr Hilfsmittel gegenüber England zu verschaffen; aber eben diese Politik war zu Falle gekommen, die Wagschale der englischen, der die Mehrzahl der Hansestädte in den Fragen des religiösen Bekenntnisses im Grunde doch näher standen als dem Regierungssystem König Philipps II. von Spanien und Portugal, hatte sich vor aller Augen gesenkt. Wie dies den Konflikt, in den die Hanse nun hineingeriet, verschärfen mußte, erhellt aus der Tatsache, daß der Kampf zwischen Spanien und England, die Expedition und die Rückkehr der Armada auf beiden Seiten als eine Entscheidung in den Fragen der Religion aufgefaßt worden ist. Selbst ein so wenig fanatischer Katholik, vielmehr ein Vertreter der mittleren Richtung zwischen altem und neuem Bekenntnis, wie der hansische Syndikus Dr. Heinrich Suderman aus Köln hat sich der Ansicht nicht verschließen können, der er in einem Brief noch vor dem Ende desselben Jahres Ausdruck verlieh, daß die schweren Verluste der spanischen Flotte, von denen man ihm berichtet, ein Frohlocken bei den Schismatikern hervorrufen würden; er wiegte sich in der Hoffnung, daß sie keine Bestätigung fänden¹. Sie waren indes Tatsache und spielten entscheidend auch in die hansischen Dinge hinein.

Wenige Monate nach dem Untergang der Armada ist in England bekanntlich zu einem Gegenschlag gegen Spanien in den Bahnen einer maritimen Unternehmung ausgeholt worden. Es geschah durch einen Angriff auf die spanische Küste vermittelt einer Flotte unter dem Oberbefehl von Sir Francis Drake im April 1589, dann durch die Unterstützung des portugiesischen Thronprätendenten Don Antonio de Crato an der Küste von Portugal, bis in den Hafen von Lissabon hinein. Das Ergebnis

¹ S. meine Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts, Köln, Bd. 2, S. 926, Nr. 254* am Schluss.

war allenthalben ohne jeden Erfolg. Nur in einem Punkt war er von Wert: es gelang bei dieser Gelegenheit, an der Mündung des Tajo 60 befrachtete gröfsere hansische Schiffe abzufangen, mit ihrer Ladung als Prise nach England zu bringen und das Prisenrecht in ausgedehntem Umfang gegen sie geltend zu machen.

Es war ein Vorfall nicht gewöhnlicher Art. Das Prisenrecht war auch sonst häufig geübt worden, selten aber mit dem Vorbedacht wie bei dieser Gelegenheit, in solchem Umfange, wie es diesmal geschah, und in so grossem Zusammenhang wie hier. Man kann das an der Art, wie er sich ereignete, und an der Wirkung bemerken, die er im Kreise der Hansestädte gehabt hat, weit über sie hinaus.

Nicht durch einen Zufall hatte man diese hansischen Schiffe erwischt, die aus den Ostseehäfen gekommen waren und einen ungewöhnlichen Weg eingeschlagen hatten, um, vor der englischen Flotte geschützt, sicher nach Spanien und nach Portugal zu gelangen, gleichsam im verborgenen, an der Westküste von Schottland entlang und an Irland vorbei. Die englische Regierung war von ihrem Auslaufen unterrichtet, denn sie hatte ihre Späher überall und Sir Francis Walsingham, der erste Staatssekretär, hatte seit Jahren ein fein gegliedertes Nachrichtensystem organisiert. Schon um die Mitte des Mai konnte der königliche Geheimerrat Sir Francis Drake und John Norris die Weisung erteilen, diese Flotte einzubringen und für die Wegnahme der Schiffe um der Wichtigkeit der Sache willen besondere Vorkehrungen zu treffen. Das Gewicht der Sache wurde aber an der entscheidenden Stelle darin gefunden, dafs die Schiffe bestimmt seien, dem König von Spanien Zufuhr für seine Kriegszwecke zu bringen¹. So konnte, nachdem einmal die englische Regierung ihr Augenmerk auf diese Schiffskarawane aus den Häfen von Königsberg bis Lübeck nachdrücklich gerichtet hatte, den hansischen Fahrzeugen mit Überlegung aufgelauret werden. Sie wurden ergriffen. Welchen bedeutenden Fang man glaubte gemacht zu haben, ergibt sich aus dem Verfahren, das die Regierung einschlug,

¹ Vgl. a. a. O. S. 301 Anm. 1 nebst den weiteren Anmerkungen über denselben Gegenstand.

nachdem die Schiffe in die englischen Häfen gebracht worden waren, nach Portsmouth, Plymouth, London, aus den Untersuchungen, die hier angestellt wurden, den Inquisitionspunkten, die den verschiedenen Untersuchungskommissionen vorgeschrieben wurden, den Erhebungen und Verhören, die daraufhin erfolgten, den Mafsnahmen, die man im einzelnen und für jeden Individualfall traf, dem Dekret, das der Geheimerat Juli 27 für die Regelung des Verkehrs mit Spanien und Portugal erliefs, auch dem Alderman des hansischen Stahlhofs in London mit besonderen mündlichen Weisungen zur Nachachtung übergab, in dem die verbotenen und die erlaubten Waren in jenem Verkehr im einzelnen aufgeführt wurden¹. Auf englischer Seite wurde behauptet, dafs die Neutralität verletzt worden sei, dafs die Ladung der Schiffe aus Kriegsmaterial für den Feind der Königin bestanden habe, während die Hansen sich als Freunde der Königin ausgeben wollten, auf alte Freundschaft mit England pochend immer wieder die Bestätigung der alten Privilegien und Vergünstigungen für den Handel in England begehrten. Der Lübecker Rat andererseits gab, indem er sich mit einem Schreiben an die Königin wandte², die Versicherung ab, dafs die Ladung ganz unverfänglich gewesen, dafs die Schiffe nur Holz und Balken aus Norwegen und Holland nach Spanien und Portugal und von dort zurück Salz und Gewürze hätten bringen sollen, die Wegnahme widerspräche allem Brauch unter christlichen Völkern. Behauptung wurde gegen Behauptung gestellt. Welcher Art die Schiffsfrachten wirklich gewesen, ergibt sich aus dem Umstande, dafs einerseits grofse Warenmengen konfisziert worden sind zu Gunsten der englischen Krone, andererseits aus der Tatsache, dafs zahlreiche Schiffe wieder freigelassen werden mußten³. Genug, die Beute war ansehnlich, für die englische Regierung von Wert, und grofs war der Schreck, der den Hansestädtern durch den ganzen Vorgang eingejagt wurde.

Noch mehr: er wurde dargestellt als ein Ereignis in der Kette des grofsen, inhaltsschweren Kampfes zwischen England

¹ A. a. O. Anhang Nr. 258*.

² A. a. O. Nr. 259*.

³ Die näheren Nachweise in den Anmerkungen zu meinem angeführten Bande. Vgl. auch das. Nr. 2729 m. Anm.

und Spanien, ein Ereignis von politischer Bedeutung, gleich wichtig für den Fortbestand des geltenden Völkerrechts und der wahren Religion gegenüber spanischem Fanatismus und dem Papismus, der seit langem es auf die Vernichtung von England abgesehen habe. So wurde der Vorgang in den Rahmen der damaligen hohen und schweren Politik eingeschoben. Auf hansischer Seite wiederum wurde darin ein Angriff auf die Ehre, den guten Ruf und das Ansehen der Städte erblickt und dieser Angriff, wie sich bei der Stellung Lübecks zur Bekenntnisfrage verstand, hier auch auf das Verhältnis zur schwebenden Hauptfrage in der damaligen Politik bezogen. Der Vorfall behielt mithin nicht die Bedeutung, die er durch den Verlust ansehnlicher materieller Werte an sich besafs, er wurde in die Regionen politischer Ereignisse gerückt.

Dem entsprach es, dafs die englische Regierung sich veranlafst sah, ihr Vorgehen gegen diese hansische Flotte öffentlich zu rechtfertigen und sogleich, ohne Zeitverlust, eine Staatsschrift, die dieses Vorgehen begründen sollte, durch den Druck zu verbreiten.

Diese Schrift teile ich im folgenden mit, weil sie der hansischen Forschung sonst nicht zugänglich ist und weil sie die Auffassung und Darstellung des Ereignisses auf englischer Seite, zugleich die Wertschätzung, die man zu dieser Zeit der Hanse in England zu teil werden liefs, deutlich erkennen läfst.

Sie ist bei dem königlichen Drucker Christ. Bakker in London noch im Jahre 1589 erschienen und wird im historischen Archiv der Stadt Köln in einer Abschrift, die dem hansischen Kontor in London entstammt, aufbewahrt¹. Dem Lübecker Archiv fehlt sie jetzt², während sie sich im British Museum in London noch vorfindet³ und in einem anderen Exemplar in den Besitz des päpstlichen Diplomaten Minutio Minucci, der mit Dr. Suderman in Verkehr gestanden hat, gelangt ist⁴. Ich gebe

¹ Hiernach verzeichnet a. a. O. Nr. 2631, wozu das. S. 937 Anm. 1.

² Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse.

³ Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896) S. 163, Nr. 94.

⁴ Danach verzeichnet von Keussen in Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 111, Nr. 26. Über Minucci vgl. meine Inventare Bd. 2 nach dem Register in den

sie hier unten vollständig wieder mit einigen Erläuterungen, die ihre Art und ihre Ziele klarer hervortreten lassen. Nur wenige Bemerkungen habe ich vorzuschicken.

Sieht man sich die Haltung der Schrift im ganzen an, den Gang der Ausführungen, den Ton und die Wendungen im einzelnen, so wird man, wie mir scheint, zu der Annahme geführt, daß sie von keinem geringeren verfaßt, wenigstens aber eingegeben worden ist als von dem ersten Staatssekretär Francis Walsingham selbst, dessen Geschicklichkeit und Geschäftigkeit bei schriftlichen und mündlichen politischen Verhandlungen in den schwierigsten Fragen sich bewährt hat. So ganz bewegt sie sich in den Kreisen, in denen er mit Erfolg zu wirken gewohnt war.

Sie versteht es von vornherein, den Gegenstand, den sie behandelt, mit Bestimmtheit und fest, flott, ich möchte sagen, mit Eleganz, nicht als eine unbedeutende Alltäglichkeit erscheinen zu lassen, — denn, wäre sie es gewesen, hätte der Vorfall als solche dastehen sollen, so wäre man nicht in dieser Form daran gegangen ihn zu besprechen — sondern als ein Geschehnis, das unter dem Gesichtspunkt der hohen Politik beurteilt werden sollte. Es hängt nach den Ausführungen des Verfassers mit den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit, mit den Lebensfragen des englischen Staatswesens, dem Bestand seiner Selbständigkeit und der Unabhängigkeit der Königin von England, mit dem Netz der spanisch-römischen-jesuitischen Intrigen, das seit zwei Jahrzehnten über England geworfen ist, mit der Weltstellung Englands aufs engste zusammen; es soll als eine politische Notwendigkeit im großen politischen Kampf, der gegen Spanien, auf dessen Provokation, geführt werden muß, nachgewiesen werden.

Weil aber die Zugehörigkeit des Ereignisses zu den politischen Systemen, die die katholische Welt auf der einen Seite, die Königin von England auf der andern Seite als Vorkämpferin der protestantischen Staaten und des Protestantismus vertritt, für den Verfasser feststeht, genügt es ihm nicht, sich an die Hanse-

Anmerkungen. Eine deutsche Übersetzung von der Schrift führt Richard Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 187 Anm. 2 an.

städte zu wenden, die materiell an dem Vorfall zunächst allein interessiert waren. Ihre Zahl ist nur gering, wie er nicht unterläßt zu bemerken, um seine Geringschätzung zum Ausdruck zu bringen. Er braucht eine höhere, allgemeinere Adresse, er appelliert deshalb an den Kaiser, die Reichsstände, jedermann, alle Welt¹. Eben dadurch erhält seine Schrift den Charakter, der ihr aufgeprägt ist, nämlich den einer Staatsschrift.

Aber auch dadurch wird sie zur Staatsschrift gestempelt, daß sie die materiellen Verluste und Gewinne, die bei der Wegnahme der Schiffe zu verzeichnen gewesen, ganz übergeht, über sie wie über eine Nebensache hinweg gleitet, die gar keine Beachtung verdient, dafür aber die Gesichtspunkte der hohen Politik, die Begriffe des Völkerrechts und der Neutralität und die der Glaubensprinzipien ganz in den Vordergrund rückt. Indem das geschieht und die Schrift in eine Verteidigung der Königin bei ihrer Haltung gegenüber den jesuitischen Zettelungen wider ihre Person und die Staatsordnung in England ausmündet, wird die Anklage gegen die betroffenen Hansestädte um so schärfer und wirksamer zugespitzt, zugleich aber auch diese Anklage nur als Mittel zu dem Zweck benutzt, der Öffentlichkeit einmal unverhüllt vorzuführen, welchen gefährlichen und verderblichen Ränken die Monarchin und die Monarchie in England, die Staatsordnung und das Gemeinwohl seitens des spanischen Königs und der Päpste und ihrer Gehilfen unter den Jesuiten ausgesetzt gewesen sind.

Diese Erörterung beherrscht die ganze Schrift, so daß darüber die konkrete hansische Angelegenheit, die den nächsten Anstoß gegeben hat, fast in Vergessenheit gerät. Sie wird in ihrer Bedeutung gewürdigt, von verschiedenen Seiten beleuchtet, mit verwandten Vorkommnissen aus der näheren und weiteren Vergangenheit verglichen. Sie wird aber nicht in den Mittelpunkt gestellt bei der Prüfung und Darstellung der Ereignisse, die hier vorgeführt sind.

Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Anschläge auf das Leben

¹ Ein Rechtfertigungsschreiben K. Elisabeths in derselben Angelegenheit, aber in der Form eines bloßen Briefs, wurde Juli 13 an K. Sigismund von Polen, wegen der beteiligten preussischen Städte, gerichtet, vgl. Keussen in Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 110, Nr. 25, aus Minuccis Nachlaß.

der Königin in dieser und jener Gestalt und die Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England in den Tagen dieser Königin¹ im Zusammenhang mit den Fragen des wahren und des falschen Glaubens, wie sie der Verfasser versteht.

Er greift weit zurück, über die Anfänge Königin Elisabeths hinaus. Für den Standpunkt, den er einnimmt, und die Absichten, die er verfolgt, ist es bezeichnend, daß er die Erinnerung an König Eduard VI. wieder auffrischt, geradezu bemerkt, daß die Regierung dieses jungen Königs nicht genug gerühmt werden könne, andererseits über dessen Nachfolgerin, die Königin Maria, mit Schweigen hinweggeht. Ganz verständlich angesichts der Zwecke, denen seine Zeilen zu dienen bestimmt waren. Würde doch ihre Erwähnung die enge, zum Teil freundschaftliche Verbindung zwischen England und Spanien, die Ehe König Philipps mit Königin Maria, die Zeit der katholischen Restauration und der Interessengemeinschaft mit Spanien in die Erinnerung zurückgerufen haben. Das konnte, das sollte nicht geschehen, wenn es, wie hier, galt, den König von Spanien und den Katholizismus in seiner Aggressive als die Todfeinde Englands zu brandmarken.

So geschieht es denn auch, daß er des Bruchs mit Spanien, der im Dezember des Jahres 1568 erfolgt war, nicht ausdrücklich gedenkt, wohl aber in seiner geschichtlichen Skizze bei den Ereignissen einsetzt, die diesem Bruche gefolgt waren. Indem er die Mordanschläge auf die Königin bis hinab auf den Attentatsversuch Babingtons im August 1586 aufzählt, die Aufstände des Adels im Norden von England registriert und sie auf die Machinationen der spanischen Gesandten am englischen Hofe zurückführt, die Päpste von Pius V. bis Sixtus V. als die Anstifter alles Unheils geißelt, das über England hat hereinbrechen sollen, die Sendlinge der Jesuiten und der Seminaristen von Douai als Hochverräther kennzeichnet, deren Bestrafung wohl verdient gewesen sei, endlich die Gesetzgebung gegen die Katholiken in England in Schutz nimmt, gelangt er dazu, den göttlichen

¹ Die hier geschilderten Ereignisse kann man jetzt im einzelnen und in ihrem Zusammenhang in der Darstellung von Joh. Kretschmar, Die Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England zur Zeit Elisabeths (1892) verfolgen. Ich verweise auf diese Schrift für das Verständnis der in der unsrigen angeführten Tatsachen.

Willen zu preisen, der überall tätig gewesen, alle Gefahren abgewandt hat, und die Gerechtigkeit und die Friedensliebe der Königin zu rühmen. So bietet die Schrift mehr, als der Titel besagt, sie erhebt sich zu einer politischen Staatsschrift im vollen Sinne des Worts.

In diesem Zusammenhang, auf diesem Hintergrund erscheint nun die Anklage, die gegen die Hansestädte erhoben wird, um so schwerer: als Verräter an Treue und Glauben werden sie an den Pranger gestellt, als solche aller Welt vorgewiesen, der Verachtung preisgegeben.

Kein Wunder, daß man in diesen Kreisen den Hieb, der ihnen hier versetzt war, in seiner Stärke verstand und seine Wirkungen voraussah. Die Niederlagen gegenüber England waren um eine neue vermehrt worden.

Kürzlich erst hatte die englische Regierung eine Schrift gegen die Städte im Namen der Königin ausgehen lassen unter dem Titel »Compendium hanseaticum«, die dem Kaiser und den Reichsfürsten zugesandt war, bestimmt, die Städte, die von allen Seiten Anfechtung erfuhren, noch mehr ins Gedränge zu bringen, ihre 'Profitwut' — denn so war das Wort »Compendium« im Titel doch wohl gemeint — zu brandmarken. Kaum nun, daß auch die »Declaratio causarum« das Licht der Welt erblickt hatte, erging seitens des Lübecker Rats eine ernste Aufforderung an den hansischen Syndikus Dr. Suderman, dieser »höchsten Schmälerung der hansischen Sozietät« und den Verleumdungen, die gegen die Hanse in Deutschland ausgestreut würden, durch eine ausführliche Gegenschrift auf Grund der Urkunden und Akten ohne Säumen entgegenzutreten. Der Rat der führenden Stadt im Bunde drang auf Beschleunigung, seiner Verantwortlichkeit für die Ehre der Gesamtheit bewußt¹. Allein durch zahlreiche schwierige Aufträge und Geschäfte der Hanse war der Syndikus, fern von den erforderlichen Akten, die er für jenen Zweck ausziehen mußte, in den Niederlanden festgehalten bis zum letzten Monat des folgenden Jahres 1590². So wichtig

¹ Vgl. meinen Band S. 304, Nr. 2652 m. Anm. 3, S. 306, Nr. 2670 m. Anm. 5.

² A. a. O. Nr. 2722.

aber erschien diese Sache, dafs sie vom Lübecker Rat mit andern eiligen Fragen nunmehr auf die Tagesordnung des Hansetages gesetzt wurde, der im Sommer 1591 in Lübeck zusammentreten sollte¹. Sie war damit zu einer allgemeinen Angelegenheit gestempelt.

Als sich endlich Dr. Suderman, hoch betagt und schwer leidend, auf die weite Reise nach Lübeck begab, um dort mitten im Dienst vom Tod ereilt zu werden, waren die Vorarbeiten für die Gegenschrift, auf die so viel Gewicht gelegt wurde im allgemeinen Interesse, zum Teil abgeschlossen, wie der Kölner Rat ihm bezeugte, aber wieder, wie so oft, hatten die Räte der andern Städte, die ihm weiteres Material hatten zustellen sollen, ihn völlig in Stich gelassen². Noch, als er schon auf dem Sterbebett lag, traten die Sendeboten mit dem Verlangen an ihn heran, die Schrift zu vollenden oder die Vollendung einem andern zu überlassen, den »Schimpf« dürfe man nicht hinnehmen, Schweigen würde auch in diesem Fall von jedermann für Zustimmung ausgelegt werden. Und noch auf dem Sterbebett gab er das Versprechen, dem Auftrag vollständig nachzukommen³. Bald danach wurde er von seinen Leiden erlöst⁴, seine Tätigkeit für den Bund der Städte, in deren Diensten er nahezu 40 Jahre gestanden hatte, war beendet.

Noch einmal ist der Lübecker Rat in dringlicher Weise auf die Angelegenheit zurückgekommen, um den bundesverwandten Kölner für sie in Anspruch zu nehmen⁵. Umsonst, auch sie verlief im Sande wie die andern Angelegenheiten des Bundes in diesem Zeitraum, der für die Hanse Stillstand, sichtbaren Rückgang bedeutete.

Ob das Erscheinen der erwarteten Schrift auch nur den geringsten Eindruck hätte hervorrufen können?

Die englische Staatsschrift, die den Sieger kennzeichnet und, wie gesagt, wohl der Feder Walsinghams entstammt, verdient

¹ A. a. O. S. 942, 2. Das ist das »Chronicon«, über das Ennen in Hans. Geschichtsbl. 1876 (1878), S. 41, 42 irrige Angaben gemacht hat.

² A. a. O. S. 946 unten.

³ A. a. O. S. 972.

⁴ A. a. O. Nr. 2842 Anm. 2.

⁵ A. a. O. S. 964 Mitte.

an dieser Stelle wieder veröffentlicht zu werden als ein Beitrag zur Geschichte des Absterbens der Hanse, der Begründung der Seemacht von England.

Declaratio causarum, quibus serenissimae majestatis Angliae classarii adducti in expeditione sua Lusitanensi quasdam naves frumento alioque apparatu bellico ad usus Hispaniarum regis in vicinis Baltici maris regionibus comparato, dum ab iis in Ulissiponam tenditur atque in ipsis faucibus Ulissiponae ceperunt 30. Junii anno domini 1589 ac regni majestatis suae 31.

Cum extra dubium sit, mercatores quosdam in Baltici maris oris regionibusque sua domicilia sedesque habentes, quos vulgo Hansiaticos vocant, ob interceptas quasdam suas naves cum commeatu et apparatu bellico ad Hispaniarum regis suppetias proficiscentes graviter apud exteras gentes serenissimae majestatis Angliae classarios criminaturos tanquam juris gentium pactorumque cum Hansianis hominibus a regibus Angliae antiquitus initorum violatores necnon spretores neutralitatis ejus, quam iidem Hansiani sibi vendicant, qua sibi licere putant et volunt vel adversissimis quorumcunque regum ac principum temporibus cum quibuscunque gentibus quorumcunque mercimoniorum rationem exercere, dictae majestati Angliae visum est pro ea, quam gerit in sacrum Romanum imperium, caesaream majestatem, illustrissimos Germaniae principes universosque et singulos imperii status, voluntate cum summo studio et amore conjuncta publico hoc scripto palam facere, quibus de causis supradictae Hansiaticae naves a classariis suis captae et (ut quae capientium fierent) in potestatem suam redactae fuerint, haud alio quidem proposito quam ut, quod in eo factum est, legitime factum esse constet idemque fecisse velle in pari causa parique fortuna alios quoscunque principes, ipsorum vicarios et sua munia obeuntes non sit inverisimile.

Satis enim abunde cumulateque constat non solum paucis Hansiaticis urbibus, sed orbi christiano universo, infensissimo animo ferri Hispaniarum regem contra majestatem Angliae. Testis

est superioris anni impressio dicti regis in regni Angliae fines et agros destinata, sed infecta ¹, eam moliente omnibus suis viribus praefato rege, sed non permittente deo.

Quam animi regis exulcerationem non recens natam sed longo tempore in abditis mentis ipsius recessibus latentem, praeviam tamen et praecautam a majestate Angliae, saepissime regina conata est per nuntios ad eam rem datos tanquam mitissimis medicamentis lenire, novam indere mentem homine, principe et tanto rege digniorem, id agens, ut, semotis ex animis mutuo suis non solum inimicitiarum labe, sed etiam labis suspicione, de pace firma stabilique amicitia cogitarent secundum antiqua foedera inter decessores et patres suos suaque regna foeliciter ad multos annos conservata.

Rex a pontifice Romano ², omnium christiani orbis intestinorum bellorum face et flabello, fascinatus pacis vias et conditiones oblatas negligit, pergit, uti coepit, in hostili suo animo contra majestatem Angliae, nulla re alia satiandus quam majestatis suae internecone, populi sui obsequentissimi caede et sanguine totius denique regni subactione. Ad eam rem legati ab eo saepe dicerentur ^a incendiarii, nuperrime vero omnium rabidissimi Giraldus Despes ³ et Bernardinus de Mendoza ⁴ missi in Angliam tentant animos omnium, quos invenire possunt ad quaevis scelera et facinora projectos, propositis ac praestitis non vulgaribus praemiis, ut ad intestinas seditiones contra majestatem suam movendas concitent. Quantum profecerunt, non libet sigillatim percurrere, excresceret enim in immensum opus. Satis sint ad fidem tres principales ^b conjurationes, una comitum ^c Northum-

^a »diceret« Abschr. ^b »principes« Abschr. ^c »comitem« Abschr.

¹ Expedition und Untergang der unüberwindlichen Armada.

² Zunächst wird hier auf Papst Pius V. gezielt, der im Februar 1570 K. Elisabeth exkommuniziert, die Untertanen ihres Gehorsams entbunden, im Mai 1571 K. Philipp die Pläne der Verschworenen um Rudolfi angelegentlich empfohlen hatte, Kretschmar a. a. O. S. 27, 35.

³ Don Guerau d'Espes, in England 1568 bis 1571 Schlufs, über ihn Kretschmar S. 8 ff.

⁴ Seit 1578, a. a. O. S. 59 und Froude, Hist. of England II (new edition) S. 99 ff.

briae et Westmerlandiae ¹ sociorumque, secunda ducis Norfolciae ², tertia duorum Pagetorum fratrum ³ itemque duorum Throgmortorum ⁴ suorumque confoederatorum, quorum alii de parricidio suae majestatis et reipublicae tentato condemnati capite plexi sunt, alii, qui fuga sibi consuluerunt et in incertis sedibus oberrant, Hispani regis sumptibus etiamnum aluntur. Sed ut sunt in suis rebus cauti hujuscemodi conjurationum patroni et opifices, utcunque de factis incendiariorum suorum constet, jussa tamen et mandata sua fuisse negabit forsitan Hispanus. Ergo ne in incendiarios suos in Hispanias reduces tanquam in mandatorum ejus violatores animadvertit? re tanquam male gesta nullis donariis et honoribus auxit? rejecta culpa in autores semet erga majestatem Angliae excusavit? utinam de eo constare posset.

Sed age hisce ne stetur testibus, sit placido, sit non exulcerato animo in majestatem suam? Proferatur in medium Gulielmus Cataneus ⁵, pontificis, qui nunc obtinet ⁶, secretarius. Vita Pii quinti pontificis ab eo descripta legatur. Refert in eo scripto Cataneus, Philippum Hispaniarum regem apud cardinalem Alexandrinum ⁷ anno post Christum natum millesimo quingentesimo septuagesimo secundo in Hispaniam ad ipsum missum graviter cum summo dolore questum, conjurationem tam contra regnum Angliae quam Hiberniae paulo ante ipsius auspiciis et consiliis initam pro voto suo non successisse ⁸.

¹ Sir Thomas Percy, Earl of Northumberland, und Charles Neville, Earl of Westmoreland, und ihr Aufstand i. J. 1569.

² Thomas Howard, Duke of Norfolk, und seine Konspirationen seit 1569, hingerichtet 1572.

³ Verschwörung und Invasionsprojekt von 1583, an dem Charles Paget beteiligt war, Froude a. a. O. S. 595, 12, S. 231, Kretschmar a. a. O. S. 98, 104.

⁴ Sir Francis Throgmorton 1583, hingerichtet 1584, Froude a. a. O. 11, S. 611 ff., 12, S. 13, Kretschmar S. 104; dessen Bruder Thomas, Froude a. a. O. S. 612.

⁵ Catena, Vita di Pio V.

⁶ Papst Sixtus V.

⁷ Giovanni de Morone, Card. Alexandrinus.

⁸ Gemeint sind die Zettelungen des florentinischen Kaufmanns und päpstlichen Agenten Roberto Ridolfi, der für die marianische und die katholische Partei in England K. Philipp zum Losschlagen zu veranlassen versucht hatte.

Accedant huc classes et copiae bis missae ex Hispaniis in Hiberniam¹ sub praetextu nominis pontificii. Ille vero nuperimus tractatus pacis interventu et rogatu optimi principis regis Daniae initus cum Parmensi duce in Belgio² quam blandus quamque dulcis? Dum in eum tractatum est intenta majestas Angliae syncero studio et fide insimulata, ecce prae foribus suis ingentem et mole sua laborantem classem Hispanicam, ecce confertos ex Italia et Germania in Flandriam conscriptus exercitus, nihil aliud molientes et parantes quam excidium regni Angliae internecionemque suae majestatis. Designarunt enim conjuratores ad caedem unumquemque nostrum, distribuerunt tecta et terras nostras, destinatus et constitutus novus princeps, alienigena, qui sederet in sede regia.

Hisce machinationibus tam gravibus tam atrocibus tam inauditis si objiciant Hispani auxilia ordinibus Belgii praestita a majestate Angliae³, videant, annon istarum machinationum complurimae majestatem suam anteverterint, negent, si poterunt, se longe prius sollicitasse Anglos ad rebellionem⁴, quam de antiquis foederatis suis recreandis honestis et justis suis mediis majestas cogitarit.

Appellat ipsum regem⁵, appellat ejus in Belgio regulos⁶, quoties antea et quales nuntios in Hispaniam, in Belgium miserit de concordia firmanda inter regem et Belgas non iniquis sed aequis conditionibus. Ad quas monitiones et rogatus cum animum obfirmaret rex, foedera autem antiqua, quae Belgis cum majestatibus Angliae intercesserunt, non paterentur, ut exuti sua

¹ Invasion in Irland von Sir Thomas Stukely, Froude a. a. O. 10, S. 527.

² Die Friedensverhandlungen mit Alexander Farnese, Herzog von Parma, von 1587, unter Vermittlung von K. Friedrich II. von Dänemark, unmittelbar vor der Ansammlung des Kriegsvolks gegen England und der Ausrüstung der spanischen Armada, vgl. Froude a. a. O. 12, S. 386 ff., Ranke, Engl. Gesch., 4. Aufl., 1, S. 311, 312, Brosch, Gesch. von England 6, S. 607.

³ Verbindung zwischen England und den Niederlanden, das Leicestersche Regiment in den Niederlanden.

⁴ Im Hinblick auf die vorerwähnten Ereignisse.

⁵ Philipp II.

⁶ Die spanischen Statthalter aus prinzlichem Geblüt, hier vornehmlich der Herzog von Parma, zurück bis in die Zeit Albas.

libertate et legibus praeda fierent peregrinis, plus nimium afflictatos in suum patrocinium accepit studio summo reficiendi oppressos, nullo vero injuriam vel levissimam inferendi regi.

Intenta enim si in rem suam fuisset, haudquaquam ita laborasset, in quod etiamnum serio et diligentissime cogitat, ut quibuscunque conditionibus, saltem non iniquis, sed patre patriae dignis et orbi christiano commodis commoda et segura tum regi tum ordinibus Belgii transactio iniri posset.

Frustra et praeter rationis modum superiori anno¹ tam honorificam et Parmensem legationem tam immensis sumptibus aluisset. Frustra de classica mole Hispanica et copiis supra modum immensis a Parmensi in Belgio conglomeratis certior facta in necem suam et regni sui exidium destinatis ac paratis², tam sine mente et voluntate trajiciendi majores copias in Belgium, tam negligens non solum sui defendendi, sed etiam ditionis suae pomaeria ultra mare amplificandi, in ocio sine metu, in pace sine ambitu dominandi conedisset, ut est tamen alieni imperii appetens, oratores nobilitate generis et autoritate praestantes ad Parmensem ablegat, jejectos de die in diem, de mense in mensem nulla praestitare non inique patitur. Eo fert usque periculosas moras, dum Hispanum militem, caedem et sanguinem tam suae majestatis quam universi populi, quem habet charissimum anhelantem, prae foribus in littore suo conspicit, elusa praeter dignitatem regiam majestatis Angliae et Daniae^a fide.

Hic vero si Hispani artes et instituta victrix dei manus non elusisset, si tantum christiani orbis terrorem non egisset diversum et corpora ponto disjecisset, quae tandem conditio fuisset dictorum Hansianorum hominum tam propere et praeter omnem juris aequitatem ad eum instruendum comeatu et apparatu bellico festinantium? Quo se absconditum fugisset imperii Germanici tam diuturna tam sancta quies? Ubinam gentium reliquae gentes omnes, quae Christi veritati nomina dederunt, delitescere se posse cogitarent immunes ab ejus tyrannide, salvae ab ejus sicariis et carnificibus? Si suum interitum non viderent con-

^a »Daniae« Abschr.

¹ Vgl. S. 150 Anm. 2.

² Die unüberwindliche Armada.

junctum cum interitu majestatis Angliae, aut abnegaturos Christum diceres aut in suam ipsorum ruinam ob occulta nescio quae commissa a vindice deo occaecatos. Ubi enim par causa subest inimiciarum, par expectandus est exitus a crudeli et saevienti veritatis hoste? Sunt enim Hansiani propemodum omnes conjunctissimi veritatis evangelicae amici, alienissimi ab erroribus pontificiis. Credibile vero cuiquam est, homines tam pie et religiose institutos commodi potius privati, non dicam turpis, quam suae salutis, quam incolumitatis patriae, quam propagatione evangelii appetentes?

Quid vero? Obtendent pro se Hanseatici voluntatis majestatis Angliae ignorationem? Civitas Hamburgensis cum per literas suas vicesima prima die Septembris anni post Christum natum millesimi quingentesimi octuagesimi quinti¹ ad majestatem^a Angliae scriptas rogasset, ut navibus suis in regna Hispaniae et Lusitaniae profecturis securitas concederetur, ne per classarios majestatis suae in profectione et reversione sua impedirentur, nonne responsum retulit in haec verba? »Pervenisse ad aures vestras non dubitamus, quae discordiarum semina inter nos et Hispaniarum regem nuper orta sunt, ex quibus quae sequutura sunt, non satis conjectura assequi possumus. Si pax erit, nihil vobis antiquis confederatis petentibus denegare statuimus, sin erit bellum, magnificentiae vestrae prudenter intelligant saluti regni nostri non convenire, ut hostes frumento et instrumentis bellicis adjuvari et contra nos armari sinamus. Quae magnificentias vestras pro consueta prudentia in mentem revocantes nihil a nobis, quod cum status nostri detrimento conjunctum sit, efflagitare velle speramus. In caeteris vero mercibus, quibus nec hostis frumento nec armis bellicis contra nos adjuvetur, ad ea loca transvehendis nihil vos impediemus, sed vestrorum subditorum naves solito more commorari et praetervehi omni cum favore permittemus, ut institutam navigationem perficiant. Quo nostro responso pro praesenti rerum statu magnificentias vestras contentas fore omnino confidimus«.

^a »majestatis« Abschr.

¹ Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1895 (1896), S. 162, Nr. 86 und Inventare Bd. 2, Nr. 2363.

Deinde, cum post biennium, nimirum superiori anno¹ ab eodem magistratu Hamburgensi ad majestatem Angliae ablegaretur Sebastianus a Berghen, secretarius et orator, cum literis petitoriis, ut^a sub specie et titulo neutralitatis libere possent in Hispaniam et Lusitaniam cum mercibus quibuscunque proficisci revertique², nonne praefato Sebastiano hunc in modum responsum est a dominis consiliariis majestatis Angliae? »Cum rex Hispaniarum emissa sua classe ad hoc regnum occupandum, christianam religionem extirpandam, denique majestatis suae interitum et exitium luce clarius ostenderit, quo se loco haberi vellet a majestate Angliae, non censet aequum ullo quaesito colore vel Hamburgensibus vel aliis quibuscunque Hansiaticis permitendum, ut comeatum, pulverem, tormentarium aliosque apparatus bellicos tam obdurato et noto verae religionis christianae hosti deferant. Qui ausu temerario secus facerent, poenas perderent suae indomitae licentiae, si in classarios aliosque subditos majestatis Angliae inciderent, factis ipsorum rebus et mercibus quibuscunque capientis, si praeter voluntatem suae majestatis vectis et captis, nulla in contrarium valente neutralitatis excusatione«.

Accedit praeterea, quod dictae majestatis Angliae domini consiliarii accito ad se Mauritio Timbermanno Londini commorante ac Hanseanorum in Anglia (ut vocant) aldermanno imperant³, singulis Hansiaticis civitatibus notum faciat, velle suam majestatem et pro summo, quem obtinet in ditionibus suis, principatu jubere, desistant imposterum ab initio mensis Januarii ultimo elapsi a subvehendo comeatu et in universum omni apparatu bellico, funibus, canabinis⁴, malis similibusque mercibus in Hispaniam Lusitaniamve, quibus hostis regni instructor reddi queat,

^a »et« Abschr.

¹ I. J. 1588, Inventare 2, Nr. 2597 und Anhang Nr. 253*.

² Neben dem eben erwähnten Anliegen, vgl. Inventare 2, S. 924 oben, S. 971 unten.

³ Vgl. a. a. O. und Anhang Nr. 258*, das Dekret des Geheimenrats von 1589 Juli 27.

⁴ Hierdurch und durch die entsprechende Stelle in Nr. 258* wird meine Vermutung auf S. 924 Anm. 4 als richtig erwiesen.

poena amissionis navium et mercium constituta in eos, qui regium hoc mandatum violarent.

Civitates Hanseaticas hujusce prohibitionis non ignaras fuisse constat ex literis civitatum Lubecensis et Hamburgensis ad majestatem Angliae postea vicesima sexta die Martii scriptis¹ et a Gedanensibus ejusdem mensis decima tertia die², priusquam naves eae in portibus suis solverent, quae nunc captae sunt. Constat id etiam ex multis literis locationis et conductionis navium in ipsis navibus jam deprehensis³, in quibus praeter caetera hoc unum reperitur animadversione dignum, pactum fuisse disertis verbis cum nauarchis, ne per oceanum Britannicum et profectioe consueta in Hispaniam et Lusitaniam tenderent, sed ex adverso per Scotiae et Hiberniae regna satis novum et infrequens nec re vera tutum iter⁴, hoc suo consilio et facto monstrantes, quam parum essent amantes bonae fidei, quam solliciti de publico hoste in majestatem Angliae instruendo. Sed, quod fere semper fit, fraus nulli bene succedit, tum, cum maxime putant fallere, falluntur et fraudis suae poenas pendunt, in classem majestatis suae incidentes in oris Lusitaniae atque adeo in ipsis faucibus portus Ulissiponae, postea in Angliam ductae de jure gentium capientis futurae.

Hic vero indignum facinus classiariorum clamitant, rupta foedera, violata antiqua privilegia vociferantur, quae vendicant deberi suis in Anglia et sarta tecta conservanda. Quasi quisquam hominum sit tam mente captus tamque adversus a vero, tam negligens salutis suae, tantus hostis publicae incolumitatis, qui perniciem et cladem reipublicae imminentem omni conatu, summis viribus non avertet. Qui non propulset injuriam, cum potest, tam est in vicio, acsi ipse reipublicam perdidisset. Salus populi pro suprema lege semper habita est apud omnes gentes.

¹ Hans. Geschichtsblätter a. a. O. S. 163, Nr. 93 mit März 16, Inventare 2, S. 299 Anm. 3.

² A. a. O. S. 163, Nr. 92.

³ Vgl. Inventare 2, S. 301 Anm. 1 ff. über Aufgabe und Tätigkeit der englischen Untersuchungskommissionen.

⁴ Was in England schon vorher bekannt war und in den Anweisungen des Geheimenrats an Sir John Norris und Sir Francis Drake von Mai 18 angegeben wurde, a. a. O.

Hansiani non erubescunt privilegium id est privatam legem contra publicam et supremam legem asserere et vindicare? Ecquis unquam rex aut princeps sciens prudensque passus est navigationem ejusmodi, quae hostem suum redderet praepotentem, se ipsum vero si non nudaret, saltem expositum magis furori ejus, qui alioquin inermis et ad arma ineptus esset?

Anno supra millesimum quingentesimum quadragésimo quinto, quo tempore bellum exarsit inter Angliae et Galliae regna, cum subditi Caroli quinti imperatoris praeclarae memoriae in inferiori Germania eodem, quo nunc Hansiani, neutralitatis praetextu liberam sibi esse vellent profectionem cum quibuscunque mercibus in Galliam, Carolus imperator, summae justitiae et aequitatis princeps, quid respondit? Nonne postulatum iniquum esse pronunciavit? Inspiciantur tabulae conventionis sexta Aprilis ejusdem anni confectae¹.

Cum se invicem bello tentarent Daniae et Sueciae reges², licuitne Hansiaticis impune in alterius regna quicquam subvehere, quod non fieret capientis, si in alterius classem incideret, non obtenta prius speciali licentia? Tantumne valuit tunc temporis sublime et privilegiatum hoc nomen neutralitatis, ut nullo alio quaesito mediatore posset Hanseaticorum bona a Dacis et Suecis capta a faucibus eorum eripere sartaque tectaue conservare? Agnoscant ipsi, quod non ignorant, ne interpositas quidem preces ipsius caesaris Ferdinandi et aliorum principum imperii easdemque emissas ex solennibus imperii commitiis apud regem Sueciae Ericium^a quicquam in ea causa profuisse.

Belli vero tempore, quod a sacro Romano imperio et serenissimo Poloniae rege contra Muscoviae magnum ducem

^a So für »Ericum«.

¹ Der Krieg, in dem Calais verloren wurde. Die erwähnte Konvention von April 6 ist mir z. Z. nicht zugänglich, ich muß dafür auf Gachard, Liste chronol. des édits et ordonnances des Pays-Bas, règne de Charles-Quint, S. 373 u. 375, die Ausführungsverordnungen von April 27 und Mai 25, verweisen.

² Die Vorgänge im nordischen siebenjährigen Kriege, der durch den Stettiner Frieden beendet wurde, K. Friedrich II. von Dänemark und K. Erich XIV. von Schweden sind gemeint, die Vermittlung Kaiser Ferdinands I. zu Beginn des Kriegs.

gestum est¹, num secus res abierunt? Licuitne Anglis vel aliis Nervam² Livoniae accedere vel alias illius ducis ditiones libere et sine periculo? An ipsi tum Hansiani, qui stabant a partibus sui regis et imperatoris, interceptas naves, quae talia tentabant, libere dimiserunt restitueruntque? Testes sunt quamplurimorum bona ab Hansiaticis contra Moscum belligerentibus solo hoc nomine capientium facta, etiam nulla praeunte navigationis ad Moscum prohibitione.

Notum est etiam, illustrem Auriacae principem³ et ordines Belgicos consimile jus tam contra Hansiaticos quam contra alios exercuisse.

Et recte sane praefati reges atque ex praescripto et sententia legum juris gentium! Nam illo neutralitatis et confoederationis jure ita demum frui licet, dum alterum ex confoederatis juvamus, alterum vero non laedimus. Sed qui alterum alterius damno adjuvat, jam non quia confoederatum juvat, sed quia alterum ex confoederatis laedit, ab omni confoederationis jure excidit et ipse facto suo se hostem facit, quia prior injuriam infert atque iccirco pro auxiliatore et hosti adhaerente ac prorsus hostis loco in eo, in quo alterum ex confoederatis laedit, habetur.

Quae cum ita sint, quae juris, quae ratio exempli obtendi potest, quominus liceat majestati Angliae, cujus sceptrum, diadema, regnum, opes vitamque ignes et mucrones petunt tam potentis tam malevoli hostis, contra fautores et auxiliares ejus toties praemonitos, quod imperatori, quod imperio, quod Ericio^a Suecorum, quod Christierno⁴ Dacorum regi, quod Auriacae principi, quod ordinibus Belgii, quod Hanseaticis ipsis licuit in pari causa, sed non in tam tristi fortuna?

^a Wie vorher.

¹ Der Kampf um die Teile von Livland und den Zugang zum Meere nach der Auflösung des Ordensstaats.

² Narwa. Die große Frage der Narwa-Fahrt wird hier berührt, über deren Gestaltung im einzelnen u. a. Inventare Bd. 1 und 2.

³ Wilhelm von Oranien, Inventare Bd. 2 an vielen Stellen.

⁴ Es müßte heißen: »Friderico«. Christian III. war schon 1559 gestorben, vor Ausbruch des nordischen siebenjährigen Kriegs; Christian IV., jetzt, 1589, noch unter einer Regentschaft, hatte nichts mehr mit jenem Kriege zu tun gehabt.

Quin imo si ex tabulis privilegiorum, de quibus tam saepe et multum conqu[er]untur^a per multos annos injusta sibi detentis, aliquid recitare haberemus necesse, posset inspici diploma Eduardi primi regis Angliae regni sui anno tricesimo primo¹, in quo disertis verbis sic se habet: »quod omnes praedicti mercatores mercandisas suas, quas ipsos ad regnum Angliae adducere seu infra idem regnum emere vel alias acquirere contigerit, possint, quo voluerint, tam intra regnum Angliae quam extra ducere seu portari facere praeterquam ad terras manifestorum et notiorum hostium regni«.

Quin ergo vel regem Hispanum tam atrocia tam infanda molitum, utinam non liceret dicere molientem, negent esse majestati Angliae hostem vel ex tabulis hujusce diplomatis fateantur, se circumscribi cancellis et limitibus, extra quos evagare non licet, si dici cupiunt et haberi amici.

Addamus amplius, doceri ac demonstrari posse ex archivis regiis, antegressis temporibus saepius gliscente bello inter reges Angliae et Galliae ipsorum Hansiaticorum bona eo usque sub arresto hic in Anglia posita fuisse, donec caverent satisque darent, sese intra potestatem dominiumque regis Franciae non transluros nec sua bona.

Hisce rationibus satis plane et plene edoctum arbitramur, nihil in hac praesenti bonorum Hansiaticorum captionem antiquius gestum esse a classariis majestatis Angliae contra praetensa ipsorum privilegia, quin potius Hansianos dictis suis privilegiis excidisse hoc ipso, quod contra disertis privilegiorum tabulas commeatum et apparatus bellicum ad terras manifestorum et notiorum hostium deferri fecerunt, quanquam sua majestas ne in hoc quidem rerum suarum maximo discrimine pessimoque inhumanissimoque Hansianorum facto statuat pro ea, qua rite posset, juris severitate cum illis agere, decretum deliberatumque apud se habens, solo commeatu et apparatu bellico retento, ipsarum navium et aliarum mercium quarumcunque missionem facere².

^a »conquuntur« Abschr.

¹ Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch 2, Nr. 31 Art. 1.

² Mit diesen Ausführungen stimmt das beachtenswerte englische Dekret von 1589 Juli 27, Nonsuch, Inventare 2, Anhang Nr. 258*, überein.

Jam vero ad causam privilegiorum quod attinet, de quibus tanta contentione agunt apud caesaream majestatem¹, serenissimos cujusque gentis principes² imperiique ordines quaeque certum est et luce clarius deprehensa esse optimi et nunquam satis laudati principis Eduardi sexti temporibus in commissum cecidisse³ indeque jam Hansianis nihil deberi beneficii vel ipso caesareo jure majestas Angliae docere posset, si in eo laborandum sibi putaret aequum, palam est, majestatem Angliae, posthabitis Hansianorum iniquis praetensionibus criminibusque falsis, quibus eam insinularunt apud exteras gentes, non minori beneficio negotiationis liberrimae affecisse Hansianos quam suos ipsius subditos, nulla addita restrictione alia, quam ut in fidem et recordationem tam singularis beneficentiae parem praestarent subditis Angliae in suis portibus et civitatibus liberae negotiationis concessionem⁴. Quam beneficentiam satis inhumaniter negligentes et ad antiquum redeuntes non desinunt saxum volvere damnosum majestati Angliae et ex sententia omnium ubique principum nullatenus ferendum.

Exercuerunt enim aliquando hanc ipsam controversiam Hansiatici cum serenissimis Daniae ac Sueciae regibus ratione quorundam cosimilium privilegiorum in regnis Norvegiae et Suetiae adeoque efferbuit hincinde dicta controversia, ut ad arma confugeretur⁵. Sed quo fructu quoque beneficio in rem Hansianorum? Coacti sunt eas condiciones privilegiorum accipere, non quas ipsi vendicarunt, sed quas duxerunt aequas praefati reges. Quo exemplo edocti si sane saperent condiciones a majestate Angliae oblatas, non acciperent modo, sed gratissimas acceptissi-

¹ Seit 10 Jahren, besonders auf dem Reichstag in Augsburg 1582, vgl. a. a. O. passim.

² Vor allem ist hier der König von Polen gemeint.

³ Vgl. Inventare Bd. 1, Nr. 8*, englisches Dekret von 1552 Febr. 24. Übergangen sind oben die Privilegienbestätigung von K. Maria von 1553 Nov. 1, a. a. O. Nr. 858, und der Rezefs von 1553 Okt. 24, a. a. O. Nr. 856.

⁴ Gestreift werden hier die Kämpfe und Erörterungen über die Auslegung des Utrechter Vertrags, die in Bd. 2 der Inventare im einzelnen zu verfolgen sind.

⁵ Wieder wird hier auf den nordischen siebenjährigen Krieg zurückgegriffen.

masque haberent tanquam ab ea liberalitate profectas, quae superiores faciat Hansianos in hac causa omnibus aliis exteris gentibus pares et aequales suis subditis. Sin prae fracti et ingrati perstiterint, videant, ne in Anglia parem ac in Suetia, Norvegia ac Livonia referant obstinatarum suarum voluntatum justissimam compensationem.

Quod superest, cum ingentibus beneficiis, nullis malis meritis affecti fuerint Hansiani homines a majestate Angliae, rogat caesaream majestatem caeterosque principes et imperii status, nullam velint praestare fidem disseminatis rumoribus passim a dictis Hansianis vel pontificiae religioni faventibus vel Hispanica largitione corruptis, cum id unum agant hisce suis calumniis, ut nos in mutuum nostri odium pertrahentes facilius nos universos eamque, quam profitemur, religionem, si posset fieri, pessudent. Rogat etiam, ut onerosum hoc bellum cum Hispano initum, cujus sumptibus alendis nonnisi ingentes opes queant sufficere, in quo decertatur non solum de salute sua, sed pro incolumitate quorumcunque regum, regnorum dominiorumque per universam Europam agentium, qui verae religioni christianaе sua nomina dederunt proptereaque peraeque invisi ac in odio sunt Hispano hosti et foederatis pontificiis, ac sua majestas est. Saltem in hoc uno reddatur tolerabilius et ad sustinendum minus difficile ac laboriosum, utne patiantur praefatos Hansianos homines extra sua regna, ditiones, portus, districtus evehere ad communem praefatum hostem ullum aut com meatum aut apparatus belli cum severioribus injunctis poenis^a in contumaces contrariaque audentes. Sicque statuatur de majestate Angliae ejusque studiis et institutis ut de principe cum studiosissima tum pacis evangelicae tum incolumitatis omnium et singulorum foederatorum suorum principum velintque junctis consiliis et armis in hoc unum omnes suas vires et facultates intendere, ut extinctis pontificiorum conjurationibus, quam latissime patens sincera et sancta pax, quae nihil habitura sit insidiarum, in toto orbe christiano iniri, componi et stabiliri possit ad dei optimi maximi honorem et omnium in Europa regum, principum et ordinum cum omni foelicitatis incremento tranquillitatem. In quam cogitationem

^a »poenas« Abschr.

sanctissime incumbit sua majestas, per quam non stabit, auspicante deo, quin pro voto suo desideratum effectum sortiatur.

Jam vero, cum de aperta vi Hispaniarum regis ac Romani pontificis hactenus sit dictum, liceat quaeso paucis de alia non minus odiosa, quae fraus vulpeculae est, perorare, quae certe, quo est latentior et serpit incautius, eo est bonis omnibus principibus sibi ab ea peste cavendum diligentius. Est autem clancularia illa et quasi per cuniculos immissio quorundam falso nominatorum Jesuitarum et seminariorum¹ in hoc regnum ad sollicitandos animos simplicium et rudium hominum ab obedientia suae majestati et regno debita. Ut autem est hoc genus hominum conflatum ex profugis quibusque natis Anglis, quos vel angustae res domi ad desperationem coegerunt et celerata ante acta vita non sivit hic latere, ita per pontificem Romanum sic intromissi sub velamento superstitiosae suae religionis non desinunt vicatim et domatim falsis suis blandimentis subditos ad rebellionem tentare diplomataque quaedam pontificia in eum finem emissa² disseminare, ut iis populum clanculum docendo sub poena anathematis, nullam ei reliquam esse spem salutis, in mutatis animis obsequium abjiciat majestati suae debitum.

Cum hisce diplomatibus^a deprehensi ex hac colluvie Jesuitarum et seminariorum nonnulli subditi Angliae, patefactis ipsorum conjurationibus³, dum in quaestionem vocantur, qui scelerosis sui conscientia moti ad sanam mentem redeunt, impunes dimittuntur, nullo in eos sumpto supplicio. Qui secus praefracto et obfirmato animo in suo scelere permanent, rogati, velintne, si res inciderit, ut aliqua impressio fiat in regnum hoc a pontifice vel Hispano rege

^a »diplomatis« Abschr.

¹ Gemeint ist das von Dr. Will. Allen, dem späteren Kardinal, begründete Seminar in Douai, in dem alle Fäden der gegen England gerichteten Invasionspolitik zusammenliefen, vgl. u. a. Kretzschmar S. 56 ff., 58, 88 Anm. 3, 112.

² Die Exkommunikationsbullen von Papst Pius V. und Sixtus V. gegen K. Elisabeth sind hier gemeint. Vgl. dazu die Äußerung Burleighs von 1571, daß der Papst die Religion zu einer Frage der Untertanentreue gemacht habe, bei Froude a. a. O. 10, 196 und bei Brosch a. a. O. S. 560.

³ Gestreift wird hier, neben den Einzelfällen, die gegen die Katholiken gerichtete Gesetzgebung in England seit 1571.

(prout subditos ingenuos et honestos decet) a partibus suae majestatis stare, respondent satis superciliose et animose obstringi se tenerique, quodcumque pontifici Romano visum fuerit suo jussu impressionem facere in regna ditionesque suae majestatis, quibuscumque poterunt viis et mediis praefatam impressionem promovere¹.

Rogo autem, cum tam projectis ad omne scelus et facinus monstris quid faceres, quisquis es, qui ad gubernacula reipublicae sedes? Patereris rogo, velamen religionis et obedientiae pontificiae valere hujusmodi laesae majestatis reis ad se vindicandos a severitate legum? Sineresque frui luce, qui te luce orbatum vellent? Nullus princeps aut monarcha ferre aut debet aut potest hujusmodi monstra, nisi in leges, in populum, in regnum, in vitam suam, in deum ipsum gravius peccare velit. Atque haec illa monstra sunt, quotquot hic in Anglia in crucem acti sunt, utut conjurationis suae socii, libellis suis famosiss² sparsis in vulgus et calumniis plusquam odiosis vociferentur, catholicae religionis et conscientiarum suarum ergo fuisse in crucem actos.

Testes sunt multi et non obscuri subditi, ex iisque nonnulli nobiles et equestris ordinis, qui, utut catholici sunt, dum tamen se continent in officio et obsequio debito erga majestatem suam et regni incolunitatem, neque in custodiam dantur neque ullo alio modo gravius habentur quam pecuniaria quadem mulcta quoad^a violatas leges de publicis ecclesiis frequentandis latas in eos constituta³.

Haec autem in hunc finem dicta et demonstrata sint, ut intelligant boni principes, qui regnorum et populorum curam habent, et caeteri, quibus rerum veritas cordi est, ut non libenter a vero aberrant, quibus modis quibusque mediis aperte, clam, vi armata, fraude et insidiose a pontifice Romano et Hispano rege petatur salus suae majestatis totiusque regni Angliae, quam oportune quamque necessario ad hanc vim propulsandam, ad

^a »quod« Abschr.

¹ Dies zielt vor allem auf die Mission, die Aussagen und die Geschehnisse der Jesuiten Edmund Campion, der 1581 hingerichtet wurde, vgl. Froude a. a. O. II, S. 308—358, Ranke a. a. O. S. 286 ff., Brosch a. a. O. S. 577 ff.

² An erster Stelle ist hier wieder Campion gemeint.

³ Vgl. u. a. Brosch a. a. O. S. 554, 555.

has insidias declinandas pertracta sit quamque iniquis calumniis administratio legum et justitiae laceretur editis non solum in eam rem famosis libellis, verum etiam pictis tabulis portentosa nescio quae referentibus monstra, indices barbarae cujusdam crudelitatis, uti sibi falso fingunt et clamitant in praefatos Jesuitas et seminarios id est laesae majestatis reos factae et habitae. Careat autem majestas sua apud bonos principes omni fide, si ullo unquam suppliciorum genere affecerit quemquam istorum hominum vel inusitato vel alio, quam quod ex praescripto legum suarum antiquissimarum est in omnes laesae majestatis reos constitutum.

IV.

EIN BRIEF JOHANN BUGENHAGENS UND DIE
TREPTOWER VITTE IN DRAGÖR.

VON

JOSEPH GIRGENSOHN.

Durch einen Zufall stiefs ich beim Durchblättern eines Manuskripten-Bandes auf einen Originalbrief Bugenhagens an die Stadt Treptow a. R. in Angelegenheit der Treptower Vitte in Dragör auf Amager bei Kopenhagen. Dieser Manuskripten-Band gehörte ursprünglich dem Treptower Ratsarchiv an, ist aber durch Kauf vor einigen Jahren in Privatbesitz übergegangen und befand sich zuletzt im Eigentum des Kaufmanns Herrlinger in Treptow; inzwischen ist er von ihm dem Staatsarchiv zu Stettin übergeben worden. Er trägt den Titel: »Miscellanea civitatis Treptoae in sui usum conscripta et collecta a Samuele Gadebuschen Dicasterii Electoralis Advocato et Senatore Treptowiensi«. Auf 513 paginierten und 30 unpaginierten Seiten enthält der Band Abschriften und Originalbriefe durcheinander, meist aus dem 16. und 17. Jahrhundert, aber auch Abschriften von Urkunden (der Privilegien Treptows) aus dem 13. und 14. Jahrhundert.

Der Brief Bugenhagens, der Seite 415 und 416 des Bandes bildet, ist vom Montag nach Dionysii (Okt. 14) 1538 datiert. Er behandelt einen Streit der Kolberger und Treptower in Dragör, also eine Angelegenheit, die mit den kirchlichen Dingen nichts zu tun hat. Leider war das Eintreten Bugenhagens für seine lieben Treptower ebensowenig erfolgreich, wie seine Fürsprache in Sachen der Klostergüter von Hiddensee¹; interessant ist es aber immerhin, aus diesem Brief zu ersehen, wie treu der große Reformator gegen die Stadt gesinnt war, in der er anderthalb Decennien gewirkt hatte und wo ihm zum ersten Male die Bedeutung Luthers und seines Werkes aufgegangen war.

Von den Verhältnissen in Dragör und dessen Fischlagern wissen wir viel weniger als von denen bei Skanör und Falsterbo. Von der Treptower Vitte sind auch nur spärliche Nachrichten erhalten. Die Rega-Stadt hat im Mittelalter bis gegen Ende des

¹ Hering, Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagen (1888) S. 121.

16. Jahrhunderts einen nicht ganz unbedeutenden Handel mit den skandinavischen, preufsischen und livländischen Städten betrieben, von dessen Einzelheiten mancherlei aus den Ratsprotokollen, die mit einigen starken Lücken im 16. und 17. Jahrhundert von 1553 an im Archiv der Stadt sich erhalten haben, zu berichten wäre. Hier interessieren die Beziehungen zu Schonen und Dänemark.

Wahrscheinlich hat Treptow als Gast auf der Kolberger Witte in Falsterbo seit 1372 Heringshandel getrieben. Im Jahre 1407 wird die Stadt ohne Vermittlung Kolbergs direkt von der Hanse aufgefordert zur Ausrüstung von »Friedeschiffen« gegen die Seeräuber beizutragen¹. Sieben Jahre später (1414) spricht der Herzog Wartislaw von Pommern-Wolgast von einer Schonenfahrt der Treptower². Nach weiteren 22 Jahren (1436) erhalten die Treptower eine Witte auf Dragör, die sie mit den Stargardern teilen sollen³. Diese Verleihung geschah: »umme eres truwes denstes willen, alse se uns unde unsen ryken hir to ghedan hebben«. Die beiden Städte hatten, als König Erich nach dem Reichstag von Wordingborg heimlich nach Pommern kam, ihm bei der Beseitigung der inneren Zwistigkeiten und wohl auch zusammen mit den pommerschen Herzögen bei der Besiegung der Opposition in Dänemark und Schweden geholfen⁴. Im Jahre 1464 erhalten die Treptower von König Christian I. von Dänemark auf zwei Jahre ein neues Handelsprivileg⁵, in dem aber der Witte von Dragör keine Erwähnung geschieht. Auch ist hier ebensowenig, wie im Jahre 1436, davon die Rede, dafs Treptow in irgend welcher Unterordnung unter Kolberg stand, wie es bei anderen Gelegenheiten sich zeigt. Im Jahre 1496 kommt es zu einem Streit zwischen beiden Nachbarstädten um den Vorrang in den Versammlungen zu Dragör, der über ein halbes Jahrhundert andauert und in dem eben Bugenhagen sich

¹ Riemann, Geschichte Colbergs S. 159.

² Hans. Urk.-B. V, Nr. 1139.

³ Die Urkunde von 1436 Sept. 7 wird erwähnt von Blümcke, Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen (1887) S. 22. S. den Abdruck im Anh. Nr. 1.

⁴ Vgl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, S. 114 f.

⁵ S. Anhang Nr. 2.

auf die Seite Treptows stellt. Das Zeugnis des Greifswalder Rates vom 14. September 1496¹, Kolberg nehme auf den Hansetagen die sechste Stelle unter Hamburg ein, ist an Vögte und Olderleute der gemeinen Hanse zu Dragör gerichtet und kann sich also nur auf die Rangordnung bei den dortigen Zusammenkünften beziehen. Die Kolberger wollten den Anspruch, in Dragör über den Treptowern zu sitzen, durch den Nachweis begründen, daß ihnen bei den Versammlungen der Hansestädte ein bestimmter Platz zustehe und also ihre Stadt als Prinzipalstadt zu gelten habe, während Treptow auf diesen Versammlungen nicht durch eigene Boten vertreten sei. Die strittige Sache wird deutlicher aus folgenden Urkunden. Im Jahre 1500 war von den Olderleuten der Städte in Dragör ein Urteil gefällt worden, von dem man beschlossen hatte, zu einem vereinbarten Termine an die Vögte in Falsterbo zu appellieren; wegen Abwesenheit der Angeklagten (Treptower) aber war es damals nicht zur Entscheidung in Schonen gekommen². Die Treptower wandten sich vielmehr gegen das Recht und die Gewohnheiten der Hansischen an den Schloßsvogt zu Kopenhagen, Ritter Kralle, der sie im Jahre 1501 im Namen des Königs in ihre alten Sitze einsetzte. Damit gaben sich die Kolberger nicht zufrieden, sondern riefen nochmals den Vogt, Andreas Geipsen, und die Olderleute von Dragör, insbesondere die von Stettin und Stralsund, als Schiedsrichter an und appellierten, als diese 1502 Sept. 5 gleichfalls zu Gunsten Treptows entschieden³, wiederum an die Versammlung der Vögte zu Falsterbo. Diese erkannten, nachdem beide Parteien sich bereit erklärt hatten, bei ihrer und eventuell bei des Rats von Lübeck Entscheidung zu verbleiben, 1502 Sept. 23 für Recht: »dat de Colberchschen schollen sytten in ore stede to Draker baven de van Treptouwe so lange, dat de Treptouwesschen bryngen bether bewys, dat se older in der hense synt, wen die van Colberghe⁴, na uthwysinghe ore beyder

¹ Riemann, Geschichte Kolbergs, Beilagen S. 64 f.

² Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts zu Schonen § 197.

³ S. Anhang Nr. 3.

⁴ Das Urteil v. 1502 Sept. 5 (Nr. 3) erwähnt einer solchen Behauptung nicht, sondern nur, daß »de van Treptow de stede länger beseten fredesam«.

breve, de by dem fagede [bracht weren]«, und die Treptower erklärten nochmals: »se wolden des blyven by mynem [rade to Lubeke]¹. Trotzdem aber gingen, wie es scheint, die Treptower nicht an den Rat von Lübeck, von dem sie wohl kaum ein günstigeres Urteil erlangt haben würden, sondern hielten es für praktischer, sich an den dänischen König Johann zu wenden, der dann auch 1503 Sept. 8 das Urteil seines Vogtes Andreas Jepson bestätigte und die Treptower wiederum über die Kolberger setzte².

Dafs die Kolberger immer wieder den Versuch gemacht haben werden, die Treptower zu verdrängen, versteht sich wohl von selbst und scheint auch aus den Bemühungen Bugenhagens hervorzugehen, ein neues Privilegium von dem ihm persönlich wohl geneigten Könige Christian III. zu erlangen. Er schreibt darüber am 14. Oktober 1538 folgendes an den Rat von Treptow³:

Den Ersamen weisen Herrn, Burgermeistern
und Radtmannen der Stadt Newen Treptow in
Pomern, meinen lieben Herrn und besondern guten
freundten.

Gnad und frid von Gott, unserm vater, und von Jesu Christo, unserm herrn. Ersamen weisen herrn und gunstige freunde. Des privilegien halben habe ich gantzlich meinen fleis gethan bei koniglicher Majestat. Gistern aber sind E[wer] privilegia vor seiner M. gelesen und befunden, wie den auch furhin K. M. wol wuste, das ir kein vorsigelt privilegium habt, den allein von Konig Hansen von dem gesetzte uber die Colbergischen⁴, und von Konig Erich auff die vitte zu Draker⁵, wilchs keine Konige nach seiner verlassung des konigreichs bestediget haben. Doch hielt ich fast an, das das selbige auff die vitte zu Draker mit der gemeinen clausulen, von E. E. mir zugeschickt, itzt seine K. M. wolte euch confirmiren, weil es doch nicht neues were, sondern die vitte versigelt durch K.

¹ Schäfer, a. a. O. § 217.

² S. Anhang Nr. 4.

³ Original a. a. O.; das briefschliessende Siegel ist zerstört.

⁴ Anhang Nr. 4.

⁵ Anhang Nr. 1.

Erich und die clausula in der Stettinischen privilegia mit begriffen were¹. Da antwerdet K. M.: so s. M. sulchs einer andern stadt hette gethan, wolt s. K. M. das auch gern euch thun. Es were euch, sprach s. K. M., gar nicht vo[n] nöten; ir solt auch keine fare ha[ben], gleich ob ir etwas hirinne verseumt hetten; ir müchtet auff der vitten und sonst im lande handeln, wie bisher, doch unverseümet den zol. Aber seine M. wolle volenden den handel mit d[en] Lubischen der privilegien halben, da ir, wie s. M. sagett, auch mit inbegriffen sind; des werdet ir den auch mit niessen. Derwegen, weil ich die sache nicht furder habe künd bringen und K. M. aus sulcher, wie gesagt, ursachen nicht anders itzt hat kundt oder wolt thün, so sende ich E. E. wedder die brieffe, mir durch den ersamen burgermeister Hans Crummenhusen uberantwortt. So es euch von nöten wurde sein, diesen meinen brieff vor K. M. zu erzogen, so wird K. M. dieser meiner schriff, wilche s. M. wol kennet, glauben geben, das also geschihen ist und also mir auff diese sache K. M. geantwortet habe, den bei s. K. M. war auch Er Johan Frise, s. M. cantzeler, und Petrus Suaven, unser landsman, Secretarius. Konte ich E. E. womit mehr dienen, das thu ich gern. . . a). Christus sei mit euch ewiglich. Scr. zu Copenhagen MDXXXVIII montags vor Dionysii.

E. E. williger
Joannes Bugenhagen
Pomer. D.

Von der Erlaubnis, diesen Brief später einmal bei neuer Werbung am dänischen Hof vorzuzeigen, haben die Treptower wiederholt Gebrauch gemacht. Im Jahre 1555 erlangten sie vom Herzog Barnim X. von Stettin eine »Fürschrift« an den König Christian III., in welcher derselbe um Bestätigung ihrer Privi-

a) Etwa 8 Worte durchstrichen.

¹ Gemeint ist wohl eine Gegenklausel, welche die Klausel in Nr. 1: »doch in sodaner mate . . . umme tolln unde andere rechtycheyt«, die wegen der Beziehung auf »de van Lubeke unde de andern hensestede« anstößig war, notwendig machte. In dem Privileg Kg. Christians II. für Stettin und die Lande Stettin und Pommern von 1516 (Codex Herrlinger S. 477; Abschrift) ist darauf Bedacht genommen worden in den Worten: »uthenbescheiden alleine de Stede . . . de in der Hense sindt«.

legien gebeten wurde. Das geht aus folgender Stelle in den Treptower Ratsprotokollen hervor:

Dingtags nach Bartholomei, den 26. tag Augusti, anno LV.
Gemein Borgerrecht.

Peter Garvine ist von einem erbar rade verantwortet F. G. zu Stettin furschafft an die Ko. Mt. zu Dennemarcken von wegen der vitten up Drakør zu erhalten, mit befhel, das ehr neben Jurgen Pawel die gerechtigkeiten uff Drakor mitfordern soll helfen; und sind im auch die original vortrauet, als: 1. Konig Ericks anno 2c. 1436 in profesto nativitatis Marie¹, 2. Konig Hanses anno 2c. M. D. V gegeben², 3. Johan Bugenhagens anno 2c. 1538 montags vor Dionisii, 4. item konig Christierns des gefangenen confirmation den Stettinschen und Pomerschen gegeben, ausgenommen den stedten, die in der hense sind³, 5. item vorantwortet copia unser supplication⁴ nebenst 6. der minuten F. G. brieff⁵.

Den Treptower Deputierten wurde die Bitte nicht gewährt; die Gründe ersehen wir aus dem im Treptower Ratsarchiv bis in die neueste Zeit aufbewahrten Schreiben des Königs Christians III. an den Herzog Barnim X. von 1556 Aug. 31⁶. Der König weist die Bestätigung der Privilegien nicht zurück, aber er erklärt, zunächst mit den Hansestädten über deren Privilegien in Dragör verhandeln zu müssen, ehe er den Treptowern ihre Freiheiten bestätigen könne; jedoch wolle er sich den Treptowern gnädig erweisen. Ihr Handel ist auch, wie es scheint, nicht gestört worden; denn am 21. Dezember 1557 bitten die Treptower Kaufleute den Rat, »eine cumpanie zu Draker zu bauen«⁷, und im folgenden Jahre (1558) werden Gerth Ohem, Jochim Buntwerk und Jurgen Pawel vom Rat als Olderleute in Dragör »eingesetzt«⁸. Eine Kompagnie der Dragör-

¹ S. Anhang Nr. 1.

² Mufs heißen: MDIII. S. Anhang Nr. 4.

³ S. oben S. 169 Anm. 1.

⁴ Nicht mehr vorhanden.

⁵ Die nicht mehr erhaltene »furschafft«.

⁶ S. Anhang Nr. 5.

⁷ Rats-Protokoll.

⁸ Dasselbst.

Fahrer wie in Stettin¹ gab es also in Treptow ebensowenig, wie wir von einem Treptower Vogt in Dragör wissen, sondern die Treptower Kaufleute zu Dragör empfangen ihre Olderleute durch Ernennung des Rats.

Am 31. März (Freitag in den Ostern) 1559 »ist an den heuptman zu Copenhagen Pawel Witfeld geschrieben allerlei gelegenheit und umständ der Drakerschen vitte halben. So seind auch Peter Garvine mitgedan auscultirte copie von König Erichs privilegien² Er Jochim Pawels handt. Item Buggenhagens brieff und m. g. h. hertzog Barnim vorsigelte vorschrift und des konings zu Dennemarck schriftlich antwort mit irer K. M. handt unterschrieben³ ist Garvine vertrauet, des in Dennemarck zu erziegen«⁴.

Also auch nach Christians III. Tode († 1559 Jan. 1) glaubten die Treptower, indem sie allein mit der dänischen Regierung in Verhandlung traten, mehr erreichen zu können, als im Verein mit anderen Städten oder der Hanse überhaupt. Sie täuschten sich, eine Bestätigung ihrer Privilegien wurde ihnen nicht zu Teil. Im Gegenteil: »Die kauffleute zu Drakör clagen« nach dem Ratsprotokoll vom 29. Mai, »das ire olterlute sich der gebhur nicht vast annehmen mit vorfechtis jeder vittin; darumb begeren und bitten sie von einem rade trost und hulffe, das sie mugen bey irer gerechtigkeiten erhalten werden uff Draker«. Am 12. Juni beschließt der Rat, »an furstliche durchleuchtigkeit zu supplicierende umb eine furschrift an Ko. Mat. wegen des Drakers lagers«. Herzog Philipp von Stettin nimmt sich der Sache an, und »montag nach Jacobi [Juli 31] ist beschlossen in Dennemarken zu schicken der privilegien halben uff Drakoer«. Die deutsche Kanzlei des neuen Königs, Friedrichs II., erteilt dem Herzog und den Treptowern eine freundliche Antwort⁵, aus der wir erfahren, daß ein Neffe Bugenhagens, der Syndikus Johann Lubbeke, das Schreiben Herzog Philipps dem König überreicht habe; wegen der Krönung und »dabei anhangenden«

¹ S. Blümcke a. a. O. S. 46 f.

² Anhang Nr. 1.

³ Anhang Nr. 5.

⁴ Rats-Protokoll.

⁵ Anhang Nr. 6.

Geschäfte wegen sei es aber nicht möglich gewesen, der Sache näher zu treten, und der König läßt die Treptower auf einen Tag 1560 Juni 24 zu Odensee verweisen, wo er mit den Hansestädten »handlung zu pflegen gnedigst endtschlossen« sei, und sich auch auf »der von Treptow ferner ansuchen, so viele recht und billich, mitt gnaden vornehmen laßen« werde. Als nach dem Tage zu Odensee, wo die Hansestädte wohl über Zoll und Accise, die ihnen in den dänischen Fischlagern auferlegt wurden, klagten, aber keine Abhilfe erreichten, die Treptower König Friedrich II. noch einmal um Bestätigung ihrer Freiheiten ersuchten, erhielten sie am 6. September 1560 nur die ausweichende Antwort¹, der König werde sich, wenn er nach Kopenhagen komme, nach der Angelegenheit genauer erkundigen und sich dann gnädig erzeigen.

Leider ist in den Ratsprotokollen eine Lücke von 1559 bis 1569. Aus der Ähnlichkeit der Verhandlungen der Stettiner mit den dänischen Königen können wir aber wohl sicher schliesen, dafs bald nach dieser letzten Gesandtschaft von 1560 die Treptower wegen Bedrückung durch die dänische Regierung ihr Fischager in Dragör aufgegeben haben. In den noch erhaltenen Protokollen des Rats von 1569—1570, 1582—1583 und 1589 findet sich keine einzige Notiz, die von einem ferneren Bestehen des Fischlagers in Dragör Nachricht gäbe, während aus den Handelsprozefs-Protokollen zu schliesen ist, dafs mit Kopenhagen sowohl als mit anderen dänischen Städten doch noch weiter Handel getrieben wird. Mit den Handelsvorrechten aber war es vorbei. König Friedrich II. antwortete am 12. Oktober 1575 auf die Beschwerden der Stettiner: »sinthema einem jeden bevor und frey stehet unsere reiche zu gebrauchen oder nitt; derhalben wen es nit gelegen oder gefelligk, der magk dieselbigen unbesucht lassen²«.

¹ Anhang Nr. 7.

² Blümcke a. a. O. S. 64.

Anhang.

1. Kg. Erich von Dänemark verleiht den Bürgern von Stargard und Treptow eine Vitte auf Dragör. — Calmar, 1436 Sept. 7.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel im Staatsarchiv zu Stettin, Dep. Stadt Treptow a. R. Nr. 71.

Wy Erik, van Godes gnaden to Dennemarken, Sweden, Norweghen, der Wende unde Gothen koning unde hertoge to Pomeran, don witlik unde bekennen vor allesweme, de nw zint unde tokomende werden, in unde mit desseme unserm openen breve, dat unse leven borgher^{a)} unde undersaten ud unsen kopstedern to Pomeran, also ud Stargharde unde Treptowe, hebben an uns werven laten unde uns ghebeden, umme eyne vitte en to ghunnende uppe unser vischerye to Drakør by der Prutzschen vitte to den lemkulen wart unde dat de brodere van sunte Augustyns orde to Stargharde moghen buwen dar ene capelle uppe der sulven vitte: dat hebbe wy en nw ghund unde tolaten na unser redere rad, de nw by unsz weren, umme eres truwes denstes willen, also se uns unde unsen ryken hir to ghedan hebben, unde wy unde unse nakomelinge koninge unde de ryke^{b)} tho en in tokamenden tiiden uns vorseen, dat se truwelken doen unde bewisen scholen. Ok ghunne wy en, to hebbende unde to brukende sodane pryvilegia unde vryheide uppe unse vorbenomte vischerye unde hervestmarket, also de van Lubeke unde de andern hensestede darsulves hebben unde gheneten, doch in sodaner mate, dat se uns unde unsen nakome-

^{a)} dat wy unsen leven borghern.

^{b)} den ryken.

lingen koninghen doen darvan sodane rente unde rechticheit, alse andere bedderve lude uppe der sulven vischerye darvore gheven unde doen van erer vitte unde bodesteden, ok liker^{a)} wis umme tollen unde andere rechticheyt. Darumme vorbede wy alle mann unde to sunderghen unsen vogheden unde amptluden, en hirane to hinderende in sulker mate, alse vorgheroret ys, by unser konickliken hulde unde gnade. Datum in castro nostro Calmaren regni nostri Swecie anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto in profesto nativitatis Marie virginis nostro sub secreto presentibus appenso.

2. Kg. Christiern von Dänemark erteilt den Bürgern und Einwohnern der Stadt Treptow für den Verkehr in seinen Reichen auf 2 Jahre freies Geleit. — Kopenhagen, 1464 Sept. 28.

Abschrift des Syndicus Nyssenius (im 16. Jahrh.) im Codex Herrlinger S. 423 und 302.

Wy Christiern, van gades gnaden to Denmarcken, Schweden, Norwegen, der Wende undt Gotten köningk, hertoge to Schließwick, greve to Holsten, Stormaren, Oldenborch und Delmenhorst, don witlick, bekennen und betugen apenbare vor alßweme, dat wy de ersamen borgere, kopmanne und inwanere der stadt Treptow geveliget und geleidet hebben, veligen und leiden se also jegenwerdigen in crafft deßes unses breves, vor uns, die unsen und alle de jennen, de umbe unsen willen don und laten schölen und willen, so dat die erbenömete börgere, kopmanne und inwonere der stadt Treptow in unse[n] drien ryken deße twe anstande jahr langk mit eren schepen, have, deneren und güderen soken und verkehren mogen, und dar, so lange en des hir twischen tho donde iß, to blivende und ere kopenschop tho vorhandelende und wedder in ere vrie seker beholt tho farende, sunder alle argelist und gevehrde; doch unse tolle und rechticheidt in aller mathe unverkrencket. Des tho tuge und witlicheidt hebben wy unse konigliche secret laten hangen vor deßen breff, dede gegeben ist tho Kopenhagen am avende St. Michaelis anno 2c. 64.

^{a)} leker.

3. Andreas Geipsen, Byvogt zu Drakör, berichtet den Vögten zu Falsterbo das in der Streitigkeit der Städte Kolberg und Treptow von ihm gefällte Urteil, von dem die Kolberger an ihre Entscheidung appelliert haben. — 1502 Sept. 5.

Abschrift im Codex Herrlinger S. 57. Erwähnt bei Kratz, Die Städte der Provinz Pommern (1865) S. 515/6.

Vor alsweme unde eineme jewelryken, besonderlyken vor juw vorsichtigen wollwysen voghede to Valsterbode, bekenne wy Andreas Geipsen, vaget uffte Drakeer, und alle meine olderlude van den städen, dat vor unß hebben geweset de van Colberge undt de van Treptow und hebben vor unß to rechte geweset dicke undt vake, dar^{a)} wy se nicht umme vorscheiden hebben können, van eines gesettes halven und wapens halben eines vynsters up der voghedighe, dar de van Kolleberghe [up der van] Treptow stede^{b)} willen mitsitten^{c)} unde willen baben sytten unde ere wapen baben der van Treptow stan beholden, dat nu to der tyd baben steitt, unde doch de van Treptow de stede länger beseten fredesam unde de van Treptow dar wedder to jare vorgangen syn up dath nyghe wedder yngesettet, de stede to besittende, also se vorhen geseten hebben, van deme erbar[n] undt gestrenghe ritter Krallen, schlotvaget to Kopenhagen, von krafft undt macht wegen synes gnedigen herren zc.: hyr hebbe ich Andreas Geipsen, b[uv]aget^{d)} to Draker, und olderlüde^{e)} up gespraken recht, dat de van Treptow de stede schölen fredesam besitten, also se vorhen ghedan hebbe[n], und de fynster und wapene up der voghedighe schölen stahn bliven^{f)}, also se nu stahn. Des orthels weren de van Colberghe nicht thofreden und appellerden vor juw, wollwysen voghede tho Valsterbode; men de van Treptow hebben mit der appellatie nicht to dun; se blyven up deme ordel, dat^{g)} en gevället isth, er sete to besitten, so lang, dat se dar mytt beterne recht dar uth entsettet werden, und will[en] vor juw dar rechtes umme hören, yftt^{h)} dat ordel schall kraft undt macht hebben. D[es] to mer krafft undt macht und to mehr tügnüsse hebbe ich

a) dat. b) Kolleberghe unde Treptow der stede. c) mitzetten.
d) bewaghet. e) ollerlüde. f) bliben. g) dar. h) ystt.

Andreas Geipsen, b[uv]aget^a), und de gemeine olderlüde, also de van Stettyen und von de[m] Sunde, mitt wille[n], eindracht undt vollborth alle[r] stede, de eineme iedern underdan syn, unse signet gedruket nedem under disse breff undt tügnüße, de gegeben^b) und geschreven^c) iß na der borth Christi dusent vyffhundert undt twe des dinsdages vor Marien borth 2c.

4. Kg. Johann von Dänemark bestätigt das von seinem Vogt Andreas Jepson gefällte Urteil. — 1503 Sept. 8.

Abschrift des Syndicus Nyssenius im Cod. Herrlinger S. 421, auch S. 303.

Original in dänischer Sprache im Staatsarchiv zn Stettin; Dep. Stadt Treptow a. R. Nr. 108.

Wy Johann, van Gades gnaden tho Denmarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gotten köningk, hertoch tho Schließwick und tho Holsten, Stormaren und der Ditmarschen, greve to Oldenborch und Delmenhorst, don allen witlick, dat vor uns hebben gewesen welcke kopmans, tho huß tho Treptow, de des hervestes plegen tho söken unse vischeleger Drakör, berichten-[de]^d), und seden, dat idt gestedet were: nu welcke jahre vorgan hadden die Kolbergeschen willen vorhinderen en ere sete dar up dem lage, beide up der vopedie, wan men dar recht sitten scholde, und up der mote¹, wan men frede schweren scholde, na dem also se idt genoten und gehatt hadden van oldinges und na unser vorfederen köninges breff, also sie seggen, dat se darup hebben 2c. Und darna hebben nu desulven thwedrechtige kopmans sick int recht gegeben mitt den Kolbergeschen vor unseme vogett Andreß Jepson und vor mere gude mans dar uppe dem lage^e). Na der bewisinge der vorbenömeten twedrachtiger, de se hadden up ere sete, hebben de vorbenömeden unse voget und gude mans togesecht und togedelt, en to sitten hyrna boven vor den Colbergeschen und geven dar dom² und recht. Up welcken dom wy van unser sunderliken gunst und gnaden hebben ge-

a) bewaghet. b) gegeben. c) geschreven. d) berichten.

e) lege.

¹ Versammlung: Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen. S. 78 f.

² Urteil.

stadtvest und vulbordet und mit deßeme unsen openen breve stadtfesten und vulborden, by siner vullen macht tho bliven, na dem also se nu inneholt und uthwiset, up de vorbenomede sete, in aller mathe. Und wy verbeden allen, we se ock sin edder wesen können, sundergen unsen vogeden und amptmannen, de vorschrevene Treptowesche kopmans, de unse vorschrevene vischlege sökende werden, hier entegen tho hinderen, hinder[en] tho laten, tho moyen, ungemaken edder vorunrechte[n] in jennigerleie mate under unser hulde und gnade. Gegeben up unseme schlott Kopenhagen unser Vrowen nativitatis int jahr na Gades bort M. D. III under unseme signet.

5. Kg. Christian antwortet Herzog Barnim von Pommern auf sein Verwendungsschreiben für die Stadt Treptow. — Soestmark, 1556 Aug. 31.

Original im Codex Herrlinger S. 409 ff.; das briefschliessende Siegel abgefallen.

Dem hochgebornnen fürstenn, unserm freundlichen lieben ohmen und schwagern, herrn Barnim zu Stettin, Pommern, der Cassubenn und Wendenn hertzogen, fürstenn zu Rugen unnd graffen zu Gutzkow.

Christian der dritt, von Gots gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten könig, hertzog zu Schließwig, Holstein, Stormarn unnd der Dithmarschen, graffe zu Oldenburg unnd Delmenhorst.

Unser freundschaft unnd was wir jeder zeit liebes unnd gnedig vermugen zuvorn. Hochgeborner furst, freundlicher lieber oheim unnd schwager. Wir habenn E. L. schreibenn unnd suechung confirmation E. L. underthan, der von Treptow, angegebene privilegia betreffenn[de], freundlich empfangenn unnd vernommen, unnd wollen E. L. daruff freundlich nicht verhalten, das wir E. L., sovil immer gelegenn, zu wilfharnn nicht ungeneigt. Es seindt aber mit den Ansehe-Stdten irer befreiunge unnd privilegia halbenn uff unserm fischerlager Drakoer unnd andern irrungen eingefürtt, die anhero uf vilfalttig guettlich handlung nicht mugen erledigt werdenn, unnd seindt aber doch

fürschlege zu außtreglichenn mittlen angestaltt, dadurch solch irsaln mit göttlicher hulff rechtlich zu erledigenn.

Weil dann vor außtrag solcher gebrechenn wir nicht verwissigt, wie weitt der Ansehe-Stedte privilegia zu erstreckenn, habenn vir fueglich E. L. underthan, den von Treptow, die gefurdertt confirmation nicht thun mugen. Unnd wollen uns E. L. in dem nicht anders dann freundlich bedenckenn; wir wollenn auch E. L. zu freundlicher wilfharung den von Treptow mit gnadenn begegnen lassen. Das wir E. L. zu freundlicher antwortt nicht unangezeigt wollenn lassenn. Und seindt E. L. als unserm besondernn lieben ohmen unnd schwagern mit besonder freundschaft unnd allem guethen zu wilfharnn jeder zeit freundlich geneigt unnd willig. Datum in unser jacht zu Soestmarck in Lalandt den letzten monatstage Augusti anno etc. im 56.

Christian.

6. Bescheid Kg. Friedrichs II. von Dänemark auf das Gesuch der Stadt Treptow durch die deutsche Kanzlei. — 1559 Sept. 1.

Abschrift des Syndikus Nyssenius im Codex Herrlinger S. 429, im 16. Jahrh.

Dem durchleuchtigsten großmechtigsten hochgebornen fursten und herrn, herrn Friedrichen dem andern, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten koning, hertzogen zu Schlewick, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburgk und Delmenhorst, unserm allergnedigsten herrn, hatt der erbar und wolgelart Magister Johan Pommer¹, sindicus der stadt Treptow an der Rega, ein schreiben, von den durchleuchtigen hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipsen zu Stettin, Pommern etc., außgeben, der von Treptow privilegien, wie angezogen, und derselben confirmation belangen[de], uberandtwordet. Weil aber die Kon. Matt. hochstermeldt, unser allergnedigster herr, durch ire koningliche cronunge und dabei an-

¹ Johann Lübbecke, auch Johann Pomeranus genannt, Sohn des Bgm. Jakob L. und der Katharine Bugenhagen, der Schwester des Reformators. S. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel S. 345.

hangenden verhinderungen und geschefften, auch balden abreisens, vorhindert, dem gesandten endlich resolution uf die suchung zu thuen, haben wir, der koniglichen cantzlei vorwandte diener, ihme diesenn zettel auß befehl gegeben, zum zeugknuß, das es wedder an seinem anhalten oder guter forderunge nicht gemangeltt. Und alß die konigliche majestat sonst mit denn Antzee- und Wendischen stedten der privilegien halben in handelunge und ire Matt. derhalben abermalß uf schirsten Johannis des sechtzigsten inkommenden jahrs zu Odensee handlung zu pflegen gnedigst endtschloßen, wollen ire Kon. Matt., diweiln sie vor der zeit und ehe die gebrechen abgehandeltt keine confirmation thuen, sich alßdan nach befindung und gelegenheit, uf der von Treptow ferner ansuchen, so viele recht und billich, mitt gnaden vornehmen laßen. Urkundlich hab ich Anthonius Hanisch secretarius mich mit egener handt unterschrieben und geschrieben.

Actum Coppenhafen, den ersten Septembris anno etc. lix.

Von wegen koniglich Matt. zu Denne-
marcken und Norwegen unsers gnedigsten
herrn deutschen cantzlei.

A. Hanisch subscripsit.

7. Bescheid Kg. Friedrichs II. auf das Gesuch der Stadt Treptow. — Ripen, 1560 Sept. 6.

Abschrift des Syndikus Nyssenius im Codex Herrlinger S. 431.

Konigliche Matt. zu Dennemarck, Norwegen etc., unser gnedigster herr, geben den gesandten der stadt Newen-Treptow auf die gesuchte confirmation der privilegien auf Drakøhr dißmaln folgenden bescheidtt:

Nachdem ihr Kon. Matt. etc. eigentlich nicht bericht, wie es mit gemelter gerechtigkeit und privilegien auf Drakøhr geschaffen, wollen ihre Kon. Matt. hochstgedacht die sache so lange, biß dieselbe zu Coppenhagen in eigener person anlangenn werden, eingestellt haben; und werden sich alßdan ihre Kon. Matt. da, darumb ferner angeregt, die gelegenheit erkundigen und

gegen die gesandten alßdan gebuerlich und mit gnaden zu-
erzeigen wißen. Actum Ripen den 6. monatstag Septembris
anno etc. 60.

Von wegen könig. Dennemarkischen
deutschen cantzlei etc.

Schwendd ¹ subscripsit.

¹ Die beiden ersten Buchstaben des Namens sind bis zur Unleserlichkeit
verschnörkelt.

V.

DIE LÜBISCHE RATSCHRONIK DES 15. JAHR-
HUNDERTS UND IHRE VERFASSEN*.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

* Dieser Aufsatz hat eine größere Abhandlung des Herrn Verfassers über 'die Lübecker Stadtschreiber von 1350 bis 1500' zur Grundlage, die sich in Händen der Redaktion befindet, Raummangels halber aber dem nächsten Jahrgang vorbehalten bleiben muß.

K. K.

Die bis 1482 reichende lübische Ratschronik des 15. Jahrhunderts liegt nur in der für den Gebrauch des Rates von Schreiberhänden in Bücherschrift zusammengetragenen Originalhandschrift vor; von dem Entwurfe der Chronik sind irgendwelche Reste bisher nicht zu Tage gefördert und auch schwerlich erhalten.

Ist demnach von vornherein die Möglichkeit ausgeschlossen, die Frage nach den Verfassern der Chronik mit Hilfe ihres Schriftcharakters zu beantworten, so bietet letzterer immerhin genug unterschiedliche äußere Merkmale, um die Gliederung der Reinschrift hinsichtlich ihrer Entstehung klarzustellen.

Der erste einheitlich niedergeschriebene Abschnitt umfaßt in der Reinschrift Bl. 1—40 (Grautoff 2, S. 3—78) und enthält die bereits von Koppmann im dritten Bande seiner Lübischen Chroniken (S. 357—441) neu herausgegebenen, einer unbekannt lateinischen Korner-Rezension vom Jahre 1438 entstammenden¹ Nachrichten aus der Zeit von 1401—38.

Mit den Worten »In dem jare na Godes gebort 1438« (Grautoff S. 78), die den zweiten, auf Bl. 48—52 enthaltenen Abschnitt einleiten, setzt unverkennbar eine dickflüssigere Tinte ein, die, wie dies gerade in den ersten Zeilen besonders hervortritt, stellenweise abgeblättert ist und deshalb gegenüber der voraufgehenden tiefschwarzen Schrift ins graue spielt. Sie reicht bis Ende 1445 (Grautoff S. 100). Die anfangs dürftig fließenden Nachrichten kommen erst für 1444 und 1445 dem durchschnittlichen Umfange der demnächst folgenden Jahresabschnitte annähernd gleich, und sind aus der mehr oder weniger verblafsten Erinnerung des Chronisten niedergeschrieben. Da zu der unter 1442 berichteten Gefangensetzung des Junkers Erich von Hoya in Osnabrück bemerkt ist »unde sit noch in desser gegenwardigen tyd« (S. 84), der Gefangene aber 1447 zur Zeit

¹ Koppmann a. a. O. S. 351.

der Belagerung von Lippstadt (Juni 20—30)¹ wieder freigelassen wurde (S. 109), so wird dieser Abschnitt 1446 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1447 abgefaßt und wahrscheinlich damals auch eingetragen sein.

Der dritte Abschnitt reicht von Bl. 52—60^b und inhaltlich von Anfang 1446 (S. 100) bis zu der unter 1448 berichteten Krönung Karl Knutsons am 29. Juni und dem Beginn der unmittelbar darauf unternommenen Belagerung Wisbys (S. 114). Er ist mit einer bräunlichen Tinte geschrieben, die jedoch mit Bl. 57 und 58, nachdem offenbar die Feder des Abschreibers beim Eintauchen den Bodensatz des Tintenfassers erreicht hatte, allmählich einen schwarzen Farbenton angenommen hat. Der Bericht ist bald nach Mitte 1448 einheitlich abgefaßt, denn einerseits nimmt der Chronist unter 1446 (S. 103) und unter Ostern 1447 (S. 106) bereits Bezug auf den zum Juni und Juli 1448 geschilderten Kriegszug Herzog Friedrichs von Sachsen und seiner böhmischen Söldner nach Westfalen (S. 107—110), andererseits ist ihm die am 4. Dezember 1448 erfolgte und im nächsten Abschnitt unter 1449 (S. 119) erzählte Einnahme Wisbys noch unbekannt; auch hat bereits im August 1448 oder wenig später der damalige Substitut der lübeckischen Ratskanzlei Christian von Geren mehrere Stücke dieses Abschnitts (S. 103—105, 106 f.), aus dem Entwurfe der Chronik ins Lateinische übersetzt².

Der auf Bl. 60^b unter 1448 mit den Worten »Item in desseme sulven yare bi Unser Leven Vrowen daghe der crudwygenghe« (Aug. 15) beginnende (S. 114) und bis fast ans Ende vom Bl. 63^b reichende kurze vierte Teil, welcher die Chronik bis Ende 1448 fortsetzt, läßt das namentlich zu Anfang offensichtlich zum Ausdruck gelangende Bestreben des Schreibers erkennen, seine am Schlufs des vorigen Abschnittes stark in die Breite gezogenen Schriftzüge zu verdichten. Die Tinte erscheint etwas blasser als zuvor, jedoch ist die letzte mit den Worten »weret dat hertich Alff storve ane erven« (S. 119 Mitte) anhebende nahezu seitenlange Spalte von Bl. 63^b mit einer andern, sehr hellen Tinte geschrieben. Der S. 118 zum Versprechen

¹ Hausberg, Die Soester Fehde im 15. Jahrh. S. 53.

² Vgl. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik S. 327 f.

des Lüneburger Rates, in Kürze seine Lübecker Rentengläubiger befriedigen zu wollen, gegebene Hinweis: »wat hyraf geholden wart, dat sok in deme neghesten yare«, beweist, dafs der Abschnitt bald nach 1448 und beträchtlich früher als der Bericht über das folgende Jahr abgefaßt ist, denn dort ist eine im März 1449 zwischen dem Rate von Lüneburg und seinen Lübecker Gläubigern getroffene Vereinbarung¹, welche der Chronist vielleicht bei den obigen Worten im Auge gehabt hat, wie diese Angelegenheit überhaupt, mit Stillschweigen übergangen.

Der fünfte Abschnitt, Bl. 63^b bis Bl. 74^b, welcher von Anfang 1449 (S. 119) bis zu der unter 1450 (S. 138) berichteten, jedoch erst am 15. Januar 1451 erfolgten² Aussöhnung Lübecks mit Herzog Heinrich von Meklenburg reicht, zeichnet sich durch eine tiefschwarze Tinte aus. Da der Chronist zum Herbst 1450 (S. 132) bemerkt, dafs der weitere Verlauf der Dinge in Schweden »noch nicht vor oghen« sei, so ist dieser Teil ziemlich gleichzeitig, und zwar wahrscheinlich noch vor den ergebnislosen dänisch-schwedischen Verhandlungen zu Avescher oder Christianopel im Juli 1451³, zweifellos aber vor dem im Februar 1452 unternommenen Einfall König Karls in Schonen abgefaßt.

Der sechste längere Abschnitt, Bl. 74^b bis 114^b, welcher die Chronik von den zum Schlufs des Jahres 1450 berichteten Ereignissen (S. 138 ff. von »Item in desseme yare« ab) bis Ende 1457 (S. 208) fortsetzt, hebt sich von den früheren und späteren Partien aufer durch eine etwas hellere Tinte durch die Eigentümlichkeit ab, dafs in ihm das u vor dem n als ü ausgezeichnet ist, während es sonst in der Regel ũ oder auch zuweilen ũ geschrieben ist. Hinsichtlich der Entstehungszeit ist zu bemerken, dafs Ende 1450 zur zwiespältigen Bischofswahl im Stift Münster (S. 140) bereits auf den weiteren Verlauf bis 1456 verwiesen wird; ferner erstreckt sich die Erzählung unter 1451 (S. 141 f., 146) bereits bis 1452 und ist unter 1453 (S. 163), unter 1455 (S. 176) und unter 1456 (S. 185) auf den Bericht des jeweilig folgenden Jahres Bezug genommen. Es wäre zwar möglich, dafs

¹ Vgl. Lüb. U.-B. 8, S. 599 Anm.

² Lüb. U.-B. 9, Nr. 2.

³ Vgl. H. R. II 4, S. 1.

der Hinweis zu Ende 1450 einer Schlufsredaktion dieses Abschnittes unmittelbar vor seiner Übertragung in die Reinschrift entstammt, und im übrigen der Text etwa 1—2 Jahre nach den bezüglichen Ereignissen abgefaßt wäre, doch spricht die stetig zunehmende Ausführlichkeit der Schilderung, welche 1451 5^{1/2}, 1452 7^{1/2}, 1453—55 je etwa 9, 1456 11 und 1457 nahezu 16 Druckseiten füllt, eher dafür, daß der ganze Abschnitt einheitlich entworfen ist. Dies wird 1458 geschehen sein, denn der Chronist kennt noch nicht den Ausgang der unter 1457 (S. 204) berichteten Belagerung der Stadt Marienburg, die sich gegen die Polen bis zum Abschluß des preufsisch-polnischen Waffenstillstandes zu Riesenburg im Oktober 1458 gehalten hat¹; auch vermag er noch nicht abzusehen, ob, wie man fürchtete, die zum Sommer 1457 (S. 206) erzählte krankhafte Erscheinung der Kinderwallfahrten nach Thann im Elsaß »were en vorspokenes groten arges, also orloghes, pestilentie edder dure tyd; doch volghet hyr wat na, des wart me en war«.

Der von Anfang 1458 (S. 208) bis in das Jahr 1461 reichende siebente Abschnitt umfaßt in der Reinschrift die Seiten 114^b bis 130^b und wird nach unten hin begrenzt durch einen mit den Worten »In demesulven jare na paschen« (S. 236) einsetzenden veränderten Schriftcharakter. Hinweise auf die Fortführung der Chronik oder die weitere Entwicklung der Dinge sind nicht vorhanden.

Mit dem achten Abschnitt, der die Chronik von Ostern 1461 (S. 236) bis in den Herbst 1463 (S. 270) fortführt, setzt meines Erachtens eine neue, jüngere Schreiberhand ein. Die Federführung ist eine kräftigere, die Buchstaben, insbesondere A, B, D, H, S, a, g, r, v, sind schärfer und eckiger ausgezogen und haben zum Teil andere Formen als zuvor; auch ist jeder unmittelbar auf ein d folgender Vokal an dieses angeschlossen, so daß sein vorderer Abstrich in den hinteren Abstrich des d fällt. Der Abschnitt reicht bis nahe an das Ende von Bl. 149^b, der letzten Seite² der Pergamentlage Bl. 140—149, wo nach

¹ Voigt, Gesch. Preussens 8, S. 562.

² Sie schließt mit den Worten (S. 270): »aldus worden de ar || men lude gevrouwet«.

dem Satze »Also wert en islik van en up en rad gelecht na syneme vordenste« (S. 270) die Tinte wechselt. Zweifellos hat hier der Schreiber nur deshalb abgesetzt, weil ihm das Pergament ausging, denn dafs der ihm vorliegende Entwurf der Chronik das Jahr 1464 wenigstens teilweise noch mit umfasste, beweisen die auf die Belagerung von Mewe durch die Danziger und Polen bezüglichen Worte (S. 269): »unde legen darvor wante up des nigen jars daghe, do wunnen se de stat unde dat slot, also hyrna gescreven steit in dem negesten jare« (vgl. S. 272 unter 1464).

Die gleiche Hand setzt die Reinschrift um zwei weitere Abschnitte, den neunten und zehnten, fort, und zwar zunächst mit einer hellbraunen Tinte bis zu den letzten Zeilen¹ der folgenden Lage Bl. 150 bis 159, sodann von den dortigen Worten »unde voren doer en arm unde vordorven unde vorheret lant« (S. 287 Mitte) mit einer dunkleren Tinte bis auf die erste Seite der übernächsten Lage Bl. 170—179, wo unter Ostern 1467 nach den Worten »also hertighe Hinrik wolde varen up syneme wagene in de Marke, unde« (S. 304) der Schriftcharakter ein anderer wird. Auch in diesen beiden Fällen hat der Schreiber seine Vorlage nicht erschöpft gehabt, denn im ersten Abschnitt wird unter 1464 (S. 278) auf den »anno 66« (vgl. S. 296 f.) zu findenden Bericht über den Friedensschluß zwischen dem deutschen Orden und dem Könige von Polen verwiesen, während im zweiten Abschnitt sowohl unter 1466 (S. 295) wie auch unter dem Frühjahr 1467 (S. 300) auf den erst zu Anfang des folgenden Abschnittes (S. 304 f.) unter 1467 »by Petri et Pauli« (um Juni 29) erzählten Vergleich der Stadt Wismar mit ihrem abgesetzten Bürgermeister Peter Langejohann Bezug genommen wird.

Auf Bl. 170 beginnt als zehnter Abschnitt mit den Worten »helt eme vore unde wolde ene sulven gripen« (S. 304 Mitte) eine andere Schrift: die Buchstaben sind kürzer, die bisher ziemlich gleichmäfsig dicken geraden Niederstriche werden geschweifter und verjüngen sich hin und wieder in der Mitte, die Federanzüge sind schärfer und zierlicher, die Aufstriche feiner. Diese Schrift, in der die

¹ Die neue Lage, Bl. 160—169, beginnt in dem oben angeführten Worte »vor || heret«.

Chronik von Ostern 1467 bis zum März 1469 fortgesetzt ist, reicht bis fast ans Ende¹ der letzten Seite der Lage Bl. 170 bis 179, einschliesslich der Worte »unde beden den rath umme Godes unde umme rechtes willen, dat de rat ene« (S. 318 unten). Das Abbrechen mitten im Satze erklärt sich, wie auf Bl. 159^b, ohne Frage aus dem Abschlufs der Pergamentlage, während der Chronikentwurf, wie weiter unten² dargelegt ist, wahrscheinlich bis Ende Juli 1469 (S. 322 Mitte) gereicht hat. Hinweise auf die Zeit der Niederschrift oder der Abfassung fehlen, wenn man nicht etwa aus der Bemerkung (S. 311), es sei das laut Vereinbarung zwischen Lübeck und Hamburg vom 15. Juni 1468 neugeprägte Geld »nu tor tyd noch genge unde geve« in beiden Städten, darauf schliessen will, dafs seit der Ausgabe jenes Geldes bereits ein längerer Zeitraum verflossen gewesen sei.

Der nahe am Schlusse von Bl. 179^b mit den Worten »wolde helpen, dat se mochten by rechte bliven unde unvordorven« (S. 318) beginnende zwölfte Abschnitt reicht genau bis zum Ende der Pergamentlage Bl. 220—229^b und schliesst hier unter 1480 mit den Worten »de ere kopenschop mit schapen, honren, vischen unde eyrn plegen to hebbende in dem lande« (S. 415). Die Schrift ist rundlich und zeigt gleichmäfsig dicke Niederstriche; die Tinte ist im allgemeinen blaß, schwankt aber unstat in helleren und dunkleren Farbentönen; die sonst abwechselnd in blau und rot ausgeführten Initialen sind ausschliesslich mit roter Farbe eingezeichnet. Mit derselben roten Farbe, also zweifellos bei Einfügung der Initialen und bei der auch sonst üblichen Auszeichnung der Satzanfänge durch rote Striche, sind auf Bl. 200 (S. 359) die im Texte ausgefallenen Worte »Hasenbalch unde de here het« am Rande in Kanzleischrift nachgetragen, und zwar von einer sehr charakteristischen Hand, die im Niederstadtbuch von 1477 (trium regum) Jan. 6 bis 1482 (palmarum) März 31 vertreten ist. Sie gehört dem Substituten der

¹ Die folgende Lage, Bl. 180—189, beginnt mit den Worten »en dar nicht wedder afgeven« (S. 319 erste Zeile).

² S. 191—192.

Ratskanzlei Heinrich Winter¹ an; dieser hat nämlich auf dem ersten im übrigen freigelassenen Blatte des ausschließlich von ihm geschriebenen, 1478 (pentecostes) Mai 16 beginnenden und bis 1481 (Michaelis) Sept. 29 reichenden Niederstadtbuchbandes seinen Namen (Hinricus Winter) verzeichnet, auch schließt seine letzte, 1482 »secunda mensis aprilis hora vesperarum« datierte Eintragung mit den Buchstaben »H W«. Er war noch 1483 anderweitig in der Kanzlei tätig und ist jedenfalls identisch mit dem 1486 genannten gleichnamigen Supprior des Dominikanerklosters in Wismar². Für die naheliegende Annahme, daß dieser Abschnitt von Winters Hand stammt, lassen sich bestimmte Beweise nicht erbringen, da die Chronik, wie eingangs erwähnt, in Bücherschrift geschrieben ist. Die Abfassung des Abschnitts ist keine einheitliche. Unter 1477 heißt es (S. 399) zum Ausbruch des österreichisch-ungarischen Krieges: »Dit is der veyde quad anbeginnen, wo sik de ende vynden mach unde vorlopen, dat is noch nicht vor ogen«, während am Schlusse desselben Jahres (S. 403) die Beendigung der Fehde durch den am 1. Dezember erfolgten Friedensschluß verzeichnet ist; es muß also die angeführte Stelle noch 1477 niedergeschrieben sein. Mit dieser Folgerung steht im Einklang, daß der Chronist 1472 (S. 344) auf das weiterhin berichtete Ergebnis der Bemühungen der Städte um die Abstellung des neuen Lüneburger Zolles verweist und die Aufhebung desselben unter 1476 (S. 382) erzählt, sowie ferner die Bemerkung zum Bericht über den Brand der deutschen Brücke in Bergen unter 1476 (S. 382), es sei die Untersuchung, ob Brandstiftung vorliege, zwar eingeleitet »men wo gerichtet, dat wed alle man nycht noch tor tid«. Eine weitere Partie dieses Abschnitts ist um die Mitte von 1479 entstanden, denn unter 1478 schließt der Chronist seinen Bericht

¹ In einer Niederstadtbucheintragung unter 1480 (Anthonii) Jan. 17, sowie in mehreren andern heißt es: »Tuge sint Everhardus Pot unde Hinricus Winter, substituten in der cancellarie to Lubeke«.

² »Broder Hinrick Wynter supprior . . . predikerordens des closter[s] tor Wiismar«: NStB. 1486 (cantate) Apr. 23. — Ostern 1443 war »Henricus Winter de Honover« zu Erfurt immatrikuliert; Akten der Erfurter Universität S. 195. Zu diesem Herkunftsort stimmt, daß der Substitut Heinrich Winter Kleriker der Diözese Hildesheim war: H. R. III 1, Nr. 260.

über den Streit in Livland und die — zu Anfang Frühjahrs 1479 erfolgte — Gefangensetzung des Erzbischofs von Riga mit der Bemerkung, daß das Ende des Spiels noch nicht vor Augen sei (S. 407). Der Erzbischof starb jedoch bereits am 19. Juli desselben Jahres. Das Abbrechen des Abschnittes am Ende einer Pergamentlage und mitten im Zusammenhange beweist, daß auch in diesem Falle die Vorlage des Schreibers weiter gereicht hat.

Der dreizehnte und letzte Abschnitt, welcher auf den beiden Lagen 230—239 und 240—249 den Rest der bis Ende 1482 reichenden Chronik und deren Register (S. 415—456) enthält, ist von einer neuen Hand¹ eingetragen. Da der Schlußverwerk zur Chronik, welcher das Jahr 1482 als letztes dem zweiten Bande der Ratschronik zuweist, 1489 »in deme pinxsten« datiert ist, ferner im Texte auf die für einen dritten Band bestimmten chronikalischen Berichte über die Jahre 1483, 1487 und 1489 (S. 422, 432, 426) verwiesen und auch (S. 433) auf die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1490 Bezug genommen ist, so kann der betreffende Abschnitt erst im letzteren Jahre ins reine geschrieben sein. Seine Entstehung fällt freilich, wie weiter unten² dargelegt ist, der Hauptsache nach bereits in das Jahr 1485.

Gehen wir nach diesen Bemerkungen betreffs der Gliederung der Reinschrift hinsichtlich ihrer Entstehung auf die Fragen über, wie die Chronik selbst nach ihren verschiedenen Verfassern zu zerlegen ist und wer diese Verfasser waren.

In der Einleitung zum zweiten Bande seiner Ausgabe der Ratschronik³ nimmt Grautoff für das 15. Jahrhundert vier Chronisten an, denen er die Partien von 1401—1434, 1435 bis 1457, 1458—1480 und 1481/82 beilegt. Zweifellos hat er insofern Recht, als der Bericht über den Zeitraum von 1481/82 von einem neuen Verfasser herrührt, denn die zu Anfang 1482 gegebenen chronologischen Notizen, die häufigen biblischen und anderen Zitate, sowie eine Anzahl witzelnder Nebenbemerkungen sind Eigentümlichkeiten, die nur diesem Abschnitt zukommen. Was aber die Partie bis 1480 betrifft, so ist zunächst, wie

¹ Vgl. Koppmann, Lüb. Chroniken 3, S. 347.

² S. 201.

³ S. VIII ff.

Koppmann bemerkt¹, 'die Annahme naheliegend und kaum aus irgend einem Grunde mit Fug zu bezweifeln', dafs der zwischen Anfang 1446 und Mitte 1447 schreibende erste selbständige Fortsetzer der Chronik die der unbekanntenen Korner-Rezension von 1438 entnommenen Nachrichten übersetzt und seiner Arbeit vorangestellt hat, und diese Ansicht wird im weiteren Verlauf unserer Ausführungen bestätigt werden. Es bleiben also für den Zeitraum bis 1480 zwei Verfasser übrig. Ihre verschiedene Art charakterisiert Grautoff meines Erachtens im allgemeinen zutreffend, indem er den ersten als einen ruhigen Beobachter seiner Zeit und 'mehrentsils parteilos und gerade' bezeichnet, während er dem zweiten Chronisten eine gröfsere Gewandtheit im Ausdruck, eine lebendigere Darstellung und, 'besonders in den späteren Jahren', ein so warmes Interesse für seine Sache beilegt, 'dafs er nicht nur gegen die Verirrungen seiner Zeit dreist zu Felde zieht und sie mit den Waffen des Witzes und der Satire bekämpft, sondern auf der andern Seite auch die ritterliche Tat und das wahre Verdienst überall mit gerechter Bewunderung erhebt'; auch betont Grautoff mit Recht die Vorliebe dieses Verfassers für die Einstreuung kerniger Sprichwörter und den Gebrauch sprichwörtlicher Redewendungen. Es erscheint mir jedoch nicht gerechtfertigt, den betreffenden Einschnitt mit Anfang 1458 zu machen, denn der hierfür angeführte Grund, dafs die Handschrift — welche Grautoff augenscheinlich für die des Chronisten hält, da er überhaupt nicht zwischen den Verfassern und den Ingrossisten unterscheidet — an jener Stelle wechsele, kann nach den obigen Ausführungen über die Gliederung der Reinschrift nicht stichhaltig sein; auch vermag ich nicht mit Grautoff die Aufnahme von Urkunden in das Werk, deren früheste sich unter 1459 findet, als ausschließliche Eigentümlichkeit des zweiten Verfassers anzusehen. Vielmehr bin ich der Meinung, dafs das Werk nach 1457 zunächst im bisherigen Geiste fortgeführt ist und dafs erst unter 1469 der Verfasser wechselt.

Diese Ansicht fufst in erster Linie auf der Beobachtung, dafs in der Chronik der Gebrauch der Worte »doch jo (io)« für die

¹ Lüb. Chroniken 3, S. 353.

modernen Bindewörter »jedoch« oder »aber« unter 1469 abgelöst wird durch die Anwendung von »jo (io) doch«. Es findet sich nämlich »doch jo (io)« auf folgenden Seiten der Grautoffschen Ausgabe: 17, 33, 35, 38, 48, 49, 51, 69, 77, 85, 90, 106, 107, 109 (3 mal), 110, 111, 115, 129, 131, 137 (2 mal), 140, 142, 147, 154, 158, 160—162, 164, 166 (2 mal), 185, 192, 193, 203, 204, 207 (2 mal), 208, 211 (2 mal), 212, 215 (2 mal), 216, 223, 224 (2 mal), 236, 237, 243, 246 (2 mal), 247, 263 (3 mal), 264 (2 mal), 266, 267, 269, 274—276, 278—282, 285, 298, 290, 292, 295, 296 (2 mal), 298, 299, 301—305, 307, 308, 313—315; zusammen also 92 mal. Ferner ist »unde doch jo (io)« für »dennoch« S. 84, 165, 183, 196 und 326 gebraucht. Dagegen kommt »jo (io) doch«: S. 322, 323, 330, 331, 340, 341, 344—346, 350, 352, 354—356, 360—362, 374, 375, 381, 383, 391—393, 402, 406, 409, 411, also 28 mal vor. Von S. 412 ab schliesslich bis zum Ende der Chronik (S. 435) finden sich weder »doch jo« noch »jo doch«, sondern nur die schwächeren Bindewörter »doch« und »men«. Da nun der Gebrauch des »doch jo« und des »unde doch jo« sich beschränkt auf die Abschnitte I—X der Reinschrift mit der einzigen Ausnahme, dafs »unde doch jo« noch einmal vorkommt zu Anfang des folgenden Abschnittes, der, wie oben bemerkt, ein bei Eintragung des zehnten Abschnittes unerledigt gebliebenes Stück des Chronikentwurfes mit umfaßt, der elfte Abschnitt aber weiterhin nur »jo doch« enthält, so ist die Annahme ausgeschlossen, dafs die Anwendung der betreffenden Bindewörter auf einer Willkür der Abschreiber beruhe, vielmehr mufs der Gebrauch des »doch jo« und des »unde doch jo« dem älteren Chronisten, der des »jo doch« seinem Fortsetzer eigentümlich sein. Es tritt also der Wechsel der Verfasser unter dem Juli 1469, und zwar höchstwahrscheinlich mit den Worten »Item in dessem jare by Jacobi« (S. 322 Mitte) ein.

Dieses Ergebnis finden wir bestätigt, wenn wir beobachten, wie sich die Sprichwörter und die sprichwörtlichen oder volkstümlichen Redensarten bis 1480 über die Chronik verteilen. Es heifst: S. 167 (1454): »do was dat mos vorghoten«. S. 331 (1470): »der woldad ward darna gedacht, alse de struß denkt syner eyer« und »Got sturd den bomen, dat se nicht wassen in

den hemmel«. S. 337 (1471): »dar ward af achter en pels unde vor en troye¹«. S. 344 (1472): »aldus quam de vos in des grevers nest in deme bilichten«; »We my enß bedrucht, dat vorgeve em Got, men bedrucht he my noch enß, dat vorgeve my Got«; (die Lüneburger) »hangeden den spiegel vor der vorsten lande« (vgl. S. 346). S. 348 (1472): »Dat lavede he to donde, unde is doch nicht geschen, sede Karov«; »Greve Gerd . . . quam to Lovenborch also en vorvlogene guß«. S. 349 (1472): »De olden mucke bleven em in deme velle«; »De ende der degedyng ward ene wachtele²«. S. 351 (1473): »Dit was en clene vur angelecht, men it wolde nicht bernen«. S. 352 (1473): »De korte ele konde nicht toreken«; »Wan de herde bister geyt, so bit de wulf de schape«. S. 357 (1474): »Deden alle vorsten ok also, denne weren se aller eren werd, unde dat kopper wurde to golde«. S. 358 (1474): »uppe dat de stede sik tweyden unde de heren so quemen twysschen ko unde kerkhof³«; »Ses synke was troye duß geworden⁴«; »De quitancie der betalinge is verloren« (ironisch). S. 360 (1474): »Dem piper was de munt ser, darumme ward dar nyn rey af«. S. 362 (1474): »io doch . . . blef aleke en dod vogel«. S. 363 (1474): »Dat morgenrod betekent gerne regen unde unwedder; wo scholen de vrede maken buten landes, de bynnen landes seldene vrede holden?⁵«; »Wat ere bedrif was, wolde nycht upgan, darumme blef it en koke⁵«. S. 368 (1475): »Dat ward under deme hudeken speld⁶«; »Dit was zeker in deme dele nyne gude unde wolludende floyte to eneme schonen vroleken danse«; »De lude seggen, de warheit is Gode best bekant«. S. 373 (1475): »Unde seker, dyt synt nyne glade remen unde trippen-treders⁷, men it mogen wol mannen heten«. S. 378 (1476): »It is nyne hovesche schole, dar de scholers also vele lerd, dat se den mester uppe den stert houwen«. S. 379 (1476): »De

¹ Vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 4, S. 614.

² Das. 5, S. 570.

³ Das. 2, S. 508.

⁴ Das. 1, S. 602.

⁵ Das. 3, S. 514.

⁶ Das. 2, S. 307.

⁷ Das. 4, S. 613.

ende ward en wilde guß«; »Vorne sen unde lange denken, dat is der wysen hemelke rad«. S. 380 (1476): »Mit sulken eren, alse Heyleke densten druch¹«. S. 381 (1476): »Der ruben mach rynghe, de den kol bedricht²«; »En gut wech umme is nyn krumme«. S. 392 (1476): »Des sy Got allemechtich benediet, de den bomen sturd, dat se nicht en wassen in den hemmel«. S. 393 (1476): De held do synen laven untobraken, recht so de hunt de wurst holt«. S. 395 (1477): »Mit sulker ere, alse Heyleke densten druch«. S. 397 (1477): »Hey! hey! wo blicket dar dat adel, alse melk unde blud gespyet up enen kalsak«! S. 400 (1477): »It is nicht allen luden geven cipollen to schellende«. S. 404 (1478): »Des hebbe io dank de blinde stefmoder twedracht, de nummer brinkt en luckich kynt in de werlt«. S. 405 (1478): »lik so en wulf gedecket mit lammesten vellen«. S. 414 (1480): »Desse sake hadde he wol uth deme troge nomen³«. Es verteilt sich also der Gebrauch der Sprichwörter und volkstümlichen Redewendungen mit nur einer Ausnahme⁴ auf den Zeitraum von 1470—1480, den wir dem zweiten Verfasser beilegen.

Wer sind nun die beiden Chronisten?

Von Interesse für die Persönlichkeit des bis 1469 schreibenden ersten Verfassers ist zunächst eine Aufzeichnung des Stadtschreibers Johann Bracht⁵ aus dem Jahre 1464 über den Pergament- und Papierverbrauch der Ratskanzlei im vorausgehenden Jahre. Sie lautet:

¹ Das. 2, S. 226 f.

² Das. 4, S. 518.

³ Das. 4, S. 614.

⁴ Zu erwähnen ist noch die wohl ebenfalls volkstümliche Wendung in dem unter 1465 eingefügten ausführlicheren Berichte über die 1464 unternommene lübische Gesandtschaft nach Preußen: »dat se dar nicht en seghen noch kerken noch clues noch katten edder hues, dat ungeserighet were« (S. 287). Entstammt jedoch dieser Bericht, wie Grautoff (S. XII) annimmt, der verloren gegangenen Chronik des an der Gesandtschaft beteiligten Bürgermeisters Hinrich Castorp, so scheidet jene alsdann wohl mit übernommene Wendung für die Kennzeichnung des Wesens unserer Chronisten aus.

⁵ In Brachts Briefverzeichnis (vgl. Hans. U.-B. VIII S. 89 Anm. 1). Auf die betreffende Stelle hat bereits P. Hasse in der Deutschen Literaturzeitung 1896 Sp. 525 hingewiesen.

»Anno etc. 64

hadde mester Johannes Wunstorp 6 decker pergamentes.

Item ego Johannes Bracht 18 decker, et hoc propter meam absenciam versus Prutziam et regnum Polonie, que duravit 20 ebdomadas¹, alias magis habuisssem.

Item Johannes Arnoldi habuit 22 decker.

Unde wii dre hedden van Tybbeken in papiro vor 6 marck Lubesch unde 20 δ .

Item dominus Johannes Hertze hadde 4 decker to der kroniken behoeff«.

Es hat also der damalige Ratmann und ehemalige Proto- notar Johann Hertze 1463 die Eintragung eines Teils des Chronikentwurfes in die vorliegende Pergamentreinschrift veranlaßt. War er zugleich der Verfasser der älteren Partie der Chronik? Diese Frage läßt sich meines Erachtens unbedingt bejahen.

Aus den wenigen selbständigen Zusätzen und Abänderungen, welche die Chronik in ihrem ersten, wie erwähnt, einer Korner-Rezension von 1438 entnommenen Teile dieser Quelle gegenüber aufweist, folgert Koppmann², daß der Chronist 'einerseits zu dem Rat, andererseits zu Bischof Johann in näheren Beziehungen stand'. Dies trifft auf Johann Hertze zu, da er vor seiner Tätigkeit als lübischer Sachwalter am päpstlichen Hofe (1433—35) und seiner Anstellung als Protonotar (1436) höchstwahrscheinlich Vikar am Dome gewesen ist. Am 1. Februar 1422 nämlich bestätigte Bischof Johann Schele eine aus dem Nachlaß des verstorbenen Lübecker Domherrn Marquard Hertze von dessen Testamentsvollstreckern, ebenfalls drei Lübecker Domherren, zu Ehren der hl. Katharina gestiftete Vikarie an dem im Dome gegenüber der Sakristei gelegenen St. Lorenz-Altar und gestand zugleich den Testamentsvollstreckern zu, »quod providus vir

¹ Von Lübeck abwesend war Bracht 1463 von März 14 — c. Mai 1 und Aug. 29 — Nov. 29, also 7 Wochen und 13 Wochen 2 Tage = c. 20 Wochen 2 Tage, 1464 dagegen von Apr. 22 — Aug. 13 und Okt. 3 — Dez. 3, also 16 Wochen 2 Tage und 8 Wochen 6 Tage = 25 Wochen 1 Tag; auch deuten die Worte »versus Prutziam et regnum Polonie« auf das Jahr 1463 (vgl. H. R. II, 5, Nr. 402—420).

² Lüb. Chroniken 3, S. 353 f.

magister Johannes Hertzee, clericus nostre diocesis antedictae, vel saltem de ipsius voluntate alter idoneus prima vice per antedictos dominos testamentarios predicto domino decano et capitulo ad eandem vicariam presentetur¹«.

Wie Koppmann weiter hervorhebt², bemerkt der Chronist unabhängig von seiner Vorlage unter dem Jahre 1434, daß während des damaligen Hansetages zu Lübeck infolge der Anwesenheit der Magdeburger Ratssendeboten wegen des über diese Stadt verhängten Bannes das Interdikt eingehalten sei. Andererseits berichtet der Chronist in seiner selbständigen Fortsetzung³, daß 1438 wegen des Aufenthaltes des gebannten meklenburgischen Ritters Matthias Axkowe in Lübeck das Interdikt über die Stadt zwar vom Kapitel ausgesprochen, vom Rate aber nicht beachtet sei, »wente de raed hadden en privilegium van deme pavesen, dat nemant in der stad Lubeke scholde legghen interdictum«. Nun ist es aber gerade Hertze gewesen, der 1435, also offenbar anläßlich des Magdeburger Falles, zu Florenz dem Rat die Erneuerung des betreffenden päpstlichen Privilegs aus dem Jahre 1258 erwirkt hat⁴.

Es hat ferner der Protonotar Hertze, wie in andern Zusammenhänge darzulegen sein wird, die Lübecker Ratssendeboten im April 1440 nach Kolding, im Sommer 1441 nach Kopenhagen, im Frühjahr 1445, wie wir annehmen, nach Treptow und im September desselben Jahres nochmals nach Kopenhagen begleitet; über alle diese Tagfahrten aber berichtet der Chronist in seiner 1446 aus der Erinnerung niedergeschriebenen, sonst zum Teil wenig reichhaltigen ersten Fortsetzung, und zwar über die letztere Zusammenkunft mit so ausführlichen Angaben betreffs der damals in Kopenhagen weilenden fürstlichen Hochzeitsgäste und mit einer so eingehenden Kenntnis der Verhandlungen, wie man sie nur bei einem Augenzeugen und Teilnehmer voraussetzen kann.

In der Folgezeit ist Hertze, abgesehen von einer wenig bemerkenswerten Sendung nach Rostock im Dezember 1447, zu

¹ St.-A. Oldenburg, Registrum capituli 3, Nr. 92.

² A. a. O. S. 356.

³ Grautoff S. 79.

⁴ Lüb. U.-B. 7, Nr. 669.

auswärtigen Geschäften nicht hinzugezogen worden; es lassen sich also keine weiteren Parallelen zwischen seiner amtlichen Tätigkeit und der Chronik ziehen. Dafs er nach seinem Rücktritt vom Amte (1454) und vor seiner Wahl in den Rat (1460) die Chronik fortführte, kann nicht befremden, da er nachweislich in dieser Zeit Beziehungen zum Rate unterhalten hat; auch deutet der Umstand, dafs die Chronik die 1455 lübischerseits mit König Christian I. zu Flensburg¹ abgehaltene Tagfahrt irr tümlich nach Hadersleben verlegt², auf einen Verfasser, der den damaligen politischen Geschäften ferner stand.

Nicht unerwähnt möge schliesslich in diesem Zusammenhange bleiben, dafs von Hertzes Hand der erste Entwurf zu dem bisher dem Ratssekretär Johann Arndes zugeschriebenen, von diesem aber wenigstens im einleitenden allgemeineren Teile nur überarbeiteten Bericht über die Anwesenheit König Christians I. zu Lübeck im Jahre 1462³ stammt, die auch in der Ratschronik eingehend behandelt ist⁴. Dieser Entwurf⁵ lautet:

»To enem exempel unde tor dechnisse enes tokamenden dages, ok to wolvert desser guden stad Lubeke, is to wetende, dat int jar unses heren 1462 ame avende annunciacionis Marie der werdigen moder gades do quam to Lubeke in de stad 3 stunde na middaghe de irluchtigheste hochgeborn forste unde here Cristierne, koning der dryer ryke, hertighe van Sleswig, greve to Holsten unde van Oldenborg unde Delmenhorst, mit sinem broder junker Gherde, siner forstynnen unde synem oldesten sone mit 600 perden, deme de rat to Lubeke tosede leyde unde ok wol helt mit 400 perden, darane he was tovreden unde ok de rad to Lubeke, al hadde he dar en boven den. De rat to Lubeke dede en grote ere an schenke, an wyne, wyschen a) unde anderer ghave. Desolve her koning wolde ok vort mit sodannem volke tor Wilsnake. Vortmer de rat to

a) So.

¹ H. R. II 4 Nr. 338, 340 f.

² S. 176, 178.

³ Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 283.

⁴ S. 244.

⁵ St.A. Lübeck, Papierzettel im ältesten Eidbuch.

Lubeke, uppe dat se dem heren koninghe unde den sinen sin geleyde des to bet holden mochten unde ok ere stat vorwaret wysten, so schikkende se ere were unde wachte in desser nagescreven wyse«.

Als Verfasser des nach Grautoffs Ansicht von 1458—80, nach unserer Annahme jedoch von 1469—80 reichenden zweiten Teils der Ratschronik ist vermutungsweise der Stadtschreiber Johann Arndes genannt¹, von dessen Hand sich unter 1467 zur Erzählung der Chronik, das Lüneburg mit Einwilligung seines Herzogs einen neuen drückenden Warencoll eingeführt habe², die berichtigende Randbemerkung findet: »Id waß aneres heren willen, unde de brochte den tolln aff, to Lune bespraken«. Gegen die Autorschaft Arndes' spricht jedoch folgende Erwägung. Nach der Chronik³ soll Graf Gerhard von Oldenburg die im Februar 1471 auf seine Veranlassung nach Bremen gekommenen Ratssendeboten von Lübeck und Hamburg zunächst ersucht haben, die beabsichtigte Tagfahrt mit ihm in Oldenburg zu halten, und nach Zurückweisung dieses seines Ansinnens sich nur zu einer Zusammenkunft auf freiem Felde bereit erklärt haben, was ebenfalls abgelehnt sei. Wie jedoch der amtliche lübische Bericht⁴ ausführlich darlegt, war der Graf von vornherein erbötig, zwischen Delmenhorst und Bremen zu tagen⁵, nur erfolgte keine Einigung darüber, ob die Verhandlungen, wie er verlangte, zwischen den Dörfern Varrelgraben und Huchtingen, oder, worauf die Ratssendeboten bestanden, zwischen der letzteren Ortschaft und dem nahen bremischen Wartturm als beiderseitigen Standorten stattfinden sollten. Da nun Arndes an diesen Verhandlungen teilgenommen und auch zweifellos den amtlichen Bericht über sie entworfen hat⁶, so ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, das die fehlerhafte An-

¹ Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 286.

² S. 309.

³ S. 334.

⁴ H. R. II 6, Nr. 411.

⁵ Das. Nr. 404.

⁶ Die vorliegende Abschrift des Berichtes ist von Arndes mit Verbesserungen und der Schlußbemerkung »Hiirme de ward de dagh vorscreven gesleten« versehen.

gabe der Chronik aus seiner Feder stammen sollte. Vielmehr deuten mehrere Anzeichen auf den 1455—1483 im Amte befindlichen Protonotar Johann Wunstorp als den Verfasser der von 1469—1480 reichenden Fortsetzung.

Nach den anderweitig zusammenzustellenden Angaben über Wunstorps auswärtige Tätigkeit hat er in diesem Zeitraum nur zwei Gesandtschaftsreisen, und zwar 1471 und 1472 nach Schweden unternommen. Der Verlauf der ersteren dieser Reisen ist in der Chronik (S. 335 f.) sehr eingehend behandelt, insbesondere wird der Überfall und die Ausplünderung der Gesandtschaft durch kalmarsche Seeräuber in lebendiger und anschaulicher Weise geschildert. Diese Ausführlichkeit steht kaum im richtigen Verhältnis zu der Wichtigkeit der Reise, da deren eigentlicher Zweck, einen Frieden zwischen Dänemark und Schweden anzubahnen, nicht erreicht wurde; sie findet aber ihre natürliche Erklärung, wenn wir den von jenem Mißgeschick betroffenen Gesandten mit dem Chronisten identifizieren.

Der Chronist berichtet ferner (S. 341) ausführlich über einen Spuk, der sich Ende 1471 in Erfurt zugetragen haben soll, und erzählt unter dem folgenden Jahre (S. 346), wie es scheint, mit genauer Kenntnis der Örtlichkeit den Brand, der ein Drittel der Stadt Erfurt in Asche legte, »dar was mede Unser Leven Vrouwen kerken, s. Severus kerke unde etleke ander clene kerken unde der scholen collegia«; dies Interesse für Erfurt und seine Universität sowie die lokale Kenntnis dürfen wir aber bei Wunstorp, der dort studiert hat, voraussetzen.

Stellen wir schliesslich eine 1477 niedergeschriebene¹ Stelle der Chronik mehreren Nachrichten aus den weiter unten² veröffentlichten gleichzeitigen Aufzeichnungen Wunstorps über Wege- lagereien gegenüber, so finden wir in beiden Berichten eine durchaus übereinstimmende Ausdruckweise³. Es heisst nämlich:

¹ Vgl. S. 189.

² S. 206 ff.

³ Der erste Verfasser schreibt 1457 (S. 199): »Ok schindeden se dre waghene by den Soveneken unde houweden up de vate«, 1461 (S. 242): »unde satte de gudere aff unde lette de vorlude quyd mit den wagenen«, 1466 (S. 292): »unde houwen de waghene up«, der dritte Verfasser 1482 (S. 432): »ok ichtwylken boven leth he ... den kop afslan«.

in der Chronik zu 1477 (S. 399):

Dosulves de hertichynne van Lovenborch led dren roveren de koppe afhouden, de darmede weren, dat yn deme Wunnekenbruke wurden wagene upgehouden. Darna in korte de van Lubeke leten den twende koppe afhouden, de enen papen schynnet hadden unde Detlef van Bukwolde uth syner venkenisse hadde lopen laten

bei Wunstorp (S. 207—208):

Anno Domini 1477 deß vridages na Viti do leth heretogen Johan vrouwe van Louenborch dren stratenrovers, de de laken neymen bii Berchteheel, de koppe afhouden. . . .

Drewes Stechouwe, de hür to Lubeke gerichtet wart, eyn van den twen, de Detleff van Bockwold van den Borstel entlophen leth . . .

Item Giese Grevitze . . . halp uphouden wagen uppe jenne-siit Lunborch anno etc. 78. . . .

Der dritte Verfasser ist im zweiten Bande der Ratschronik nur durch den 1490 in die Reinschrift übertragenen Bericht über die Jahre 1481/82 vertreten, doch wird in letzterem, wie schon erwähnt¹, eine verloren gegangene Fortsetzung der Chronik über den Zeitraum von 1483 bis 1489 zitiert. Von dieser Fortsetzung liegt ein bis zum März 1485 reichender Auszug in der 1485 oder 1486 zu Lübeck von Matthäus Brandis gedruckten² lateinischen Ausgabe des *Chronicon Sclavicum* vor, aus der hinwiederum die kürzere deutsche Ausgabe dieses Werkes geschöpft ist³. Nun sind unter dem Schlufsjahre der Ratschronik

¹ Vgl. S. 190.

² Die lateinische Ausgabe zeigt die gleichen Typen wie der 1485 in Lübeck bei Matthäus Brandis gedruckte »*Lucidarius*« und das 1486 erschienene Jütische *Lowbok*; vgl. Laspeyres' Einleitung zum *Chron. Slav.* LXXIII ff. und die S. 380 beigegebene faksimilierte Wiedergabe dieser Drucke. Es heift ferner im *Chron. Slav.* unter 1484 (S. 363) zum Streite der Stadt Riga mit dem livländischen Orden wegen der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Riga: *sed nondum finis facta (1) est*; dieser Konflikt wurde aber im März 1486 beigelegt, indem Riga den Kandidaten des Ordens, Mag. Michael Hildebrand, anerkannte.

³ Vgl. P. Hasse, Über die Chronistik des Lübecker Bistums (*Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holst.-Lauenb. Gesch.* 7) S. 30 ff., 42 ff.

Nachrichten des Jahres 1482 mit solchen aus den Jahren 1481 und 1483 untermischt, was zu der Annahme nötigt, daß dieser Bericht erst einige Jahre nach den Ereignissen abgefaßt ist; ferner weist der im *Chronicon Sclavicum* vorliegende lateinische Auszug, entsprechend seiner unbekanntem Vorlage, die gleichen Eigentümlichkeiten auf, die wir als charakteristisch für das Schlußjahr der Chronik ansehen¹. Daraus folgt, daß der teils erhaltene, teils verlorene chronikalische Bericht über den Zeitraum von 1481 bis zum März 1485 in diesem Monat oder kurz darauf von einem und demselben Chronisten niedergeschrieben ist, dessen Feder höchst wahrscheinlich auch die untergegangene Fortsetzung bis 1489 entstammt.

Einen Hinweis auf diesen Verfasser glaube ich in der folgenden Stelle des *Chronicon Sclavicum* erblicken zu sollen. Der Bericht über die auf den 18. August 1483 nach Wismar einberufene Tagfahrt, auf der das Zerwürfnis zwischen den Herzögen von Meklenburg und Lübeck wegen der Gefangensetzung des Knappen Hartwich Lützwow durch einen am 21. August gefällten Schiedsspruch beigelegt wurde, berücksichtigt den Gang der Verhandlungen und bemerkt, daß beiderseits scharfe Worte gefallen seien². Es liegt demnach nahe, den Chronisten unter den Teilnehmern an dieser Tagfahrt zu suchen. Nun sind die lübeckischen Vertreter zwar nicht genannt³, doch ist die im Staatsarchiv zu Lübeck befindliche Aufzeichnung des Schiedsspruches von des Ratssekretärs Dietrich Brandes Hand⁴, auch sind von ihm die Einladungsschreiben an die wendischen Städte zu einer am 21. Juli desselben Jahres in der gleichen Angelegenheit zu Fredeburg abgehaltenen Versammlung², die in der Tagfahrt zu Wismar ihre Fortsetzung und ihren Abschluß fand, sowie weitere auf diesen Streit bezügliche Schriftstücke entworfen⁴. Für die Autorschaft Dietrich Brandes', dessen priesterlicher Charakter 1497 bezeugt ist, sprechen ferner die häufigen biblischen Zitate

¹ Vgl. S. 190.

² *Chron. Slav.* S. 357.

³ Auch die Akten des großh. meklenb. geh. und Hauptarchivs bieten in dieser Hinsicht keine Auskunft.

⁴ *Mecklenburgica*, Vol. IV.

in der Ratschronik und deren lateinischen Auszügen, auch würde sich die Dürftigkeit der das Jahr 1481 betreffenden Nachrichten wenigstens teilweise aus dem Umstande erklären, daß Brandes am 11. April dieses Jahres sein Amt als Ratssekretär angetreten hat, nachdem er bis dahin Klerk des deutschen Kontors zu Bergen gewesen war.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

DIE AUFZEICHNUNGEN DES PROTONOTARS JOHANN
WUNSTORP ÜBER STRASSENRAUB. 1477—1483.

MITGETEILT VON
FRIEDRICH BRUNS.

Das Staatsarchiv zu Lübeck bewahrt unter dem Vol. Strafsenraub ein zwölf Blätter starkes, 30 cm hohes und 11 cm breites Papierheft, das auf seiner Rückseite von einer 1481 Okt. 5 bis 1491 (Galli) Okt. 16 im Niederstadtbuch vorkommenden Schreiberhand, wahrscheinlich derjenigen des Substituten Everhard Pot^r, die Bezeichnung »Den stratenroeff belangende« trägt. Blatt 2^a bis 10^a sind mit Ausnahme der unaufgeschnitten gebliebenen und deshalb überschlagenen Seiten 7^b und 8^a von der wohlbekannten Hand des Protonotars Johann Wunstorp mit Nachrichten über Raubanfälle in den Jahren 1477—1483 beschrieben. Auf S. 11^b hat ferner eine gleichzeitige unbekannte Hand, die weder einem Ratssekretär noch einem in der Ratskanzlei beschäftigten Substituten, also vermutlich einem Lübecker Ratmann gehört, vermerkt: »Diit register heft mester Johann Wunstorpp prothonotarius, des rades to Lubeke overste scriver, myd syner hanth ghescreven, de dusser stad eyn truwe dener wasz in allem, dat der stad unde den borgheren tokam, de ghestorven ys des donredages² avende twischen 5 unde 6 vor Laurencii anno 83, begraven des sonnavendes darna in s. Laurencii avend to s. Katerinen mydden in der kerken, den Ghod gnade, unde waß zeliger dechtnisß eyn grot stratenroervigent amore justicie«. Dieselbe Hand hat auf S. 9^a eine Notiz über den Tod Herzog Albrechts von Meklenburg hinzugefügt.

¹ Vgl. S. 189 Anm. 1.

² Aug. 7.

Die in Schrift und Ausdruck sehr flüchtigen und stellenweise sogar unleserlichen Wunstorpschen Aufzeichnungen stellen jedenfalls Notizen für den praktischen Gebrauch dar. Sie zeigen einen häufigen Wechsel der Feder und der Tinte, der im nachstehenden Abdruck durch die den Absätzen vorangestellten Zahlen zum Ausdruck gebracht ist, und sind also offenbar fortlaufend mit den Ereignissen gebucht worden. Ihre nahen Beziehungen zur lübischen Ratschronik des 15. Jahrhunderts, deren von 1469—1480 reichenden zweiten Abschnitt wir ebenfalls dem Protonotar Johann Wunstorp glauben beilegen zu sollen¹, rechtfertigt ihre Veröffentlichung. Sie lauten:

1. Anno^{a)} Domini 1477. quam vor den rad to Lubeke eyn copman van Breisel² bü^{b)} nahmen Wensel Nagels ziik beclagende, dat eme vor der hemmelvart unses Heren³ in deme Wunnekenbroke⁴ stratenrover genohmen hedden 100 unde 60 R[insche]^{c)} gulden, und weren barvot geghan van deme Tremsebutt⁵ unde dar wedder up, unde hethen de eyne Hermen, de ande Diderik unde de dorde Hanß Stalknecht.

Mathias Kolte 100 enkel R[insche]^{c)} gulden, dat ander post[ulatsche]^{d)}, 1 Engelsch nobel, 2 Leuwen⁶, item 2 ryderß⁷. Item den andern 10 Lub. gulden. Item 3 Ungersch gulden. Item noch 1 Geldewer silvergeld^{e)}. Item 1 mr. deme pelgrymen van der Nyenstad.

Eodem anno quo supra ame sondage⁸ in der octaven corporis Christi des morgens to soven in de klokke do voren drie wagen uthe Berchteheel, de lepen an vor^{f)} deme Wunnekenholte^{e)} soven stratenrovers to vote und nemen daraff sovel laken,

a) Bl. 2. b) »bii nahmen Wensel Nagels« nachgetragen.
c) »R.« d) »post«. e) So. f) »vor deme Wunnekenholte« nachgetragen.

¹ Vgl. S. 199 f.

² Brüssel.

³ Mai 15.

⁴ Südlich von Oldesloe.

⁵ Dorf Tremsbüttel, 2 km nö. Bargtheide.

⁶ Löwener Gulden.

⁷ Münze zu 12 Gulden.

⁸ Juni 8.

alse en gelevede, und drogen in dat holt na deme Tremsebutteldwarder, und behorde to unsen borgeren den Kortstacken.

Wolmar^{a)} Brede is medegewest uppe der straten to Rumplingen¹.

Anno Domini 1477. deß vridages² na Viti do leth hertogen Johan vrouwe van Louenborch dren stratenrovers, de de laken neymmen bii Berchteheel, de koppe affhouwen³; darhen waß mester Peter Monnik de richteseriver mit twen vronen.

2. Hartich Glouse unde Hanß Bekeman de grepen den copman twischen Lubeke unde der Wiesmar und vorden en bii Danenberge unde lethen en lopen myt groten wunden.

Hinrik Lõn waß mede, do de laken upgehouden worden bii Berchteheyle, unde^{b)} geyt tor Wismar uth unde in unde . . .^{c)} eyn borgersche.

3. Albert Giselman, de Luneborger knecht plach to wesende, waß eyn van den, de de laken nehmen bii Barteheyle.

4. Drewes Moller de nam twe perde to Berchteheyle, de em Otte Schacke wedder nam, de was bii den Pusteken to Boysenborch.

5. Rengerslager^{d)}, Duventacke, Heghrewe, Glevessyn, Franciscus Hartman, Albert Rossouwe, Hinrik Heyse, Vette Hinrik: diit synt ghemeyne stratenrover, de^{e)} dat geld den luden van der Wiesmar unde Rostock nehmen int jar etc. 66.

Int erste Otto Daldorp, Vicken broder; Hans Klepß tome Tremsenbittel unde Steynheft⁴ voget; Hanß Hyndenberch; de junge Hinrik Schacke; de sotmester to Lonenborch.

6. Drewes Stechouwe, de hiir to Lubeke gerichtet wart, eyn van den twen, de Detleff van Bockwold van den Borstel⁵

a) Bl. 2 b. b) »unde . . . borgersche« nachträglich in sehr flüchtiger Schrift eingeschoben. c) Drei Worte unleserlich. d) »Rengerslager — Vette Hinrick« untereinander, dahinter: »diit — stratenrover«.

e) Bl. 3.

¹ Dorf Rümpel, 3 km sw. Oldesloe.

² Juni 20.

³ Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 399.

⁴ Jedenfalls Dorf Steinhorst, 11 km ö. Tremsbüttel.

⁵ Dorf Borstel, 11 km w. Oldesloe.

entlopen leth¹, waß darmede, do diit bovenscreven gelt genohmen wart, unde hadden deß 50 gulden R[inesch] genoten.

7. Uthe deme dorppe Heyderfelde² bii Hamborch belegen weren de personen, de den man myt kannele beroveden bii Oldeslo anno etc. 77. ummetrent Michaelis.

8. Item Giese Grevitze wonhafftich uppe deme Gosebroke bii der Ellve halp uphouwen wagen uppe jennesiit Lunborch anno etc. 78. unde neymen twe perde unde myssinges ketel.

9. Anno Domini 1479. vor wynachten Hinrik Blome unde Gert Freyse bii hertogen Magnus to Mekelenborch etc. wesende, desse beroveden unsen borger bii Plone, genomt Hermen Guthan, unde nehmen eme eyn pert myt sadel und thome und dar noch to bii 28 mr. an bereydem gelde.

10. Desse^{a)} nabescreven stratenrover reden an den Steynfart³ uppe straten ame densdage na jubilate⁴ anno etc. 80., unde darvan hertoge Johan van Sassen eyne grep unde in fengnisse sittende holdet, genomt Peter Krupinthol. Darumme denne de rad to Lubeke schickede to Louenborch Hanß Cleyndenste und Pauwel Crempyn myt twen vronen, de en vorhorden und yermelden desse nabescreven: Baltazar Scheleven, Hanse Bregen, Paschen van Jesse, Boldewin van Ulschen, Thomes Schele, Hinrik Korfft, Weddeghe van Quytzouwe, Clawes Belly, Diderik Kone mit Hanse Clenkestove; unde beroveden desse nabescreven: Diderik vame Hagen 60 mr. unde eyn Engelsch nobelen, Hans Moller 50 mr., Henningk Sweder 50 mr., Jacob Amelingk 52 mr.; Hanß Busch wart swarliken ghewundet.

11. Anno^{b)} Domini 1480. ummetrent Johannis baptiste⁵ do fengk Hinrik Grevenitze unsen dener Hanse Cleyndenste, unde is wonhafftech bii Seehusen.

12. Anno Domini 1480. Johannis baptiste⁵ do nehmen Hanß Pusteke und Hinrik Blome⁶, Hanse Divyte, deß heren

a) Bl. 3^b. b) Bl. 4.

¹ Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 397.

² Dorf Hiittfeld, 8 km südl. Harburg.

³ Dorf Steinfurth, 6 km sö. Wandsbeck (?).

⁴ Apr. 25.

⁵ Juni 24.

⁶ Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 415.

bischoppes to Lubeke undersaten, 13 perde, darover see beyde van deme vogede to Molne tor Fredeborch worden beharddet und gefangen to Lubeke bynnen bracht, unde de voget erscreven behelt myt synen medehelppern und deneren twe perde vor vorhouwen have.

13. Unde wurden ame dinxstedage Petri ad vincula¹ uppe den stock gesat und deß midwekens darna de kop affgehouden. Requiescant in pace.

14. Anno Domini 1481. ummetrent Lamperti² do nehmen Bernt und Hanß Jegher noch myt eynen orer medekumpane, de tome Nyenhuß vorkeringe hebben under den hertogen van Sassen, 9 perde to Bredenfelde³; darvan twe perde gefunden worden vor Louenborch, unde de ander dar ok syn moghen etc.

15. Anno^{a)} Domini 1480 primo do nehmen desse nabescreven stratenrovers uppe desse ziit Dartzouwe van deme vorwagen Oldeknechtes baven ver edder vieff hundert mark Lubesch ame mandage⁴ vor Katherine, myt nahmen Schele Ludeleff van Bulouwe . . .^{b)} Lossen sone van Bulouwen . . .^{b)} to Wenynge⁵, item Perthin Both, Johan Duventacke, Hermen Slep, Werneke Levernicht to Proseke⁶, Hanß Rystorp tor Ovelengamme⁷, Jachym Grabouwe, also desse de voget van Molne overgescreven hefft, unde orer scholden west syn ime tal 16 personen.

Item noch schal darmede sin gewest Clauwes Lutzouwe na inbringinge Hertmen Scharppenberges, der heren schenke.

Item Claus Wacker secht, dat desse nabescreven dar mede gewest sint (actum anno etc. 82. sexta post Anthonii⁸): Hanß Restorp, Werneke Levernest, Hanß van der Lu.

Item gaeff over Luder Snake⁹, dat dar mede gewest Ciliacus

a) Bl. 4^b.

b) Lücke für ca. 6 Buchstaben.

¹ Aug. 1.

² Sept. 17.

³ Dorf Breitenfelde, 4 km sw. Mölln.

⁴ Nov. 19.

⁵ Gut und Dorf Wehningen, 6 km nw. Dömitz.

⁶ Dorf Proseken, 6 km w. Wismar.

⁷ Ehemal. Dorf Övelgönne, jetzt in Altona eingemeindet.

⁸ Jan. 18.

⁹ Lübeckischer Vogt zu Ritzerau.

knechte twe, also Scheve Pauwel, item de ander Korte Jacob, item Reymer Bluchers knechte twe, de eyn heth Diderik Rynek-torp, de ander heth Hanß Eelikstorp.

16. Clauwes^{a)} Hinrikes wonhafftich under den Quitzouwen secht, dat desse nabescreven dar mede gewest sint, also desse vorscreven totast beschach: Diderik Ror, capitaneus tome Nyenhueß¹, Hinrik Capehenxst tome Bresche by deme Nyenhueße, Hinrik Grevenitze, Werneke Levernest; und weren 16.

17. Anno Domini 1482. in der verden weken² na paschen do nemen desse nabescreven stratenrovere nascrevend Luder Snaken, Tile Korner unde Jacob Krusen uppe deme Wunnekenbroke twe perde unde bii 150 mr. Lubesch; item de junghe Luder Blucher, Heyne Bralstorp, Vicke Karlouwe; item twe knechte Ciliacus knechte; item Scheve Pauwel; item Lutke Jacop; item Hartich van Ritzerouwe.

Item Jacob Crusen bovenscreven nehmen desse ergemelten stratenrover eyenen grauwen hoyken van deme lemmeken und waß ermals geschoret over de schuldern daelwardesz unde wedder togeneyet; ok waß darane eyn snor van siden grauwe unde swart myt twen sulveren natelen eyneß halven ledes langk. Ok sede hee, dat see eme nohmen hadden 60 R[insche] gulden myn edder mehr.

18. Anno^{b)} etc. 82. ummetrent Viti martiris³ do nehmen achte stratenrovers ime Wunnekenbroke veer kopgesellen or gud, darmede wesen scholen twe broder, eyn genomt Clauwes, deß smedes sone, beyde van Trittouwe wonhafftich, also diit clagede Helmych Seeman, de swarliken gewundet unde dat syne genomen waß.

19. Desse nabescreven sint dejenne, de uppe de straten getastet hebben in deme Wunnekenbroke naverscryvende: Martinus Polenen unde Ertmans Vogeden to Louenborch, diit beschach ummetrent Viti³ mertiris anno etc. 82.; Jacob Kerstens, Benedictus, Eggert bii Odeslo her, Syvert Karstede, Jacob

a) Bl. 5. b) Bl. 5^b.

¹ Vgl. H. R. III 1, Nr. 298 § 22.

² Apr. 28 — Mai 4.

³ Juni 15.

Kroger, Henningk Erst, Koppelouwen junge, Hinrik Ryncktorp (dede de her hertige to borge umme to vorkrigende 200 gulden R[inesch])^{a)}, Hinrik unde Bernt Bussouwe, Hinrik Westvale van Gusterowe (dod)^{b)}, Vantsack. Van dessen vorscreven sitten twe to Louenbouch gefangen. Unde scholen wesen uthgeferdiget van eynem schomaker to Louenborch wonhafflich.

20. Hermen Rebeen sande de voget van Molne hiir in ame dinxstedage na Unser Leven Vrouwen dage orer gebort¹ anno etc. 82.

21. Anno^{c)} Domini 1482. ame dinxstedage vor decollationis Johannis² do leth de rad to Lubeke Hinrike Westvale to Louenborch myt vulbort unde willen desz hern hertogen, dar dorch hee uppe deme Wunnekenbroke totast unde roeff gedan hadde, dorch mester Peter Monnik den richtescriver richten, unde wart dat hovet uppe den staken gesat tome Snakenbeke³, unde brachte mede in, dat desse nabescreven dar mede gewest syn, alsoe Jacob Benedictus, Jacob Kroger, Reymer Wensyn, Syvert Gravenstade, Arnt Sansiik bii Grabouwe unde Renttorpe⁴.

22. Anno Domini 1482. ame densdage na Unser Leven Vrouwen dage nativitatis⁵ do qwemen bi 40 stratenrovers uthe deme lande van Mekelenborch dorch den slachbom unde lantwer vor Molne bii sunte Brigitten closter⁶, nehmen darsulvest de kō unde dreven de int erste bethe Blucher⁷ unde delden unde buteden desulven kō, wesende bii 400.

Unde jageden na de hovetman her Werner van Hansteyn myt deme hovetmanne to Molne Hinrike van Moltzan unde Luder Snake int lant to Mekelenborch na Wittenborg wol 13 myle weges unde nich en kregen noch wat gutes uppe jageden.

a) »Dede . . . gulden R.« nachgetragen. b) »dod« nachgetragen.
c) Bl. 6.

¹ Sept. 10.

² Aug. 27.

³ Dorf Schnakenbeck, 3 km w. Lauenburg.

⁴ Dorf Rensdorf, 8 km nw. Boizenburg.

⁵ Sept. 10.

⁶ Marienwohlde, 2 km n. Mölln.

⁷ Dorf Blücher, 8 km ö. Boizenburg.

23. Hartich van Ritzerouwe sulf soeste grep Symon Myllies.

24. Item Hans Lucht wasz darmede.

25. Anno ^{a)} Domini 1482. ame fridage Cosme et Damyani¹ do sanden hiir in to Lubeke her Werner van Hansteyn ritter, use hovetman, Hinrik van Moltze, voget to Molne, unde Luder Snake, voget to Ritzerouwe, Hartich Lutzouwen² unde nemen mede vaste syne guder an perden, koyen van syneme hove, genomet to Turouwe³, belegen bii Dussouw⁴ twe myle weges van Molne. Unde desse nabescreven hulppen nehmen de kō vor Molne: Ciriacus Bisswank capitanius, Dederik Ror, Bernt Lutzouwe to Grabouwe, Bosse Lutzouwe to Grabouwe, Hermen Karlouwe, Vicke Karlouwe, Hartich Ritzerouwe, alle myt eren knechten, alse diit Hartich Lutzouwe hefft bekenth, dat se myt eme hedden affgelecht unde voderden uppe synen hove, unde krech ok part unde del to synen dele 10^{b)} koye.

26. Item to Smylouwe⁵ hadde Ciriacus syne voderynge, boven^{c)} 30 perde 20 koye krech hee to syneme dele.

Eodem anno quo supra do sande to Lubeke bynnen eyen genomet Matthias^{d)} Wolder, kroger to Tzerntyn, de voget to Molne ame sonavende^{e)} uppe den avent^{f)} Michael⁶ to myddage.

Item noch weren darmede: Johan Ganß, Giese Grevenitze tome Gosewerder⁷, Jachim Loth ime Derssynge, Eggert Trebbouwe sulfander, Hanß Grabouwe, Hanß Glofesy, Herningk Rossouwe, Masouwe^{g)}, waß Hartich Lutzouwen knecht, do de ko vor Molne genomen wart, so vorscreven is. Reymer unde

a) Bl. 6b. b) »10« übergeschrieben an Stelle der getilgten Worte »vielf edder soesz«. c) »boven . . . dele« nachgetragen.

d) »Matthias Wolder« nachgetragen an Stelle des getilgten »Lorentz«.

e) sonavede. f) avet. g) Bl. 7.

¹ Sept. 27.

² Vgl. Lüb. Chronik 2, S. 433.

³ Gut Gr. Thurow, 11 km ö. Ratzeburg.

⁴ Dorf Dutzow, 2 km s. Gr. Thurow.

⁵ Dorf Schmielau, 4 km s. Ratzeburg.

⁶ Sept. 28.

⁷ Dorf Gosewerder am rechten Elbufer 3 km ö. Hitzacker.

Vicke broder, genomt Blucher, to Preten¹ ime Darssynge geseten.

27. Anno Domini 1482 ame dinxstedage vor Dionisii² do sanden hiir in hertogen Magnus unde Baltasar van Mekelenborch Johann Tygelt, oren scriver, siik deß kôroves vor Molne vor-screven bescheyn to entschuldigende, dage to begerende, den ergemelten^{a)} Hertich Lutzouwen to entschuldigende etc. Darup ene to antwerde geven wart van deme rade, dat see wol wolden, dat Hartich ergemelt unschuldich were, jodoch see en dachten^{b)} eme neyn unrecht to donde.

28. Anno quo supra ame fridage na Dionisii³ do weren bynnen Lubeke de olde forstynne van Mekelenborch myt oreme sone hertogen Magnus⁴, biddende under langen velen worden, dat Hertich Lussouwe grot beslechet were, de denne hande unde vote de Lubeschen affhouwen mochten, wu men ene densulven nicht loess en geve. Darsulvest denne grot bewach under deme rade beschach unde en to antworde geven wart under lengeren, see mosten darumme spreken myt eren borgern unde andern oren vrunden, men en to leffmode unde willen so wolden se Hartige noch sittende holden dre weken langk, dat is beth uppe den vridach alle goddes hilgen⁵ etc., umme offte men gude myddel vynden konde in dessen myddelen tiiden edder dat recht vortgangk nehme.

29. Anno^{c)} Domini 1482. ame denstage na Michaelis⁶ do sande Hinrik Klôtzen van Stendal eynen breff, darinne lach eyn sedel, dat de van Soltwedel eynen stratenrover, genomt Pauwel Voget, dat hovet affhouwen laten hebben, desolve denne tostan unde bekanth hefft, dat hee gewest sii Cort Cappelen junge unde sii myt synen medehelpperen hiir nabescreven interste gereden uppe de heyde vor Ulssen, dar hee uphouwen halp twe wagen;

a) »ergemeten«. b) dachtigen. c) Bl. 7^b.

¹ Dorf Preten, 5 km n. Neuhaus a. d. Elbe.

² Okt. 8.

³ Okt. 11.

⁴ Vgl. Lübb. Chronik 2, S. 433.

⁵ Nov. 1.

⁶ Okt. 1.

dar krech hee to synen dele aff 9 R[insche] gulden. Darmede waß Weddige Qwitzouw, Hanß Hachfelt, Clauwes Bellyn, Hinrik Kockte unde Hinrik Mynstede, de wânt to Nestouwe¹.

Item noch hefft hee bekanth, dat see weren na deme hove-
werke wedder uthe Klitze² reden myt 14 perden uppe de Lune-
borger strate, dar see eyne wagen uphouweden, dar waß eyn
bodem wasses, dar se inne funden hadden 700 gulden, dar hee
to synem dele affgekregen hadde 50 R[insche] gulden. Dar
waß mede Arnt Grevenitze, Johan van Pletze, Weddige
Qwitzouwe, Clauwes Bellyn, Thonyes Schute, Jachim unde Kersten
Sellerogge, Hanß van Restorppen. Dat delden see to Klitzeken,
dat hadde en to vorraden Hanß Sase to Luneborch.

Vurdermer^{a)} hefft Pauwel Voget bekant, dat see weren uth
Klitzeke reden uppe de Meydeborgeschen heyde; dar kregen
see eyne wagen von Halverstad, dar want uppe waß; dar
nehmen see 9 laken aff unde houweden ok up eyn vath, dar
 weren inne theyne van sulver goten; dat Albert Nyduper bynnen
Meydeborch hadde vorraden, unde wonet darsulvest unde krech
van der buthe sovel also eyn, de dat hadde genomen. Unde
dar weren mede Henpe van Karberge, Clauwes Bellyn, Hinrik
Karckte. Diit sulver hadde uppe 15 dusent gulden, also dat
Baltasar Schaleme geachtet hadde, unde brachten it to Klitzeke
bynnen unde delden dar in Hanß Witten huese to Klitzeke.

Deß anderen dages darna reden see wedder uthe Klitzeke
to der Groben³; dar hadden see legen drie nacht in Gossen
Qwitzouwen huese uppe de heyde vor Meideborch; dar motte
en eyne dofft jude, deme nehmen see 150 gulden. Dar waß
mede Baltezar Scheleme, Clauwes Henninges, Gosse van
Quitouwe, Weddige van Qwitzouwe unde Hennpe van Karberge.

Ok^{b)} so kande hee, dat see uppe der Lunborger heyde
hadden genomen 25 doke parchams; item eyne schepel pepers,
den nehmen see van den sulven wagen, dar dat waß uppe waß,

a) Bl. 8. b) Bl. 8b.

¹ Dorf Nestau, 15 km ö. Ülzen.

² Klötze in der Altmark.

³ Ehemaliges Dorf in der Altmark; vgl. Riedel, Codex diplom.
Brand. I, 16, S. 217.

dar see dat gelt inne kregen; unde dessen parcham unde peper brachten see to Perleberge bynnen, dar hedden see en vorkofft Hanß Tralouwe deme borgermester darsulvest to Perleberge.

30. Henneke Pentze brachte unse hovetman van der vart, do see volgeden den Mollenschen kô.

31. Anno Domini 1482. ame dinxstage vor Michaelis¹ do toch hertoge Albrecht van Mekelenborch² myt synen medehelpperen over eyne brugge, de hee hadde bruggen laten achter Daldorpe³, unde reth in de dorper der domheren van Hamborch und sloch soven dorpper uth und puchede de und nam alle, dat dar waß; ok dreff hee enwech boven 45 stige koye, unvorwart und unentsecht, so dat de domhern van Hamborch deme rade van Lubeke clegeliken screven in Symonis und Jude dage⁴ anno quo supra.

32. Anno^{a)} Domini 1483. am mandage na dem sondage judica in Gerdruden dage⁵ do reden vieff hovelude dorch Lubeke in dem myddage, der denne dree rodarre⁶ hadden und twe Bruggesch grauwe; darmede wass eyn brun pert, hebbende eynen langen stert; unde bleven de nacht to Serben⁷ myt deme burmester und reden deß dinxstedage⁸ morgen darna uppe de strate und fengen eyn halve myle van Oldeslo Tilen Tegetmeyer und nehmen bii soven edder acht Rinsche gulden unde eynem andern van Stedel 20 R[insche] gulden und fengen ok den vaget van Odeslo und bunden see in dat holt, unde Tile Tegetmeyer vorscreven moste sweren Harttich van Ritzerouwe eyn fengknisse intoholdende, wanner dat hee en in eschede.

a) Bl. 9.

¹ Sept. 24.

² Am unteren Rande findet sich von unbekannter Hand (vgl. S. 205) der Zusatz: »Nicht langhe darna starff hartich Albert van Mekelenborg in dem jare 83. im aprili aut citra«.

³ Dorf Dalldorf, 8 km n. Lauenburg.

⁴ Okt. 28.

⁵ März 17.

⁶ Rotes Gewebe aus Arras?

⁷ Dorf Zarpen, 11 km w. Lübeck.

⁸ März 18.

II.

HANSISCHE FINDLINGE IM RATSARCHIV ZU ROSTOCK.

MITGETEILT VON
ERNST DRAGENDORFF.

Von den nachfolgenden sechs Schreiben aus der Zeit von 1309—1367 wurden zwei (Nr. 3, 5) erst neuerdings von den Holzdeckeln des Kämmerer-Landbuchs von 1338—1418 abgelöst; die übrigen gehören entweder dem Urkundenfunde von 1901 an oder waren bisher noch nicht registriert worden; es erschien daher passend, bei der Veröffentlichung jener auch sie bekannt zu machen. Insbesondere das leider undatierte Schreiben König Kasimirs von Polen (Nr. 4) darf wohl ein allgemeineres Interesse beanspruchen.

1. Helgo, Bischof von Oslo, Odzverus Johannis u. A. an den Rat zu Rostock: bitten, dem Arnulfus Skruprover sein im Rostocker Hafen zurückgehaltenes Schiff freizugeben. — 1309 Mai 30.

Orig. Perg., 5 angehängte Siegel.

Sapientibus et nobilibus viris, dominis consulibus et civibus de Rodzstok, H[elgo] Dei gracia episcopus Osloensis, Odzverus Johannis, Paulus Enari legifer, Thordo Bonde et Gunnerus Rauder salutem in domino Jhesu Christo. Universitate vestre notum facimus per presentes, quod personaliter constitutus coram nobis Arnulfus dictus Skruprover, lator presenc[ium], tactis sacrosanctis evangeliis suo juramento firmavit, quod navem unam cum aliquibus mercibus in ea contentis una cum domino episcopo Hamaren[si] possideret, que per Olavum dictum Svenska ad portum vestrum deducta cum predictis mercibus a vobis, ut dicitur, occupata detinetur. Pro quibus vero causis vel excessi-

bus hoc factum fuerit, penitus ignoramus. Quare cum predictus A[Arnulfus], concivis noster, nobis humiliter^{a)} supplicaret, ut super hoc testimonium perhiberemus veritati[s], discretionem vestram in Domino requ[i]rimus et rogamus, quatinus prefato Arnulfo navem predictam cum mercibus et bonis integraliter restituere velitis vel valorem bonorum, que discretorum virorum testimonio vel corporali prestito juramento dedocuerit amisisse, non sinentes eum aut alios cives nostros ad vos cum mercibus suis dimittentes in rebus vel personis indebite pregravari; quod apud vos et vestros, si requisiti fuerimus, grata volumus vicissitudine promereri. Datum Osloie anno Domini 1309 terciodecimo kalendas May.

2. Peter Däne an Rostock: antwortet auf die Klage seiner Bürger wegen Wegnahme angeblich von ihnen gekauften Holzes, es handle sich um widerrechtlich von ihnen im königlichen Walde gefälltes Holz, das er das erste Mal unter Zurückgabe der Schiffe, das zweite Mal samt den Schiffen arrestiert habe. — [c. 1360.]

Orig. Papier, Spuren des briefschliessenden Siegels.

Honestis dominis et discretis, dominis consulibus
in Rostok.

Dominis discretis et honestis, dominis consulibus in Rostok, Petrus Daene[†] servitium suum humile ad quevis beneplacita eorum promptum et paratum cum salute. Vobis significo, quod litteras vestras modicum ante carnisprivium habui, in quibus quidam cives vestri coram vobis de persona mea fecerunt querelas, quod ligna eorum, per ipsos rite empta, ut dixerunt, sumi permissem, que quidem ligna in silva domini mei regis injuste succiderunt. Quia defecit iis totaliter appropriacio dictorum lignorum de viris, in quos dimiserunt, ideo ligna domini regis retinui, naves vero ipsorum illis reddidi causa amicitie inter nos habite et adhuc benigniter per Dei gratiam habende. Qui quidem concives vestri secundo ligna domini mei regis injuste succiderunt. Quos ipso

^{a)} humiliter.

[†] Der Knappe Peter Dene wird 1360 Juli 9 genannt: H. R. I, 1, Nr. 233 § 8.

facto ex parte domini regis feci impedire, ligna vero domini regis cum navibus eorum retinui, quia defecit eis apropiacio ipsorum lignorum, similiter tunc ut prius, nisi tantum, quod quidam de partibus nostris ipsis apropiavit, quod navis eorum in aqua jacere potuit. Sic est factum in vera fide. Nunc vestram honestam discrecionem in Domino deprecor, quatinus ipsos ad injuriam audire nolitis et ad mendacia, set pocius me ad veritatem audire dignemini sic in vera fide factum. Set nunc debetis scire, quod, qualiter vestre placide graciae placuerit, cum ipsis civibus vestris facere non dimittam. Valet in Christo nunc et semper.

3. Riga an Rostock: hat der zu Greifswald beschlossenen Ordinanz¹ gemäß fünf genannten Männern verboten, Waren einzukaufen und auszuführen, worauf sie sich verpflichtet haben, die einzukaufenden Waren nirgendwo anders hin als nach Rostock zu bringen, sie dort zu verkaufen und eine Bescheinigung darüber von Rostock beizubringen. — 1360 Mai 13.

Orig. Perg., mit Spuren des briefschließenden Siegels.

Honorabilibus et discretis viris, dominis consulibus et consulibus civitatis Rostoccensis, nostris amicis dilectis, detur.

Amicabili et multum obsequiosa premissa salute. Notum fore cupimus vestre honestati, quod infrascripti ad civitatem nostram Rygensem de Vlensborch existentes [navi]gio per venerunt, scilicet Veddere Ryk [?], nauclerus, Godekinus de Honporte [?], civis in Stetin, Petrus Paleborn, Johannes de Brakele, Wedeghe Andreas sone, dicti naucleri navis conductores, quos prohibuimus, quod nulla bona in civitate nostra Rygeni ademere debent nec navi imponere ad deducendum et depor-

¹ Gemeint ist die Versammlung v. 1360 Mai 15 (H. R. I, 3, S. 249), deren Beschlüsse Riga (?) durch »litteras consulum civitatum de duabus terciis hanse Teutonicorum, videlicet Pruzie et Lubicensis«, Reval durch Riga (?) (H. R. I, 3, Nr. 14, 15) und Dortmund durch Lübeck (das. I, 1, Nr. 224) mitgeteilt werden. Vgl. Höhlbaum, H. U.-B. 3, Nr. 476, 478, wo mit Unrecht gemeint wird, die obige ausdrückliche Angabe Rigas (?) auf Grund des Lübecker Schreibens ändern zu dürfen und meine Unterlassung dieser vermeintlichen Verbesserung anmerken zu müssen.

tandum ad aliquem alium locum, quomodo ordina[n]cia habet et continet a dominis consulibus in Grypes[waldis] facta et ordinata. Ideoque ad nostram presenciam accesserunt supplicantes, quatinus liceret ipsis, bona mercacionibus conveniencia in civitate nostra emere, que nullibi alias quam ad civitatem vestram Rostoccensem vellent ducere et deportare et ibidem vendere et facere suum forum. Quod sub fide et honore coram^{a)} nobis sunt arbitrati, ut in littera aperta nobis per ipsos data continetur. Et eciam litteram vestram nobis remittere promiserunt, quod hujusmodi bona ad civitatem vestram adduxerunt et ibidem vendiderunt ac fecerunt suum forum. Si autem velitis ipsos licenciare ad velificandum alibi, hoc in beneplacito vestro stabit. Val[ete] in Christo nobis precepturi. Scripta anno Domini 1360 in vigilia ascensionis domini nostri Jhesu Christi nostro sub secreto.

Per consules Rygenses.

4. Kasimir, König von Polen, an den Rat zu Rostock: gestattet den Rostockern mit ihren Waren den Durchzug durch sein Land nach Rußland und der Tartarei und verspricht, etwa entstehenden Schaden zu vergüten. — [c. 1360][†] Aug. 29.

Orig. Papier, stellenweise durchlöchert, Reste des briefschließenden Siegels.

Famosis viris, consulibus ac universitati civitatis in Rostock, dandum.

Kazimirus Dei gracia rex Polonie. Benigno favore regio premissa. Ex relatione v[er]id[ic]a ex parte vestre honestatis auditui nostre regie majestatis insonuit, quod per regnum et

^{a)} coram coram.

[†] 1356 Sept. 17 teilt Innocenz VI. dem deutschen Orden mit, Kg. Kasimir v. Polen habe sich bei ihm darüber beschwert, daß der Orden den Weg, der »mercatorum et aliorum, qui de vestris et etiam alienis partibus per regnum predictum ad Tartarorum et Russie partes transire consueverunt hactenus«, verlegt habe (Höhlbaum, H. U.-B. 3, S. 285 Anm. 4) und c. 1360 ermahnt Kalisch auf Befehl des Königs die Altstadt Thorn, ihren Kaufleuten und Fuhrleuten zu sagen, »daz ze keyne strose czigen denne die alde und groze strose, die do geht durch Kalis und Conyn«.

terras nostras cum rebus et mercimoniis vestris versus Russiam et Tartariam transire vestre esset intencionis, dummodo transitum securitatis habere possetis. Quare vestre [fam]ositati super [hujus]modi facto insinuamus per presentes, quatinus vestros certos nuncios [cum litter]is vestris [ad n]os transmittatis, cum quibus collacione facta et habita per civitates et lo[ca?] regni nostri [rect]am [?] viam securitatis cum rebus vestris hincinde transeundi registrabimus et assignabimus, per directum promittentes, vos et vestrum quemlibet indemnes reddere et dampna, que, quod absit, in regno nostro vos percipere contingeret, reffundere sufficienter ac resarcire. Datum in Kalisz in die dec[ollacio]nis sancti Johannis baptiste.

5. Lübeck an Rostock: begehrt, daß es seine zur Versammlung in Greifswald abzuordnenden Ratssendeboten beauftrage, mit den Ratssendeboten Stralsunds über die zwischen dem hl. Geist-Hospital in Lübeck und dem Rat zu Geifswald obwaltende Streitsache¹ zu verhandeln und vor der schon übermäsig lange verzögerten gemeinschaftlichen Entscheidung derselben Greifswald nicht zu verlassen. — [1361—1364] Sept. 21².

Orig. Perg.; rechts am Rande beschnitten, so daß die Enden der Zeilen fehlen; Spuren des briefschließenden Siegels.

Honorabilibus viris et discretis, nostris dilectis amicis, dominis consulibus in Rozst[ok], detur.

Sinceritatis alloquio, cum contigit, servitute presuscepta. Sicuti vestre dilectioni bene constat, quod . . .^{a)} civitatum nuncii

^{a)} Diese drei Punkte stehen im Original.

¹ S. H. R. I, 1, S. 219 Anm. 3.

² Auf Rostock und Stralsund war schon durch Greifswald 1360 Aug. 31, durch Lübeck 1360 Sept. 2 kompromittiert worden (H. R. I, 3, Nr. 292, 293); ihr Schiedspruch erfolgte aber erst 1365 Mai 24 (H. R. I, 1, Nr. 362; H. U.-B. 4, Nr. 146); die nach Sept. 21 stattfindende Versammlung muß also in eins der Jahre 1361—1364 fallen; in welches, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Zur Sprache kam die fragliche Streitsache bei den Versammlungen von 1363 Febr. 5 zu Rostock (H. R. I, 1, Nr. 287 § 21) und 1364 Sept. 22 zu Stralsund (das. Nr. 354 § 4). Ein an Stralsund gerichtetes Gesuch Lübecks um Beschleunigung der Entscheidung (das. I, 3, Nr. 294) ist ebenfalls undatiert.

consul[ares] proxima in Gripesw[oldis] volunt congregari, ubi et vestros credimus tunc venturos, et quia huius[modi causa ex] parte nostra et dominorum consulum in Gripesw[oldis] (ex^a) parte domus sancti Spiritus in Lubeke) vobis una cum honorabilibus viris, dominis consulibus Sundensibus, decidendam assumpsistis, per nostros consules, litteras et nuncios vos rogavimus, ut eam dignaremini terminare, super qua non suffic[it responsum,] quod et quare jam dudum protractionem faciendo et moram nimis diutinam dictam causam nondum ter[minando, scientes] pro certo si^b) aliquam causam huiusmodi similem seu aliam nobis ex parte vestri assumpsissemus, diu et long[e] discutiendo expedivissemus, nullatenus obmittentes ampliori vestri amore faciendo. Quare v[estram dileccionem] ad quam fiduciam gerimus omnis boni, supplicamus multum perinstanter, quatinus prescripta amicabilem perpen[dendo] vestris consulibus ibidem tunc mittendis [?], ut cum consulibus Sundensibus colloquantur, injungere et dare in commisso firmo, [ut] causam simul expediant et decidant finaliter terminando et finem ultimatium imponendo, ita quod non recedant, nisi dicta causa finaliter fuerit terminata, (pie^c) et misericorditer defectum et inopiam pauperum in domo sancti Spiritus in Lubeke depencium intuendo, quem pretextu carencie suorum [dominorum] consul[es] Gripesw[oldenses] tenentur exponere, graviter patiuntur, taliter ad huius[modi] convertendo, videlicet premia volunt[at]is vestre] erga vos cupimus deservire. Scriptum ipsa die Mathei nostro sub secreto nobis cum pio r[esponso], quid in hujus[modi] facere volueritis, precipiendo.

Per consules Lub[icensis].

6. Nestved an Rostock: bezeugt die eidliche Aussage seiner Ratmannen Hennekin Witte und Martin Olavi, daß Johann Gerkes, Bürger zu Kallundborg, im Jahre 1363 als Einnehmer König Waldemars zu Skanör, dem Emmerich, Bürger zu Nestved, die zwischen den Wandschneiderbuden belegene und dem Hermann Lordenbeke, Bürger

a) Zusatz.
loser Zusatz.

b) Folgt durchstrichen: eam.

c) Konstruktions

zu Rostock, gehörige Budenstelle zu Skanör für 12 Schilling verpachtet und dieses Pachtgeld für den König erhoben habe. — 1367 Mai 27.

Orig. Perg., Spuren des in dorso aufgedrückten Siegels.

Vos honorabiles dominos ac providos dominos proconsules et consules civitatis Rozstok nos consules Nestwedien[ses] cum servicio nostro intime salutamus, honestati vestre declarantes necnon tenore presencium prestantes, viros fidedignos et discretos Hënnikinum Hwitte et Martinum Olavi, nostros conconsules, coram nobis fuisse cum ipsorum juramentis erectis manibus testimonium perhibuisse, quod sub anno Domini 1360 tercio quidam nomine Johannes Gerkes, villanus in Callingeborch, protunc in Scanor existens exactor magnifici principis domini Waldemari regis nostri, cuidam nomine Emmerico, villano Nestwedien[si] quendam fundum unius bode inter bodas pannicidorum Scanor situatum, Hermanno Lordenbeke, civi in Rozstok pertinentem, pro duodecim solidis grossorum dimisit in conductu et idem Johannes Gerkes predictos duodecim solidos grossorum a dicto Emmerico ad usum supradicti domini, nostri regis, penitus sublevavit. Datum anno Domini 1360 septimo die ascensionis domini nostre civitatis sub sigillo tergotenus impresso.

VII.

REZENSIONEN.



BÜRGERMEISTER CURTIUS. LEBENSBIKD EINES HANSE- ATISCHEN STAATSMANNES IM NEUNZEHNEN JAHRHUNDERT.

HERAUSGEGEBEN VON DR. PAUL CURTIUS. BERLIN.
VERLAG VON JULIUS SPRINGER. 1902. 193 S. IN 8°.

VON
CARL CURTIUS.

Den Hansestädten hat es in alter und neuer Zeit nicht an Männern gefehlt, welche Liebe zur engeren Vaterstadt mit einem weiten Blick und staatsmännischer Begabung verbanden. Ein solcher war auch der am 25. Oktober 1889 zu Lübeck verstorbene Bürgermeister Dr. Theodor Curtius, der durch die langjährige Leitung von Lübecks auswärtigen Angelegenheiten und die zielbewufste Förderung der Verkehrsverhältnisse sich einen wohlverdienten Namen erworben hat, und der auch mehrfach berufen war, für die Interessen der beiden anderen Hansestädte mit Erfolg einzutreten. Ein Bild von dem Leben und Wirken dieses Mannes zu erhalten, war ein oft von Freunden der lübeckischen Geschichte geäußelter Wunsch. Dafs dieser jetzt erfüllt ist, verdanken wir Dr. Paul Curtius, der dem Vater ein würdiges Denkmal kindlicher Pietät errichtet und zugleich eine ansprechende Darstellung der lübeckischen Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben hat. Zu diesem Zweck hat er die Akten des lübeckischen Staatsarchivs gründlich durchforscht und daneben besonders die Aufsätze C. Wehrmanns über die Entstehung und Entwicklung der Eisenbahnverbindungen Lübecks und über die Beteiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolls in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. (Bd. 5 S. 26 ff., Bd. 6 S. 405 ff.) benutzt.

Im ersten Kapitel, welches die Kindheit und die Universitätsjahre von C. behandelt, tritt besonders die liebevolle Fürsorge des Vaters, des um Lübeck ebenfalls hochverdienten

Syndikus Dr. Carl Georg Curtius, für die geistige Ausbildung seines Sohnes hervor. Das Haus des Syndikus, welcher wegen seiner patriotischen Gesinnung im Jahre 1813 vor den Franzosen hatte flüchten müssen, war ein Sammelpunkt für alle Freunde wissenschaftlicher und literarischer Interessen in Lübeck. In einer Biographie dieses trefflichen Mannes¹ heisst es S. 62: »Die gründliche Kenntnis der älteren Sprachen und die universelle Bildung, deren er sich erfreute, setzten ihn in den Stand, die Vorbereitungen seiner Söhne zu ihrer akademischen Laufbahn selbst zu leiten. In regelmässigen Abendstunden las er mit dem für die Jurisprudenz bestimmten zweiten Sohne und dessen gleichaltrigen Freunden schon während ihrer Schulzeit die Institutionen und die ersten Bücher der Pandekten«. So fand C. im Hause seines Vaters in Lübeck, sowie in Frankfurt a./M., wo letzterer wiederholt als Bundestagsgesandter die Hansestädte vertrat, reiche Anregung und Beziehungen zu hervorragenden Männern. Auf das beste für die Universität vorbereitet, widmete er sich dem Studium der Rechte erst in Göttingen, dann in Heidelberg, wo er im Jahre 1833 promovierte. Nachdem er sich im nächsten Jahre als Rechtsanwalt in Lübeck niedergelassen hatte, wandte er sich sofort mit dem grössten Eifer den vaterstädtischen Angelegenheiten zu, teils durch Vorträge, die er in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit hielt, teils durch eine Vereinigung mit gleichgesinnten jungen Männern. Mit ihnen erkannte er, dass Lübeck, wo man nach der Franzosenzeit die alten und zum Teil veralteten Zustände wiederhergestellt hatte, einer Reform seiner Verfassung und namentlich einer Verbesserung seiner Verkehrswege durch Anlage von Eisenbahnen bedürfe. Nach diesen beiden Richtungen finden wir ihn dann auch tätig, seit er im Jahre 1846 unter allgemeiner Zustimmung zum Senator erwählt war. Die Verfassungsreform kam nach längeren Verhandlungen unter seiner Mitwirkung im Jahre 1848 zu stande, indem er als Vertreter des Senats am 9. Oktober die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts der Bürgerschaft empfahl (S. 41). Schon vorher war C. dasjenige Gebiet übertragen, für das er recht eigentlich geschaffen

¹ Carl Georg Curtius, Syndicus der freien und Hansestadt Lübeck. Darstellung seines Lebens und Wirkens von Dr. Wilhelm Plessing. Lübeck 1860.

war, die diplomatische Vertretung Lübecks. Namentlich war es die Eisenbahnfrage, die damals einer Lösung bedurfte, da Lübeck ohne den Besitz eines Schienenwegs seine Stellung als Handelsplatz nicht behaupten konnte. Hier galt es gegen die nachbarliche Ungunst Dänemarks die Fürsprache Preussens und Österreichs, sowie die Unterstützung des Deutschen Bundestags zu gewinnen. Für die darauf bezüglichen Unterhandlungen erschien C. als die geeignetste Persönlichkeit; durch seinen Bruder Ernst Curtius, der damals Erzieher des Prinzen Friedrich Wilhelm war, und durch Vermittlung des mit jenem befreundeten Alexander von Humboldt fand er in Berlin Zutritt und freundliche Aufnahme bei dem Könige und dem Prinzen von Preussen und in den maßgebenden Regierungskreisen. Auch bei einer Unterredung mit dem Fürsten Metternich in Königswart, sowie als Spezialbevollmächtigter Lübecks beim Bundestag bewies C. sich als geschickten Unterhändler. Endlich wurde der Widerstand Dänemarks überwunden und die Konzession zum Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn erteilt, die im Jahre 1851 eröffnet wurde. Aber hierbei durfte man nicht stehen bleiben. Es ist ein unbestrittenes Verdienst von C., daß er die Notwendigkeit einer direkten Bahn nach Hamburg rechtzeitig erkannte, die Bedenken Hamburgs durch Besprechungen mit einflußreichen Persönlichkeiten und die in Lübeck selbst vorhandenen Befürchtungen wegen zu großer Belastung der Finanzen beseitigte, und daß er im Verein mit dem ihm engbefreundeten Dr. Krüger, der auf seinen Vorschlag zum hanseatischen Gesandten in Kopenhagen ernannt war, im Jahre 1862 die Zustimmung Dänemarks erreichte. Es folgten Verträge mit Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin über den Bau der Bahnen von Lübeck nach Kleinen (1870) und nach Eutin (1873), Verhandlungen wegen Herstellung einer Trajektanstalt bei Lauenburg (1864) und dann einer festen Elbbrücke daselbst (1878), endlich wegen Anlage einer Eisenbahn von Lübeck nach Travemünde, die freilich erst im Jahre 1882 eröffnet wurde. In der ausführlichen Darstellung aller dieser Verhandlungen, bei denen C. mitwirkte, hat der Verf. ein ansprechendes Bild von der Eisenbahnpolitik Lübecks gegeben.

Im Jahre 1849 übernahm C. das Präsidium im Militär- und Postdepartement. Auf beiden Gebieten gelang es ihm,

wichtige Reformen durchzuführen; es kam zur Gründung einer Stadtpost unter der Leitung eines tüchtigen Postdirektors und zum Beitritt Lübecks zum deutsch-österreichischen Postverein, sowie zu der Vereinigung des lübeckischen Bundeskontingents zu einem selbständigen Truppenkörper. Nicht minder nahmen C. die im Jahre 1855 eröffneten Verhandlungen wegen Ablösung des Sundzollens in Anspruch, bei denen er im Verein mit Dr. Krüger in Kopenhagen durchzusetzen wufste, daß der den Verkehr zwischen Lübeck und Hamburg belästigende holsteinisch-lauenburgische Transitoll ermäßigt wurde. »Als die Bürgerschaft am 27. März 1857 ihre Zustimmung zur Ratifikation des Sundzollvertrages erteilte, ehrte sie Curtius und Krüger für ihre verdienstliche und erfolgreiche Wirksamkeit durch Erheben von den Sitzen« (S. 66).

Curtius' staatsmännische Tätigkeit gliedert sich, wie der Verf. (S. 101) hervorhebt, in zwei große Abschnitte, zwischen denen das denkwürdige Jahr 1866 die Grenze bildet. In dem ersten Abschnitt (Kap. 3—8) war er für die Hebung der heimatlichen Verkehrsverhältnisse, in dem zweiten (Kap. 9—11) für den Anschluß Lübecks an den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich tätig. Und dazu war er wie kein anderer berufen. Denn C., nunmehr zum Staatsmann gereift, besaß in hohem Grade die Kunst mit Menschen umzugehen und im Verkehr mit Fürsten und hochgestellten Beamten eine vornehme und imponierende Haltung mit gefälligen Umgangsformen zu verbinden. Dazu kamen seine nahen Beziehungen zu der preussischen Königsfamilie. In seinem Hause hatte der Prinz Friedrich Wilhelm verkehrt, als er 1845 mit seinem Erzieher Lübeck besuchte, und der König Wilhelm I. im Jahre 1868 Wohnung genommen. »Ich habe kürzlich,« sagte die Prinzessin Augusta im Jahre 1847 zu Ernst Curtius, »keinen Mann kennen gelernt, der eine so ansprechende, gleich vom ersten Augenblicke an gewinnende und Vertrauen einflößende Persönlichkeit besitzt, als Ihr Bruder, der Herr Senator« (S. 27). Von dem Wohlwollen, dessen sich die Familie des Syndikus Curtius in Berlin erfreute, zeugt auch der soeben veröffentlichte Briefwechsel von Ernst Curtius, wo es z. B. in einem Briefe des Prinzen Friedrich Wilhelm vom Jahre 1851 heißt: »Sie wissen, welche innige Verehrung ich für Ihr Elternhaus besitze,

so lange ich das Glück habe, dasselbe zu kennen, und mit welcher freudigen Dankbarkeit ich der Stunden gedenke, wo mir die Freude zu teil ward, im Kreise der Ihrigen zu weilen¹. So war denn auch C. sowohl im lübeckischen als im deutschen Interesse stets für engen Anschluß an Preußen, in dem er den Hort Deutschlands erkannte. Im Jahre 1866, noch ehe der Krieg ausgebrochen war, präzisiert er seine politische Überzeugung in einem Brief an Krüger mit folgenden Worten: »Ich bleibe dabei, dafs wir von Österreich nie etwas zu hoffen, von Preußen aber alles zu fürchten haben, und dafs es deshalb mehr als törricht wäre, die sehr guten Beziehungen zu Preußen ohne Not in die Schanze zu schlagen« (S. 107). In diesem Sinne wirkte er auch auf einer unter seinem Präsidium in Hamburg abgehaltenen hanseatischen Konferenz von Vertretern der drei Senate, wo er »die zaghaften Schwesterstädte mit sich fortzog« (S. 112). Nach Beendigung des Kriegs und in den folgenden Jahren verweilte C. oft lange Zeit in Berlin, um bei den Verhandlungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, über den Übergang der lübeckischen Post an denselben und den Abschluß einer Militärkonvention mit Preußen seine Vaterstadt zu vertreten. Da diese sich von Anfang an auf Preußens Seite gestellt hatte, gelang es C. und Krüger, der inzwischen zum hanseatischen Ministerresidenten in Berlin ernannt war, Entgegenkommen bei der preussischen Regierung, insbesondere auch bei dem Bundeskanzler selbst, und vorteilhafte Übergangsbestimmungen für Lübeck zu erlangen. Einen gleichen Erfolg hatten die beiden Staatsmänner bei den langwierigen Verhandlungen über den Beitritt Lübecks zum Zollverein, deren verschiedene Stadien der Verf. in Kap. 11 ausführlich dargestellt hat. Preußen legte grofsen Wert auf den sofortigen Anschluß an den Zollverein, für den auch C. sich erklärte, während in den Kaufmannskreisen viele die Freihafenstellung Lübecks zu erhalten wünschten. Als schliesslich auch die Bürgerschaft sich für den Anschluß erklärte, setzte C. es bei dem Bundesrat des Zollvereins durch, dafs Lübeck zollfreie Niederlagen bewilligt und die Erträge der Nachverzollung überwiesen wurden. Der am 11. August

¹ Ernst Curtius. Ein Lebensbild in Briefen. Herausgegeben von Friedrich Curtius. Berlin 1903 S. 438.

1868 erfolgte Beitritt zum Zollverein hat wesentlich zu dem Wiederaufblühen der alten Hansestadt und ihres Handels beigetragen.

Im letzten Kapitel handelt der Verf. von Curtius' Tätigkeit als Bürgermeister. In gerechter Würdigung seiner Verdienste wurde ihm dies ehrenvolle Amt in der Zeit von 1869—78 dreimal auf je zwei Jahre übertragen. Als Bürgermeister hat C. am 23. Juli 1870 den Mannschaften des lübeckischen Füsilier-Bataillons bei ihrem Ausrücken in den Krieg den Abschiedsgruß zugerufen und in den folgenden Jahren durch seine Kaisertoaste bei dem offiziellen Festmahl seiner deutschen Gesinnung beredten Ausdruck verliehen. Im »Aufsendienst« wurde C. jetzt weniger verwendet; nur selten noch reiste er zu den Bundesratssitzungen nach Berlin, da Lübeck dort seit dem Jahre 1869 in der Person des Ministerresidenten Dr. Krüger einen ständigen Vertreter hatte. Neben den Präsidialgeschäften im Senat nahmen C. nach wie vor die Verkehrsverhältnisse in Anspruch, indem er für die Hebung von Handel und Schifffahrt und als Eisenbahnkommissar für Erweiterung der Bahnhofs- und Hafenanlagen wirkte. Es war eine Genugtuung für C., daß die Lübeck-Büchener Eisenbahn, einst ein Kind der Sorge, jetzt zu einer Quelle von beträchtlichen Einnahmen geworden war (S. 184). Aber die oft übermäßigen Ansprüche, die er in früheren Jahren an sich und seine Arbeitskraft gestellt hatte, und die zahlreichen und anstrengenden Reisen im Dienste seiner Vaterstadt schwächten schließlichs seinen Körper und Geist, so daß er sich genötigt sah, am 31. August 1885 um seine Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand nachzusuchen.

In Curtius' Nachlaß haben sich keine persönliche Aufzeichnungen und nur wenig private Korrespondenzen vorgefunden. Dennoch hätten wir es gern gesehen, wenn der Verf. über das Privatleben seines Vaters, über seine Familie, über seine Beziehungen zu so vielen hervorragenden Männern, die in seinem gastlichen Hause verkehrten, etwas ausführlichere Mitteilungen gemacht hätte. Aber auch so, wie es vorliegt, ist das Buch wohl gelungen und geeignet, das Andenken an Bürgermeister Curtius und an sein für Lübecks Verjüngung so erfolgreiches Wirken in weiteren Kreisen zu erhalten.

A. WARBURG, FLANDRISCHE KUNST UND FLORENTINISCHE FRÜHRENAISSANCE STUDIEN, 1.

(JAHRBUCH DER KÖNIGLICH PREUSSISCHEN KUNST-
SAMMLUNGEN. 23. BAND. BERLIN 1902. G. GROTE-
SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG. FOL. S. 247—266.)

VON

MAX PERLBACH.

Häufig schon ist in den Veröffentlichungen des hansischen Geschichtsvereins von dem berühmten Bilde Hans Memlings, dem jüngsten Gericht in der St. Marienkirche zu Danzig, die Rede gewesen, zuletzt hat G. von der Ropp in seiner Abhandlung »Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert« die Vorgänge, welche zur Erbeutung des Bildes durch den Danziger Schiffshauptmann Paul Beneke führten, übersichtlich zusammengestellt¹. Es ist heute allgemein bekannt, daß Beneke am 27. April 1473 ein von Florentiner Kaufleuten in Brügge befrachtetes Schiff, das nach England bestimmt war, im Kanal aufbrachte und ohne Rücksicht auf die burgundische Flagge, die es führte, nach Stade brachte, wo die Beute zur Hälfte unter die Mannschaft verteilt wurde; unter der anderen Hälfte, welche den drei Schiffseigentümern, den Danzigern Johann Sidinghusen, Tidemann Valandt und Heinrich Niederhof zufiel, muß sich das Bild vom jüngsten Gericht befunden haben, das in der Spezifikation der erbeuteten Güter aufgeführt wird (§ 17: beede de outaertaffen)². Als Absender der Waren galt der Florentiner Bankier und burgundische Rat in Brügge, Tommaso Portinari, der von 1473 bis

¹ H. G.Bl. 1900 S. 130—136.

² H. R. II, 7, S. 116. Das zweite Bild ist verschollen, v. d. Ropp S. 130.

1499 immer wieder von neuem versuchte, Schadenersatz von Danzig zu erhalten; der Wert des Schiffes und der Waren wurde 1473 auf 805 500 Mk., 1496 auf 675 000 Mk. berechnet¹, das für uns Wertvollste, die beiden Altartafeln, sind dabei nur mit 7500 bez. 4500 Mk. angesetzt². Der Ursprung des Danziger Bildes hat seit langer Zeit Geschichtsforscher und Kunsthistoriker angelegentlich beschäftigt. Auf der Aufsenseite der Seitenflügel sind die Stifter, ein älterer Mann und eine jüngere Frau knieend mit ihren Wappen dargestellt; seitdem im Jahre 1855 Theodor Hirsch und F. A. Vofsberg in ihrer Ausgabe des Caspar Weinreich die beiden Wappen genau beschrieben und das der Frau abgebildet haben³, ist von den verschiedensten Seiten der Versuch unternommen worden, mit Hilfe der Wappen die Personen der Stifter zu ermitteln, aber noch die letzten, die sich mit dieser Frage abgegeben haben, Eugen Remus in der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins⁴ und Ludwig Kämmerer in seiner Monographie über Memling⁵ müssen bekennen, daß die bisherigen heraldischen Deutungsversuche zu keinem sicheren Ergebnis geführt haben. Jetzt aber ist durch die oben angeführte Abhandlung mit einem Schläge die Lösung des Rätsels gefunden, der letzte Schleier von dem Danziger Bilde gehoben. Der Weg, auf dem der Verfasser dazu gelangte, nimmt seinen Ausgangspunkt von der Wertschätzung flandrischer Kunst durch die in Brügge ansässigen Florentiner Großkaufleute, die sich einmal in den erhaltenen, von den berühmtesten Malern des 15. Jahrhunderts gemalten Bildnissen derselben, wie Jan v. Eycks Porträt des Arnolfini aus Lucca, Hugo van der Goes' Konterfei des Tommaso Portinari⁶, sodann in der Beliebtheit der Erzeugnisse des flandrischen Kunstgewerbes in Italien, insbesondere der Teppiche und der bemalten Hochzeitstruhen, ausspricht. Im Kreise der florentinischen Kolonie in Brügge sucht W. nun auch das Stifterpaar des Memlingschen Bildes in Danzig und mit

¹ v. d. Ropp S. 134.

² a. a. O. S. 134.

³ S. 92.

⁴ XXX 1892 S. 7.

⁵ Künstler-Monographien XXXIX 1899 S. 54.

⁶ S. 250.

Hilfe Florentiner Quellen, mit denen er seit einem Decennium genau vertraut ist, findet er beide. Das Wappen des Mannes, ein schwarzer Löwe, überdeckt von einem schräg-linken blauen Balken, kommt allerdings öfter vor; das Wappen der Frau dagegen, ein goldener Löwe, überdeckt von einem schräg-linken blauen Balken mit drei Zangen »liefs nur die Wahl zwischen den Familiennamen der Tazzi und Tanagli«¹. Das Wappen des Mannes wird u. a. auch von der Familie Tani in Florenz geführt, aus welcher sich Angelo di Jacopo Tani von 1450 bis 1471 in der Bank der Medici in Brügge in allmählich auf-rückender Stellung findet. Und dieser Angelo ist nach Angabe von Del Migliore, der im 17. Jahrhundert in seinem »Zibaldone« Auszüge der Heiratskontraktsteuerlisten des 15. Jahrhunderts in Florenz erhalten hat, seit 1466 vermählt mit Caterina, der ältesten Tochter des Francesco Guglielmo Tanagli — in ihnen haben wir das Stifterpaar des Danziger Bildes zu sehen; das Wappen der Frau ist ein redendes, denn *la tanaglia* heifst italienisch die Zange. Der äußere Lebensgang Angelos läfst sich von 1446—1492 verfolgen², bei seiner Heirat war er bereits 50 Jahre alt, seine Gattin erst 19. Von der Frau hat uns ein günstiger Zufall eine lebendige Schilderung als junges Mädchen aufbewahrt. Die Mutter Filippo Strozzi's, Alessandra, hatte Caterina Tanagli als Frau ihres Sohnes in Aussicht genommen und beschrieb sie ihm in einem von Warburg mitgeteilten Briefe³: »von schöner Figur und gut gebaut. . Sie ist so grofs, wie die Catarina (die Tochter der Schreibenden) oder noch gröfser, hat gesunde Farben, gehört nicht zu den bleichsüchtigen, ist vielmehr gut zuwege; sie hat ein längliches Gesicht, keine sehr zarten Züge, aber auch keine bäuerischen, und mir scheint, nach ihrem Gang und ihrem Aussehen zu urteilen, dafs sie auch nicht verschlafen ist«. Doch kam die von der Mutter beabsichtigte Heirat nicht zu stande, da Filippo zu lange zögerte und Caterina 1466 dem mehr als dreifsig Jahre älteren Angelo Tani ihre Hand reichte. Nach 26 jähriger Ehe sind beide Gatten im April 1492

¹ S. 253.

² S. 254.

³ S. 256.

in Florenz kurz nacheinander gestorben, von drei Töchtern überlebten sie zwei. Das Danziger Bild war vermutlich für die Kirche S. Maria Nuova in Florenz bestimmt¹, dem von Folco Portinari 1289 gegründeten Hospital, in dem sich auch die anderen von Florentinern in Brügge gewidmeten Bilder flandrischer Maler befanden². W. begnügt sich aber nicht mit der Ermittlung der Stifter, er glaubt auch in dem figurenreichen Bilde Memlings selbst eine Anzahl zeitgenössischer Porträts wieder finden zu können, vor allem Tommaso Portinari, den Gesellschafter und Nachfolger Angelo Tanis in Brügge und seine Gattin Maria Baroncelli in zwei Figuren des Vordergrundes, dem in der Wagschale des Erzengels mit gefalteten Händen knieenden Mann und der mit der Hand an den Kopf fassenden Frau vor ihm, und Pierantonio Bandini Baroncelli in einem Kopf des Hintergrundes neben einem Mohrenkopf — überhaupt »sammeln sich unter dem Schutz des Erzengels jene Mitglieder der florentinischen Kolonie als demütig hoffende nackte Sünder«³, »aufser Angelo Tani und Tommaso Portinari Rinieri und Lorenzo Ricasoli, Cristofano di Giovanni Spini, Tommaso Guidetti, die Rabatta, Frescobaldi, Salviati, Strozzi, Martelli, Gualterotti, Carnesecchi, Pazzi u. a.«⁴. Er stützt die Ähnlichkeit der Köpfe durch Abbildung von drei Porträtpaaren Portinaris und seiner Gattin aus Turin, Paris und Florenz und des Baroncelli aus Florenz⁵; neben dem rechten Vordergrunde des Danziger Bildes sind die beiden Donatorenporträts in wohlgelungener Heliographie nach neuen Aufnahmen gegeben, die in der dunkeln Kirche nur mit grossen Schwierigkeiten gemacht werden konnten⁶, sie sind bedeutend schärfer, als die Abbildungen bei Kämmerer⁷, wo namentlich die Wappen nicht zu erkennen sind. Leider ist bei W. das Bild Angelo Tanis irrtümlich mit Jacopo Tani (so hiefs der Vater) bezeichnet. Von sonstigen kleinen Versehen ist

¹ S. 255.

² S. 264.

³ S. 265.

⁴ S. 265 Anm.

⁵ S. 257—263.

⁶ S. 251 Anm. I.

⁷ Memling S. 38, 39, 41.

S. 252 das Datum der Bulle Sixtus' IV. in der Angelegenheit der »Galeyde« 1474 in 1477 zu berichtigen und S. 253 anzumerken, daß Hirsch und Vofsberg nur das Wappen der Frau, nicht auch das des Mannes abgebildet haben. Die einschlägige Literatur, die italienische, hansische und niederländische, ist in vollem Umfange herangezogen und auch auf ältere Arbeiten hingewiesen, die bisher den hansischen Forschern entgangen sind: so möchte ich auf eine von Warburg S. 252 angezogene Abhandlung Alfred v. Reumonts im Archivio storico italiano N. S. T. 13 (1861) S. 37—47 aufmerksam machen: di alcune relazioni dei Fiorentini colla città di Danzica, in welcher S. 40, 41 drei auf die Wegnahme der Galeyde bezügliche Schreiben der Signorie von Florenz vom 7. September 1477 mitgeteilt sind. Da nur das letzte, an Danzig gerichtete Schreiben in den Hanserezessen zu finden ist¹, lasse ich die beiden andern nach dem Reumontschen Abdruck unten folgen.

Die Warburgsche Arbeit hat nach der Überzeugung des Referenten nicht nur ein lange vergebens gesuchtes Problem endgültig gelöst, sondern auch der Forschung neue, weitere Erfolge versprechende Wege gewiesen.

Anhang.

Die Signorie von Florenz beglaubigt Christoforo Spini bei Maximilian von Österreich-Burgund und den vier Leden von Flandern. 1477 Sept. 7.

Duci Burgundie et Sterlich (!).

Venit cum his ad te litteris Christophorus Spinus nobilis civis et mercator noster. Mittitur a mercatoribus nostris, ut recuperet ea, que Sterlini diripuerunt in his mercatoriis navibus, que cum insignibus Burgundionibus navigabant. Due te cause excitare debent, ut mercatoribus nostris in hac causa faveas: amicitia scilicet nostra (scimus enim te amare nos atque urbem nostram), et iniuria, que Burgundionum principi videtur illata, et parvifacta insignia et neglectum Burgundionum nomen. Non

¹ III 1 Nr. 93 unter dem Datum 8. Nov. 1477, auch ist daselbst Z. 3 »mirari sumus« in »mirati s.« und Z. 8 »re media« in »remedia« zu bessern.

poterit ferre diutius civitas nostra tantam ignominiam. Hortamur autem te et plurimum rogamus, ut quantum auctoritate vales (vales autem maximum) faveas cause nostre, et ubi auxilium a te petet Christophorus Spinus, nobilis civis noster, consueta tua in nos benignitate non deneges. Vale. Die 7. Septem. 1477.

Quatuor membris Flandrie et burgomagistris stivi-
nis^{a)} (l) de Flandria.

Multum debemus vobis propter multa merita vestra in civi-
tatem et nationem nostram; sed recens istud beneficium vestrum,
quo tantum favistis mercatoribus nostris, quibus damnum datum
est a Sterlinis, tale est, ut nulla oblivione superari possit. Ob eam
ipsam causam venit modo isthuc Christophorus Spinus nobilis
civis et mercator noster. Vos multum rogamus, ut retineatis
consuetudinem vestram favendi rebus nostris et operam atque
auxilium vestrum prestetis nobis, quemadmodum indigere se
opera atque auxilio vestro Christophorus ipse significabit. Valet.
Die 7. Septembris 1477.

Archivio di Stato (Firenze) Div. II Sez. 1, Signoria, Carteggio,
lettere missive — Registri della I^a. cancelleria No. 67.

^{a)} Doch wohl für »scabinis«.

AUGUST VON BULMERINCQ, ZWEI KÄMMEREI- REGISTER DER STADT RIGA.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN WIRTSCHAFTS-
GESCHICHTE.

LEIPZIG. VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1902. XI U. 280 S. IN 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Der Herausgeber hat es einem schwer gemacht, über seine Arbeit ein gerechtes Urteil zu fällen. Einerseits zeugt sie von ungewöhnlichem Fleiß und größter, fast peinlicher Sorgfalt, andererseits von einer in allerlei Wunderlichkeiten sich gefallenden Eigenart ihres Urhebers. In allem, was mit dem Rechnungswesen zusammenhängt, walten jene ob, in der Edition und in den Registern machen diese sich geltend. Der Herausgeber gibt sich die größte Mühe, um die Summe des Inhalts der beiden von ihm veröffentlichten Rechnungen, die Ergebnisse für die Verwaltungs- und Finanzgeschichte, anschaulich darzulegen, und nicht die geringste, um dem Leser den Text im einzelnen verständlich zu machen.

Die 'Erste Abteilung. Einleitung' (S. 1—35) ist folgendermaßen gegliedert: Erster Abschnitt. Vorwort, Zweiter Abschnitt. Das Kämmereregister von 1514—1516 (Erster Unterabschnitt. Beschreibung der Handschrift, Zweiter Unterabschnitt. Grundsätze für den Druck), Dritter Abschnitt. Das Kämmereregister von 1555—1556 (Erster Unterabschnitt. Beschreibung der Handschrift, Zweiter Unterabschnitt. Grundsätze für den Druck), Vierter Abschnitt. Die Bearbeitung der Register nach ihrem Inhalt, Fünfter Abschnitt. Der Wert der

beiden Register, Sechster Abschnitt. Wesen und Bedeutung der Kämmereregister. Diesen sechs Abschnitten entsprechen 16 Paragraphen, welche wieder als 1, 2, 3, I, II, III, a, b, c u. s. w. vielfach zerlegt werden, und auch damit hat der Herausgeber nicht immer auskommen können: in § 15 (Die Finanzverwaltung der Stadt) werden unter 3 III die Beamten des Rats besprochen und zwar zunächst 1. die Bürgermeister (a—d), 2. die Kämmerer (a—f) und sodann 1. der Landvogt, 2. der Gerichtsvogt, 3. die Weddeherren u. s. w.

Die zweite Abteilung enthält die Kämmereregister, nämlich I. Das Kämmereregister von 1514—1516 (S. 39—66), II. Das Kämmereregister von 1555—1556 (S. 67—202). Die 'Grundsätze für den Druck' §§ 5, 10 (S. 7—8, 18—20) 'Äufsere Anordnung' würden sich dahin zusammenfassen lassen, dafs man, so lange der Schreiber konsequent bleibt, jedes Schriftstück buchstabengetreu wiedergeben, bei Inkonsequenzen aber es korrigieren und resp. ergänzen mufs. Hinsichtlich des Registers von 1514—1516 heifst es § 5, 1: 'Eine schablonenmäfsige Anwendung bestimmter festgelegter Grundsätze bei der Herausgabe einer Handschrift ist abzulehnen. Die leitenden Grundsätze sind vielmehr erst aus jeder Handschrift selbst zu gewinnen. Von dieser Erwägung ausgehend, war es nicht schwierig, das hier zu beobachtende Verfahren zu gewinnen', und darauf § 5, 2: 'Der Druck ist buchstabengetreu erfolgt', 'Unverändert beibehalten sind auch alle besonderen Eigentümlichkeiten'. Die Anwendung grofser Anfangsbuchstaben bei Eigennamen, meint der Herausgeber, beruht nur auf der Anschauung, dafs diese von besonderer Wichtigkeit seien: da dies bei einem Kämmereregister aber nicht der Fall sei, so liege auch kein Grund vor, die Schreibweise der Handschrift zu ändern. Infolge der Beobachtung dieser Grundsätze liest man: »byder, yndemme, yndussen, naden, vpden, vt des, vander, vandemme, vorden, alsmen, darmen, datmen, tovorhoren«, einerseits, und »bur sprake, ersse vaaget, landes daghe, to samen, vt gelecht, vt to scufen, was dock«, andererseits, und stöfst auf Stellen wie (S. 51): »vorde trefpe byden kalck torne« oder (S. 55): »toder tegel scune vt geuen«. Bei »docktor lon« (S. 39) gerät man leicht zu Dr. Johann von Loen, bei »yn langen saken« (S. 40) erfährt man wenigstens

durch das Personenregister, dafs der Herausgeber an einen sonst freilich nicht genannten Lange denkt, bei »van enen fytebecker« (S. 63) habe ich erst an einen besonderen Zweig des Bäcker-gewerbes, darauf an einen »Fyte Becker« gedacht, dann »Fytebecker« im Personenregister bemerkt und endlich (S. 216) den Aufschluß: von einem Witebsker gefunden, in Bezug auf »ythol« (S. 42: »Peter den wy[n]man under ythol« weifs ich noch nicht, ob an einen Personennamen »Ythol« oder eine Lokalbezeichnung »yt hol^r« zu denken ist. Abweichungen von der Buchstaben-treue hat der Herausgeber sich zunächst darin erlaubt, dafs er statt der in der Handschrift gebrauchten Zeichen für Mark, Ferding, Schilling, Pfennig die Buchstaben: m, f, s, d gebraucht; dagegen wird man nichts einzuwenden haben, obwohl aus jenen Zeichen die allgemein verständlichen $\frac{1}{2}$, β , δ sich entwickelt haben und f auch in der Bedeutung von »ferndel« (S. 43, 31) vorkommt, also zu Verwechslungen Anlafs gibt. Ferner hat er die römischen Zahlzeichen mit arabischen Zahlzeichen vertauscht, worin man ihm hier, wo es sich um Rechnungswesen handelt, sicher nur beipflichten kann. Drittens aber fängt er trotz seiner Bemerkung (S. 4): 'Nur das jede Eintragung einleitende item wird mit j geschrieben' das ganze Register und jede Eintragung mit »item« an, weil er nicht erkannt hat, dafs dieses j für den Schreiber den Wert eines I hat. Viertens findet er sich veran-lafst, den Schreiber in Zahlangaben und Schreibweise zu korri-gieren; in Bezug auf letzteres geschieht dies oft überflüssiger-weise: so bei »balken« in »balcken«, »bouman« in »bouwman«, »to enem« in »to enemme«, »kanne« in »kannen«, »kemer, kemener« in »kemmer, kemmener«, »kercheren« in »kerckheren«, »mester« in »meyster« (verschlimmbessert ist »bouwent« in »bouwete«); hinsichtlich des ersteren waltet dagegen die rühm-lichste Sorgfalt ob, die jeden Posten revidiert, jeden Irrtum be-richtet und dadurch für das Ganze ein Ergebnis gewinnt, das rechnerisch vollkommen befriedigt. Fünftens endlich hält der Herausgeber sich für berechtigt, Summenangaben, die der Schreiber unterlassen hat, in den Text zu setzen: S. 44, 2: »ryst 1 m 12 s«, S. 53, 27: »ryst 60 m 15 s«, S. 53, 30:

¹ Vgl. S. 50: »yt 100«, S. 56: »yt stucke«, S. 63: »yt scippunt«.

»ryst 70 m«, S. 54, 2: ryst 29 m 15 s« und ähnlich S. 56 an vier Stellen. Über die mannigfachen Irrtümer des Schreibers in den Zahlenangaben meint der Herausgeber sich auf mehr als vier Seiten (23—27) verbreiten zu müssen, um dadurch zu dem Resultat zu gelangen, dafs die Fehler bestehen: 'a. im Übersehen einzelner Zahlen, b. im Vergessen einzelner Zahlen, c. im falschen Lesen von Zahlen, d. im falschen Niederschreiben richtig berechneter Summen'. Statt des regelmäfsig gebrauchten »ryst« (von »risen«, steigen) steht einmal (S. 64 zu S. 4) ein mir unverständliches »vasyt«. Die Kg. Christian von Dänemark gesandten »beser sterte« (S. 45) waren natürlich »befersterte«; »war« (S. 64 zu S. 11) ist wohl nur Druckfehler für »was«.

Bei dem Kämmereregister von 1585—1586 (S. 18—20) war ein buchstabengetreuer Abdruck der Handschrift 'nicht möglich'; hier sind 'sämtliche Namen und andere Hauptwörter mit grofsen Anfangsbuchstaben gedruckt', denn die davon in der Handschrift sich findenden Ausnahmen sind nur als 'eine auf Bequemlichkeit oder Lässigkeit beruhende Unart des Schreibers' anzusehen und 'war daher zu beseitigen'; 'der Gebrauch der kleinen Anfangsbuchstaben bei den Bezeichnungen für Mafs, Gewicht, Anzahl und Münze' ist dagegen 'als besondere Eigentümlichkeit der Handschrift beibehalten'; die wechselnde Verwendung von u und v blieb unverändert, die von i und j aber mußte, da sie vom Schreiber selbst 'nicht regelmäfsig' beobachtet worden ist, 'auf jeden Fall' verändert werden, und es wurde daher das j 'ganz beseitigt'. Der Gedanke, 'das ziemlich zwecklose der einzelnen Eintragung vorgesetzte Item wegzulassen', lag zwar hier dem Herausgeber nahe, konnte aber, da es oft durch »Noch« vertreten wird, 'das zweifellos auf eine nähere Beziehung zweier aufeinander folgender Eintragungen zueinander hindeuten soll', nicht durchgeführt werden, obgleich die geringe Bedeutung, die dem »Item« beizumessen ist, daraus erhellt, 'dafs es oft weggelassen wird, wenn das erste Wort der Eintragung mit einem I beginnt'. Diesen Grundsätzen entsprechend schreibt der Herausgeber: »auer, daruan, daruor, gegeuen, gegrauen, geschreuen, ouergebleuen, Auenkule, Farue, Oliuen, Stauengelt, vnd, vnder, vth Beuele, vthgeuen, vthschuuen« und: »Arbeydes Man, Bussen Rader, Kemers Dener, Radts Dener, Stadts Dener,

Stadt Mure, Zucker Kandit, schalbers«; im Widerspruch zu ihnen aber S. 88: »frukost«, S. 90, 92: »tuch«, S. 113: »Gangk«. Über Satzzeichen äußert er sich nicht; beim Arbeitslohn steht S. 67—87 regelmäfsig: »x dage, den dach (dages) x s«, von S. 88 an aber »x dage dages x s«; auf S. 141 steht: »affgeköff 2 Flöte Mastbalcken sindt 89 stücke dat stücke 3 m vnd 2 *℥* Paper vp den Koep dat *℥* 5 f is inth geldt 269¹/₂ m«. Unter den Korrekturen der Schreibweise ist wieder viel Überflüssiges: »Hermen«: »Herman«, »Symen Siman«: »Symon Simon«, »stop«: »stoep«, »Frokost«: »Frukost«, »eme«: »ehme«, »getagen«: »gethagen«, »int«: »inth«, »Terwrake Teherwrake«: »Teerwrake«, »Boethspleth«: »Boethspleeth«, »Rotber Rottber«: »Rotbeer«, »Bernd«: »Berndt«, »gesand«: »gesandt«, »Schnidker«: »Schnidtker«, »Vastelauent«: »Vastelauendt«, »Rathuss«: »Radthuss«, »gehat«: »gehatt«, »Witbeer«: »Wittbeer«, »heft«: »hefft«, »gekof«: »gekofft«, »afgelonet«: »affgelonet«, »Kerkholm«: »Kerckholm«, »jedern jderem«: »iederm iderm«, »Pomerschen«: »Pommerschen«, »Sonnauendes«: »Sonnauendes«, »dags«: »dages«, »rein«: »reine«, »kan« (S. 134, 143, 156 zweimal, 158): »kanne«, »kost« (S. 114, 117, 140): »kostet«, (S. 118) »kosten«. Bei den Korrekturen der Zahlenangaben ist dagegen wieder die rühmlichste Gewissenhaftigkeit anzuerkennen. Auch die hier 'durch das Fehlen der einen Ecke der Handschrift nötigen vielfachen Ergänzungen sind auf Grund verwandter Stellen mit größter Sorgfalt beschafft; S. 114: »de Lo[ddigen gelappen]« ist »gelappet« zu lesen, S. 156: »Jacob Roth[usen Rades]ethman van Rostock«, wobei dem Herausgeber wohl das »ledemate« vorgeschwebt hat, wird »[hov]ethman« zu ergänzen sein. Den Berichtigungen (S. 280) zufolge 'ist das in der Handschrift verzeichnete Plesstneken zu verbessern in Plosstneken = Plohstneke³; demgemäfs wird man auch statt: »Weninge« (S. 69) »Woninge« und statt: »Menneken« (S. 83) »Monneken« zu lesen haben¹.

Die 'Grundsätze für den Druck' erstrecken sich aber §§ 6, 11 (S. 9, 20) auch auf die Anordnung des Stoffs. In Bezug auf das Kämmereregister von 1555—1556 ist nur zu erwähnen,

¹ Vgl. S. 96 zu Z. 19: »Wagenschet«.

dafs die am Schlufs jeder Seite vermerkten Summen weggelassen und S. 196—202 als Anhang C zusammengestellt sind. Mit dem Kämmerereigister von 1514—1516 verhält es sich dagegen anders. Dafs auch hier die auf den einzelnen Seiten gezogenen Summen überschlagen und S. 64—66 als Anhang C nachgetragen sind, ist bedenklicher, weil diese sich teilweise auf bestimmte Rubriken beziehen (S. 15 »to [des] sclotes bouwete«, S. 20 »ter tegelsunen«, S. 23 »der dender cledynghe«, S. 24 »vorselyge meyster Bernd utgelecht«, S. 13 sogar die Gesamtsumme von allem Vorhergehenden angeben (»yn dussen twen yaren vorsant an wyn unde ber unde ander unkost«). Hier aber war der Herausgeber zu solcher Mafsregel durch seine 'Grundsätze' gezwungen. 'Im allgemeinen, sagt er, ist die Anordnung des Stoffes so beibehalten, wie sie in der Handschrift gegeben ist. Einige nicht unbedeutende Änderungen mußten aber vorgenommen werden, da zusammengehörende Ausgaben in der Handschrift unter verschiedene Abschnitte verstreut verzeichnet sind. Die Zusammenfassung unter einem Abschnitte war aber geboten, um die Klarheit zu fördern und so die Benutzung nicht unwesentlich zu erleichtern.' Das Register, kann man mit andern Worten sagen, wird nicht abgedruckt, wie es der Kämmerer Wilm Tytkens geführt hat, sondern wie er es nach der Ansicht des Herausgebers hätte führen sollen; dieser schneidet seine Vorlage in Stücke, ordnet sie seines Dafürhaltens sachgemäß und gibt auf S. 247 an, wo er das Einzelne untergebracht hat. Infolge der Zugrundelegung dieser 'Grundsätze' steht der Inhalt von S. 9 der Handschrift an nicht weniger als 12, der von S. 10 an 11 und der von S. 11 an 10 verschiedenen Stellen, und dafs der Herausgeber sich nicht einmal durch die in der Handschrift sich findende Seitenfolge gebunden gefühlt hat, zeigt folgende Übersicht: A. Ausgaben. 1. Wein und Bier 6—9, 21; 2. Gesandtschaften und Verhandlungen in Riga 12, 17, 27—31, 10, 11; 3. Bauten 17, 19, 33, 9—11, 21, 32; 4. Schlofsbau 14, 15; 5. Marstall 16; 6. Ziegelei 20, 9, 17; 7. Balken und Bretter 22; 8. Marktreinigung 9—11; 9. Kleidung und Lohn der Stadtdiener 23, 11, 32, 9, 11, 12; 10. Verschiedenes 9, 11, 9, 10, 19, 21; 11. Wachs 18; 12. Beerdigung Meisters Bernt 24; 13. Gesamtheit der Ausgaben 34; B. Ein-

nahmen. 1. Kämmereikasse 36, 37; 2. Wrake: a. Herings- 38, Asche- 42, Teer 42; 3. Accise 42; 4. Bordinggeld 36; 5. Kalkofen 38; 6. Mühlen 39; 7. Stadtwage 40; 8. Mietgeld für Häuser und für Grundstücke 41, 37; 9. Verschiedenes 37; 10. Schlufs 43.

Dieses Auseinanderreißen und Umordnen des Inhalts der Handschrift geschieht zu Gunsten einer systematischen Zusammenstellung, die uns die 'Dritte Abteilung. Die bearbeiteten Kämmerei-Register' (S. 205—244) darbietet. Hier aber richtet sich der Herausgeber nach der Gruppierung, die er dem Druck des Registers von 1514—1516 zu Grunde gelegt hat, keineswegs, sondern nimmt eine neue Gruppierung vor. Unter A. Ausgaben steht zunächst I. Besendungen und Besoldungen, und zwar 1. Besendungen: a. des Rats, b. der Kämmerei, c. von Ratsbeamten, d. der Geistlichen, e. der Klöster, f. verschiedener Personen. Als Besendung der Kämmerei aufgefaßt ist das Traktement, welches die Kämmerei dem Rat zu Fastnacht veranstaltet, »des kemmers kost«, für die 1516 nur 8 fl 24 sch , 1516 aber 15 fl 18 sch verausgabt werden, welches letztere durch die Bemerkung: »wy hadden unse rychters to gaste unde ander vrunde« erklärt wird. Im übrigen handelt es sich der Hauptsache nach um Präsente an Wein und Bier, die den betreffenden Personen herkömmlicherweise oder auf besondere Veranlassung hin zugesandt werden. Eben dasselbe ist der Fall bei den Ausgaben, die unter IV. Verwaltung des Auswärtigen gebucht werden: 1. Besendung zurückgekehrter Gesandten; 2. Gesandtschaften des Rats; 3. Zeugenverhör in Sachen gegen den Propst; 4. Besendung Angereister und Durchreisender: a. Beamte des Deutschen Ordens, b. Bischöfe und ihre Gesandte, c. Kaiser, Könige und ihre Gesandte, d. Städte, e. Aufnahme im Rathause. Verwandten Inhalts sind auch die unter VI. Wachs stehenden Eintragungen, bei denen es sich um 245 $\frac{1}{2}$ fl handelt, von denen Wilm Tytkens 200 fl von der Wage geliefert erhalten hat und 45 $\frac{1}{2}$ fl in Rechnung stellt: größtenteils wenigstens scheinen sie zu Kerzen für Kirchen und Klöster verwandt worden zu sein, teils herkömmlicherweise zu Ostern, teils während und wegen der herrschenden Pest, und an eine besondere Wachsverwaltung der Kämmerei ist keinesfalls zu

denken. Mit jenen an erster Stelle genannten Besendungen verbindet der Herausgeber I, 2: Besoldungen: a. der Ratsdiener, b. verschiedener Personen; in Bezug auf die eigentlichen Ratsdiener werden aber nur die Kosten ihrer Kleidung, nicht ihr Gehalt angegeben, das ihnen vermutlich von dem zweiten Kämmerer, Wilm Tytkens' Kumpan, Peter Grawert, ausgekehrt worden ist. Unter VIII. Beerdigung des Sekretarius Meister Bernd Brand stehen die Kosten, die von seinem rückständigen Lohn abgezogen werden sollen. Unter II. Bauten werden behandelt: 1. Bau des Schlosses, 2. verschiedene Bauten, 3. Ziegelei, 4. Loddigen, 5. Baumittel; als Baumittel werden Baumaterialien und die Bezahlung verschiedener Handwerker zusammengefaßt und unter Loddigen stehen auch 10600 in Loddigen angefahrne Schindeln. Die unter V. aufgeführte Marktreinigung ist wohl überall die Aufgabe der mit dem Bauwesen beauftragten Behörde gewesen. Unter III. Marstall stehen nur die Ausgaben für Hafer; für den Ankauf der Pferde, Heu und Stroh hat also wohl ebenfalls Peter Grawert gesorgt. Den Beschluß machen VII. Verschiedene Ausgaben: 1. Zins, 2. Renten, 3. ohne Bezeichnung. Unter B. Einnahmen stehen I. Aus der Kämmererei-Lade Summen, die Wilm Tytkens als Abschlagszahlungen aus einer Kasse empfängt, die zwar als »des kemmers lade« bezeichnet, aber nicht von ihm oder doch nicht von ihm allein verwaltet wird: für die 'besondere Eigentümlichkeit der Kämmererei-Register . . . , dafs sie regelmäfsig mit einem Fehlbetrag abschliefsen' (S. 34), gibt dieses Verhältnis des Kämmerers zu »des kemmers lade« Aufklärung. Es folgen II. Abgaben: 1. Steuern: a. Weinaccise, b. Nachlafs-Steuer, c. Nachsteuer, wo unter b. eine letztwillige Vergabung zum Besten der Stadtmauer und unter c. der Abzugszehnte vom Nachlafs eines verstorbenen Auswärtigen gebucht werden, und 2. Gebühren: a. Wrake (Herings-, Asche-, Teer-), b. Stadtwage, c. Bordinggeld, d. Wacht- und Kruggeld. Den Beschluß macht III. Wirtschaft: 1. Kalkofen, 2. Windmühlen, 3. Mietgeld. — Auf die in ähnlicher Weise vorgenommene Bearbeitung des Registers von 1555—1556 und die vierte Abteilung, Beilagen (S. 247—257) einzugehen habe ich keine Veranlassung.

Den Schlufs des Buchs bilden zwei Verzeichnisse, ein Ver-

zeichnis der in beiden Registern vorkommenden Namen (S. 259 bis 266) und ein Sachverzeichnis zu beiden Registern (S. 267 bis 279); alles, was sich auf die Topographie Rigas bezieht, ist in das letztere aufgenommen. In Bezug auf das Namenverzeichnis bemerke ich nur, dafs der S. 215 irrtümlich angesetzte Meister Kofte (S. 57: »meyster [Bernd] kofte«) wieder beseitigt ist. Im Sachverzeichnis meint der Herausgeber, wie es scheint, alles buchen zu müssen, was vorkommt, aber nur buchen, weder auffindbar buchen, noch erklären. Auf S. 267 hält er für nötig zu bemerken: 'm, f, s, d sind nicht berücksichtigt', aber das Verhältnis der betreffenden Münzen, mit denen doch auch der Leser operieren soll: 1 Mark = 4 Ferding = 36 Schilling = 108 Pfennig wird nirgendwo angegeben. Auf die Stellen S. 190: »alse se erem Manne de Vpdracht gedan« und: »salige Hans Kocks ehliche Husfruwe«, S. 191: van saligen Peter Holms eruen« und: »van saligen Hans nahgelaten Wedewen«, S. 92, 95: »des Dodengreuers Steffson«, S. 59: »vorstarff yn god den heren« wird auf S. 274 unter: 'Mann, Ehemann', S. 269 unter: 'Frau, Haus-, eheliche', S. 269 unter: 'Erbe', S. 279 unter: 'Witwe', S. 278 unter: 'Stiefsohn', S. 272 unter: 'Herr, Gott der —' hingewiesen. Unter: 'Mafse 3. Zeitmafse' sind alle Stellen verzeichnet, wo anno und Jahr vorkommen; besondere Gruppen bilden: 'Festtage und Festzeiten' (Abend, Advent—Weihnachten), 'Heiligtage' (Annuntiatio Mariae bis Viti), 'Monate' (Januar—November), 'Wochentage' (Montag bis Sonntag). Wen dagegen bei den angeführten Stellen »updracht« interessiert, hat unter: 'Rechtshandlungen' nachzusehen, wo er: 'Auftrag, vpdracht', aber nicht die Erklärung: letztwilliger Auftrag findet, und um »dodengrever« zu finden, darf man nicht unter: D oder unter: 'Gewerbetreibende' suchen, sondern mufs: 'Totengräber' aufschlagen. Auch: »köppesetter« und das auf S. 280 in »Plosstneken« berichtigte »Plesstneken« findet man nicht unter: 'Gewerbetreibende', sondern unter: K und: P; die Erklärung des erstern (Schröpfköpfesetzer) wird nirgends, die des letzern ('Flöfser') S. 241 Anm. 1 gegeben. Was aber zu Gruppen zusammengefaßt ist, wird nicht besonders gebucht: wer also z. B. nicht weifs, was »kantert, tabberleicken, wemegallen« sind, kann sie nicht unter: 'Fische' registriert finden und wer

über des Herausgebers »schalbers« in Zweifel ist, kann lange blättern, ehe er es unter: 'Mafse 1. Hohlmafse, Schale' auf findet. Aber auch das Kennen eines Worts oder einer Sache hilft einem nicht, wenn man nicht weiß, wie der Herausgeber gruppiert: »jartydt« (Zeitraum von einem Jahre) und »van olders« stehen unter: 'Mafse 3. Zeitmafse', ersteres fälschlich als: 'Jahreszeit' wiedergegeben, »besemer, wichtschale, wichtlode« und »gulden van gewichte« unter: 'Gewichte', »möllie« unter: 'Brod', die »snede«, nach deren Zahl die Säger bezahlt werden, unter: 'Anzahl', »laken« unter: 'Mafse 2. Längenmafse', »ungeld« unter: 'Geld', »speck« unter: 'Wagenschmiere', »farve und »blick« (Blech, »tho den Faneken«) unter: 'Kleidung 1. Stoffe'. Den Bedürfnissen der Sprachforschung wird der Herausgeber so wenig gerecht, dafs er z. B. »aven (up der wage)« unter: 'Ofen', »avenkerls« unter: 'Arbeiter, Kalkofen', »avenkule« unter: 'Häuser, Radthus', verzeichnet und »treckeline« oder in seiner Schreibart »trecke Line« nur als: 'Line, trecke' berücksichtigt. Aus der Stelle (S. 47): »vor enen breff dorch de banck na Rome . . . yn al geven« wird nicht: »banck« ausgezogen, sondern das irreführende: 'Bank, durch die'; 'Gerechtigkeit' wird erklärt als: 'was einem zukommt'; unter Gewürzen wird neben den bekannten »Drasy« und »Mescoten« auf das unbekanntes »Mors«, mit denen auch auf S. 206 operiert wird, einfach aufgeführt; vermutlich ist doch an ein abgekürztes »morsellen« zu denken.

Durch das Gesagte glaube ich das am Eingang gefällte Urteil begründet zu haben: klingt es hart, so bedaure ich gewifs nicht am wenigsten, dafs der Herausgeber durch die grundsätzliche Ablehnung dessen, was ihm schablonenmäfsig vorkommt, durch das rücksichtslose Waltenlassen seiner Eigenart und durch die einseitige Wertlegung auf die Wirtschaftsgeschichte es einem so schwer gemacht hat, sich des dargebotenen Stoffs und seiner Bearbeitung zu freuen.

LÜNEBURGS ÄLTESTES STADTBUCH UND VERFESTUNGS-REGISTER.

HERAUSGEGEBEN VON WILHELM REINECKE. MIT
3 TAFELN. QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR
GESCHICHTE NIEDERSACHSENS. BAND VIII.
HANNOVER UND LEIPZIG. HAHNSCHE BUCH-
HANDLUNG. 1903. 446 S. IN 8.

VON

KARL KOPPMANN.

In diesem Buche sind, wie der Titel besagt, zwei Denkmäler Lüneburgs miteinander verbunden, sein ältestes Stadtbuch oder der sogenannte alte Bürgerdonat, und ein erst 1901 vom Herausgeber bei der ihm anvertrauten Ordnung des dortigen Archivs aufgefundenes Verfestungsregister. Es ist eine wie dem Inhalt, so der Bearbeitung nach hoch erfreuliche Gabe, die uns in ihm dargeboten wird.

Das als Anhang bezeichnete Verfestungsregister (S. 269—279), das in der Einleitung beschrieben (S. XCI bis XCIV) und in seiner Bedeutung, vornehmlich für die Lokalgeschichte, gewürdigt wird (S. XCIV—CI), beginnt mit den Worten: »Universis tam presentibus quam futuris presens scriptum auditoris vel visuris consules civitatis Lüneburgentium salutem in omnium salvatore. Notum sit omnibus presentes litteras legentibus et audientibus, quod hic inscripti sunt qui malignati sunt contra jus civitatis«. Das Register enthält in 2 Lagen von 4 und 3 Pergamentblättern 101 Eintragungen, die von 13 verschiedenen Händen herühren und sich auf Ereignisse von 1270—1346 beziehen. Von diesen Eintragungen ist nahezu die Hälfte datiert; §§ 1—67 sind nicht in zusammenhängender Folge gemacht, sondern 'mit ziemlicher Willkür einzeln oder zu mehreren' dahin geschrieben, 'wo sich

gerade eine freie Stelle' fand. Der Herausgeber hat sie deshalb chronologisch umordnen zu müssen gemeint und in einer Tabelle 'Rechenschaft über die dazu erforderlichen Verschiebungen und zugleich Aufklärung über die Schreiber der Handschrift, die mit den Schreibern des Stadtbuches keine Gemeinschaft haben', gegeben. Über die Notwendigkeit der Änderung, beziehentlich über die Art der Neuordnung, kann man verschiedener Ansicht sein: vielleicht wäre es vorzuziehen gewesen, von den einzelnen Schreibern auszugehen, da eine streng chronologische Ordnung überhaupt nicht zu erzielen war. — Von Schreiber I rühren 26 Eintragungen her, von denen die ersten 18 in einem Zuge niedergeschrieben zu sein scheinen¹, und weil zwei derselben die Jahreszahl 1279 tragen, so bezieht der Herausgeber diese auf das Geburtsjahr des ganzen Registers. Mir scheint jedoch die Annahme nahe zu liegen, dafs die Jahreszahl 1279 verschrieben sei für 1269: der Schreiber begann 1272 mit §§ 9—26 (1—18), fuhr fort 1273 mit §§ 27—29 (19—21), von denen § 28 (20) ein Nachtrag ist, und hörte auf 1274 mit §§ 30—34 (22 bis 26). — Schreiber II lieferte nur eine Eintragung, 1274². — Von Schreiber III sind 14 Eintragungen für die Jahre 1277, 1278, 1280, 1281 vorhanden³. — Schreiber IV machte nur eine Eintragung, zu 1273, offenbar als Nachtrag⁴. — Von Schreiber V stammen 3 Eintragungen, zu 1278, 1279, 1282, die beiden ersten vermutlich als Nachträge⁵. — Schreiber VII machte nur eine Eintragung, zu 1282⁶. — Von Schreiber VIII rühren 9 Ein-

¹ **S. 2:** § 9 (1): o. J.; § 10 (2): 1272; §§ 11—15 (3—7): o. J.; **S. 3:** §§ 16, 17 (8, 9): o. J.; § 18 (10): 1272; § 19 (11): 1271; § 20 (12): 1270; § 21 (13): 1265; §§ 22, 23 (14, 15): 1279; § 24 (16): 1270; **S. 4:** §§ 25, 26 (17, 18): 1272. — **S. 4:** § 27 (19): 1273; § 28 (20): 1270; § 29 (21): o. J.; §§ 30—32 (22—24): 1274; **S. 5:** §§ 33, 34 (25, 26): 1274.

² **S. 5:** § 35 (27): 1274.

³ **S. 5:** § 36 (28): 1277; **S. 6:** §§ 38—41 (30—33): 1277; §§ 42—44 (34—36): 1278; **S. 1:** § 1 (38): 1278; §§ 2—4 (40—42): 1280; §§ 5, 6 (43, 44): 1281.

⁴ **S. 5:** § 37 (29): 1273.

⁵ **S. 6:** § 45 (37): 1278; § 46 (39): 1279; **S. 3:** (?) § 47 (47): 1282.

⁶ **S. 7:** § 48 (48): 1282.

tragungen her, zu 1282 und 1283¹. — Schreiber VI lieferte 13 Eintragungen, darunter je eine zu 1281 und 1287, drei zu 1288².

Über das *Sadtbuch*, dessen Inhalt den Hauptbestandteil der Publikation (S. 1—265) bildet, handelt der Herausgeber in der Einleitung zunächst unter a) Einführung der Handschrift (S. I—XXVIII). Den Einband des Buches bilden zwei Deckel von Eichenholz, die durch zwei Pergamentstreifen, an denen die einzelnen Lagen mittels übergreifender Hanffäden befestigt sind, verbunden werden; die Pergamentstreifen werden auf der Außenseite der Deckel durch Keilstückchen von Holz oder Leder festgehalten, können aber nach deren Lockerung hin und her geschoben werden, sodafs dadurch die Möglichkeit gegeben ist, neue Lagen anzuhängen oder einzuschieben. Ein auf der Außenseite des Vorderdeckels befestigtes Pergamentblättchen trägt die Bezeichnung: »Donatus burgensium antiquus M. CC. LXXXIX«, der von jüngerer Hand die Worte »ab anno 1289 ad annum 1397« hinzugefügt worden sind. Von dieser jüngeren Hand sind die Lagen 2—18 mit den Seitenzahlen 1—274 versehen, während Lage 1 nicht paginiert, sondern als I—VIII foliiert ist; Lage 1, die einzige, welche die Jahreszahl 1289 enthält, mufs einen Bestandteil des Buches gebildet haben, als dieses jene ältere Bezeichnung enthielt; die fremdartige Lage 16, S. 227—242, mufs eingeschoben worden sein, bevor die Paginierung vorgenommen wurde.

Lage 1, fol. I—VIII enthält das Verzeichnis der Neubürger von 1289—1333 und trägt (fol. Ia) die Überschrift: »Anno domini M^o. CC^o. LXXXIX^o Luneburg burgenses et concives sunt effecti secundum nostre cita civilia civitatis« (»cita« steht für: scita, decreta). In den kurzen Überschriften der folgenden Jahre wird 1290 und 1291 die Bezeichnung »burgenses« beibehalten; 1326 wird »cives« geschrieben, durchstrichen und

¹ **S. 7:** § 5 (51): 1282; **S. 9:** § 60 (52): 1283, §§ 61—66 (53—58): o. J.; **S. 10:** § 67 (59): o. J.

² **S. 1:** § 7 (45): o. J., § 8 (46): 1281; **S. 7:** §§ 49, 50 (49, 50): o. J.; § 52 (60): 1288; § 53 (61): 1287; §§ 54, 55 (62, 63): o. J.; §§ 56, 57 (64, 65): 1288; §§ 58, 59 (66, 67): o. J.; **S. 10:** § 68 (68) o. J.

wieder geschrieben; von 1328—1333 steht wieder »burgenses« neben der Jahreszahl.

Neben diesem 1289 begonnenen Bürgerbuch, von dem wir nicht wissen, ob es einen Vorgänger hatte oder nicht, wurde 1290 ein neues Buch eingerichtet und ebenfalls bis 1333 fortgeführt, das »Liber civitatis« genannt werden sollte. Für dieses wurden, wie es scheint, zunächst drei Lagen bestimmt (Lage 2, 8 Bl., S. 1—16: 1290—1292; Lage 3, 8 Bl., S. 17—32: 1292 bis 1296; Lage 4, 8. Bl., S. 33—48: 1296—1299); auf der letzten Seite (48) wurde anderweitiges (zu 1288, 1291, 1292) eingetragen. Auf S. 1 lautet die mit einem schönen Initial beginnende Überschrift: »Anno domini M^o. CC^o. LXXXX^o . . . consules civitatis Luneborg, habito consilio cum nostris antecessoribus ac discretioribus civitatis nostre, communi utilitati ejusdem civitatis prout potuimus providentes: librum, qui vulgariter nominandus est Liber civitates, . . . in hunc modum decrevimus componendum: ut, quicumque alteri obligatur pro quocunque debito, intituletur huic libro atque hujus anni, quo debitor fuerit inscribendus, consulum testimonio confirmetur: et singulis annis suo loco . . . annus incarnationis domini prenotetur, hujusmodi inscriptionis serie tempore perpetuo duratura«. Auf die Fortsetzung dieses neueingeführten Liber civitatis oder Schuldbuchs mußte, wie es scheint, zweimal durch Anhängung neuer Lagen Bedacht genommen werden: 1300 (Lage 5, 8 Bl., S. 49—64: 1300—1306; Lage 6, 6 Bl., S. 65—76: 1306—1312, die letzte Seite auf der unteren Hälfte nicht beschrieben) und 1313 (Lage 7, 8 Bl., S. 77—92: 1313—1327; Lage 8, 2 Bl., S. 93 bis 96: 1328—1333, S. 95 zur größeren Hälfte und S. 96 nicht beschrieben, S. 95 erst 1345 zu einer Eintragung benutzt).

Nachdem auf diese Weise der Liber burgensium und der Liber civitatis, Bürgerbuch und Schuldbuch, bis zum Jahre 1333 nebeneinander geführt worden waren, wurde 1334 der Beschluß gefaßt, das Sonderleben des erstern aufhören zu lassen und die Aufnahme von Neubürgern mit denjenigen Aufzeichnungen zu verbinden, zu welchen der Liber civitatis allmählich in Gebrauch gekommen war. Zu diesem Zweck wurde ein neues Buch an-

gelegt, das nach und nach bis 1366 auf 5¹ und darauf bis 1382 auf 7 Lagen anwuchs². Auf der ersten Seite (97) steht, wieder mit einem Initial beginnend, die Überschrift: »Hic est Liber civitatis Luneborch — continens primo ordinem consulum, postea ordinationes, contractus particulares et acta particularia, deinde burgenses qui eodem anno sunt recepti, per manum domini . . . civitatis notarii exaratus anno domini millesimo trecentesimo tricesimo quarto«. Zwei weitere Lagen, von den vorhergehenden durch jenes Einschiebsel getrennt, sind 1383 und 1388 hinzugekommen³. Im Jahre 1398 wurde für die Fortsetzung der bisherigen Aufzeichnungen ein neues Buch, der Donatus burgensium von 1398—1605, eingerichtet und das alte Buch (abgesehen von einer im Jahre 1399 gemachten Eintragung) abgeschlossen.

Die zwischen die Lagen 15 und 17 eingeschobene Lage 16 (8 Bl., S. 227—242) ist ein Buch, das ursprünglich zu einem städtischen Hebungsregister bestimmt, dann aber zu Aufzeichnungen anderer Art benutzt worden ist. Auf S. 227 steht der vom Stadtschreiber Ludolf herrührende Eingang: »In nomine domini amen. Anno domini M^o. CCC^o. II^o conscripti sunt . . . proventus et redditus civitatis Luneburgensis«, auf S. 228 von anderer Hand: »Anno domini M^o CCC^o secundo conscriptus est iste liber de censu et proventibus civitatis«. Die letzten Worte der hierher gehörigen Eintragungen stehen auf der im übrigen leer gelassenen S. 231. Auf S. 232—235 folgen die »Gracie date ynninghen« (auf S. 235: »Dith is de reghticheyt der oltbütere to Hamborgh«), zwischen 1350 und 1375 geschrieben, auf S. 236—239: »Ista sunt bona hospitum de quibus dabitur schot«, auf S. 240 ein Verzeichnis der Gewichtsverhältnisse, auf S. 241, 242 eine Aufzeichnung über den Standort der

¹ Lage 9, 8 Bl., S. 97—112: 1334—1346; Lage 10, 12 Bl., S. 113—136; 1346—1354; Lage 11, 10 Bl., S. 137—156: 1354—1358; Lage 12, 8 Bl., S. 157—172: 1359—1363; Lage 13, 8 Bl., S. 173—188: 1363—1368; S. 188 zur Hälfte leer gelassen.

² Lage 14, 9 Bl., S. 189—206: 1369—1374. Lage 15, 10 Bl., S. 207—226: 1374—1382; auf S. 26 anderweitiges zu 1380.

³ Lage 17, 8 Bl. S. 243—258: 1383—1387; auf S. 257—258 anderweitiges von (1387) 1389; Lage 18, 8 Bl., S. 259—274: 1388—1397; auf S. 273, 274 anderweitiges von (1397) 1399.

heimischen und auswärtigen Wandschneider beim Michaelismarkt, alles c. 1360 geschrieben; auf S. 232—233 ist für den Herausgeber die Hand des Stadtschreibers Dirick Bromes (1343—1355), auf S. 233—240 die des Stadtschreibers Nikolaus Floreke (1355 bis 1377), auf S. 241, 242 eine anderweitige erkennbar.

Sehen wir von dieser eingeschalteten Lage 16 ab, so besteht also der *Donatus burgensium antiquus* aus drei verschiedenen Bestandteilen: *burgenses* (Bürgerbuch) von 1289 bis 1333, *Liber civitatis* (Schuldbuch) von 1290—1333 und *Liber civitatis Luneborch* (Stadt- und Bürgerbuch) von 1334—1397.

Wie kam nun dieses Buch zu der angegebenen Bezeichnung? Bereits erwähnt worden ist, dafs sein 1398 anhebender Nachfolger »*Donatus burgensium*« heifst. Ein drittes, 1401 angelegtes Buch, das die Abschrift wichtiger Privilegien, Notizen über die Kosten des Eintritts in die verschiedenen Innungen und über das Bürgergeld, Eidesformulare, die älteste Redaktion des Lüneburger Stadtrechts u. s. w. enthält, nennt sich »*Donatus*« schlichtweg. Diese verschiedene Weise der Bezeichnung deutet den Gang der Namengebung an: das zuletzt entstandene Buch erhielt zunächst den Namen »*Donatus*«; als man diesen auf das kurz vorher in Gebrauch genommene übertrug, wurde der Zusatz »*burgensium*« für nötig erachtet und um von ihm das für die regelmässigen Bedürfnisse ausser Gebrauch gesetzte ältere zu unterscheiden, fügte man bei letzterem das Unterscheidungsmerkmal »*antiquus*« hinzu. Ob der »*Donatus burgensium antiquus*« vorher gar nicht oder anders bezeichnet war, läfst sich nicht sagen, doch liegt die Annahme nahe, dafs er nach seinem ältesten Bestandteil benannt worden sei, also etwa *Liber burgensium* geheifsen habe, und dafs daher der bei der Umtaufe gegebene Sondername »*burgensium*« stamme. Unter »*Donatus*« aber ist nach der Vermutung des Herausgebers der alte Grammatiker Aelius Donatus zu verstehen¹: maßgebend, wie der alte Donat für die Handhabung der lateinischen Sprache, sollte der Lüneburger Donat für die Leitung des Rechts- und Geschäftslebens in Lüneburg sein. Ich habe an diesem Erklärungsversuch zwar

¹ Auf den Hamelner Donatus und die von Meinardus gegebene entsprechende Erklärung werde ich erst durch Mack (Zeitschr. f. Niedersachsen 1903, S. 441) aufmerksam gemacht.

anfangs Anstofs genommen, glaube aber nunmehr doch, dafs er das Richtige trifft. Vielleicht darf man unmittelbar an den Beschluß des Rats über das Stadtrecht von 1401 Dez. 2 (Volger 3, Nr. 1525) anknüpfen: bevor man zum sächsischen Landrecht, darauf zum Kaiserrecht und endlich zum geistlichen Recht greift, soll man »sik holden . . . an dit jeghenwardighe boek und an der stad privilegia, dar de to schedinge welker sake wes drepet, wol dat der utschrifte hir nicht in geschreven weren«, und ferner: »Welke sake ok vor desser tiid wanner to Luneborgh gherichtet sint, d[e]r me sik enkede vordenket und de me bewisen magh, dat de mit rechte scheden sint, wanner denne na desser tiid de[r] saken ghelik mer vallen, so scal me sodane saken na dem rechte vordan scheden«: maßgebend bei der Entscheidung von Rechtssachen sollen in erster Linie der Inhalt dieses Donats (Stadtrecht und Privilegien), etwaige sonstige Privilegien und etwa in den Bürger-Donaten sich findende Präjudikate sein.

Geschrieben haben an unserm »Donatus burgensium antiquus« zahlreiche Schreiber, wenn auch, wie der Herausgeber bemerkt, von den 25 Händen, die er unterscheiden zu müssen gemeint hat, einige nur scheinbar verschieden sein mögen. Über neun von ihnen vermag der Herausgeber mehr oder minder ausführliche Auskunft zu geben, an sechster Stelle auch über Nikolaus Floreke, der »mehr Blätter beschrieben hat als einer der voraufgegangenen oder ihm folgenden Schreiber« und von dem in dieses Buch Jahr für Jahr jene historiographischen Aufzeichnungen eingetragen sind, die als integrierender Bestandteil desselben vom Herausgeber gewifs mit vollem Recht aufs neue mitgeteilt worden sind, trotzdem aber in einer Sammlung der Lüneburger Chroniken, die sich die Leitung der Deutschen Städtechroniken nicht entgehen lassen wird, nicht werden fehlen dürfen.

Unter: 'b) Einige Forschungsergebnisse' folgt der Hauptbestandteil der Einleitung (S. XXVIII—XC). Hier handelt der Herausgeber zunächst 'vom Bürgerwerden' und bespricht 'die Zahl der Neubürger', 'die Herkunft der Neubürger', 'die Vornamen und eine Auswahl von Familiennamen' und 'Berufs- und Gewerbenamen'. Daran schließt sich ein Verzeichnis der nachweisbaren 'Vögte und (282) Ratmannen bis 1400'. Den Beschluß machen eine Besprechung der 'Schuldversprechen' und

eine Übersicht über 'sonstige Rechtsgeschäfte'. Schon aus dieser Zusammenstellung wird man sehen, daß der Herausgeber seine Aufgabe nicht leicht genommen hat, sondern ehrlich bestrebt gewesen ist, dem reichen Inhalt des von ihm edierten Buches gerecht zu werden und der weiteren Forschung nach allen Richtungen hin Dienste zu leisten.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der gefälschten Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen, in Bezug auf die dem Herausgeber Frensdorffs Untersuchungen nicht hätten entgehen sollen, waren vom Lüneburger Ratsstuhl Handwerker von vornherein nicht ausgeschlossen, konnten Vater und Sohn, Bruder und Bruder in ihm ihren Sitz haben. Die Gesamtzahl der Ratsmitglieder durfte 'allem Anschein nach die 24 nicht überschreiten'; vakant gewordene Plätze wurden nicht sofort, sondern erst, wenn ihrer mehrere vorhanden waren, wieder besetzt. Schon 1254 treten zwölf Ratsmitglieder als »universitas consulum« auf: das waren die »hujus anni consules«, auf die der Eingang des Liber civitatis von 1290 Bezug nimmt, die »consules novi« oder »actu regentes«, im Unterschiede von den »consules antiqui«, »veteres«, »non regentes«. Im Jahre 1359 willküren die Ratmannen »communiter, quod tam veteres quam novi consules debent omnes insimul sedere in consiliis omni anno, sed nomina duodecim personarum vel consulum tummodo debent scribi in litteris civitatis vel privilegii«, und 1389 Febr. 22 »wart de rad to Luneborg wedder to hope gesad, also dat alle dejenne, de in dem rade to Luneborg sin, de scullen na dessem dage alle jar den rad tosamende besitten ungedelet, doch schullen in dessem jare desse nascrevenen (12) allenen stan in der stad breven und privilegien«. Bei der Auf- führung dsr »consules actu regentes« macht sich eine 'strenge Rangordnung' wahrnehmbar: 'Die jüngst Erwählten werden an das Ende gesetzt und rücken von da Schritt vor Schritt auf'; die beiden ersten Plätze aber blieben Bürgermeistern vorbehalten. Die Bezeichnung »proconsul«, »borgermestere« wird im Stadtbuch 1364 zuerst angewandt. 'Ihre Gesamtzahl war wie die des Gesamtrates Schwankungen unterworfen«. An der Spitze der »consules actu regentes« stand 1377 Hartwicus de Salina; als aber dieser »renuntiavit consilio et postea noluit amplius

interesse consilio«, ward um Sept. 29 Dietrich Springintgud »per consules in locum domini Hartwici de Salina et in proconsulem assumptus et ad litteras per consules sigillandas post illum terminum fuit scriptus pro proconsule in illo anno usque ad kathedram Petri«; der Ausdruck »assumptus«, nur hier gebraucht, steht in seiner technischen Bedeutung; Dietrich Springintgud wurde nicht, wie man zunächst glauben könnte, nun erst zum Bürgermeister erhoben, sondern aus dem ordo der »non regentes« in den ordo der »actu regentes« assumiert. Als dagegen der damals ebenfalls an der Spitze der »consules actu regentes« stehende Heinrich Viscule am 21. Oktober 1371 erschlagen worden war, »ward her Johan Viscule syn bröder wedder in sin stede kôren to bôrghermestere unde ward voordan in dhe breve schreven na hern Alberte Hoyken, dhe dô mer tovoeren stund«, ward der dem ordo der »non regentes« angehörige Johann Viscule zum Bürgermeister erwählt, in den ordo der »actu regentes« versetzt und als zweiter Bürgermeister in den Urkunden namhaft gemacht, während Albert Hoyke, der bisher die zweite Stelle innegehabt, von nun an vorn, an der Spitze, genannt wurde. Jener Beschlufs von 1359 hängt damit zusammen, dafs in diesem Jahre für zwei Bürgermeister, die »actu regentes« waren, Ersatz geschafft werden mußte: vorher werden 12 Personen aufgezählt, an deren Spitze Dietrich Schilsten und Hartwig van der Sülten stehen; die Liste derer, die »transmutato consilio post festum Pentecostes« nunmehr in den Urkunden namhaft gemacht werden sollen, nennt an ihrer Stelle den vorher fehlenden Johann Beve und den vorher an zehnter Stelle stehenden Albert Hoyke, stimmt aber im übrigen mit dem ersten Verzeichnis genau überein; offenbar waren also Schilsten und van der Sülten, die später nicht mehr vorkommen, gestorben und es wurde daher der Bürgermeister »non regens« Beve in den ordo der »actu regentes« aufgenommen und der bisherige Ratmann »actu regens« Hoyke zum Bürgermeister erwählt und jenem beigeordnet; von einer Neubetzung der erledigten beiden Stellen aber ist nicht die Rede. Neben den 12 Personen, die nach dem Beschlufs von 1389 »in der stad breven und privilegien« stehen sollen, werden 10 andere aufgezählt, die in diesem Jahre »buten den breven« bleiben sollen; es waren zur Zeit also nur 22 Ratsmitglieder am Leben.

Können wir aber das vom Herausgeber angenommene Maximum von 24 Ratsmitgliedern für die spätere Zeit gelten lassen, so fragt sich doch, ob wir dies auch für die frühere Zeit dürfen, da uns z. B. für Hamburg aus dem Jahre 1316:30 Ratsmitglieder bekannt sind¹ und nach Crulls Angabe in Wismar deren Zahl, die von 1344—1510 nur in 4 Jahren 25, sonst nie über 24 betragen hat, im 13. Jahrhundert und zu Anfang des 14. höher gewesen und 1308 bis zu 31 gestiegen ist². Meiner Meinung nach ist diese Frage von nicht nur lüneburgischem Interesse und es scheint mir daher keine Vergeudung von Zeit und Papier, wenn ich die Personen, die 1290 dem Rat angehörten, und deren Amtsnachfolger bis 1300 im folgenden zusammenstelle³.

1. (124.) Adeloldus (1278—1301): 1291 (6), 1293 (8), 1296 (5), 1298 (6).

2. (131.) Andreas (1281—1305): 1290 (6), 1292 (6), 1293 (5), 1296 (4), 1297 (2), 1300 (2).

3. (103.) V. de Arena (1269—1299): 1291 (3), 1293 (4), 1295 (3), 1299 (1).

4. (107.) Bertoldi (1271—1298): 1291 (5), 1293 (2), 1295 (2), 1297 (1), 1298 (3).

5. (151.) Beve (1290—1310): 1290 (12), 1293 (10), 1296 (8), 1299 (5).

6. (140.) Blekede (1286—1291): 1291 (10).

7. (148.) Burmester (1290—1293): 1290 (13), 1293 (11).

8. (147.) Dicke (1290—1306): 1290 (10), 1292 (9), 1294 (10), 1297 (6), 1299 (4), 1300 (5).

9. (132.) Mag. Fontis (1281—1301): 1299 (2).

10. (112.) Garlop (1272—1298): 1290 (8), 1293 (7), 1294 (5), 1298 (7).

11. (108.) Herderus (1271—1294): 1290 (4), 1292 (4), 1294 (3).

12. (145.) Hertesberg (1288—1297): 1291 (9), 1293 (9), 1295 (4), 1297 (4).

13. (139.) Hogeri (1286—1290): 1290 (7).

¹ Koppmann, Kämmererechnungen 1, S. XX Anm. 3.

² Hans. Geschichtsquellen 2, S. XXIV.

³ Die eingeklammerten Amtsjahre nach den Angaben des Herausgebers unter den hier ebenfalls eingeklammerten Ordnungszahlen; die der Jahreszahl nachgesetzte Zahl in Klammern bezieht sich auf die im betreffenden Jahre beobachtete Reihenfolge (also 1 = an erster, 12 resp. 14 = an letzter Stelle).

14. (101.) Hollo (1267—1300): 1290 (1), 1291 (2), 1294 (1), 1295 (1), 1298 (1), 1300 (1).
15. (144.) Hoppensac (1288—1294): 1290 (11), 1291 (8), 1294 (9).
16. (137.) Hoyke (1285—1311): 1295 (8).
17. (100.) Melbeke (1267—1296): 1290 (2), 1293 (1), 1294 (2), 1296 (1).
18. (153.) Miles (1291—1292): 1291 (1), 1292 (1).
19. (146.) N. de Molendino (1288—1315): 1292 (7), 1294 (7), 1296 (6), 1297 (5), 1300 (4).
20. (92.) Om (1262—1290): 1290 (3).
21. (138.) Puer (1285—1295): 1291 (7), 1295 (6).
22. (128.) Remensnider (1280—1290): 1290 (9).
23. (126.) Rofsac (1278—1292): 1292 (5).
24. (121.) A. Schilsten (1276—1298): 1290 (5), 1293 (6), 1295 (5), 1297 (3), 1298 (5).
25. (152.) Stenbeke (1290): 1290 (14).
26. (119.) J. de Ullessen (1276—1294): 1294 (6).
27. (149.) S. de Ullessen (1290).
28. (114.) Verdewardus (1272—1305): 1292 (2), 1293 (3), 1296 (3), 1298 (4), 1300 (3).
29. (150.) Viscule (1290).
30. (129.) T. Volcmari (1280—1316): 1292 (8), 1296 (7), 1299.
31. (99.) de Witinghe (1264—1293): 1294 (4).
32. (123.) Zabel (1277—1312): 1291 (4), 1292 (3), 1296 (2), 1298 (2), 1299 (3).

Von diesen 32 Personen werden 1290 im Eingang des Liber civitatis 14 genannt (2, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 20, 22, 24, 25); zwei weitere (27, 29) kommen nach Angabe des Herausgebers in Urkunden dieses Jahres an deren Schluß vor, sind aber nicht zu rechnen, da sie entweder an Stelle von zweien der vorgenannten erwählt oder durch zwei von ihnen ersetzt worden sein werden. Des weiteren werden genannt 1291: 8 (1, 3, 4, 6, 12, 18, 21, 32), 1292: 4 (19, 23, 28, 30), 1294: 2 (26, 31), 1295: 1 (16), 1299: 1 (9), so daß 1292: 30 Ratsmitglieder vorhanden gewesen sein müssen.

Nach 1290 werden nicht mehr genannt: 4 (13, 20, 22, 25); 1291 werden erwählt: 2; vorhanden sind wenigstens 28 Ratsmitglieder.

33. (154.) Seghardus (1291): 1291 (11).

34. (155.) J. Albus (1291—1300): 1291 (12), 1294 (11), 1296 (9), 1298 (8), 1300 (6).

Nach 1291 werden nicht mehr genannt: 2 (6, 33); 1292 werden erwähnt: 3; vorhanden sind wenigstens 29 Ratsmitglieder.

35. (156.) Herwici (1292—1302): 1292 (10), 1294 (8), 1295 (7), 1297 (7), 1299 (6), 1300 (7).

36. (157.) Helmoldi (1292): 1292 (11).

37. (158.) H. Volcmari (1292—1296): 1292 (12), 1296 (10).

Nach 1292 werden nicht mehr genannt: 3 (18, 23, 36); 1293 wird erwähnt: 1; vorhanden sind wenigstens 27 Ratsmitglieder.

38. (159.) H. Albus (1293—1312): 1293 (12), 1295 (9), 1297 (8), 1299 (7).

Nach 1293 wird nicht mehr genannt: 1 (7); 1294 wird erwähnt: 1; vorhanden sind wenigstens 27 Ratsmitglieder.

39. (160.) de Lubeke (1294—1313): 1294 (12), 1297 (9), 1299 (8).

Nach 1294 werden nicht mehr genannt: 4 (11, 15, 26, 31); 1295 werden erwähnt: 3; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

40. (161.) de Eylbeke (1295): 1295 (10).

41. H. de Salina (1295—1314): 1295 (11), 1300 (10).

42. (162.) Hudzenvlet (1295—1303): 1295 (12).

Nach 1295 werden nicht mehr genannt: 2 (21, 40); 1296 werden erwähnt: 2; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

43. (163.) de Cunis (1296): 1296 (11).

44. (164.) Hollo jr. (1296—1316): 1296 (12), 1299 (9).

Nach 1296 werden nicht mehr genannt: 3 (17, 37, 43); 1297 werden erwähnt: 3; vorhanden sind wenigstens 26 Ratsmitglieder.

45. (165.) A. Wolberti (1297—1348): 1297 (10), 1300 (9).

46. (166.) H. de Arena (1297—1328): 1297 (11), 1300 (11).

47. (167.) de Antiqua civitate (1297—1321): 1297 (12), 1299 (11).

Nach 1297 wird nicht mehr genannt: 1 (12); 1298 werden erwähnt: 4; vorhanden sind wenigstens 29 Ratsmitglieder.

48. (168.) Paron (1298): 1298 (9).

49. (169.) Longus (1298—1327): 1298 (10), 1299 (10).

50. (170.) Seghehardi (1298): 1298 (11).

51. (171.) Mag. Putei (1298—1331): 1298 (12), 1300 (8).

Nach 1298 werden nicht mehr genannt: 5 (4, 10, 24, 48, 50); 1299 wird erwähnt: 0; vorhanden sind wenigstens 24 Ratsmitglieder.

Nach 1299 wird nicht mehr genannt: 1 (3); 1300 wird erwähnt: 1; vorhanden sind wenigstens 24 Ratsmitglieder (1, 2, 5, 8, 9, 14, 16, 19, 28, 30, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 52).

52. (172.) Eleri (1300—1304): 1300 (12).

Sehr viel schwieriger ist es, Aufschluß über die Zahl der Bürgermeister zu gewinnen. Sicher ist es, daß zuweilen mehr als zwei Bürgermeister »actu regentes« waren, unsicher dagegen, ob deren Ordo wenigstens zwei angehören mußten. Mit Sicherheit als Bürgermeister zu betrachten ist nur erstens das an der Spitze stehende und zweitens dasjenige Ratsmitglied, das plötzlich von einer unteren Stelle unter Überspringung seiner bisherigen Vordermänner an die zweite Stelle rückt. Wird dagegen der bisherige älteste Ratmann, dem der Platz unmittelbar hinter den Bürgermeistern gebührt, an zweiter Stelle genannt, so ist es nicht zu entscheiden, ob er diesen Platz als Senior der Ratmannen oder als neuerwählter Bürgermeister einnimmt.

	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	00	01	02
14. (101.) Hollo . . .	1	2	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—
17. (100.) Melbeke . .	2	—	—	1	2	—	1						
18. (153.) Miles . . .	—	1	1	—	—								
20. (92.) Om	3	—	—										
4. (107.) Bertoldi . .	(5)		2	—	2	—	1	3					
3. (103.) de Arena . .	(3)		(4)		3	—	—	—	1				
9. (132.) Mag. Fontis .										2	—	1	—
32. (123.) Zabel . . .	(4)	(3)				2	—	2	3	—	2	—	
2. (131.) Andreas . . .	(6)	(6)	(5)			(4)	2	—	—	2	3	1	
28. (114.) Verdewardus .		(2)	(3)			(3)	(4)			3	—	2	

Im Jahre 1290 waren Hollo, Melbeke, Miles und Om Bürgermeister. 1292 wird hinter Miles der dem Rat seit 1272 angehörige Verdewardus genannt; da er aber erst 1303 an erster und inzwischen 1293, 1296 an dritter, 1298 an vierter, 1300 an dritter und 1302 an zweiter Stelle erscheint, so nahm er jenen Platz wohl nicht als Bürgermeister, sondern als ältester Ratmann ein. 1293 wird hinter Melbeke der dem Rat seit 1271 angehörige Bertoldi genannt, der seinen bisherigen Vordermann V. de Arena überspringt, 1295 wieder an zweiter, 1297 an erster, 1298 aber an dritter Stelle erscheint und als Nachfolger Oms zu be-

trachten sein wird. 1295 steht V. de Arena, seit 1269 Ratmann, an dritter, 1299 an erster Stelle; vermutlich ist er der Nachfolger von Miles. 1296 steht Zabel, seit 1277 Ratmann, hinter Melbeke an zweiter Stelle, vor seinem bisherigen Vordermann Verdeward, also wohl als fünfter Bürgermeister. 1297 steht Andreas, seit 1281 Ratmann, hinter Bertoldi an zweiter Stelle, vermutlich als Nachfolger Melbekes und fünfter Bürgermeister. 1298 steht, wie schon erwähnt, Bertoldi nicht nur hinter dem älteren Kollegen Hollo, sondern auch hinter dem jüngeren Zabel. 1299 steht zwischen de Arena und Zabel Magister Fontis, seit 1281 Ratmann, aber von 1290 bis jetzt nicht »actu regens«, an zweiter Stelle und erscheint 1301 an erster; er war vermutlich der Nachfolger Bertoldis und fünfter Bürgermeister. 1300 steht Verdewardus hinter Hollo und Andreas an dritter Stelle, entweder als ältester Ratmann oder als Nachfolger des de Arena und fünfter Bürgermeister. 1301 und 1302 kommt kein neuer Name an zweiter Stelle vor; vermutlich waren Hollo, 1300 zuletzt genannt, und Magister Fontis, 1301 zuletzt genannt, noch am Leben.

	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18
32. (123.) Zabel . . .	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1						
2. (131.) Andreas . . .	—	3	1	—												
28. (114.) Verdeward .	1	—	2	—												
19. (146.) N. de Molendino .	2	—	3	2	—	2	1	—	1	—	1	1	—	1	1	
24. (121.) A. Schilsten			2													
51. (171.) Mag. Putei	(8)	(7)				1	—	2	—	2	2	—	2	1	—	2
45. (165.) A. de Molendino .	(5)	(9)				(8)	2	—	3	2	—	3	2	—	2	2

In den Jahren 1302, 1303 werden Hollo und Mag. Fontis verstorben sein, der eine erhielt 1303 den N. de Molendino, der andere 1304 den A. Schilsten zum Nachfolger. 1304 waren noch, nachweisbar zuletzt, fünf Bürgermeister vorhanden. In den Jahren 1305, 1306 werden Andreas, Verdeward und A. Schilsten gestorben sein. 1307 treten Magister Putei und A. de Molendino als neue Bürgermeister an erster und zweiter Stelle, wie es scheint, als dritter und vierter Bürgermeister auf. Von 1308—1312 sind Zabel, N. de Molendino, Mag. Putei und A. de Molendino Bürgermeister; in den Jahren 1313—1318 wird

Zabel nicht mehr genannt und ein vierter Bürgermeister läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen.

		19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
51. (171.) Mag. Putei	—	1	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	
45. (165.) A. de Molendino	1	—	2	2	1	—	2	1	—	2	1	—	2	
(178.) N. Schilsten	2	—	—	—	2	2								
(179.) Abbenborch		2	3	—	3	3	—	2	2	—				
(185.) Hot												2	2	

In den Jahren 1319, 1320 treten an Stelle von Zabel und N. de Molendino N. Schilsten und Abbenborch, jener 1319, dieser 1320 auf. Zusammen mit Mag. Putei und A. de Molendino verwalten sie das Bürgermeisteramt bis 1324. Seit 1324 wird N. Schilsten, seit 1327 auch Abbenborch nicht mehr genannt. 1329—1331 tritt Hot neben Mag. Putei und A. de Molendino auf. Von 1324—1331 ist ein vierter Bürgermeister nicht nachzuweisen.

Ziehen wir aus diesen Beobachtungen das Resultat, so bildet das Nebeneinander von fünf Bürgermeistern (1296—1301 oder 1302) die Ausnahme, ebenso wie in Wismar¹; der Regel nach waren vier vorhanden; starb aber einer von diesen, so begnügte man sich wohl mit dreien, bis ein weiterer Todesfall die Neuwahl zweier notwendig machte. Des weiteren erkennt man, daß sich nach und nach eine festere Ordnung in Bezug auf die Bürgermeister »actu regentes« herausbildet: daß nur einer genannt wird, kommt nur 1292 vor, und daß ein jüngerer vor dem älteren steht, findet sich nur 1298 und 1304.

Mit rühmlichem Fleiß angefertigt sind die Register, in denen der Inhalt eines Textes von 279 Seiten auf nicht weniger als 166 Seiten bearbeitet wird, ein Ortsregister (S. 281—287), dessen Hauptteil erklärlicherweise der Artikel Lüneburg bildet, ein ungemein reiches Personenregister (S. 288—422), in dem auch auf die Vornamen Bedacht genommen ist, ein Personenregister nach Ständen (S. 423—426) und ein Sach- und Wortregister (S. 427—446). Nur in Bezug auf das letztgenannte erlaube ich mir ein paar Bemerkungen.

Bei cultellifex denkt der Herausgeber neben dem richtigen Messerschmied (mestwerte) an Schüsselmacher²; fullo

¹ Crull a. a. O. S. XXXI—XXXII.

² Vielleicht trägt ein alter Irrtum von mir (Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XLIX) die Schuld.

(vuller, Walker) und minutor (later, Aderlasser) bleiben unerklärt, desgleichen das auch mir unverständliche trender. Irrig erklärt sind emptor pellium (hudekoper, velkoper, Fellhändler) als Pelzhändler, sevemeker (Siebmacher) als Seifenmacher, glavie (glevie, Lanze) als Bedienung, vespere lud (lut, gelut, geläutet) als Vesperlaut; ghesleten ist nicht geschlossen, sondern zu Ende gegangen (sliten), schichten (de betalinge der vlode) wohl nicht ins Werk setzen, sondern (das zur Bezahlung nötige Geld vom Ertrage) absondern; zaad gehört nicht zu: zaten, sondern zu: setten: vorweeth dem rade nicht zu: vorwaten, verwünschen, sondern zu: vorwiten, vorwerfen. Blofse Schreibfehler der Handschrift werden sein: big (fregit cistam Gotfridi de Hagene b.), bei dem doch wohl nur mit dem Herausgeber an bis gedacht werden kann, fumentum (et ordeum) für frumentum, peragavit (censum) für pagavit, desgleichen acht (tho erem werke a. staden) für echt, onsunliken (mer God dhe halp den bōrgheren sere wunderliken unde o.) für ochsunliken, unbeworven für unbeworren, tulchelpenninghen (darvan scal hern Heynen dooghter ene halve pannen alle jar hebben to t.) für ein freilich bisher nicht belegtes tuchtelpenninghen, Leibzuchtsgeld.

Habe ich diese 'erste gröfsere Veröffentlichung aus dem Lüneburger Stadtarchiv', die der Herausgeber nach siebenjähriger Ordnungstätigkeit in die wissenschaftliche Welt hinauswandern läfst, nach einem ersten raschen Einblick freudig begrüfst, so hat mich ihr eingehenderes Studium mit noch höherer Freude erfüllt. Dank sei der Stadtverwaltung, die nicht nur für die würdige Bewahrung und Neuordnung ihrer archivalischen Schätze Sorge getragen, sondern auch das Erscheinen eines solchen Buchs durch einen namhaften Zuschufs ermöglicht hat, Dank vor allem natürlich dem Herausgeber für seine liebevolle Hingabe an einen, wenn auch vielfach spröden, so doch ungemein reichen, mannigfach wertvollen und ergiebigen Stoff!

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
Zweiunddreifsigstes Stück.

Versammlung zu Emden. — 1902 Mai 20 und 21.

I.

EINUNDDREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Im verflossenen Jahre sind aufser einem neuen Hefte der Hansischen Geschichtsblätter, das einem jeden Mitgliede des Vereins zugestellt worden ist, keine Publikationen zur Ausgabe gelangt. Es sind aber die Vorarbeiten für dieselben auf das eifrigste gefördert worden.

Das Manuskript für den sechsten Band des Hansischen Urkundenbuches, das den Zeitraum von 1415 bis 1434 umfassen wird, ist von seinem Herausgeber Herrn Dr. Kunze in Greifswald fast ganz vollendet. Nur die unerwartete Fülle von neuem Urkundenmaterial, das sich bei der Aufarbeitung der Danziger Materialien, sowie bei einer Nachlese im Lübecker Staatsarchive ergab, hat verhindert, dafs das Manuskript, wie beabsichtigt war, zu Ostern abgeschlossen werden konnte. Der Herausgeber ist mit der Bewältigung des neuen Stoffes unablässig beschäftigt und denkt im Beginn des Sommers den Band dem Drucke übergeben zu können.

Von dem neunten Bande des Hansischen Urkundenbuches, der sich auf die Zeit von 1463 bis 1470 erstrecken wird, hat der Bearbeiter Herr Dr. Walther Stein in Breslau bereits den neunundvierzigsten Bogen dem Drucke übergeben, so dafs das Werk bis zum Ende dieses Jahres gedruckt vorliegen wird. Für die dann noch fehlenden beiden Bände sind nur noch die Archive zu Lübeck und Danzig einer Durchsicht zu unterziehen, was auf einer im Herbste dieses Jahres zu unternehmenden Reise geschehen soll.

Mit dem Drucke eines neuen Bandes der Hanserecesse hofft Herr Professor Dr. Schäfer noch in diesem Jahre beginnen zu können.

Der zweite Band des Kölner Inventars, der den zweiten Band der Hansischen Inventare des 16. Jahrhunderts bildet, ist im Vereinsjahre von Herrn Professor Dr. Höhlbaum in Gießen trotz zahlreichen und erheblichen Schwierigkeiten sachlicher und persönlicher Art energisch gefördert worden. Das Manuskript für den umfangreichen Band, der, obwohl er nur 20 Jahre hansischer Geschichte umspannt (1572—1591) gegenüber den 40 Jahren des ersten Bandes, diesen nach Umfang und Inhalt übertreffen wird, ist vollendet worden; der Druck hat begonnen und ist soweit gediehen, daß der erste Teil, das eigentliche Inventar, nunmehr fertig vorliegt und der Druck-Abschluß des zweiten, des Dokumenten-Anhangs, mit Bestimmtheit zum Herbst versprochen werden kann. Wie der Text selbst ein wertvolles und zum größten Teil noch unbenutztes Quellenmaterial erschließt, so führen die weiter als im ersten Bande ausgedehnten Anmerkungen eine reiche Fülle neuen urkundlichen Stoffes aus deutschen und außerdeutschen Archiven der hansischen Forschung zu. Auch für die Ausarbeitung eines Sachregisters zu beiden Bänden dieses Inventars sind Vorkehrungen getroffen. Die Veröffentlichung des Braunschweiger Inventars von Herrn Archivar Dr. Mack als Band 3 der Hansischen Inventare wird dann bald nachfolgen können.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter befindet sich bereits im Drucke und wird Mitte dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Im verflossenen Jahre sind unserem Vereine beigetreten: in Aurich Landgerichtspräsident Reichensperger; in Dortmund Kaufmann P. Brüggmann; in Emden Senator a. D. Brons, Kaufmann G. Buck, Deichrichter van Hove, Senator Ihnen, Senator A. Kappelhoff, Bürgervorsteher H. Kappelhoff, Direktor Dr. Kool, Kommerzienrat Metger, Amtsrichter Richard, Syndikus Dr. Riese, Medizinalrat Dr. Tergast, Kaufmann C. Thiele, Kaufmann A. ter Vehn; in Hamburg Kaufmann H. Trummer; in Kassel Bibliothekar Dr. Steinhausen; in Köln Frll. Math. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrat E. vom Rath; in Lübeck Konsul W. Eschenburg, Konsul

H. Fehling, Senator Kulenkamp, Präses der Handelskammer
E. Rabe; in Papenburg Schiffsmakler Bruhns, Fabrikbesitzer
Dieckhaus; in Varel Dr. Almers.

Den beisteuernden Städten hat sich die Stadt Emden mit
einem Jahresbeitrage angeschlossen. An Stelle des Stadtarchivs
zu Frankfurt a. M. ist die dortige Stadtbibliothek dem Vereine
beigetreten.

Durch den Tod sind aus unserm Vereine geschieden: in
Berlin Geh. Leg.-Rat Prof. Dr. Aegidi, General-Arzt Dr. v. Coler,
Prof. Dr. Scheffer-Boichorst; in Bremen G. W. Grommé, Ober-
lehrer Dr. Janson; in Erlangen Geh. Rat Prof. Dr. v. Hegel;
in Göttingen Rechtsanwalt Tripmaker; in Hamburg J. F. Gold-
schmidt und J. D. Hinsch; in Hannover Ober-Konsistorialrat
Dr. Uhlhorn; in Köln Frau Geh. Rat v. Mevissen, Bankier
A. vom Rath, Kaufmann J. M. Heimann; in Lübeck Senator
Deecke, Kaufmann L. Prahl, Rentner E. Minlos; in Reval Hof-
rat G. v. Hansen, Staatsrat v. Nottbeck.

Da dreizehn Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so
zählt unser Verein zur Zeit 407 Mitglieder.

Herr Archivar Dr. Koppmann in Rostock, der nach Ablauf
seiner Amtsdauer aus dem Vorstande ausgetreten ist, ward
wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren
Heinrich Behrens in Lübeck und Senator A. Kappelhoff in
Emden einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Eingegangen sind folgende Schriften:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 23.

Baltische Studien, N. F. Bd. 4 und 5.

Bergens historiske Forening, Skrifter H. 8.

Vom Verein für Geschichte Berlins:

Mitteilungen 1901 und 1902, 1—5. Schriften, H. 38.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen
Geschichte, Bd. 14.

Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. H. 11.

- Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat
(Jurjew) 1901.
- Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 7.
- Von der Akademie in Krakau: Anzeiger 1901. 1902. 1—3.
Rozprawy Akademii II, 16. 17.
Scriptores 18.
- Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern u. s. w., Bd. 56.
Register zu Bd. 41—50.
- Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 36.
Vom Germanischen Museum zu Nürnberg:
Anzeiger und Mitteilungen, 1901.
Katalog der Gewebesammlung, 2.
- Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg:
Mitteilungen 14, Jahresbericht 22 u. 23.
- Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte,
1900 und 1901.
- Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern, Teil II,
Reg.-Bez. Stettin, H. 4 und 5.
- Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3, H. 3.
- Von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Ge-
schichte:
Zeitschrift, Bd. 31, Quellensammlung, Bd. 5.
- Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 26.
- Von der Vereinigung zu Utrecht:
Keuren der stad Brielle.
Oude vaderlandsche Rechtsbronnen van Tiel.
- Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 59.
- Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, H. 43
u. 44.
- Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,
N. F. Bd. 10.
-

KASSEN-ABSCHLUSS

am 12. Mai 1902.

EINNAHME.

Vermögensbestand	<i>M</i>	19 014,06
Zinsen	-	690,46
Beitrag S. M. des Kaisers	-	100,—
Beiträge deutscher Städte	-	6 021,—
- niederländischer Städte	-	413,56
- von Vereinen und Instituten	-	199,—
- von Mitgliedern	-	2 580,96
		<hr/>
	<i>M</i>	29 019,04

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reise)	<i>M</i>	4 007,60
Geschichtsquellen (Druckkosten)	-	2 357,10
Inventare	-	95,45
Geschichtsblätter	-	1 477,56
Reisekosten für Vorstandsmitglieder und Vor- tragende	-	871,30
Verwaltungskosten (einschließlich Honorar des Vereinssekretärs)	-	1 017,19
Bestand in Kasse	-	19 192,84
		<hr/>
	<i>M</i>	29 019,04

II.

MITTEILUNG ÜBER DIE NEUBESETZUNG DES PRÄSIDIUMS.

(Den hohen Senaten, Räten oder Magistraten der zum Hansischen Geschichtsvereine besteuernden Städte, sowie auch den ihm verbundenen Vereinen und Gesellschaften) beehrt sich der unterzeichnete Vorstand anzuzeigen, dafs an Stelle des Herrn Senators Dr. Brehmer, der aus Gesundheitsrücksichten von seiner langjährigen Leitung des Vereins zurückgetreten ist, Herr Senator Dr. Fehling in Lübeck den Vorsitz im Hansischen Geschichtsverein übernommen hat.

Lübeck, den 6. April 1903.

Der Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins.

I. A.

Prof. F. Frensdorff, Göttingen.

Prof. M. Hoffmann, Lübeck.

III.

NACHRICHT ÜBER DIE DERZEITIGE ZUSAMMENSETZUNG
DES VORSTANDES.

- Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879,
zuletzt wiedererwählt 1897.
Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.
Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, er-
wählt 1876, zuletzt wiedererwählt 1903.
Prof. Dr. Max Hoffmann, Lübeck, Kassensführer, erwählt 1881,
zuletzt wiedererwählt 1899.
Prof. Dr. Konstantin Höhlbaum, Gießen, erwählt 1886, zu-
letzt wiedererwählt 1898.
Stadtarchivar Dr. Karl Koppmann, Rostock, erwählt 1871, zu-
letzt wiedererwählt 1902.
Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt
1892, zuletzt wiedererwählt 1900.
Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin, erwählt 1903.
Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901.

IV.

MITGLIEDERVERZEICHNIS.

(1903, Juli.)

I. BEISTEUERENDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.	Duisburg.	Hamburg.
Bielefeld.	Einbeck.	Hameln.
Braunschweig.	Elbing.	Hannover.
Bremen.	Emmerich.	Helmstedt.
Breslau.	Frankfurt a. O.	Hildesheim.
Buxtehude.	Goslar.	Kiel.
Coesfeld.	Göttingen.	Köln.
Colberg.	Greifswald.	Königsberg.
Danzig.	Halberstadt.	Lippstadt.
Dortmund.	Halle.	Lübeck.

Lüneburg.	Soest.	Tangermünde.
Magdeburg.	Stade.	Thorn.
Münster.	Stendal.	Uelzen.
Northeim.	Stettin.	Unna.
Osnabrück.	Stolp.	Wesel.
Quedlinburg.	Stralsund.	Wismar.
Rostock.		

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.	Kampen.	Venlo.
Deventer.	Tiel.	Zaltbommel.
Harderwyk.	Utrecht.	

II. VEREINE UND INSTITUTE.

- Verein für Lübische Geschichte.
 Verein für Hamburgische Geschichte.
 Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
 Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
 Verein für Geschichte der Provinzen Preußen.
 Westpreufischer Geschichtsverein.
 Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen in Riga.
 Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
 Die Universitätsbibliotheken in Dorpat, Gießen, Göttingen, Heidelberg.
 Kommerzbibliothek in Hamburg, Stadtbibliotheken in Hannover und Frankfurt am Main.
 Bibliothek des Kgl. Gymnasiums in Düsseldorf,
 Staatsarchive zu Stettin, Danzig, Schwerin.
 Geschichtsverein zu Bergen (Norwegen).
 Handelskammer zu Stralsund.
 Historisches Seminar der Universität Leipzig.
 Geschichtsverein zu Stade.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Alfeld (Hannover):	Berlin:
Heine, Bergwerksdirektor.	Dr. F. Arnheim.
Aurich:	Dr. Béringuier, Landgerichtsrat.
Reichensperger, Landgerichts- präsident.	Dr. A. Buchholz, Stadtbiblio- thekar.

Crome, Justizrat.
v. Grofsheim, Baurat.
Dr. Ed. Hahn.
Dr. Holder-Egger, Prof.
Dr. Höniger, Prof.
Dr. Klügmann, Hanseatischer
Gesandter.
Krüger, Geh. Regierungsrat.
Dr. Krüner, Prof.
Dr. Lange, Gymnasialdirektor.
Lenz, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Liebermann, Prof.
Dr. Perlbach, Bibliotheksdirektor.
Dr. Priesack, Bibliotheksassistent.
Rose, Generaldirektor.
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rat.
Dr. Sattler, Geh. Archivrat.
Dr. D. Schäfer, Geh. Rat u.
Prof.
Dr. Wilmanns, Generaldirektor
d. Kgl. Bibliothek.
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

J. Klasing, Kommerzienrat.
E. Meynhardt, Kaufmann.
Dr. Reese, Direktor.
Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rat u. Prof.

Braunschweig:

Bode, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Hänselmann, Prof. u. Archivar.
K. Hauswaldt.

Klepp, Oberlehrer.
Dr. Mack, Archivassistent.
Dr. Meier, Museums-Inspektor.
H. Wolf, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. Barckhausen, Senator.
Dr. v. Bippen, Syndikus.
Dr. Bulle, Prof. u. Schulrat a. D.
Dr. Bulthaupt, Prof. u. Stadt-
bibliothekar.
Dr. Dreyer, Rechtsanwalt.
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.
Dunkel, Architekt.
Dr. Dünzelmann, Prof.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. Focke, Syndikus.
Dr. Focke, Medizinalrat.
Dr. A. Fritze.
Dr. Gerdes, Prof.
M. Gildemeister, Senator.
H. A. Gildemeister.
Dr. Grote, Richter.
Ad. Hagens.
Hildebrand, Senator.
Jakobi, Konsul.
Dr. Kühnmann, Rechtsanwalt.
Dr. Marcus, Senator.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. Mohr, Landgerichtsdirektor.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
Dr. Pauli, Bürgermeister.
Dr. Quidde, Richter.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.

Dr. Schumacher, Richter.
J. Smidt, Konsul a. D.
Dr. Smidt, Richter.
L. Strube.
Dr. M. Wiedemann.
Dr. Wiegandt, Generaldirektor.

Breslau:

Dr. Fabricius, Senatspräsident.
Dr. Feit, Gymnasialdirektor.
Dr. Kaufmann, Prof.
Dr. W. Stein, Privatdozent.

Charlottenburg:

H. Hundrieser, Bildhauer.
Dr. Schiemann, Prof.

Clausthal:

Dr. v. d. Osten.

Danzig:

Dr. Damus, Schulrat.
Dr. Schömann, Prof.

Demmin:

Dr. Reuter, Gymn.-Direktor.

Dortmund:

Baum, Museumsdirektor.
P. Brüggemann.
Gronemeier, Oberlehrer.
Johns, Generalagent.
Kullrich, Stadtbaurat.
Marx, Kgl. Baurat.
Dr. Rübel, Prof.
Schmieding, Geh. Rat, Oberbürgermeister.
G. Wiskott.

Düsseldorf:

Dr. Beumer, Generalsekretär.
W. Grevel.
Dr. Ilgen, Archivdirektor.
Dr. Lau, Archivassistent.

Einbeck:

Dr. Ellissen, Oberlehrer.
H. M. Findel, Kaufmann.
Troje, Bürgermeister.

Emden:

Brons, Senator.
van Hove, Deichrichter.
Ihnen, Senator.
A. Kappelhoff, Senator.
H. Kappelhoff, Bürgervorsteher.
Dr. Kool, Direktor.
Metger, Kommerzienrat.
Dr. Riese, Syndikus.
Richard, Amtsrichter.
Dr. Tergast, Medizinalrat.
A. ter Vehn, Kaufmann.
C. Thiele, Kaufmann.

Erfurt:

Hagemann, Landgerichtsrat.

Frankfurt a. M.

Schaumann, Stadtbaurat.

Freiburg (im Breisgau):

Dr. Bienemann, Prof.

Fredland (in Meklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Gelnhausen:

v. Gröning, Landrat.

Giefsen:

Dr. Höhlbaum, Prof.

Goslar:

v. Garssen, Bürgermeister.

A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.

Calvör, Buchhändler.

Dr. Dove, Geh. Rat und Prof.

Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.

Dr. Kehr, Prof.

E. Lehmann, Oberstleutnant a. D.

Dr. M. Lehmann, Prof.

Dr. J. Merkel, Prof.

Dr. W. Meyer, Prof.

Dr. Mollwo, Privatdozent.

Dr. Platner.

Dr. F. Wagner.

Dr. Wrede.

Greifswald:

Dr. Pyl, Prof.

Dr. Reifferscheid, Geh. Rat u. Prof.

Dr. Ulmann, Prof.

Güstrow:

Dr. Brümmer, Landgerichtsrat.

Halberstadt:

Schlüter, Bürgermeister.

Halle a. S.:

Dr. Ewald, Prof.

Dr. Lindner, Prof.

Hamburg:

Dr. Baasch, Bibliothekar.

Dr. Becker, Archivassistent.

D. Bertheau, Pastor.

Dr. Bigot.

Dr. Brinkmann, Direktor.

Brodmann, Oberlandesgerichts-
rat.

Dr. Burchard, Bürgermeister.

Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichts-
rat.

Dr. Erdmann, Oberlehrer.

O. A. Ernst, Kaufmann.

C. v. Forell.

Dr. W. Godeffroy.

Lucas Graefe, Buchhändler.

Dr. Gruner, Direktor.

Dr. Hagedorn, Senatssekretär.

Dr. Heskell.

F. G. Th. Heye, Kaufmann.

Dr. Kiesselbach, Oberlandes-
gerichtsrat a. D.

Dr. Lappenberg, Senator.

E. Maass, Buchhändler.

Melhop, Baumeister.

Dr. v. Melle, Senator.

Dr. Moller.

Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.

Dr. H. Nirrnheim.

Freiherr H. F. B. v. Ohlendorff.

Dr. R. L. Oppenheimer.

Dr. G. Petersen.

J. E. Rabe, Kaufmann.

Dr. G. Rapp.

C. A. Robertson, Kaufmann.

Roosen, Pastor.

Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
Schemmann, Senator.
Dr. Schrader, Landrichter.
Dr. H. Sieveking.
Dr. Sillem, Prof.
H. Tamm, Kaufmann.
T. H. Trummer.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. C. Walther.
R. Wichmann, Kaufmann.
Dr. Wohlwill, Prof.
Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.

Hannover:

Basse, Bankdirektor.
v. Coelln, Kommerzienrat.
Dr. Doebner, Geh. Archivrat.
Haupt, Prof.
Dr. Jürgens, Archivar.
Lichtenberg, Landesdirektor.

Heidelberg:

Dr. R. Schroeder, Geh. Rat u.
Prof.

Hildesheim:

Kluge, Prof.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. Keutgen, Prof.

Kassel:

Dr. Steinhausen, Bibliothekar.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Ludw. Ahlmann.
Dr. Daenell, Privatdozent.

Dr. Rodenberg, Prof.
Sartori, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Volquardsen, Prof.

Köln:

Brückmann, Assessor.
A. Camphausen, Bankier.
Dr. Fastenrath, Hofrat.
Hamm, Oberlandesgerichtsrat.
R. Heuser, Kaufmann.
Jansen, Justizrat.
Dr. Keussen, Archivar.
Dr. G. Mallinckrodt.
Fr. M. v. Mevissen.
Michels, Geh. Kommerzienrat.
E. vom Rath, Geh. Kommerzienrat.
F. Schultz, Fabrikbesitzer.
Statz, Baumeister.
Stein, Geh. Kommerzienrat.
R. Stein, Bankier.
Dr. Wiepen, Prof.

Königsherg i. Pr.

Dr. H. Rogge.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

Dr. Binding, Geh. Rat u. Prof.
Dr. C. Geibel, Buchhändler.
Dr. Lamprecht, Prof.
Merbach, Stud. hist.
Dr. Stieda, Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Prof.

L ü b e c k :

- Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
G. A. Behn, Senator.
Ed. Behn, Kaufmann.
Behncke, Konsul.
H. Behrens, Kaufmann.
Dr. Benda, Staatsanwalt.
Bertling, Senator.
J. F. Bertling, Kaufmann.
Bödeker, Hauptlehrer.
A. Brattström, Kaufmann.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Dr. F. Bruns.
Th. Buck, Kaufmann.
J. J. Burmesster, Makler.
E. H. C. Carstens, Kaufmann.
M. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Prof. u. Stadtbibliothekar.
E. Deecke, Kaufmann.
Eggers, Oberstleutnant.
Ad. Erasmí, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Senator.
J. H. Eschenburg, Senator.
Chr. W. Eschenburg, Konsul.
Ewers, Senator.
Dr. Fehling, Senator.
H. Fehling, Konsul.
E. Fehling, Rechtsanwalt.
W. Fehling, Assessor.
Dr. Funk, Oberamtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Gebhard, Direktor.
Dr. Görtz, Rechtsanwalt.
Dr. E. Hach, Regierungsrat.
Dr. Th. Hach, Konservator.
Hase, Direktor.
Dr. Hasse, Archivar.
Dr. Hausberg, Prof.
Dr. Hoffmann, Prof. a. D.
Holm, Hauptpastor.
Dr. Klug, Bürgermeister.
Krohn, Konsul.
Kulenkamp, Senator.
Dr. Leverkühn, Amtsrichter.
Lindenberg, Hauptpastor.
C. J. Matz, Kaufmann.
P. J. A. Messtorf, Kaufmann.
Johs. Möller, Schiffsmakler.
Mollwo, Prof.
Dr. Neumann, Landrichter.
Dr. Ohnesorge, Oberlehrer.
Otte, Bankdirektor.
Dr. Pabst, Direktor.
B. A. A. Peters, Kaufmann.
Petit, Generalkonsul.
R. Piehl, Kaufmann.
Dr. E. Plessing, Rechtsanwalt.
Possehl, Senator.
Ed. Rabe, Kaufmann.
Rahtgens, Buchdruckereibesitzer.
Rehder, Konsul.
Dr. P. Reuter, Arzt.
F. C. Sauermann, Kaufmann.
Dr. Schmidt, Prof.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Direktor.
Aug. Schultz, Konsul.
C. A. Siemssen, Kaufmann.
Dr. Siewert, Syndikus.
Dr. Stoofs, Senator.
Textor, Regierungsrat.
Thiel, Fabrikbesitzer.
Trummer, Hauptpastor.

Dr. Wichmann, Arzt.
Dr. O. Wendt.
H. Willmann, Stud. hist.
Wolpmann, Senator.

Lübsee (Meklenburg):

Bachmann, Pastor.

Lüneburg:

Th. Meyer, Prof.
Dr. Reinecke, Archivar.
Wahlstab, Buchhändler.

Magdeburg:

Ausfeld, Archivdirektor.

Marburg:

Dr. v. d. Ropp, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marne (Holstein):

Köster, Prof.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. Hülskamp, Prälat.
Dr. Philippi, Archivdirektor.

Norden (Ostfriesland):

Soltau, Buchhändler.

Nordhausen:

Hecker, Superintendent.

Ober-Stephansdorf
(Schlesien):

Dr. v. Loesch, Gutsbesitzer.

Oldenburg:

Dr. Sello, Archivrat.

Ortelsburg (Ostpreußen):

Weisstein, Regierungsbaumeister.

Osnabrück:

Hugenberg, Justizrat.
Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Rat.

Papenberg (Hannover):

Chr. Bruns, Konsul.
Dieckhaus, Fabrikbesitzer.

Rostock:

Dr. Becker, Senator.
Becker, Landes-Steuerrevisor.
Clement, Senator.
Crull, Hofrat.
Dr. Dragendorff.
Dr. Ehrenberg, Prof.
Dr. Gerhard, Oberlehrer.
Dr. Hofmeister, Bibliothekar.
Koch, Senator.
Dr. Koppmann, Archivar.
Mann, Geh. Kommerzienrat.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Scheel, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Schirmmacher, Prof.
Dr. Wiegandt, Oberlehrer.

Schleswig:

Dr. Hille, Geh. Archivrat.

Schwerin:

Dr. W. Voss.

Stettin:
 Abel, Kommerzienrat.
 Dr. Blümcke, Prof.
 Denhard, Landesrat.
 Dr. K. Kunze, Stadtbibliothekar.
 Mass, Stadtrat.
 C. G. Nordahl, Kaufmann.
 Petersen, Direktor.
 Schlutow, Geh. Kommerzienrat.

Stralsund:
 Baier, Ratsherr.
 Ebeling, Ratsarchivar.
 Gronow, Bürgermeister.
 Israel, Bürgermeister.
 Langemak, Justizrat.
 Dr. Peppmüller, Gymn.-Direktor.
 Struck, Buchdruckereibesitzer.

Strafsburg (Elsafs):
 Dr. Bresslau, Prof.
 Dr. Fehling, Geh. Medizinalrat
 u. Prof.

Tangermünde:
 Kommerzienrat Meyer.
 Treptow a. d. Rega:
 Dr. J. Girgensohn.

Tübingen:
 Dr. v. Below, Prof.
 Dr. C. Mollwo.

Varel (Oldenburg):
 Dr. K. Almers.

Wiesbaden:
 v. Gloy, Bürgermeister a. D.

Wilhelmshaven:
 Dr. Porsch, Oberlehrer.

Wismar:
 Dr. med. Crull.
 Dr. F. Techen.

Wolfenbüttel:
 Dr. Zimmermann, Archivrat.

B. IN ANDERN LÄNDERN.

Amsterdam:
 C. Schoeffer, Konservator.
 Bergen (Norwegen):
 Bendixen, Rektor.
 Cambridge (Massachussets
 U.-St.):
 Dr. Ch. Grofs, Prof.
 Dorpat:
 Feuereisen, Archivar.
 Dr. Hausmann, Prof.

Groningen:
 Dr. Feith, Archivar.

Haag.
 Dr. Telting, Archivar.

Innsbruck:
 B. Höhlbaum.

Leiden:
 Dr. Blok, Prof.

Paris:
 Dr. F. Fehling.

Reval:	Dr. Poelchau, Staatsrat.
Dr. H. Balg.	Dr. Schwartz, Archivar.
Berting, Staatsrat.	
Baron Girard.	Tokio:
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.	Dr. Riess, Prof.
C. H. Koch, Kaufmann.	
R. Mayer, Konsul.	Utrecht:
Baron H. v. Toll.	Dr. Muller, Archivar.
Riga:	Zürich:
Baron Bruiningk.	Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Hollander, Oberlehrer.	Dr. Stern, Prof.

INHALTSVERZEICHNIS.

VON

KARL KOPPMANN.

von der Aa, Johann, Bm. zu Rostock, I, 100.

Aachen III, 56. 57. 77. 102.

Adressen: an Bm. Dr. Brehmer II, 3—5. an Prof. K. Hegel II, 157 bis 160.

affram I, 189.

Alaun III, 5. 6. 231.

Alaunhandel im 15. Jahrh. I, 119 bis 136. — Familie Portinari 120. Folco 110. Dantes Beatrice 119. Tommaso 119. 120, Donator eines Triptychons v. Hugo von der Goes an das Hospital S. Maria nuova in Florenz 119, im Dienste des Hauses Medici 121, Rat Herz. Karls v. Burgund 120. 121. — Bedeutung des Alauns f. Färberei u. Weißgerberei 121; vorzugsweise bezogen aus dem Orient 122, die besten Sorten aus Kleinasien 122; rocca 122; im Besitze genuesischer Geschlechter 122. Phokia (Foglio) und dessen Gruben kommen an Manuele Zaccaria de Castro 122. 123. Benedetto I, 124. Martin, Kg. v. Kleinasien, 123; verliert seine Besitzungen 123. Chios u. Fokia von den Genuesen zurückerobert 123; im Besitz der Adels-

zeche der Giustiniani 123; verloren an die Türken 123. Einträglichkeit des Besitzes 123. 124. — Paulus de Castro, Rechtsgelehrter, 125. Johannes de Castro, von Pius II. zum Generalkommissar d. apostol. Kammer ernannt, 125, entdeckt Alaunlager bei Tolfa im Kirchenstaat 124—126. Ertrag 126. 127. Sinken des Preises 126. 127. Betrieb verpachtet 127. an das Haus Medici 121. 127. Verbot des Handels mit nichtröm. Alaun 127. Darauf bezügl. Vertrag Herz. Karls v. Burgund mit Thomas Portinari 128. Bruch des Vertrags durch Herz. Karl 128. Sixtus IV. entzieht die Verwaltung der päpstlichen Geldgeschäfte dem Hause Medici u. überträgt sie dem Bankhause der Pazzi 135. Verschwörung der Pazzi 135. offener Kampf zwischen Papst u. Florenz 135. Sixtus erklärt den aus Tolfa ausgeführten Alaun für konfisziert 129. — Paul Beneke, Führer des Peter v. Danzig, nimmt eine Florentiner Geleide, die als Eigentum Portinaris unter burgund. Flagge fährt, 130. Herz. Karl befiehlt die vorläufige Arrestierung der Waren des deutschen Kaufmanns in Brügge

- 131; die Vier Lede erwirken Aufschub 131. Verhandlungen mit den Hansestädten 131. 132. Portinarius Vertreter Christoph Spinelli 132. Ladung der Galeide 132—134. Urteil des herzogl. Rats 135, nur teilweise ausgeführt 135. 136. Brügge übernimmt die Befriedigung der Florentiner 136. — Altartafeln 134. jüngstes Gericht v. Memling 119. 136. — Vgl. Danzig.
- Albrecht, Kg. v. Schweden, I, 97 bis 99. 103—106. 108. 109. 111 bis 115.
- , Herz. v. Meklenburg, III, 205, 215.
- von Alen, Hermann, Bm. zu Thorn, I, 101. 102.
- Aleppo I, 122.
- Alexandria I, 120, 121. III, 6.
- Alholm I, 100. 103—105. 107. 109. 112. 115.
- Altartafeln I, 134. III, 232.
- amictus II, 129.
- Amsterdam II, 173. III, 12. 17. 18. 36. 39. 41.
- Amtsrezesse: Klippenmacher v. 1486 I, 153—155. Schuhmacher v. 1624 I, 156—162.
- Andronikus III: I, 123.
- Antwerpen III, 14. 15. 40. 44. 46. 133.
- Arabien I, 122.
- Aragon III, 112.
- Archive: Bremen III, 82. Brügge: bischöfl. Seminar III, 53. 54. 83; Stadtarchiv III, 53. 60. Dortmund III, 60. 62. Hamburg III, 60. 62. 66. 75. 82. Köln III, 60. 141. Leipzig: Handelskammer I, 171. Lille III, 54. 55. 67. Lübeck: Staatsarchiv I, 187. III, 54. 60. 61. 66. 75. 82. 205; Handelskammer I, 142; Marienkirche I, 142. Rostock I, 97. 153. 156. III, 216. Schwerin III, 201. Stettin III, 165. Treptow III, 165.
- Ardenburg III, 100. 123. 125 bis 129. 131.
- Armada III, 137. 138. 151.
- Armenien I, 122.
- Armentières I, 134.
- Arndes, Johann, III, 198.
- Arndt, E. M., I, 9. 10.
- Arnheim III, 39.
- Artillerie I, 133.
- Artushof: Danzig II, 170.
- Artushofsordnungen: Braunsberg II, 171. Danzig II, 170. 171. Königsberg-Kneiphof II, 171. 172. Kulm II, 173. 174. — S. Gartenbrief.
- Asche I, 69, 71.
- Aufzeichnungen Johann Wunstorps über Strafsenraub v. 1477—1483: III, 205—215.
- Augsburg II, 103—107. 114. — S. Chroniken, Kaufleute.
- Avescher III, 185.
- Axkow, Mathias, III, 196.
- Bagehot I, 18.
- Baie III, 31.
- Baiensalz III, 9. 24. 31.
- Balge III, 22.
- Ballen, I, 184.
- Bapaume III, 109.
- Bar sur Aube III, 108.
- Bargtheide III, 206. 207.
- Barnim X., Herz. v. Stettin, III, 169. 170. 177.
- Baroncelli, Maria, III, 234.
- von Bassenheim, Sigfrid Walpot, Komtur zu Elbing, I, 102. 103. 108. 110. 112.
- Belgien III, 150. 156.
- Belt III, 28.
- Beneke, Paul, I, 120. 130. 136. III, 231.

- Bentham I, 13.
ber I, 144, 146.
Bergelohn I, 78. 79.
Bergen: III, 26. 32. 40. 189. —
Klagen der Norweger und Ant-
worten der Deutschen (1512—1538)
I, 142—152. Schifferaltar II, 189.
Bergen op Zoom III, 23. 40.
von Bergen, Sebastian, III, 153.
Bergenfahrer I, 165. 189. Lübeck
I, 142.
Bergerfisch I, 183. 184.
berneholt I, 148.
besempunt I, 144.
Beukel, Wilhelm, III, 15.
Bevölkerung: Göttingen I, 29. 35.
41. Nürnberg II, 154. 155. Rostock
II, 45—63.
Bevölkerungszahlen I, 28.
beweren I, 189. 205.
Birten II, 90.
Bibliotheken: British Museum III,
141. Göttingen I, 43. 44. Lübeck
I, 166.
Bismarck I, 15. 44.
Blücher III, 211.
Boizenburg III, 207.
Bonde, Thordo, III, 216.
bonetten I, 133.
von dem Borgel, Arnold, Komtur
v. Schönsee, I, 100. 102. 104. 105.
108. 109. 111. 114.
borke I, 150.
Bornholm I, 97. 98.
Borstel III, 207.
Brabant III, 33. 40. 41. 44. 45.
138.
Brandes, Dietrich, III, 201. 202.
Braunsberg I, 104. 113. II, 163.
165. 171. — S. Artushofsordnungen.
Braunschweig II, 79. — S. Chron-
tiken, Hansische Inventare.
up den bref setten I, 157. up dem
breve stan I, 158. dem bref ent-
wiken I, 157.
Brehmer, Dr. W., Bm. in Lübeck,
II, 3—5.
Breitenfelde III, 209.
Bremen I, 139. 140. III, 19. 82.
83. 92. 198. — S. Archive, Schiffs-
bau.
Breslau III, 45. 46.
Briefe I, 188.
Briel III, 15.
Britannien: Tuche II, 135.
British Museum III, 141.
sines meisters brot schenden I, 161.
Brügge I, 63—71. 74. 79. 120. 131.
136. II, 15—17. 23—26. III, 4. 5.
16. 22. 23. 26. 27. 40. 41. 44—46.
61. 62. 69. 71. 74. 87. 89. 93. 94.
96. 100. 107. 110. 112. 123—128.
131—133. 232. 233. — S. Archive,
Zollrollen.
Brüssel III, 206.
Bruwer, Simon, I, 154.
bu I, 150.
Bucher, Lothar, I, 15. 16.
Bücher: s. Bürger-, Handlungs-, Hand-
lungs- u. Haushaltungs-, Kramer-,
Niederstadt-, Oberstadt-, Schuld-,
See-, Stadt-, Wirtschafts-, Wochen-
Bugenhagen, Dr. Johann, III, 165.
166. 168—171.
bulude I, 146.
Buntwerk, Jochim, III, 170.
Bürgerbuch, Lüneburger, III, 249.
250.
Burgunderherzöge u. die Hanse
II, 9—26. — Neuburgundisches
Reich zwischen dem politisch ge-
schwächten Deutschland und dem
durch Krieg u. innere Wirrnisse erschöpften Frankreich, reich an Hülfs-
quellen seiner Länder 9. 10. (Tuch-
fabrikation 10. Schiffahrt u. Handel 10.
Märkte 11. Luxus 11.) Zentralisation
12. (höchster Gerichtshof 12. oberste
Finanzbehörde 12.) Widerstand Flan-
derns 12. — Bedeutung der früt-

- heren Kleinstaaten für die Hanse 13. Folgen der Vereinigung 14, erkannt durch den Hochmeister 15, nicht erkannt durch die Hanse 15 bis 17. Verlegung des Stapels erst nach Deventer, dann nach Utrecht, Mißgriff 16. Zurückverlegung nach Brügge 16. — Charakter der früheren Beschwerden der Hanse 18. Charakter der jetzigen 18. 19. — Privilegien der Hanse, erteilt durch den Landesherrn 19, durch die Städte und daneben durch den Landesherrn für das Land 20, durch die Städte neben dem Landesherrn für das Land 20, nur durch den Landesherrn 21. Bei Beschwerden der Hanse steht vorher den Vier Leden die Entscheidung, jetzt nur eine Beihilfe zu, 20. 21; ihre Bedeutung ist durch die Landesherrschaft herabgedrückt 21. 22; die Hanse will jenes nicht anerkennen, diese wieder gehoben wissen 22. 23; die vorsichtigen Vermittlungsversuche der Vier Lede scheitern 23. 24; zur Entscheidung der hans. Beschwerden ernannt der Herzog eine besondere Kommission von burg. Notabeln, die aber nicht in Tätigkeit tritt, 22. — Zur Hebung Brügges führt die Hanse einen neuen Stapelzwang ein 24, muß aber davon wieder abstehen 25. — Mit der Bedeutung der großen Kommunen Flanderns geht der Hanse ein guter Teil der Grundlagen ihres Einflusses verloren 25; die Herzöge greifen ein in die nordische Politik und Holländer und Seeländer machen im Ostseehandel außerordentliche Fortschritte; die Stellung der Hanse in den Niederlanden ist erschüttert, verändert und zum Teil zerstört 26.
- Burke I, 11. 12.
 Büsching I, 41.
- buwen schepe edder huse I, 149.
 Buysen III, 15.
 Bylant, Reymer, pr. Vogt, II, 167.
 Cadix I, 59.
 Cahors III, 112.
 Cambden I, 8.
 camsilis II, 91.
 Cantar I, 124.
 Cartwright I, 13.
 de Castro, Benedetto, I, 124.
 —, Centurione, II, I, 123.
 —, Johannes, I, 124—127.
 —, Manuele, Zaccaria, I, 122. 123.
 —, Martin, I, 123.
 —, Palaeologo, I, 124.
 —, Paulus, I, 125.
 Cataneus, Guilielmus, III, 149.
 Centner I, 124. 184. 185.
 Chatam, Lord, I, 8.
 Chios I, 123.
 Christian I., Kg. v. Dänemark, III, 166. 174. 197.
 — II., Kg. v. Dänemark, II, 37. 39 bis 41. III, 169. 170.
 — III., Kg. v. Dänemark, III, 168 bis 171. 177. 178.
 — v. Braunschweig I, 34.
 Christianopol III, 185.
 Christoph, Kg. v. Dänemark, II, 32. 34. 36. 37.
 Chronicon Sclavicum III, 200. 201.
 Chroniken: Augsburger II, 147. 149. 150; Braunschweiger II, 149. 151; Kölner II, 148. 150; Lübecker II, 149. 151; III, 183—202; Magdeburger II, 149; Mainzer II, 149. 151; Nürnberger II, 145. 146. 148. 150; Regensburger II, 148; Straßburger II, 149. 150.
 Chronisten, Lübecker: Dietrich Brandes III, 200—202. Christian von Geren III, 184. Johann Hertze III, 194—197. Gert Korfmaker I, 163—165. Heinrich Reh-

- bein I, 166—168. Johann Wunstorp III, 198—200. 205—215.
- Chronisten, Lüneburger: Nikolaus Floreke III, 252. 253.
- cives: Riga III, 114—116.
- Colbert I, 139.
- Compendium hanseaticum III, 145.
- Conflictus ovis et lini II, 134—138; früher Hermann v. Reichenau zugeschrieben 134; nach Wattenbach in Flandern entstanden 134; preist die deutsche Wollenindustrie 136, namentlich die Stoffe Schwabens 136, und nennt die Donau: Hister amande 136; stammt aus dem 11. Jahrh., 137, und ist Hermann v. Reichenau nicht abzusprechen 137. 138.
- cramoisy I, 133.
- de Crato, Antonio, III, 138.
- Crummenhusen, Hans, Bm. zu Treptow, III, 169.
- Curtius, Dr. Carl Georg, Syndikus zu Lübeck, III, 226.
- , Ernst, III, 227. 228.
- , Dr. Theodor, Bm. zu Lübeck, III, 225—230. — Kindheit 225. 226; Studienzeit 226; Rechtsanwalt 226; Senator 226; Verfassungsreform 226; Eisenbahnen: 226. 227, Lübeck-Büchen, Lübeck-Hamburg, Lübeck-Kleinen, Lübeck-Eutin, Trajekt bei Lauenburg. Brücke bei Lauenburg, Lübeck-Travemünde 227, Militär- u. Postdepartement 227. 228; Ablösung des Sundzolls 228; Anschluss an den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich 228; Militärkonvention mit Preußen 229; Beitritt zum Zollverein 229. 230. Bürgermeister 230; Versetzung in den Ruhestand 230.
- Dahlmann I, 8—10.
- Dalldorf III, 213.
- damas I, 133.
- Damaskus I, 120.
- Damerow, Heinrich, Bm. zu Elbing, I, 101—103. 107. 109. 115.
- Damme I, 64. 65. 71. 120. III, 23. 55—60. 68—73. 80. 84—92. 94. 96—98. 108. 113. 122. 127. — S. Zollrollen.
- Dänemark II, 29. 30. 32—37. 39 bis 42. III, 14. 16. 17. 19. 29. 32. 34—37. — S. Münze.
- Danzig I, 101. 102. 104. 105. 107 bis 110. 113. 131. 136. 185. II, 123. 163—170. 173. 174. 176. III, 8. 9. 11—13. 21—23. 31. 39. 40. 43. 118. 119. — Artushof II, 170. St. Marien II, 173. — S. Artushofsordnungen, Schiffsbau.
- und Lübeck nach dem Frieden zu Wordingborg: s. Lübeck.
- : Memlings jüngstes Gericht in der Marienkirche III, 231—236; erbeutet durch Paul Beneke in einem von Florentinern zu Brügge befrachteten Schiffe 231; Absender der Waren Tommaso Portinari 231. 232; auf der Außenseite der Seitenflügel Darstellung der Stifter, eines älteren Mannes und einer jüngeren Frau, und ihrer Wappen 232; Angelo Tani u. Caterina Tanagli, 1466 vermählt, er 50, sie 19 Jahre alt, 232; Gemälde vermutlich bestimmt für die Kirche S. Maria Nuova in Florenz 233; Deutung der übrigen Figuren als Zeitgenossen 234; unter ihnen Tommaso Portinari, Gesellschafter und Nachfolger des Angelo Tani, u. seine Gattin Maria Baroncelli 234. Beglaubigung des Cristoforo Spini durch die Signorie v. Florenz bei Herz. Maximilian v. Österreich-Burgund 235. 236, bei den vier Leden v. Flandern 236. — Vgl. Alaunhandel.

- Darsow, Walter, Bm. zu Stolpe, I, 102. 107.
Darssing III, 212.
Declaratio causarum III, 147—162.
Delmenhorst III, 198.
Dene, Peter, III, 217.
Deutsches Reich: s. Curtius.
Deutschorden III, 9. 20. 26. 33. 41. 187. — S. Rostock.
Deventer II, 16. 176. III, 39.
Dickinson, G. Lowes, I, 19.
Dirgarthe, Peter, pr. Vogt, II, 167.
Disputation zu Leipzig I, 177.
doch jo III, 192.
Doest III, 74. 75. 82—84.
Dominikaner I, 38.
Donatus, Lüneburger, III, 249. 252. 253. Hameler III, 252.
Dordrecht I, 192. III, 13.
Dortmund II, 75. 77. 78. 88. 116. III, 55—57. 60. 62. 77. 102. 123. 131. — S. Archive.
von Douai, Johann, III, 124.
Dragör II, 167. — Preufs. Fitte III, 172. Treptower III, 165—180.
Drake, Francis, III, 138. 139.
Drillich I, 182.
Duisburg II, 90.
Dus, Jakob, I, 142.
Dützw III, 212.
Duurstede II, 90.

Edelmetalle I, 74, 84.
Eduard I., Kg. v. England, III, 157. — IV., Kg. v. England, III, 144. 158.
Ein- u. Ausfuhr: England I, 73.
Ein- u. Auswinden I, 68—70.
Elbe I, 75. III, 25. 28. 208.
Elbing I, 101. 104. 105. 108—110. 113. 116. III, 163—168. 172. 176.
elpenbenes tafel I, 197.
emere et vendere contra alium III, 68. 113. S. Handel zw. Gast u. Gast.
Emmerich, B. zu Nestved, III, 221. 222.
Enari, Paulus, legifer, III, 216.
Engelbrechtsson, Olav, Erzb. v. Drontheim, II, 178.
England I, 70. 71. 75. 130. 134. 135. II, 30. 31. 37. 38. 116. III, 10. 11. 13. 15—17. 21. 25. 26. 28. 30. 33. 45. — Ein- u. Ausfuhr I, 73. — S. Geld, Handel, Hering, Schiffsbau, Tuchfabrikation, Wollproduktion.
—: Kgin. Elisabeth u. die Hansestädte i. J. 1589: III, 137—162. — Untergang der spanischen Armada hat die Vorherrschaft Englands zur Folge 137; davon wird die Hanse am schwersten betroffen 137. 138. Englands Versuch zu einem Gegen-schlag gegen Spanien erfolglos 138. 139; aber Wegnahme von 60 hansischen Schiffen 139; bestimmt nach Spanien u. Portugal 139, naeh Behauptung der Engländer mit Zufuhr zu Kriegszwecken 139. 140; nach englischen Häfen gebracht 140; teils freigegeben, teils konfisziert 140. Rechtfertigungsschrift: Declaratio causarum, 140. 141; Charakter einer Staatsschrift 140. 141; 1589 gedruckt 141; verfasst, wenigstens eingegeben durch den ersten Staatssekretär Francis Walsingham 142; beginnt mit den Folgen des nicht ausdrücklich erwähnten Bruchs mit Spanien 144; Urheber der gegen England gerichteten Pläne die Päpste und die Jesuiten 144; Rechtfertigung der gegen die Katholiken gerichteten Gesetzgebung 144; Preis der Gerechtigkeit und der Friedensliebe der Königin 145; Beschuldigung der Hansestädte als Verräter an Treu u. Glauben 145. Vorausgegangen das gegen die Städte gerichtete

- Compendium hanseaticum 145. Nach Erscheinen der Declaratio causarum wird der hansische Syndikus Dr. Sudermann beauftragt, eine Gegenschrift zu verfassen 145; Sudermann in den Niederlanden festgehalten 145, kommt nach Lübeck und stirbt hier 146, hat nur die Vorarbeiten zum Teil abgeschlossen 146; eine Gegenschrift nach seinem Tode nochmals von Lübeck angeregt, ist unterblieben 146. — Abdruck der Declaratio causarum 147—162.
- England: Verfassung I, 3—22. — Beurteilungen: von Montesquieu 7. 8. De Lolme 8. 9. Dahlmann 8 bis 10. Vincke 9. Arndt 9. 10. Niebuhr 9. 10. Murhard 10. Welcker 10. — von Burke 11. 12. Gentz 11—13. — von Cartwright 13. Bentham 13. — Schäden 14. Reformen 14—16. — Neuere Beurteiler: Bucher 15. 16. Gneist 16 bis 20. Freemann 18. Erskine May 18. Bagehot 18. A. Todd 18. 19. G. Lowes Dickinson 19. Fischel 19. — Reformbedürfnis 19—21.
- Enkhuisen III, 17. 18.
- Erfurt III, 199.
- Erich, Kg. v. Dänemark, II, 32—34. 36. 37. III, 166. 168. 170. 171. 173. 174.
- XIV., Kg. v. Schweden, III, 155.
- , Gr. v. Hoya, III, 183.
- erweten I, 144.
- d'Espes, Guerau, III, 148.
- etende waer I, 145.
- van Eyck, Jan, III, 232.
- Farnese, Alexander, Herz. v. Parma, III, 150. 151.
- Feigen I, 58. III, 61. 63. 65. — S. Laubfeigen.
- femoralia II, 91.
- Fische I, 68. — S. Bergerfisch, Flackfisch, Halbwachsen, Lobben, Neunaugen, Öre, preussische, Rackfisch, Spirlinge, Stockfisch, viske, Winterfische, Zahlfisch.
- Fischel I, 19.
- Fitten: s. Dragör, Falsterbo.
- Flackfisch I, 185.
- Flanderfahrer I, 81.
- Flandern I, 52—56. 68—70. 72 bis 75. 77. 122. 131. 191. 192. II, 10 bis 26. 30. 31. III, 10. 13. 15. 28. 33. 35. 38. 40. 41. 44. 45. 51—133. 138. 236. — S. Geld, Hering, Tuche, Tuchfabrikation.
- : Die ältesten hansischen Privilegien und die ältere Handelspolitik Lübecks III, 51—133. — Bisheriges Material im Hans. U.-B. 53—67: Nr. 421, Privileg für die Kaufleute des Röm. Reichs u. der Stadt Hamburg 53; Nr. 422, für die Gotland besuchenden Kaufleute des Röm. Reichs 53. 54; Nr. 428, für die Kaufleute u. Städte des Röm. Reichs Köln, Dortmund, Soest, Münster et cum eisdem concordantibus in Bezug auf die Stadt (villa nova, villa que est vel que erit) Damme 54—56; Nr. 431, Schreiben der Gräfin Margaretha an die Kaufleute v. Köln, Dortmund, Soest, Münster, Aachen u. andere Kaufleute des Röm. Reichs in Bezug auf den Zoll in Damme und ihre Gerechtsame u. Freiheiten in Flandern 56—59; Nr. 432, Zollrolle von Damme, 59. 60; Nr. 433, Freiheiten der Kaufleute des Röm. Reichs in Flandern u. Hennegau 60. 61; Nr. 434, Johann v. Ghistelles u. Wulfard v. Wastine für die Kauf-

leute des Röm. Reichs und die Bürger Lübecks gewähren Zollermäßigungen in Brügge 61; Nr. 435, Zollrolle für Brügge u. Thourout in drei Texten 61—66, lateinische Texte 62—64, der Hamburger, *vetus carta*, enthält die bisherigen Zollsätze, 62—64, der Dortmunder die in Nr. 434 ermäßigten 62—64, flämischer Text ist jüngeren Ursprungs 65. 66; Nr. 436, Rolle über den Maklerlohn, verbunden mit dem flämischen Text von Nr. 435, ist ebenfalls jünger, 66. 67. — Neues Material: Nr. I, Angebote u. Forderungen der Lübecker Kaufleute 67—71, §§ 1—7 Angebote für den Verkehr in Damme 67. 70, §§ 8—20 Wünsche für den Verkehr in Flandern unter Hervorhebung Dammes u. Brügges 69—71; Nr. II, nur §§ 8—20 enthaltend, 71; Nr. III, Entwurf der einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme zu erteilenden Freiheiten 71—73; Nr. IV, Schreiben der Gräfin Margaretha an die Gotland besuchenden Kaufleute des Röm. Reichs über die Hinterlegung der Privilegien in Doest 73. 74; Notiz über vier verschiedene Ausfertigungen von IV (*hujus formae*) und von Nr. 422 (421; *prima forma*) 74. — Bedeutung dieser verschiedenen Ausfertigungen 78. 79; für die Gotland besuchenden Kaufleute: die Gesamtheit der Kaufleute des Röm. Reichs 78; für alle Städte u. Kaufleute: die besondere Gruppe der westfälisch-rheinischen Städte 78. 79; für Lübeck und für Hamburg, die beiden Städte, deren Gesandte jene Gesamtheit vertreten, 78. 79; Lückenhaftigkeit der Überlieferung 75—78. — Chronologie der Urkunden 79—81; Nr. 431, 432, 434,

435 v. 1252: 79. 80; Nr. 421, 422, 428, IV v. 1253: 80. 81. Verhandlungen v. 1253 nicht zum Abschluss gekommen 82 (Gegenurkunden Münsters u. Bremens v. 1255, weitere Verhandlungen 1259: 82); eine Anzahl der Urkunden u. Gegenurkunden nicht ausgetauscht 82. 84. 85. — Plan einer Niederlassung der deutschen Kaufleute bei Damme 85—94; 1252: Nr. I §§ 1—7, Angebote der Lübecker 85. 86, Nr. III, Stellungnahme der Gräfin Margaretha 86. 87, Plan der Anlage, Kolonie im eigentlichen Sinne 88—90; 1253: Nr. 428, Erlafs der Gräfin 90. 91; Ausgang des Plans von Lübeck 91; niemals verwirklicht 91. 92; Zusammenwohnen der Kaufleute, wie in London, Bergen, Nowgorod, in Neu-Damme beabsichtigt, in Flandern nicht nachweisbar 94; Hanse der Hamburger, erst in Ostkerken, darauf in Houk 92; in Houk Hanse der Lübecker 92, Verkehr der Rostocker 93, Einrichtung eines Heil. Geist-Hospitals 93, Bau einer Kirche 93. — Freiheiten in ganz Flandern 94—101; Nr. I §§ 8—20, Forderungen der Lübecker, im allgemeinen anerkannt in Nr. 421, 422, Privileg v. 1253 Apr. 13, überschritten in Nr. 433: 94—99; weitere Forderungen in Nr. 433: 99—101, aufgestellt von den westfälisch-rheinischen Städten 101. — Verzicht der deutschen Kaufleute auf den injuste erhobenen Teil des Zolls zu Damme 101. 102, Anerkennung der bisherigen höheren Zollsätze in Brügge als zu Recht erhoben 102, Hinweise auf den Zusammenhang mit politischen Zeitereignissen 102—107; Kg. Wilhelm 102, Verhältnis zu Flandern 103. 104, Einschreiten gegen ungerechte Zölle 104. 105. — Verpflichtung

der Einwohner v. Neu-Damme zum Besuch der Märkte in Flandern 107. 108, in ihr Belieben gestellt der Besuch der Champagner Messen 108; hierher geht der flämisch-englische Verkehr über Bapaume 109; Lübeck davon befreit für Waren aus Deutschland, daran gebunden für Waren aus Flandern nach Frankreich 109. — Rückgang der Märkte in Flandern 110; Zunahme des überseeischen Verkehrs seit der Mitte des 13. Jahrh. 110; Bedürfnis eines festen Mittelpunkts 110; gesucht in Neu-Damme, erlangt in Brügge 110. Rückgang der Champagner Messen 111; hier die Kontinuität der Zeit wenigstens unvollständig, nicht die Kontinuität des Orts, die der wachsende Betrieb von Massengütern verlangt, 110. 111; in Brügge neben den deutschen Kaufleuten auch die von Frankreich, Kastilien, Aragon, Navarra, Portugal, Gascogne, Provence, England 112. — Freiheit des Gästehandels 112—122, in Neu-Damme 113, geistiges Eigentum der Lübecker 113. Riga: Gesamtgemeinde gebildet durch cives, mercatores, peregrini 114. 115 (Ratmannen, peregrini, burgenses Lubecenses 115); Freiheit des Gästehandels 117; Lübischer Hof 117. 118. Reval: rigisches Recht 118. Kolonie in Samland mit rigischem Recht, geplant von Lübeck, 118. Danzig: Freiheit des Gästehandels 118. 119; Kaufhaus der Lübecker 119. Pommern: Stellung der Lübecker in Stettin 119—121; Zerstörung Stralsunds 120. 121. Lübeck: Freiheit des Gästehandels 121. — Konflikt Brügges mit der fremden Kaufmannschaft 123; Deutsche und Spanier verlegen den Stapel nach Ardenburg 123; Stendal, Wisby,

Magdeburg, Halle schreiben übereinstimmend 124, auf Grund eines lübischen Formulars 125, was ihnen das Ardenburger Privileg annehmbar mache, sei die Freiheit des Gästehandels 126. 127. In Brügge gab es diese noch nicht 128; auch in den Forderungen für die Zurückverlegung des Stapels wird ihrer nicht erwähnt 128. 129. Mit dem Gästehandel in Verbindung steht das Maklerwesen 129; vielleicht 1282 geordnet durch Nr. 436 (Maklertaxe von vermeintlich 1252) 129. 130; vermutlich auch der Gästehandel, dessen Freiheit das Maklerstatut v. 1303 voraussetzt, 130. Freiheit des Gästehandels, 1307 bewilligt in Ardenburg, durch Gr. Robert III. für ganz Flandern, 131, mit Einschränkung anerkannt von Brügge 132, nicht vorwiegend Brügges Verdienst, sondern Lübecks 132. 133. Flandern unter den Burgunderherzögen: II, 10—26. hansische Privilegien 19—21; Beschwerden 18 bis 21; Provinzialkammer 23; Vier Lede 20—24; Herabrückung ihrer Bedeutung 21—25; Folgen für die Hanse 25. 26. Flensburg III, 41. 197. 218. Floreke, Nikolaus, III, 252. 253. Florenz I, 119. 120. 126. 130. 135. 136. III, 232—236. — Maria Nuova I, 119. III, 234. Frachtgeschäft: holländisches III, 12. 18. 24. 28; lübisch-wendisches III, 24; preussisches III, 24. Frankfurt a. M. II, 76. 92. 108. 113. 120. Frankfurt a. O. III, 120. Frankreich I, 139—141. III, 12. 21. 154. 157. — Tuche II, 135. 136. — S. Nordfrankreich. Frauenarbeit II, 87. Freemann, I, 18.

- Friedeburg III, 208.
 Friedrich III., Kaiser, I, 131.
 — II., Kg. v. Dänemark, III, 150. 151. 155. 156. 159. 171. 172. 178 bis 180.
 —, Herz. v. Sachsen, III, 184.
 Friesen II, 90.
 Frise, Joh., dän. Kanzler, III, 169.
 Furnes III, 53. 54. 80. 82.
 Fytebecker III, 239.
- gardekop I, 143.
 Gartenbrief, Königsberger, II, 171. 172.
 Garvine, Peter, III, 170. 171.
 Gascogne III, 112.
 Gästehandel I, 181. 185. 186. — S. Handel.
 Gästerecht: s. Handel.
 Gelage im Schiffergesellschaftshaus zu Lübeck II, 194.
 Geld: englisches, I, 72—74; flämisches I, 70; hamburgisches I, 70. 72; utrechtisches I, 72. — S. Münze.
 Gent III, 63. 87.
 Gentz I, 11—13.
 Genua I, 120. 122. 123. 126. III, 4. 6. 42.
 Georg IV., Kg. v. England, I, 14.
 von Geren, Christian, III, 184.
 Gerhard, Gr. v. Oldenburg, III, 197.
 Gerkes, Johann, III, 221. 222.
 Gesandtschaftsbericht des Rostocker Ratsnotars Konrad Römer I, 106—116. — S. Rostock.
 Geschichtsquellen: s. Amtesrezesse, Aufzeichnungen, Bücher, Chronicon, Chroniken, Conflictus, Gesandtschaftsbericht, Hanse, Ordnungen, Rechnungen, Register, Rollen, Schifrecht, Schriften, Testamente.
 Getreide I, 68. 71.
 Gewandschneider II, 74—79. 82. 83.
- Gewandschneidergesellschaft: Frankfurt a. M. II, 108. 120.
 Gewandschneidergilde: Stendal II, 92. 120.
 von Ghistelles, Johann, III, 61. 63—65. 84. 102. 106.
 gildinge I, 147. 151.
 Giustiniani I, 123.
 Glotzen I, 155.
 Gneist I, 16—20.
 van der Goes, Hugo, I, 119. III, 232.
 Gold, gesponnenes, I, 133.
 gorte I, 144.
 Gosebrook III, 208.
 Gosewerder III, 212.
 Goslar III, 124.
 Gotland I, 59. 70. 72. 97. II, 32. 33. 36. — S. Wisby.
 Gotlandsfahrer III, 53. 73—79. 83.
 Göttingen, Stadt u. Universität, I, 25—46. — Residenz 26. 31. Burg 30—32. Verhältnis zur Landesherrschaft: Otto das Kind 26. Otto der Quade 30. 31. Erich I. 33. 34. Heinrich Julius 36. Georg Wilhelm 36. Ernst August 36. Kg. Georg II. 40. — Hansestadt 27. — Verhältnis zum Reich 33. — Rat 28. Verfassungsstreit 34. Reformen 36. 37. — Blüte 27. 28. Zurückgang 27. 34. 35. Zunahme von Handel u. Gewerbe 41. Einwohnerzahl 29. 35. 41. Häuserzahl 41. — Befestigung 29. Entfestigung 40. 41. Wehrkraft 29. 30. — Kirchliche Gebäude 30. Pädagogium 33. 37. 43. Burg 30 bis 32. Hardenberger Hof 31. Plesserhof 32. Rathaus 30. 32. Kaufhaus 33. Junkernhaus 33. — Reformation 33. Dreißigjähriger Krieg 34. 35. Siebenjähriger Krieg 40. — Universität: Leibniz' Vorschlag 38. G. A. Münchhausen 38 bis 40. Beurteiler 39. 40. Dotation 39. Inauguration 38. 40. Frequenz

41. Universitätskorporation 42. Aufhebung der Exemption 45. Konzilienplatz 43. 45. Aula 43. Bibliothek 43. 44. Botanischer Garten 45. physikalisches Kabinet 44. — Reithaus 45. Sternwarte 44. — Büsching 41. Gaufs 44. Gebr. Grimm 43. A. v. Haller 45. Heumann 43. Langenbeck 43. Lichtenberg 42. Tobias Mayer 44. Pütter 43. Weber 44.
- Grabow III, 211. 212.
- Graetzel, Oberkommissar, I, 41.
- Grawert, Peter, Rm. zu Riga, III, 244.
- Greifswald I, 101. 116. II, 176. III, 167. 218—221.
- Grieben I, 103. 110.
- Gröben III, 214.
- Groningen III, 39.
- Großhandel im Mittelalter II, 67 bis 126. — Mittelalter u. Neuzeit der Handelsgeschichte 68; eine neue Zeit schufen erst Dampfkraft u. elektrischer Telegraph 68; hier gemeint ist die erste Blütezeit des Handels 70. — mercatores, negotiatores, auch Handwerker 70. 71; eigentliche Händler 71. Es gab keinen Stand von Großkauleuten 71; aber deshalb nur Kleinhändler? 72. Großhandel 73; vermittelt den Warenaustausch zwischen Ort u. Ort 73. — Gewandschneider u. Krämer 74—83. Gewandschneider die vornehmeren 74 bis 76 (Dortmund 75. 76. Frankfurt a. M. 76); aus ihnen rekrutiert sich ein Teil der Geschlechter 77. (Stendal, Dortmund, Köln 77.) Krämer gehören zu den Ämtern 78. 79. (Dortmund, Hannover 78, Braunschweig, Speyer 79). Krämer sind fliegende Händler 79. 80; Gewandschneider haben feste Verkaufsstände 82. 83; beide handeln mit Einfuhrwaren 82. 84. — Leinen u. Wolle schon den Germanen bekannt 85; in den Städten aber Leute, die Bekleidungsstoffe kaufen, jedoch nicht in eigener Wirtschaft herstellen können 86; dadurch entsteht das Tuchgewerbe 87, dem aber der Tuchhandel vorangeht, 88. 89. Tuche kommen von auswärts 89; Friesen bringen sie 90, siedeln sich an als Gewandschneider 90. heimisches Tuchgewerbe, Weber 90. (Webergenossenschaft in Mainz 90. 91.) Kampf um den Ausschnitt: Sieg der Gewandschneider (Stendal) 92, der Weber (Köln, Frankfurt a. M.) 93, unentschieden 94. — Ergänzung der Vorräte 94. 95; Messen der Nachbarstädte 94; Fahrt nach Köln, Brügge 95; verbunden mit Ausfuhr 96. Beschaffung der Wolle 97 bis 100; Strafsburg: Wollschläger, Tucher 97. 98; Ulm: Marnier 98—100. — Lösung des Großhandels vom Recht zum Kleinhandel 101. 102. Augsburg: Stadtrecht 103—106; Kaufleute neben und vor den Wandschneidern u. Krämern 103; Bürger 103—106; Kaufleutezunft 107. — Frankfurt a. M.: Gewandschneidergesellschaft 108—110; Weber 108. (Färber 108, Walker u. Scherer 109.); Kaufhäuser 108; Messe 110. 111; Großhändler 111—113. — Stapelplätze 113. 114; Köln 114. Internationaler Handel 114—118; Lübeck, Hamburg, Rostock 115; Reval 115; Ausfuhr von Wolle u. Tuch aus England 116; Großhändler in Dortmund 116, Lübeck 117; Handelsgesellschaften in Lübeck 117, in süddeutschen Städten 118. — Von einem Großhändlerstande ist auch heute nicht juristisch, nur gesellschaftlich zu reden 118. 119. Innerhalb der Bürgerschaft nur die ratsfähigen Geschlechter u. die üb-

rige Bürgerschaft zu unterscheiden 119. Gewandschneider treten zu Zünften zusammen 120. (Frankfurt, Stendal 120), Großhändler höchstens zu Gesellschaften 121. 122; Großhändler Neigung, Rentner zu werden 123, verschwinden unter Geschlechtern 123. Kaufleute, höher stehend als Wandschneider u. Krämer, in Lübeck 123, wohl auch in Hamburg u. Danzig 123. 124. Das Entscheidende ist das Maß des Handels 124; interlokaler u. internationaler Handel nach damaligem Maß recht bedeutend 124; seit wann Großhändler in Deutschland? 125; seitdem überhaupt Handel, auch Händler verschiedenster Bedeutung u. verschiedensten Standes 125.

Großhandel: Ulm II, 185.

Guido, Gr. v. Flandern, III, 100. 123.

Güstrow III, 211.

von Hagenow, Reimar, Ritter, I, 100.

Halberstadt III, 125. 214.

Halbwachsen I, 185.

Halle III, 124—127.

von der Halle, Thidemann, Bm. zu Riga, I, 103. 109. 110.

von Haller, Albrecht, I, 45.

Hamburg I, 98. 99. 132. 139—141.

156. 161. II, 114. 115. 123. III,

10. 19. 26. 27. 30. 33. 35. 38. 40.

53. 74—79. 82—85. 92. 104. 109.

152—154. 167. 188. 215. 251. —

St. Marien II, 173. — S. Archive, Schiffsbau.

—: Schiffrecht, ältestes, I, 49 bis 93. Abdruck 86—93. — Bedeutung für die Gesch. des Seerechts 49. 50., der Schifffahrt u. des Seehandels 51. — Grundstoff: entstanden in der Hanse der Hamburger Bürger in Flandern 53—55; ge-

ringere Bestandteile: Gewohnheitsrecht der Hamburger Bürger in Utrecht 55. 56; stadt-hamb. Bestimmungen 56. 57. Ordnung im Schiffrecht 59—61. — Ort der Hanse: Ostkerken 61—63; Houck 61—63; beide am Zwin 63—65. Brüggens Seehafen Sluis 65; vorher Damme 64. 65. Nebenplätze v. Damme: Ostkerken 65—67. Houck 65—67. Monnikereede 63. 67. — Erster Teil: Ausgangsort verschieden 68. 70. 71. Bestimmungsort Flandern 69—71. englisches Geld 72—74. Fahrten nach Norwegen u. Gotland vom Zwin aus, von Norwegen u. Gotland nach dem Zwin 74. 75; Winterlager in Flandern 75. — Zweiter Teil: Hanse in Utrecht 76. Havarien reguliert im Zwin 77—80. Verschiffung v. Holz in Hamburg nach Flandern 77. 78. vlugher 57. 61. 80. setten und kesen 57. 58. 80. — Entstanden als Recht der Hamb. Flanderfahrer 81. anerkannt als stadt-hamburgisches Recht 81. Alter 81—85. Verbreitung 85. 86. Durch den einheitlichen Seeverkehr der Städte nach dem Zwin entsteht ein wesentlich gleiches Seerecht 86.

Handel: England III, 10. 11. 13.

26; Hanse: s. Ostseeverkehr; Hol-

land II, 10. 25. III, 11—13. 26.

27. 36. 37; Italien III, 4—6. 44.

46; Nürnberg III, 44—46; Ober-

deutschland III, 41—47; Polen III,

44; Ruthenien III, 44; Ungarn III, 44.

—: s. Alaun-, Grofs-, Herings-, Kram-.

— zwischen Gast u. Gast III, 68. 86.

90. 113. 116—122. 126—133.

Handelsgebiet der Hanse III, 7.

Handelsgesellschaften I, 197

bis 207. II, 117. 118.

- Handelsorganisation: Leipzig I, 181.
- Handelspolitik der Hanse III, 8.
- Handlungsbuch v. Hermann u. Johann Wittenborg I, 187—208. — Familie Wittenborg 190. 191. Hermann, nicht identisch mit Hermannus major, nicht aus Wittenburg, 190. Johann, nicht identisch mit dem Neubürger Johann v. 1333, 190; vermählt vor 1345 Sept. 1: 191; vermeintliche Ursache seiner Hinrichtung 191. 192. — Handlungsbuch 192. 193. Angelegenheiten Hermanns 193. 194; seiner Witwe 194; Johanns 194—197, von 1346—1359: 194—196, nicht chronologisch geordnet 195—197. Eintragende: vermeintliche 193; Hermann 194. 195; seine Witwe? 194; Johann 194. 195; Schreiber 193—195. — Arten der Handelsgesellschaften: im Handlungsbuch 197—200; überhaupt 200 bis 203. *societas vera* 200. 202. *quasi-vera societas* 202. *Mollwos societas* 200—202. *quasi-societas* 203. Rehms Sendeve-Gesellschaften 202. sendeve sprachlich 203. 204; vermeintliches Mandatsverhältnis 204. 205; kein Sozietätsverhältnis 205; aber Sendeve-Geschäfte mit *societas vera* verbunden 206. 207. — Vermeintlicher Geschäftsumsatz Johann Wittenborgs 207. 208.
- Handlungs- u. Haushaltungsbuch v. Johann Klingenberg I, 187.
- Handwerker, deutsche, in Bergen I, 144. 150.
- Hannover II, 78.
- Hansa: wann endete sie? I, 139 bis 141. Noch beim Friedenskongress v. Nimwegen, 1678—79, vertreten die Deputierten v. Lübeck, Bremen u. Hamburg die gesamte Hanse, 139; als aber eine gemeinsame Gesandtschaft nach Paris von Lübeck und Bremen abgelehnt wird, 140, vertreten die Deputierten Hamburgs 1679 nur die Interessen ihrer eigenen Stadt, 140. 141, in der Hauptsache erfolglos, 141.
- Hansa: Aufnahme: Arnheim III, 39; Kampen III, 39; Roermond III, 39. —: Aufnahmege such: Utrecht III, 39. —: Austritt: Göttingen I, 27. — u. Kgin. Elisabeth: s. England.
- , Hamburger, I, 53—55. 71. 72. 79. 92; in Houck I, 62. 92, Osterkerken I, 61. 75, Utrecht I, 55. 56. —, Lübecker, I, 56. 61; in Houck I, 61. 62. 92.
- Hansehof, hamburgischer, in Sluis, I, 65.
- Hanserecesse I, iv. II, iv. III, iv.
- Hansische Geschichtsblätter I, v. II, v. III, iv.
- Geschichtsquellen I, v.
- Handelspolitik III, 8.
- Inventare: Braunschweiger I, vi. III, iv. Kölner I, v. vi. II, v. III, iv.
- Hansischer Handel: s. Ostseeverkehr.
- Hansisches Handelsgebiet III, 7.
- Urkundenbuch: bis 1450 I, III. II, iv. III, III; bis 1500 I, III. II, v. III, III.
- Haverrei I, 60. 77—80.
- Hegel, Karl, u. die Gesch. des deutschen Städtewesens II, 141 bis 160. — Hegels Studiengang 141. 142. Städteverfassung v. Italien 142—144. (Auffassung Savignys 143, von Eichhorn auf Deutschland übertragen 143; Ursprung der Stadtfreiheit 143). — Sammlung der Städtechroniken 144—151. (beantragt v. Pertz 145, Leitung übertragen Hegel 144. 145); städtische (bürgerliche) Geschichtschreibung 146 bis 148; zeitliche Abgrenzung 148, sachliche 148. 149; Bedeutung als Sprachdenkmäler 151. Nürnberger

- Chroniken 145. 146, Strafsburger, Mainzer 149. 150, Verfassungsgesch. Kölns 150. — Literatur der deutschen Städtegeschichte 151—154. Arnold 152, Nitzsch 152; Rezension Arnolds 152. Ställe u. Gilden 152; Kritik Gierkes 153; Antikritik 153. 154. Entstehung des deutschen Städtewesens 154; Vergrößerung u. Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter 154. Verfassungsgesch. Seite des Städtewesens 152. 154, wirtschaftliche 154; Bevölkerungszahl 154. 155. — Leben u. Erinnerungen 155. Adresse seiner Mitarbeiter 157—160.
- Heinrich, Herz. von Meklenburg, III, 185.
- Heisterbom, Heinrich, Geschützigieser, I, 30.
- von Helfenstein, Wilhelm, Grofskomtur, I, 103. 110. 116.
- Helgo, Bisch. v. Oslo, III, 216.
- Helgoland: Hering III, 15.
- Helsingborg I, 98. 100—102. 104. 106. 113.
- herde I, 148. 149.
- von Herforden, Hermann, pr. Vogt, II, 165.
- Hering I, 185. II, 167. III, 12. — englischer III, 15; flämischer III, 15; helgoländer III, 15; holländischer III, 15; schonischer III, 12 bis 14.
- Heringshandel III, 13—16.
- Heringsnetz III, 15.
- Heringstonnenmafs, Brieler, III, 15.
- Hermanstorp, Hermann, pr. Vogt, II, 165.
- Hertze, Johann, III, 195—197. —, Marquard, III, 195.
- Heyst I, 64.
- Hiddensö III, 17. 165.
- Hittfeld III, 208.
- Hoенase, Peter, pr. Vogt, II, 166.
- Holland II, 10. 14. 15. 25. 30. 31. 33—35. III, 11—17. 19. 21. 24 bis 30. 32—37. 39—41. 45. 46. 103. 140. — S. Handel, Hering, Schiffsbau, Tuchfabrikation.
- Holstein III, 41.
- holt I, 148.
- Holz I, 70. 71. 77. 78.
- Holzgerät 69.
- Hoppe, Hermann, pr. Vogt, II, 168.
- hoppen I, 144.
- Hosen III, 61. 63.
- Houck I, 61—63. 65—67. III, 92. 93.
- Hovede I, 75.
- Howard, Thomas, Duke of Norfolk, III, 149.
- Hoyer, Hermann, Rm. zu Lübeck, III, 53—55. 57—60. 63. 64. 71. 76. 84. 86. 90.
- Huchtingen III, 198.
- Hundert I, 184. 185.
- Husum III, 41.
- Hynsse, Jacob, pr. Vogt, II, 169.
- jacht III, 178.
- Jahresanfang in Flandern III, 81.
- Jahrmärkte: Brabant II, 11; Champagne III, 73. 87. 90. 107—109. 111; Flandern III, 73. 87. 90. 107. 108. 110. 111; Frankfurt II, 110. 111; Leipzig I, 174. III, 47.
- Jasper, pr. Vogt, II, 169.
- Jepson, Andreas, III, 167. 168. 175. 176.
- Jerusalem III, 43.
- Jesuiten III, 143. 144. 160.
- injuste erhobener Zoll III, 58. 101. 105. 106.
- institores II, 80. divites II, 83. pauperes II, 83.
- Interdikt III, 196.
- jo doch III, 192.
- Johann, Kg. v. Dänemark, III, 168. 170. 176.
- , Herz. v. Lauenburg, III, 200. 207—209.

- Johann I., Herz. v. Stargard, I, 97.
 — II., Herz. v. Stargard, I, 101. 103.
 105. 107. 111.
- Johannis, Odzverus, III, 216.
- Jordan, Mag., Ratsnotar zu Ham-
 burg, III, 53—55. 60. 71. 76. 77.
 84. 86. 90.
- Irland I, 70. 71. III, 139. 149.
 150. 154.
- Ischia I, 122. 125.
- Island III, 26.
- Italien III, 4—6. 44. 46. 150. —
 S. Handel.
- von Jungingen, Konrad, Hoch-
 meister, I, 97—116.
- Junius I, 8.
- Kaffa III, 43. 44. 46.
- Kalisch III, 220.
- Kallundborg III, 221. 222.
- Kalmar III, 199.
- Kämmereiregister: s. Riga.
- Kampen III, 39.
- Kanäle III, 22. 23. — Stecknitzkanal
 III, 25.
- Karl V., Kaiser, III, 155.
 — Knutson, Kg. v. Schweden, II, 37.
 39. 40. III, 184. 185.
 —, Herz. v. Burgund, I, 120. 128 bis
 131. 135. 136.
- Kasimir, Kg. v. Polen, III, 219.
- Kastilien III, 112.
- Katalonien III, 112.
- Kaufleute: Augsburg II, 103—106.
 Köln II, 122. Röm. Reich III, 54
 bis 57. 59. 60. 62. 68. 73—79. 83.
 95. — S. mercatores, merchant ad-
 venturers, negotiatores.
- Kaufleutezunft in Augsburg, II,
 107.
- Kemerer, Hinrich, Rm. zu Greifs-
 wald, I, 116.
- Keresunt I, 122.
- to kiv I. 189. to papenkive I, 189.
- Klagen der Norweger u. Antworten
 der Deutschen (1512—1538) I, 142
 bis 152.
- Kleinasien I, 122. 123.
- Klippen I, 155.
- Klippenmacher - Amtsrezefs I,
 153—155.
- Klipphäfen III, 27.
- Klütze III, 214.
- von Koesfeld, Heinrich, III, 93.
- Kolberg I, 101. III, 165—168.
 175. 176.
- Kolding III, 196.
- Köln II, 77. 90. 93. 109. 114. 122.
 III, 14. 15. 55—57. 77. 102. 122.
 146. — S. Archive, Chroniken,
 Hansische Inventare, Kaufleute.
- Königsberg I, 104. 113. III, 139.
 Altstadt II, 163. 165—168. 172.
 Kneiphof II, 168. 171. 172. 176.
 — S. Artushofsordnungen.
- Königslobben I, 184. 185.
- Konstantinopel I, 122. 124. 125.
 III, 42. 46.
- Kopenhagen III, 169. 171. 172.
 174. 179. 196.
- Kopfsteuerregister: Rostock II.
 50—57.
- köppesetter III, 245.
- Korfmaker, Gert, I, 165.
- korkmest I, 160.
- korkscho I, 159.
- Kos I, 123.
- Köslin I, 101. 108.
- Koster, Peter, I, 154.
- kovlesch I, 145.
- Kowno III, 8.
- Krakau III, 43—46.
- Kralle, Ritter, III, 167. 175.
- Kram II, 79. 81.
- Krämer II, 78. 81.
- Krameramtsschreiber I, 177.
- Kramerbier I, 180.
- Kramerbuch: s. Leipzig.
- Kramerinnung: s. Leipzig.
- Kramermeister I, 175—177.

- Krämerordnungen: Leipzig I, 172.
 Ulm II, 186.
- Kramerrechnungen I, 177. 181.
- Krämerzunft: Ulm II, 182.
- Kramhandel II, 185. 186.
- Krämerwaren II, 185.
- Krawele III, 18. 19. 21.
- Kriegsregister: Rostock II, 61. 62.
- Kulm I, 104. 113. II, 163. 172. —
 S. Artushofsordnungen.
- Kumphaus II, 109.
- Kusel, Kersten, I, 154.
- Laaland III, 178.
- Lagny sur Marne III, 108.
- Lange, Hans, pr. Vogt, II, 168.
- Langejohann, Peter, 187.
- Laubfeigen I, 182.
- Lauenburg, III, 207—211.
- Leeuwarden III, 39.
- Leibniz I, 38.
- Leiden III, 12. 37.
- Leinwand: zur Kleidung II, 85. 86.
 — S. louwent.
- Leipzig III, 46. 47. — S. Archive,
 Disputation, Jahrmärkte, Mefspri-
 vileg.
- : Kramer-Innung I, 171—186. —
 Kramerbuch, ältestes, 172—174. In-
 halt 172. Alter (nicht v. 1477, son-
 dern v. 1515) 172—174. — Ver-
 fassung 174—177. Ordnungen 174.
 175. Kramermeister 175—177. Ein-
 trittsgeld der Innungsmitglieder 176.
 Wachs 176. Amtsschreiber 177. —
 Rechnungen 171—181. Vermeint-
 liche Schlemmerei 178—181. Mor-
 gensprachen 178. Quatember-Mahl-
 zeiten 179—180. Quatembergeld
 179. Quartalgeld 181. Kramerbier
 am Pfingstdienstag 180. 181. —
 Organisation des Handels 181—186.
 Gästehandel 181—186. — Waren
 181—186. Waage-Tafeln 181—186.
- Kramgewicht 184. Centner 184. 185.
 Verkauf nach Hunderten 183—185.
- Lemberg III, 41—44.
- Lesbos I, 122.
- Leske I, 102. 109.
- Levante III, 5. 6.
- leytanger I, 147. 150.
- liggen, nene tyt utbescheden, noch
 wynter edder samer, I, 149.
- Lille III, 107. 112. — S. Archive.
- Lindholm I, 98. 103. 111.
- Linköping II, 175.
- Liparen I, 122. 125.
- Lippstadt III, 184.
- Lissabon III, 138. 147. 154.
- Litauer I, 101. III, 43.
- litmatenlicht I, 189.
- Livland I, 104. 109. 110. 112. 114.
 116. III, 18. 24—26. 28. 30—37. 159.
- lobbe I, 189.
- Lobben I, 184. 185. — S. Königs-
 lobben.
- von Loen, Dr. Johann, III, 238.
- De Lolme I, 8. 9.
- Lombarden III, 21. 126.
- London I, 130. 135. III, 140. 141.
 153.
- Lordenbek, Hermann, III, 221. 222.
- lose lude I, 148.
- wive I, 147.
- louwent I, 144.
- Lübbecke, Johann, III, 171. 178.
- Lübeck I, 27. 28. 99. 103. 111. 132.
 139. 140. 142. 153—156. 162. II,
 114. 115. 117. 123. 175. III, 7 bis
 10. 19. 20. 22. 24—27. 30. 31. 33.
 36—40. 56. 61. 67—70. 74—79.
 82—93. 95—99. 101. 104. 105. 109.
 113. 115. 117. 118. 120—128. 131
 bis 133. 139—141. 145. 146. 154.
 168. 173. 220. 221. — Dom III,
 195; St. Marien I, 142. II, 175.
 h. Geist-Hospital III, 220. 221. —
 S. Archive, Bergenfahrer, Chroniken,
 Chronisten, Niederstadtbuch, Ober-
 stadtbuch, Zollrollen.

Lübeck u. Danzig nach dem Frieden zu Wordingborg II, 29—42. — Gesandtschaften nach England 30, Vertrag 30. Verhandlungen mit Holland 30, Stillstand 30; Verhandlungen mit Flandern 30. 31, Aufruhr in Sluys 31; Abbruch des Verkehrs mit Holland u. Flandern 31, Verlegung des Stapels nach Antwerpen 31, Sühne mit Flandern 31. Krieg der wendischen Städte mit Holland 31, Nichtbeteiligung Preufsens 31, Wegnahme preufs. und livländ. Schiffe durch die Holländer 31; Versprechen des Schadenersatzes 32. — Verhältnis zu Dänemark: Erich VII. auf Gotland 32; Christoph v. Bayern Kg. 32; Vertrag des dän. Reichsrats mit den wend. Städten 32, Ausschluss der Holländer vom Verkehr in Dänemark 32, Befreiung der Hansen vom Sundzoll 32. Seerüstung der wend. Städte mit Kg. Christoph, der Holländer für Kg. Erich 33. 34; Ablehnung der gemeinsamen Abwehr der Holländer durch Danzig 33. 34. Holländ. Gesandte in Lübeck 34; Verträge zu Kopenhagen 34, zehnjähriger Stillstand mit Holland 34; einstweiliger Verzicht auf den Sundzoll 35, bleibt für die wend., nicht für die preufs. Städte 35. Zur Erlangung seines Schadenersatzes erhebt Danzig von holl. Gütern einen Zoll 35, von Gütern der wend. Städte ein Schadengeld 36. Verhandlungen zur Vermittelung zwischen Christoph u. Erich 36; Gesandtschaft der wend. Städte u. Danzigs nach Kopenhagen 37; Bestätigung der hans. Privilegien für Schweden u. Norwegen 37. Tod Kg. Christophs, Wahl Christians v. Oldenburg in Dänemark, Karl Knutsons in Schweden 38; Erich

auf Gotland 38. — Preufs. Gesandtschaft nach England 37. 38, Wegnahme einer hans. Baienflotte durch die Engländer 38, Arrestierung engl. Gesandten nach Preußen durch Lübeck 38, vorläufiger Vertrag mit England 38, Ausgleich 38. Gesandtschaft nach Brügge 38, Verlegung des Stapels 38, Ausgleich 38. — Abfall der preufs. Landstände u. Städte vom Deutschen Orden 38. 39; Karl Knutson für Polen 39; Christian für den Orden 39, bestätigt den wend. Städten die Privilegien für Dänemark u. Norwegen und verlangt Enthaltung des Handels nach Schweden 39. Karl Knutson wird durch Abfall des schwed. Adels genötigt, nach Danzig zu fliehen 40; Stillstand zwischen Dänemark u. Polen 40; auf 4 Jahre verlängert 40. Krieg zwischen Polen u. dem Orden geht weiter 40; Danzig und Lübeck 40. 41; der Orden unterwirft sich Polen 42.

Lübeck: Aufzeichnungen Johann Wunstorps über Strafsenraub v. 1477—1483: III, 205—215.

—: Ratschronik des 15. Jahrh. u. ihre Verfasser III, 183—202. — Handschrift: 13 Abschnitte 183—190. Erster Teil v. 1401—1469: 190. 191; Gebrauch von »doch jo« 191. 192; zweiter Teil v. 1469—1480: 192—194; Gebrauch von »jo doch« 192; Sprichwörter u. volkstümliche Redensarten 192—194; dritter Teil 200—202. Erster Verfasser Johann Hertze 194—197; von ihm stammt auch der Bericht über Kg. Christians Anwesenheit in Lübeck 197. 198; zweiter Verfasser Johann Wunstorp 198—200; von ihm stammen auch die Aufzeichnungen über Strafsenraub 199. 200; dritter Verfasser Dietrich Brandes 200—202.

- Lübeck: Schiffergesellschaft II, 188 bis 196. — St. Nikolai-Brüderschaft des Burgklosters 189—191, umfaßt 1401 Kaufleute, Schiffer u. Schiffsteute, 1505 Schiffer u. Kaufleute 191; Älterleute 191. — St. Annen-Brüderschaft bei der Jakobikirche 190—192; Alter 191. 192; besteht aus Bootsleuten 192; Älterleute 1, 2. — Vereinigung beider Brüderschaften zur Schiffergesellschaft 192; Ausscheidung der Kaufleute 193; der Schiffsteute 193; Älterleute 192. 193. — Schiffergesellschaftshaus 194 bis 196; Luchten: Holmfahrerlucht, Schifferlucht 194; Gelage: Holmisches, Rigisches, Berger u. Schiffergelag 194; Wandgemälde gestiftet von Stockholm-, Reval- u. Riga-fahrern 194; Nichtbeteiligung der Schonenfahrer 195. — Schonenfahrer-Kompagnie umfaßt alle Kaufleute, wie das Schiffergelag alle Schiffer 195; die kaufmännischen Älterleute der Nikolai-Brüderschaft waren ihre Deputierten gewesen 195, auch die Annen-Brüderschaft hatte zu ihr in nahen Beziehungen gestanden 195; unter Ausschluss ihrer hatten sich die beiden Brüderschaften zur Schiffergesellschaft verbunden 195. 196.
- Ludwig der Bayer I, 6.
— XIV., Kg. v. Frankreich I, 139. 141.
- Lüneburg I, 154—156. III, 7. 25. 30. 35. 185. 189. 198. 207. 214.
— S. Chronisten, Salz.
—: Ältestes Stadtbuch u. Verfestungsregister III, 247—262. — Verfestungsregister v. 1272—1346: 247 bis 249. — Stadtbuch v. 1289 bis 1397: 249—262; Bürgerbuch v. 1289—1333: 249. 250; Liber civitatis (Schuldbuch) v. 1290—1333: 250; Liber civitatis Luneborch v. 1334—1397: 250. 251; eingeschobene Lage 251. 252; Bezeichnung des Buchs als Donatus burgensium antiquus 252. 253. Aufzeichnungen des Nikolaus Floreke 253. Forschungsergebnisse 253. 254. Ratsverfassung 254—260; consules actus regentes und consules antiqui, veteres, non regentes 254. 255; Rat v. 1290—1300: 256—258; Bürgermeister v. 1290—1331: 258—260. — Register 261. 262.
- Lüneburger Heide III, 214.
- Luther I, 6. 33.
- Lutherisches Bekenntnis I, 176. — S. Disputation, Martinisten.
- Maastricht II, 176. III, 102.
- Magdeburg III, 124—127. 196. 214.
— S. Chroniken.
- Magdeburger Heide III, 214.
- Magnus, Herz. v. Meklenburg, III, 208. 213.
- Mainz II, 90. 91. — S. Chroniken.
- Maklerei: Aardenburg III, 129. Brügge III, 129—131.
- Maklerrolle v. Brügge III, 66. 67. 129. 130. Maklerstatut III, 130.
- Mandatverhältnis I, 204.
- Mandeln I, 58. 182.
- Maona I, 123.
- Margaretha, Kgin. v. Norwegen, I, 97—100. 101. 105. 106. 111. 112. 116.
— v. York, Herz. Karls v. Burgund Gemahlin, I, 120. 132.
- , Gräfin v. Flandern, III, 53—58. 63. 64. 70. 71. 73. 74. 80. 82—84. 86—93. 96. 98. 99. 101—108. 122.
- Maria, Kgin. v. England, III, 144.
- Marienburg I, 103. 104. 110. 115. III, 186.
- Marienwohld III, 211.
- mark I, 144.
- Märkte: s. Jahrmärkte.
- Märner II, 99. 100. 182.

- Marscheide, Konrad, pr. Vogt, II, 166.
- Martinisten I, 176.
- Massengüter III, 24.
- Maximilian, Herz. v. Österreich-Burgund III, 235.
- May, Erskine, I, 18.
- Mayer, Tobias, I, 44.
- de Medici I, 120. 121. 127—129. 135. III, 233.
- , Cosimo, I, 126.
- , Lorenzo, I, 128. 129.
- meel I, 144. 146.
- Mehlfässer I, 69. 71.
- meisterknaben I, 158.
- Meklenburg I, 97—100. 102—104. 106. 108. III, 211. 213. — Parteischrift I, 103. 109. — S. Rostock.
- Memling, Hans, I, 119. — S. Danzig.
- von Mendoza, Bernardinus, III, 148.
- mercatores II, 182. Riga III, 114 bis 116.
- merchant adventurers I, 5. III, 10. 11.
- Merkel, G, Bm. zu Göttingen, I, 25.
- Merzlerzunft: Ulm II, 182.
- Mesopotamien I, 122.
- Messen: s. Jahrmärkte.
- Messines III, 107.
- Mefsprivileg Leipzigs III, 47.
- Mewe III, 187.
- Meyer, Hermann, Bm. zu Wismar, I, 100.
- Michael Paläologus I, 122.
- Middelburg III, 23.
- Minucci, Minutio, III, 141.
- mitteldeutsch, nachgeahmt, I, 114. von den Niederdeutschen nicht verstanden, I, 114.
- Mölln III, 208. 209. 211—213.
- molt I, 144. 146.
- Moltke, Familie, I, 104. 105. 114.
- Monnikereede I, 63. 67. III, 93.
- Montesquieu I, 7. 8.
- Morea I, 123.
- Morgensprachen I, 178.
- de Morone, Giovanne, Card. Alexandrinus, III, 149.
- mors III, 246.
- Mosheim I, 39.
- Moskau III, 155. 156.
- Mottlau III, 23.
- Mulden I, 69. 71.
- Münchhausen, G. A., I, 38—40.
- mungaet I, 143.
- Münster, Stift, III, 185.
- , Stadt, III, 55—57. 77. 82. 83.
- Münze, dänische, I, 151. — S. Geld.
- Murhard I, 10.
- Narwa III, 22. 155.
- Nasse, Tydemann, pr. Vogt, II, 167.
- Navarra III, 112.
- negotiatores II, 182. veri II, 184.
- Nestau III, 214.
- Nestved III, 221. 222.
- Neuhaus III, 209. 210.
- Neunaugen I, 185.
- Neville, Charles, Eal of Westmoreland, III, 149.
- Newa III, 22.
- Nidaros II, 175.
- Niebuhr I, 9. 10.
- Niederstadtbuch I, 188.
- Nimweger Friedenskongrefs I, 139.
- Norddeutscher Bund: s. Curtius.
- Nordfrankreich: Tuchfabrikation II, 137.
- Nordische Reiche: Schiffsbau III, 17.
- Norris, John, III, 139.
- Norwegen I, 70. 72. 75. III, 14. 17. 26. 36. 140. 158. 159.
- Nowgorod II, 174. III, 9. 22.
- Nubien I, 122.
- Nürnberg I, 186. III, 42. 44—46. — S. Chroniken, Handel.
- Nyköping I, 97. 99.
- ϕ I, 148.
- Oberdeutscher Handel III, 41—47.

Oberstadtbuch I, 188.
 Odensee III, 172. 179.
 Ohm, Gert, III, 170.
 Olausburg: Lübeck II, 175.
 St. Olav in der Geschichte u. der Legende II, 174. 176; Patron des seefahrenden Kaufmanns 176. — Verehrung in Lübeck 175, Greifswald 176, Stralsund 176, Preußen: s. St. Olavsgilden, Reval 175; in Nowgorod 174, Skanör 175, Wisby 174; in Norwegen: Bergen, Nidaros, Onarheim, Tönsberg 175; in Schweden: Linköping, Stockholm, Thors-hälla 175; im Nordseegebiet: De-venter, Maastricht 176.
 — in Rostock II, 177. 178.
 Olav Engelbrechtsson: s. Engelbrechts-son.
 Olavi, Martin, Rm. zu Nestved, III, 221. 222.
 St. Olavsgilden in Preußen II, 170—176. — Artushofsordnungen in Braunsberg 171, Danzig 170. 171, Königsberg-Kneiphof 171. 172, Kulm 172. — St. Olavsgilde in Danzig 173. 174 (identisch mit den Rein-holdsbüdern 173. 174), Elbing 172, Königsberg-Altstadt 172, Königs-berg-Kneiphof 172.
 Oldeland, Peter, pr. Vogt, II, 165.
 Oldenburg III, 198.
 Oldesloe III, 215.
 oltap I, 144.
 Onarheim II, 175.
 ordines: Ulm II, 183—185.
 Ordnungen: s. Artushofs-, Krämer-Öre I, 184.
 Osnabrück III, 183.
 Osterlinge I, 120. — Haus in Houck I, 66.
 Österreich III, 189.
 Ostkerken I, 61—63. 65—67.
 Ostsee III, 147.
 Ostseeverkehr u. die Hansestädte III, 3—47. — Handel der Italiener

4—6, nach den Niederlanden u. England 4, über Brügge 5 (Ant-werpen 5); kaufen Waren des nord-europ. Handelsgebiets 5, bringen Erzeugnisse der Levante u. des Orients 5; Verkehr mit dem Mor-genlande 6. — Handelsgebiet der Hanse 7 (Handelspolitik 8); Mittel-punkt Lübeck 7, Konkurrenz der preufsischen u. livländischen Städte 8—10. — Englischer Handel 10. 11 (Merchant adventurers 10. 11), nach Schonen, Stralsund, Preußen 11; Geringfügigkeit des Schiffsbestandes 11. — Holländischer Handel 11—13 (Hering 12. Tuchindustrie 12), nach der Ostsee 12. 13, Danzig 13. — Heringshandel 13—16; schonischer Hering 13. 14; Skanör v. Falsterbo 13. (Hansen 13. 14; Nichthansen, besonders Engländer u. Holländer, 13, bekämpft durch die Hansen 14); Unergiebigkeit des Fangs 16; Nord-seehering 14 (helgoländer, englischer, flämischer, holländischer 15); Zu-bereitung in den holländ. u. seeländ. Städten 15 (des Ostseeherings in Antwerpen 14); Brieler Herings-tonnenmafs 15; Hauptmärkte Köln u. Antwerpen 15. — Schiffsbau 17 bis 21; nordische Reiche 17; Eng-land 17; Holland 18 (Enkhuisen 17, Zierixee 17. 18); Bremen, Ham-burg, wendische Städte 19, Lübeck 19. 20; Danzig 20. 21; Riga 21. Krawele, im Westen aufgekommen, 18, gebaut in Frankreich 19, Zie-rixee 18, Danzig 21. — Geringere Gröfse der Schiffe in den wendischen Städten 21, nicht zu erklären durch die Verschiedenheit des Fahrwassers 22—23 (Pfahlwerk u. Steinkisten 22; Kanäle u. Schleusen 22. Leich-terschiffe oder Bordinge 22), die gröfsere Billigkeit des Schiffsbau-holzes oder die beabsichtigte grö-

fsere Wehrkraft 23, sondern durch die Verschiedenheit der Frachten 24, wertvoller Stückgüter der wendischen, billiger Massengüter der preufs. u. livländ. Städte 24. — Überflügelung der preufs. u. livländ. Frachtfahrt durch die wendische u. holländische 24; Lüneburgs Verbindung mit Lübeck durch den Stecknitzkanal 25 (beabsichtigte Verbindung mit Wismar 25). — Beseitigung der Ratsverfassung in Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock 26 und Kriegsglück des Deutschordens 26, günstig für Engländer (Fahrt nach den norweg. Schatzlanden 26) und Holländer (Handel in Livland, unter Erlernung der russischen Sprache, an den hansischen Küsten 26. 27). — Wiederherstellung der Ratsverfassung 27; Kampf gegen nichthansischen Handel 27. 28; Widerstand der livländ. u. preussischen Städte 28. 29. — Kampf um Schleswig 29; Beteiligung der wendischen Städte 30; Schließung des Sundes 30; Auslieger u. Kaper 31; Verdrängung des Baiensalzes durch das Lüneburger 31; Hauptanteil der wendischen Städte am Gesamtverkehr Preussens u. Livlands 32. — Verhältnis zu Holland 32. 33; Krieg mit den wendischen Städten 33; Neutralität der Preussen u. Livländer 34, von den Holländern nicht anerkannt 34. Thronstreit in Dänemark 34; Lübeck für Kg. Christoph 34; Holländer für Kg. Erich 34; holländische Kaper 35; Friedenschlüsse 35. 36. Hollands Selbstbewußtsein u. Ansehen gestiegen 36, nicht aber sein Handel und seine Schifffahrt 36. 37. Vorteile Lübecks u. der wendischen Städte 37. 38 (Gegensatz Danzigs 38); Gesuche um Aufnahme in die

Hanse 38. 39; Zunahme des lübschen Handels im Osten 39. — Streben der wendischen Städte nach Behauptung ihrer Stellung 40. 41; Bergen 40; Einführung des Stapelzwangs in Brügge u. Verlegung des Kontors 40. 41; Mißgriff, kommt den Holländern zu Gute 41. — Handel der Oberdeutschen 41—47; Verkehr in Lemberg: Thorn 41, Genuesen u. Venetianer 42, Russen u. Tataren 42, Nürnberger 42; Wladislaw Jagiellos Feindschaft mit dem Deutschorden 43, macht dem Verkehr der Preussen ein Ende 43 (Stapelzwang in Krakau 43). Kg. Sigismunds Plan einer Handelsverbindung der Hansen mit Kaffa auf Kosten Venedigs 43; Zurückdrängung der Italiener in Südrufland durch die Türken 44; Ausbleiben in Lemberg 44. Handel Nürnbergs 44, in den Hansestädten 44, deren slavischem Hinterlande 45, Flandern 44. 45, England 45; Mittelpunkt in den Niederlanden Antwerpen 46; Widerstand der Hanse, besonders der Preussen ist vergeblich 44—46. Breslau u. Krakau dem hansischen Handel entfremdet, mit dem der Oberdeutschen verwachsen 46; Eroberung Konstantinopels 46; völliges Aufhören des Handels der Italiener in Südrufland 46; die bisher von ihnen bezogenen Waren wenden sich nach Krakau, Breslau, Leipzig 46; erstes Meßprivileg Leipzigs 47.

Ovelgönne III, 209.

Overhagen, Wicbold, pr. Vogt, II, 165.

Pantinen I, 155.

Pantoffeln I, 155.

to papenkive I, 189.

Parteischrift, meklenburgische, I, 103. 109.

- Patriziat II, 77. 183. 185.
 Paul II., Papst, I, 127.
 Pawel, Jochim, III, 171.
 —, Jürgen, III, 170.
 Pazzi I, 129. 135.
 Percy, Thomas, Earl of Northumberland, III, 149.
 peregrini in Riga III, 114.
 Perleberg III, 215.
 Pest v. 1565 in Rostock II, 47—49. 56—58. Stralsund II, 58.
 Peter von Danzig, Schiff, I, 130.
 Pfeffer III, 6.
 Philipp II., Kg. v. Spanien, III, 138—140. 144. 149. 150. 157. 159 bis 161.
 —, Herz. v. Stettin, III, 171.
 — v. Tarent I, 123.
 Phokäa I, 122. 123.
 also en pilgrim I, 107.
 Pius II, Papst, I, 124—127.
 — V., Papst, III, 144. 148. 160.
 Plön III, 208.
 plossneken III, 245.
 Plymouth III, 140.
 Polen II, 39—42. III, 43. 44. 155. 187. 195. — S. Handel.
 Polizei, städtische, I, 42.
 Polozk III, 8.
 Pomeranus: s. Bugenhagen, Lübbeke.
 Pommern III, 32. 44. 120. 169.
 Pomponne, franz. Minister, I, 139.
 pondrum III, 72. 73. 87. — S. punder.
 Portinari I, 120.
 —, Beatrice, I, 119.
 —, Folco, I, 119.
 —, Maria, III, 234.
 —, Tommaso, I, 119—121. 128. 130 bis 132. 135. 136. III, 231. 232. 234.
 Portsmouth III, 140.
 Portugal III, 112. 138—140. 147. 152—154.
 Pot, Everhard, III, 205.
 Preisausschreiben I, XII.
 Preisrichter-Urteil I, IX—XI.
 preprement I, 189.
 Preten III, 213.
 Preußen I, 100. 101. 107. 109. 115. III, 19. 20. 24. 25. 28—38. 41. 43 bis 45. 195. — S. Deutschorden, Fitte, St. Olavsgilden, Schonen.
 preufische Fische I, 183.
 Prisenrecht III, 138.
 Proseken II, 209.
 Provins III, 108.
 punder I, 151. — S. pondrum.
 Quartalgeld I, 181.
 Quatembergeld I, 179.
 Quatembermahlzeiten I, 179. 180.
 Rackfisch I, 185.
 Ratsverfassung: Lüneburg III, 254—261. wendische Städte III, 26. 27.
 Raudor, Gunnerus, III, 216.
 Rebenac, Gr. von, I, 140.
 recessus III, 57.
 Rechnungen: s. Krämer.
 Rechtszug v. Nowgorod nach Lübeck I, 26.
 Reckemann, Hans, I, 163—165.
 von Reffart, Johann, Komtur zu Christburg, I, 103. 111.
 Reformation I, 33.
 Regensburg: s. Chroniken.
 Register: s. Kämmerer-, Kopfsteuer-, Kriegs-, Schofs-, Verfestigungs-.
 Rehbein, Heinrich, I, 166. 168.
 —, Thomas, I, 166.
 —, Mag. Thomas, I, 167.
 Reichssteuern I, 33.
 Reinholdsbrüder: Danzig II, 173. 174.
 Reinoldsgilde in Dortmund II, 75. 77. 88.
 Reis I, 182.
 Rensdorf III, 211.

- riva I, 84.
 Reval II, 115. 175. III, 22. 31. 118.
 Revolution, französische, I, 11. 12.
 Reydin, Clawes, I, 154.
 Reye, Flufs, I, 64.
 Ridolfi, Roberto, III, 149.
 Riesenburg III, 186.
 Riga, Stift, III, 190.
 —, Stadt, III, 8. 9. 20—23. 113—117.
 218. 219. — S. Schiffsbau, Stuben.
 —: Zwei Kämmereregister III, 237
 bis 246. — Register v. 1514—1516:
 238—240. 242. 243. Register v.
 1585—1586: 240—242; Bearbeitung
 der Register 243. 244; Namenver-
 zeichnis 245; Sachverzeichnis 245.
 246.
 Ritzerow III, 212.
 Robert III., Gr. v. Flandern, III,
 100. 131.
 rocca I, 122.
 roche-alum I, 124.
 Rochelle I, 59. 70. 71.
 rodarre (?) III, 213.
 Roermond III, 39.
 Rokeman, Peter, I, 154.
 Rollen: s. Makler-, Zoll-.
 Römer, Konrad, Ratsnotar zu Ro-
 stock, I, 97—116.
 Rosinen I, 182. III, 61. 63. — S.
 Topfrosinen.
 Rostock I, 153—156. II, 115. 177.
 178. III, 7. 23. 26. 27. 30. 39. 93.
 120. 196. 207. — St. Marien II,
 177. bursa Olavi II, 177. 178.
 Schiffsgesellschaft II, 177. — S.
 Archive, Kopfsteuerregister, Kriegs-
 register, Schofsregister.
 —: Bevölkerung im 14., 15. u. 16.
 Jahrh. und die Pest von 1565 II,
 45—63. — Jetztige Bevölkerungs-
 verhältnisse 46. 47; Quellenzeug-
 nisse über die Sterblichkeit v. 1565:
 48. 49; Schätzung der Einwohner
 v. 1487: 51. v. 1584: 49. 50. —
 Paasches Berechnung auf Grund der
 Kopfsteuerregister 50—52; Wider-
 legung der vermeintlichen Unzuver-
 lässigkeit dieser 52—54; Verglei-
 chung mit dem Schofsregister v.
 1569: 54—56; Verhältnis der Schofs-
 pflichtigen zu den Einwohnern 56.
 57; Maximum der 1565 Gestorbenen
 57. 58. — Paasches Berechnung der
 Einwohner auf Grund der Schofs-
 register 45. 46. 52. Bevölkerung:
 14. Jahrh. 58. 59; 15. Jahrh. 59 bis
 61; erste Hälfte des 16. Jahrh. 61.
 62. (Kriegsregister 61); zweite Hälfte
 62; Ergebnisse der Berechnung 62.
 63.
 Rostock: Gesandtschaft des Rats-
 notars Konrad Römer an Hoch-
 meister Konrad v. Jungingen I, 97
 bis 106. Bericht 106—116. — Kg.
 Albrecht v. Schweden Gefangener
 der Kgin. Margaretha 97, im Turm
 zu Lindholm 98. Verhandlungen
 zu Helsingborg 98. Einmischung
 der Hansestädte 98. 99. Feststellung
 des Lösegeldes 99; als Äquivalent
 dafür Stockholm 99. Verhandlungen
 zu Helsingborg 100. Versammlungen
 zu Rostock 101. — Gesandtschaft
 Konrad Römers 101. 102. Wünsche
 der Meklenburger 106. meklenbur-
 gische Parteischrift 102. 103. An-
 kunft Römers in Danzig 102, in
 Marienburg 103. 104. Verhandlungen
 104. 105. Geldhilfe abgelehnt 104.
 Teilnahme am Tag zu Alholm zu-
 gesagt 105. Forderung v. Schadens-
 ersatz preufsischer Kaufleute 104.
 105. — Verhandlungen zu Skanör
 u. Falsterbo 105. 106. Freilassung
 Kg. Albrechts auf drei Jahre gegen
 Einräumung v. Stockholm an die
 Hansestädte 106.
 —: Hansische Findlinge III, 216—222.
 —: St. Olav II, 177. 178.
 Rudolf, Bisch. v. Schwerin, I, 101.
 103. 111.

- Rügen III, 120.
 Rümpel III, 207.
 von Rumpenheim, Johann, Komtur zu Danzig, I, 108.
 Rufsland III, 219. 220. — S. Südrufsland.
 Ruthenien III, 41. 43. — S. Handel.
 Ryk, Veddere, III, 218.
- sagula II, 133.
 sagum II, 85. 128. 132.
 Salz, Baien- III, 9. 24. 31. Lüneburger III, 9. 25. 31. 35.
 Samland III, 118.
 Samos I, 123.
 satin I, 133.
 scalae legitimae III, 56. 72. 73. 87. 91.
 Scharf, Kommerzienrat, I, 41.
 schats I, 189.
 Scherer II, 109.
 Schiffe: Schiffsherren I, 57. 58. 60. Kompane I, 57. Schiffsgesinde I, 60. Befrachten I, 58. Paccotille I, 59. 60. Vorlast III, 59. Haverei I, 60. 77—80. — Tragfähigkeit III, 17—20.
 Schifferaltar: Bergen II, 189.
 Schiffergesellschaften: Lübeck II, 188—196. Rostock II, 189. Wismar II, 189.
 Schiffrecht: bremisches, I, 50: hamburgisches: s. Hamburg; lübisches I, 50. 69. 72. 73. 77. 85.
 Schiffsbau I, 149. III, 17—21. Danzig 20. 21, England 11. 17, Holland 17. 18, nordische Reiche 17, Riga 21, wendische Städte mit Bremen u. Hamburg 19—21.
 Schiffsbauholz I, 68. 69. III, 23.
 Schiffsgeserät I, 68.
 Schiffsverkehr, hamburgischer, im 13. Jahrh., I, 58. 59.
 schipseghelinghe I, 84.
 Schleswig, Herzogtum, III, 29. 30. 41. —, Stadt, III, 41.
- Schmielau III, 212.
 Schnakenbeck III, 211.
 scho: afsettede I, 159. ingebunden I, 159.
 Schock I, 185.
 schof I, 148.
 Schonen I, 75. III, 13—16. 19. 185. — S. Hering.
 —: die preussischen Vögte bis 1530: II, 163—169.
 Schonenfahrer-Kompagnie: Lübeck II, 195. 196.
 Schofsregister: Rostock II, 52—62.
 Schottland III, 10. 139. 154.
 Schriften, politische: s. Compendium, Declaratio, Parteischrift.
 Schuhmacher - Amtsrezefs I, 156—162.
 Schuldbuch, Lüneburger, III, 250.
 Schultheissenamt in Göttingen I, 36. 37.
 schumere I, 144.
 Schwabe, Peter, dän. Sekretär, III, 169.
 Schwaben III, 46. — S. Tuche.
 von Schwarzburg, Gr. Albrecht, Komtur v. Schwetz, I, 105. 116.
 Schwarzes Meer III, 42. 46.
 Schweden II, 37. 39. 40. III, 158. 159. 199.
 Schwerin: Archiv III, 201.
 Seebuch I, 59.
 Seehausen III, 208.
 Seeland III, 103.
 sendeve I, 198. 202—206.
 setten und kesen I, 51. 58. 80.
 Sigismund, Kg., III, 43.
 singen edder seggen I, 160.
 Sixtus IV., Papst, I, 128. 135. III, 235.
 — V., Papst, III, 144. 149. 160. 161.
 Skanör I, 105. II, 175. III, 13. 222.
 Skruprover, Arnulf, III, 216. 217.
 Sluis I, 65. III, 22.
 Smolensk III, 116.

- Smyrna I, 122.
societas I, 200. quasi-societas I,
203. societas vera I, 198. 200 bis
206. societas quasi-vera I, 202.
Soest III, 55—57. 77. 124.
Soestmark III, 178.
Soldaja III, 42.
Spanien III, 19. 37. 93. 112. 123.
126. 128. 137—142. 149. 150. 152
bis 154.
Speyer II, 79.
Spini, Christoforo, I, 132. 134. III,
235. 236.
Spirlinge I, 185.
Sprache, russische, III, 26. — S.
mitteldeutsch.
Sprichwörter III, 192—194.
Stadtbuch, Lüneburger, III, 249 bis
254.
Städtechroniken: s. Chroniken.
Stapelplätze II, 113. 114.
Stargard III, 166. 173.
Stein I, 124.
Steinfurth III, 208.
Steinhorst III, 207.
Stendal II, 77. 92. 120. III, 124
bis 127. 213.
Stettin III, 120. 121. 167. 169. 172.
176. 218. — S. Archive.
stevele; afgesettet mit stulpen I,
159. umbher gelaschet I, 160.
schlichte I, 159.
stille Wahrheit III, 95.
Stock, Bm. zu Göttingen, I, 42.
Stockfisch I, 183. — stockvisches
gildinge I, 147.
Stockholm I, 97. 99. 100. 104. 106.
112. II, 175.
Stolpe I, 101. 107.
Stralsund I, 98. 99. 101. 106. 156.
II, 176. III, 7. 17. 22. 30. 39. 120.
121. 167. 176. 220. 221.
Strandrecht III, 96. 121.
Strafsburg II, 97. — S. Chroniken.
Stuben: Riga III, 117.
Stückgüter III, 24.
Stukely, Thomas, III, 150.
Sudermann, Dr. Heinrich, III, 138.
141. 145. 146.
Südrufsland III, 44. 46.
sulffer I, 144.
Sund III, 13. 28. 30—32. 34. 40.
Sundzoll II, 32. 33. 35. III, 29.
Svenska, Olav, III, 216.
Swancke I, 104. 115.
Swin I, 107. 116.
Swinemünde I, 101.
Tana III, 42. 44.
Tanagli, Caterina, III, 233.
Tani, Angelo, III, 233.
—, Caterina, III, 234.
—, Jacopo, III, 234.
tapisserie I, 133.
Tatarei III, 219. 220.
Teer I, 68.
Telegraph, elektrischer, I, 44.
Termuiden III, 72. 87.
Testamente I, 188.
Thann III, 186.
Themse III, 23.
Thorn I, 101. 104. 105. 108. 113.
116. II, 163. 166. 168. III, 8. 9.
41. 43.
Thorshälla II, 175.
Thourout III, 107. — S. Zollrollen.
Throgmorton, Francis, III, 149.
—, Thomas, III, 149.
Thurow III, 212.
Tiel II, 90.
von Tiesenhausen, Georg, Bisch.
v. Reval u. Osel, II, 178.
Tily I, 34.
Timbermann, Mauritius, III, 153.
timmerholt I, 148.
Todd, A., I, 18. 19.
de Tolentis, Lucas, I, 128.
Tolfa I, 124—129.
Tönsberg II, 175.
Topfrosinen I, 182.
torch I, 143.
Trave III, 25.

- Travemünde III, 22.
 Treitschke I, 17.
 Tremsbüttel III, 206. 207.
 trender III, 262.
 Treptow III, 196. — S. Archive.
 —: Brief Johann Bugenhagens u. die Vitte in Dragör III, 165—180. — Handel mit skandinavischen, preussischen u. livländ. Städten 165. 166. mit Schonen u. Dänemark 166—172; auf Falsterbo Gäste auf der Kolberger Vitte 166; auf Dragör Vitte mit Stargard zusammen, von Kg. Erich erhalten 166. 173. 174; Handelsprivileg Kg. Christians 166. 174. Streit mit Kolberg über den Vorrang auf Dragör 166—168; Zeugnis Greifswalds zu Gunsten Kolbergs 167; Urteil der Älterleute auf Dragör unter Appellation nach Falsterbo 167; Ausbleiben der Treptower 167; Urteil des Schloßvogts zu Kopenhagen zu Gunsten Treptows 167; Urteil des Vogts und der Älterleute zu Dragör zu Gunsten Treptows 167. 175. 176; Urteil der schonischen Vögte zu Gunsten Kolbergs unter eventueller Verweisung nach Lübeck 167. 168; Urteil Kg. Johanns zu Gunsten Treptows 168. 176. 177. Bemühungen Kolbergs um ein neues Privileg 168—172. (Stettins Privilegienbestätigung 169); Verwendung Bugenhagens bei Kg. Christian II. 168. 169; Antwort Kg. Christians 169; Verwendungsschreiben Herz. Barnims an Kg. Christian III. 169; Botschaft des Peter Garvine 170; Antwort Kg. Christians 170. 177. 178; (Treptower Älterleute auf Dragör durch den Rat ernannt 170; Botschaft des Peter Garvine an Kg. Friedrich II. 171; Verwendungsschreiben Herz. Philipps 171, überbracht durch Syndicus Johann Lübbecke 171; Verweisung auf den Tag zu Odensee 171. 172. 178. 179; abermaliges Gesuch Treptows 172; ausweichender Bescheid Kg. Friedrichs 172. 179. 180; vermutliche Aufgabe des Fischlagers 172.
 Trittau III, 210.
 Troyes III, 108.
 Tuchausschnitt II, 92.
 Tuche: britannische II, 135; flämische II, 136; französische II, 135. 136; schwäbische II, 136.
 Tucheinfuhr II, 82. 85. 89. 94 bis 96. 116.
 Tucher II, 98.
 Tuchfabrikation II, 87. — England III, 10; Flandern II, 10. 137. III, 10; Holland II, 10. III, 12; Nordfrankreich II, 137.
 tuchtelpenninghe III, 262.
 Türkei I, 123. III, 46.
 Tyrgart, Johann, Grofsschäffer v. Marienburg, I, 101. 102. 104. 105. 108. 109. 111.
 Tytkens, Wilm, Rm. zu Riga, III, 243. 244.
 Tzerntin III, 212.
 Ulm II, 99. 100. 114.
 Ulms Kaufhaus im Mittelalter II, 181—187. — Felix Fabris Tractatus de civitate Ulmensi 182—185; 17 Zünfte 182. 183. (1. mercatores, Krämer, 2. negotiatores, Kaufleute, 3. Marnier 185); 7 ordines 183. (1. Geistliche, 2. Edle, 3. Geschlechter, 4.—6. Zünfte, 7. Bewohner 183.); sechster ordo Handwerker 183, fünfter Händler u. Handwerker 183, vierter Zwischenstand 184. 185; veri negotiatores, Grofshändler 184; Aufsteigen vom fünften in den dritten ordo 183 bis

185. — Großhandel 185; Kramhandel 185. 186. Krämerordnung 186.
- Ülzen III, 213.
- Ungarn III, 43. 44. 189. — S. Handel.
- unwanlike stede I, 154.
- utmangelen I, 144. 147.
- Utrecht I, 72. 74. 76. II, 16. III, 39. 103. — Geld I, 72.
- Valenciennes III, 56. 80.
- Varrelgraben III, 198.
- velour I, 133.
- Venedig I, 120. 122. 126. III, 4. 42—44.
- Verfassung: s. England, Ratsverfassung.
- Verfestungsregister, Lüneburger, III, 247—249.
- vestimenta exteriora II, 128. interiora II, 128.
- Viertel I, 184.
- Vincke I, 9.
- vischgildinge I, 151.
- viske I, 143. 146. 148. solten I, 145. verske I, 143.
- Vitalienbrüder I, 97. 98. 100.
- vlesch I, 143.
- vloghel I, 61.
- vlugher I, 57. 61. 80. 85.
- Vögte der preufsischen Städte in Schonen II, 163—169.
- vorde I, 148.
- vorende I, 84.
- voringhe I, 70—72.
- Vorlast III, 59.
- vorlon I, 59.
- vorsetten I, 146. 151.
- vruchtlude I, 58.
- Wachsgeld I, 176.
- wage I, 144.
- Wagener, L. J., I, 64.
- Wagetafeln I, 172. 181.
- Wägezwang I, 181.
- Waldemar, Kg. v. Dänemark, III, 217. 218. 221. 222.
- Walker II, 109.
- Wallonen III, 10.
- Walsingham, Francis, III, 139. 142.
- Wandgemälde: Schiffergesellschaftshaus zu Lübeck II, 194.
- want I, 144.
- Warnemünde III, 23.
- Warsow, Marquard, aus Elbing, I, 104. 114.
- Wartislaw, Herz. v. Pommern-Wolgast, III, 166.
- , Herz. v. Stolpe, I, 105. 107. 116.
- von Wastine, Wulfard, III, 61—65. 84. 102. 106.
- Weber II, 92. 93. 98.
- Webergenossenschaft: Mainz II, 91.
- Wehningen III, 209.
- Wehrkraft: Göttingen I, 30.
- Weichselmünde III, 22.
- Wein I, 67. 70.
- Weinkauf I, 189.
- Weifsgerberei I, 122.
- Welcker I, 10.
- von Wenden, Friedrich, Oberster Tresler, I, 103. 105. 109. 112. 115.
- wendische Städte: Schiffsbau III, 19—21.
- Weser III, 28.
- Westfalen III, 184.
- westfälisch - rheinische Städte III, 78. 79. 101.
- Wilhelm v. Holland, Kg., III, 102 bis 104.
- v. Oranien III, 156.
- v. Weimar I, 34.
- Wilna I, 101. 107.
- Wilsnack III, 197.
- Windegeld I, 74. 76.
- winkop I, 157. 158.
- Winter, Heinrich, III, 189.
- Winterfische I, 75.
- Winterlage I, 75. III, 27.

- Wirtschaftsbuch: Ulrich Stark in
 Nürnberg II, 118.
 Wisby II, 174. III, 9. 22. 116. 124
 bis 127. 184.
 Wismar I, 97. 98. 100. 101. 113.
 116. 153—156. III, 7. 25—27. 30.
 39. 187. 201. 207.
 Witte, Hennekin, Rm. zu Nestved,
 III, 221. 222.
 Witttenborg I, 190.
 —, Hermann, I, 187. 190. 193—195.
 —, Margaretha, I, 191. 193. 194. 196.
 —, Johann, I, 187. 188. 190—197.
 207. 208. III, 117.
 Wittenborg, Alheid, I, 190.
 —, Hermann major, I, 190.
 —, Johann, I, 190. 191.
 Wittenburg III, 211.
 Wladislaw Jagiello III, 43.
 Wochenbücher der Marienkirche
 zu Lübeck I, 164. 166.
 Wolle I, 69. 73. 74. zur Kleidung
 II, 85—87.
 — und Leinen als Bestandteile alt-
 deutscher Kleidung II, 127—134.
 — Leinwand liefert einen gröfseren
 Bestandteil als heute 127; vestimenta
 interiora 128; vestis stricta et singulos
 artus exprimens 129. 131; amictus
 129; Tracht Karls d. Gr. 133.
 Wolle: vestimenta exteriora 128;
 sagum 128. 132; Karls sagum Ve-
 netum 133; sagula 133. — S. Con-
 flictus.
 Wolleinfuhr II, 100. 116.
 Wollenmanufaktur I, 41.
 Wollproduktion Englands III, 10.
- Wollschläger II, 97. 98.
 Wollwieger II, 109.
 Wordingborg I, 98.
 Worms II, 90.
 wrack I, 189.
 Wrede, Hans, I, 154.
 Wulff, Nicolaus, pr. Vogt, II, 166.
 Wunnekenbrok III, 206. 210. 211.
 Wunstorp, Johann, III, 195. 199.
 205—215.
 Ypern III, 87. 107. 108.
 Zaccaria: s. de Castro.
 Zahlfish I, 182. 183.
 Zarpfen III, 215.
 Zegevid, Everd, pr. Vegt, II, 165.
 166.
 Zierixee III, 13. 17. 18.
 Zinfal: s. Zwin.
 Zoll: s. Sundzoll.
 Zölle: Einschreiten Kg. Wilhelms v.
 Holland III, 103. 104. S. injuste,
 Zollrollen.
 Zollrollen: Brügge III, 61—66. 79.
 85. 102. Damme III, 59. 60. 76 bis
 80. 84. 85. 101. 102. 105. 106.
 Lübeck III, 121. Thourout III, 61
 bis 66. 79. 85.
 Zollverein: s. Curtius.
 Zünfte: Ulm II, 182—185.
 Zwillich I, 182.
 Zwin I, 63. 65. 69. 70. 74—77. 79.
 82. 86. III, 22. 23. 59. 72. 87. 92.
 93. 103.
 Zwolle III, 39.

INHALT.



XXVIII. Jahrgang. 1900.

	Seite
I. Die englische Verfassung in Deutschland. Von Prof. Dr. G. Kaufmann in Breslau	3
II. Stadt und Universität Göttingen. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen	25
III. Grundlage und Bestandteile des ältesten hamburgischen Schifffrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Seehandels und Seerechts. Von Oberlandesgerichtsrat a. D. T. Kiesselbach in Hamburg	49
IV. Bericht über die Gesandtschaft des Rostocker Ratsnotars Konrad Römer an den Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1394. Mitgeteilt von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	97
V. Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert. Von Prof. Dr. G. von der Ropp in Marburg	119
VI. Kleinere Mitteilungen:	
I. Wann endete die Hanse? Von Prof. Dr. A. Wohlwill in Hamburg	139
II. Norweger und Deutsche in Bergen. Von Dr. F. Bruns in Lübeck	142
III. Amtsrecefs der Klippenmacher der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom Jahre 1486. Mitgeteilt von Gymnasiallehrer Dr. K. Nerger in Rostock	153
IV. Amtsrecefs der Schuhmacher der sechs wendischen Städte vom 19. März 1624. Mitgeteilt von Archivsekretär Dr. E. Dragendorff in Rostock	156
V. Nachträge zur Lebensgeschichte Hans Reckemanns und Gerd Korffmakers. Von Dr. F. Bruns	163
VI. Zur Lebensgeschichte des Chronisten Heinrich Rehbein. Von Dr. F. Bruns	166
VII. Rezensionen:	
Siegfried Moltke, Die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert. Von Dr. K. Koppmann	171

	Seite
Dr. Carl Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. Von Dr. K. Koppmann	187
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 30. Stück.	
I. Neunundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Preisrichter-Urteil	IX
III. Preisaufgabe	XII

XXIX. Jahrgang. 1901.

	Seite
Widmung	3
I. Die Burgunderherzöge und die Hanse. Von Privatdozent Dr. W. Stein in Breslau	9
II. Lübeck und Danzig nach dem Frieden zu Wordingborg. Von Prof. Dr. M. Hoffmann in Lübeck	29
III. Über die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Von Stadtarchivar Dr. K. Kopp- mann in Rostock	45
IV. Der Großhandel im Mittelalter. Von Prof. Dr. F. Keutgen in Jena	67
V. Karl Hegel und die Geschichte des deutschen Städtewesens. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen	141
VI. Kleinere Mitteilungen:	
I. Die preussischen Vögte in Schonen bis 1530. Von Ober- bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle	163
II. St. Olavsgilden in Preußen. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach.	170
III. St. Olav in Rostock. Vom ersten Bibliothekar Dr. A. Hof- meister in Rostock	177
VII. Rezensionen:	
E. Nübling, Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Von Prof. Dr. F. Keutgen	181
P. Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann.	188
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 31. Stück.	
Dreifsigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III

XXX. Jahrgang. 1902.

	Seite
I. Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Von Privatdozent Dr. E. Daenell in Kiel	3
II. Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks. Von Privatdozent Dr. W. Stein in Breslau	51

	Seite
III. Königin Elisabeth und die Hansestädte im Jahre 1589. Eine englische Staatsschrift. Mitgeteilt von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen	137
IV. Ein Brief Johann Bugenhagens und die Treptower Vitte in Dragör. Von Dr. J. Girgensohn in Treptow a. R.	165
V. Die Lübische Ratschronik des 15. Jahrhunderts und ihre Verfasser. Von Dr. F. Bruns in Lübeck	183
VI. Kleinere Mitteilungen:	
I. Die Aufzeichnungen des Protonotars Johann Wunstorp über Strafsenraub. Mitgeteilt von Dr. F. Bruns	205
II. Hansische Findlinge im Ratsarchiv zu Rostock. Mitgeteilt von Archivsekretär Dr. E. Dragendorff in Rostock.	216
VII. Rezensionen:	
P. Curtius, Bürgermeister Curtius. Lebensbild eines hanseatischen Staatsmannes im neunzehnten Jahrhundert. Von Stadtbibliothekar Prof. Dr. C. Curtius in Lübeck	225
A. Warburg, Flandrische Kunst und florentinische Frührenaissance. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Berlin	231
A. v. Bulmerincq, Zwei Kämmereregister der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock.	237
W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestigungsregister. Von Dr. K. Koppmann.	247
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 32. Stück.	
I. Einunddreißigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Mitteilung über die Neubesetzung des Präsidiums	VII
III. Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes	VIII
IV. Mitgliederverzeichnis	VIII
Inhaltsverzeichnis. Von Dr. K. Koppmann	XVIII

ROTANOX
oczyszczanie
XII 2015

CZ.R.14.6
42786